Amtsblatt der Europäischen Union

C 474

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

24. November 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzung vom 8. März 2021

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 9. bis 11. März 2021

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 10. März 2021

2021/C 474/01 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem mit den WTO-Regeln zu vereinbarenden CO_2-Grenzausgleichssystem“ (2020/2043(INI)) 2

2021/C 474/02 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)) . . . 11

2021/C 474/03 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung) (2020/2028(INI)) 41

2021/C 474/04 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK (2020/2086(INI)) 48

Donnerstag, 11. März 2021

2021/C 474/05 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (2021/2552(RSP)) 62

DE

2021/C 474/06 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070621/02 — 2021/2553(RSP)) 66

2021/C 474/07 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070620/02 — 2021/2554(RSP)) 74

2021/C 474/08 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten — Jahresbericht 2019 (2020/2125(INI)) 82

2021/C 474/09 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zum Thema „Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ (2021/2004(INI)) 91

2021/C 474/10 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (2020/2244(INI)) 99

2021/C 474/11 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zur Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo und zur Tötung des italienischen Botschafters Luca Attanasio und seiner Begleiter (2021/2577(RSP)) 115

2021/C 474/12 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Menschenrechtslage im Königreich Bahrain, insbesondere im Hinblick auf zum Tode Verurteilte und Menschenrechtsverteidiger (2021/2578(RSP)) 120

2021/C 474/13 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu den Massenprozessen gegen die Opposition und die Zivilgesellschaft in Kambodscha (2021/2579(RSP)) 126

2021/C 474/14 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Konflikt in Syrien zehn Jahre nach dem Aufstand (2021/2576(RSP)) 130

2021/C 474/15 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen (2021/2557(RSP)) 140

2021/C 474/16 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie (2021/2523(RSP)) 146

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 9. März 2021

2021/C 474/17 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó (2020/2024(IMM)) 156

2021/C 474/18 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Antoni Comín i Oliveres (2020/2025(IMM)) 159

2021/C 474/19 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Clara Ponsatí Obiols (2020/2031(IMM)) 162

2021/C 474/20 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Valter Flego (2020/2054(IMM)) 165

2021/C 474/21 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nuno Melo (2020/2050(IMM)) 167

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Dienstag, 9. März 2021

2021/C 474/22 Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/95 der Kommission vom 28. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor zu erheben (C(2021)00368 — 2021/2531(DEA)) 169

2021/C 474/23 Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 1. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor zu erheben (C(2021)00429 — 2021/2535(DEA)) 171

2021/C 474/24 Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 11. Februar 2021 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute zu erheben (C(2021)0772 — 2021/2561(DEA)) 173

2021/C 474/25 Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 11. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung zu erheben (C(2021)0766 — 2021/2562(DEA)) 175

2021/C 474/26 P9_TA(2021)0068

Programm „InvestEU“ ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2020)0403 — C9-0158/2020 — 2020/0108(COD))

P9_TC1-COD(2020)0108

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. März 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 177

2021/C 474/27 P9_TA(2021)0069

Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) (Programm „EU4Health“) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 („Programm EU4Health“) (COM(2020)0405 — C9-0152/2020 — 2020/0102(COD))

P9_TC1-COD(2020)0102

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. März 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 179

Mittwoch, 10. März 2021

2021/C 474/28 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll" für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (05265/1/2021 — C9-0091/2021 — 2018/0232(COD)) 181

2021/C 474/29 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (COM(2020)0314 — C9-0213/2020 — 2020/0148(CNS)) 182

Donnerstag, 11. März 2021

2021/C 474/30 Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (COM(2018)0368 — C8-0238/2018 — 2018/0193(COD)) 218

2021/C 474/31 P9_TA(2021)0077

Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem mit in der Union erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (COM(2020)0852 — C9-0430/2020 — 2020/0378(COD))

P9_TC1-COD(2020)0378

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2021 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut 334

2021/C 474/32 P9_TA(2021)0078

Gleichstellung von Feldbesichtigungen und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten (COM(2020)0853 — C9-0431/2020 — 2020/0379(COD))

P9_TC1-COD(2020)0379

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2021 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten 335

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzung vom 8. März 2021

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 9. bis 11. März 2021

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 10. März 2021

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0071

Ein mit den WTO-Regeln zu vereinbarendes CO2-Grenzausgleichssystem

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem mit den WTO-Regeln zu vereinbarenden CO_2-Grenzausgleichssystem“ (2020/2043(INI))

(2021/C 474/01)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),

— unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2019 über die Emissionslücke („Emissions Gap Report“),

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) mit dem Titel „Global Warming of 1.5 °C“ (Globale Erwärmung um 1,5 °C) sowie auf dessen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ (COM(2020)0562) und die dazugehörige Folgenabschätzung (SWD(2020)0176),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 und vom 17. bis 21. Juli 2020,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 ([1]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 18/2020 vom 15. September 2020 mit dem Titel „Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal ([3]),

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0078.
([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

Mittwoch, 10. März 2021

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt zum Klimaziel für 2030, nämlich eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 60 % gegenüber dem Stand von 1990 ([4]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0019/2021),

A. in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels eine unmittelbare Bedrohung für die Lebensgrundlage des Menschen und die terrestrischen und marinen Ökosysteme sind, was in den Sonderberichten des IPCC über die globale Erwärmung um 1,5 °C und über den Ozean und die Kryosphäre bestätigt wurde; in der Erwägung, dass diese Auswirkungen ungleich verteilt sind, wobei die meisten negativen Auswirkungen in den ärmeren Ländern und bei ärmeren Menschen zum Tragen kommen;

B. in der Erwägung, dass der Klimawandel nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ab 2030 voraussichtlich zu etwa 250 000 zusätzlichen Todesfällen jährlich aufgrund von Mangelernährung, Malaria, Durchfall und Wärmebelastung beiträgt;

C. in der Erwägung, dass die durchschnittliche globale Temperatur bereits um mehr als 1,1 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gestiegen ist ([5]);

D. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet sind, Klimaschutzmaßnahmen auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ergreifen, und nun das Ziel haben, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen;

E. in der Erwägung, dass es der EU in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, die territorialen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) erfolgreich vom Wirtschaftswachstum abzukoppeln, wobei die THG-Emissionen um 24 % gesunken sind, während das BIP zwischen 1990 und 2019 um mehr als 60 % gewachsen ist; in der Erwägung, dass dabei die im Rahmen des internationalen Handels entstehenden Emissionen der EU nicht berücksichtigt werden und daher ihr globaler CO_2-Fußabdruck unterschätzt wird;

F. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 das Verhältnis von importierten zu exportierten Emissionen in der EU etwa 3:1 betrug, wobei 1,317 Mrd. Tonnen CO_2-Emissionen importiert und 424 Mio. Tonnen CO_2-Emissionen exportiert wurden ([6]);

G. in der Erwägung, dass das geltende Unionsrecht bei der Verwirklichung der bisher beschlossenen Klimaziele wirksam war; in der Erwägung, dass die derzeitige Ausgestaltung des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-EHS), insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Verlagerung von CO_2-Emissionen, keine wirksamen Anreize für die notwendige Dekarbonisierung bestimmter Wirtschaftszweige, insbesondere in der Industrie, bietet und in einigen Fällen zu ungerechtfertigten Marktlagengewinnen für die begünstigten Unternehmen führte, wie der Europäische Rechnungshof hervorhob ([7]);

H. in der Erwägung, dass die Kommission ihre Ausarbeitung von Methoden zur Ermittlung des CO_2-Fußabdrucks und des ökologischen Fußabdrucks eines Produkts fortsetzen sollte, indem sie einen auf den vollständigen Lebenszyklus bezogenen Ansatz verfolgt und sicherstellt, dass bei der Bilanzierung der mit Produkten verbundenen Emissionen die Realität so gut wie möglich abgebildet wird, wozu auch die Emissionen aus dem internationalen Verkehr zählen;

I. in der Erwägung, dass sich die Kommission mit der Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dienstleistungen auseinandersetzen sollte, um die Auswirkungen von deren Lebenszyklen — etwa mit Blick auf die Gewinnung und den Verbrauch von Rohstoffen, das Herstellungsverfahren, den Energieverbrauch und die Verkehrsträger — genauer zu bestimmen und Datenbanken aufzubauen;

([4]) Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0253).

([5]) Weltorganisation für Meteorologie (WMO), „Statement on the State of the Global Climate in 2019".

([6]) Fezzigna, P., Borghesi, S., Caro, D., „Revising Emission Responsibilities through Consumption-Based Accounting: A European and Post-Brexit Perspective" in *Sustainability*, 17. Januar 2019.

([7]) Siehe den Sonderbericht 18/2020 des Europäischen Rechnungshofs.

Mittwoch, 10. März 2021

J. in der Erwägung, dass etwa 27 % der weltweiten CO_2-Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen derzeit auf international gehandelte Güter entfallen ([8]); in der Erwägung, dass 90 % des internationalen Güterverkehrs auf dem Seeweg abgewickelt werden, was zu erheblichen THG-Emissionen führt; in der Erwägung, dass nur die THG-Emissionen aus der inländischen Schifffahrt in den ursprünglichen national festgelegten Beitrag der EU einbezogen wurden; in der Erwägung, dass dies im Hinblick auf das erweiterte Ziel der EU für 2030 überarbeitet wird;

K. in der Erwägung, dass aus der COVID-19-Krise einige wichtige Lehren gezogen werden konnten, weshalb in dem Vorschlag der Kommission für ein neues Aufbauinstrument — NextGenerationEU — hervorgehoben wird, dass die Autonomie und Resilienz der Union gestärkt werden muss und dass kurze Kreisläufe, insbesondere kürzere Lebensmittelversorgungsketten, benötigt werden;

L. in der Erwägung, dass die Kommission die Klimaschutzpolitik unbedingt von allen Seiten betrachten sollte, beispielsweise indem die Emissionsreduktionsziele, etwa für den Seeverkehr, in Abstimmung mit Strategien zur CO_2-Bepreisung verfolgt werden;

M. in der Erwägung, dass eine wirksame und sinnvolle CO_2-Bepreisung im Rahmen eines breiter angelegten Regelungsumfelds als wirtschaftlicher Anreiz für Herstellungsverfahren mit einem niedrigeren THG-Fußabdruck wirken und Investitionen in Innovation und neue Technologien zur Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union und zur Einführung des Kreislaufprinzips anregen kann; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang ein wirksames CO_2-Grenzausgleichssystem von Bedeutung sein kann;

N. in der Erwägung, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und zur Bekämpfung des Klimawandels sein kann; in der Erwägung, dass der Unionsbinnenmarkt der zweitgrößte Verbrauchermarkt der Welt ist, wodurch die Union als Organisation, die weltweit Maßstäbe setzt, eine einzigartige Position innehat;

O. in der Erwägung, dass sich die Bekämpfung des Klimawandels auf die Wettbewerbsfähigkeit und die soziale Gerechtigkeit auswirkt und ein erhebliches Potenzial in Bezug auf die industrielle Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovation und die regionale Entwicklung birgt;

P. in der Erwägung, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) nach Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder die Erhaltung des Pflanzenwuchses (Buchstabe b) oder zum Schutz natürlicher Hilfsquellen (Buchstabe g) erforderliche Maßnahmen ergreifen dürfen;

Q. in der Erwägung, dass die EU die Einrichtung eines CO_2-Grenzausgleichssystems durch ein Drittland akzeptieren sollte, wenn es dabei einen höheren CO_2-Preis zugrunde legt;

R. in der Erwägung, dass sich US-Präsident Biden in seinem Wahlprogramm dafür ausgesprochen hat, CO_2-Anpassungsabgaben oder -quoten für CO_2-intensive Güter aus Ländern aufzuerlegen, die ihren Klima- und Umweltverpflichtungen nicht nachkommen; in der Erwägung, dass dies eine neue Gelegenheit für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Wiederherstellung dieser wichtigen Partnerschaft bieten könnte;

S. in der Erwägung, dass die höheren Bestrebungen der EU in Bezug auf den Klimawandel nicht zu dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen durch die Industriezweige aus der Union führen sollte;

Allgemeine Bemerkungen

1. ist zutiefst besorgt darüber, dass derzeit keiner der übermittelten national festgelegten Beiträge, auch nicht die der EU und ihrer Mitgliedstaaten, dem Ziel gerecht wird, die globale Erwärmung wie im Übereinkommen von Paris vorgesehen weit unter 2 °C zu halten und sich weiter dafür einzusetzen, dass der weltweite Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau beschränkt wird;

2. ist besorgt darüber, dass bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen in den vergangenen Jahren einige Handelspartner der EU es an Zusammenarbeit mangeln ließen, wodurch — wie kürzlich auf der COP25 festzustellen war — die Möglichkeiten der Weltgemeinschaft, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, gefährdet werden; legt allen Parteien nahe, die kollektiven und wissenschaftlich fundierten globalen Anstrengung zu unterstützen, damit diese Ziele doch noch erreicht werden können; fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen des UNFCCC eine transparente, faire und alle Seiten einbeziehende Entscheidungsfindung beizubehalten;

([8]) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „CO_2 emissions embodied in international trade and domestic final demand: methodology and results using the OECD inter-country input-output database“, 23. November 2020.

3. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Verantwortung und die Möglichkeit haben, zusammen mit den anderen weltweit größten Emittenten in der globalen Klimaschutzpolitik auch künftig mit gutem Beispiel voranzugehen; weist darauf hin, dass die EU in der globalen Klimaschutzpolitik als Vorreiterin agiert, wie ihre Annahme des Ziels, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und ihr Plan, sich ein anspruchsvolleres Ziel für die Verringerung der THG-Emissionen bis 2030 zu setzen, belegen; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nachdrücklich nahe, ihre Klimadiplomatie vor und nach der Verabschiedung des Gesetzgebungsvorschlags für ein CO_2-Grenzausgleichssystem zu intensivieren und insbesondere für einen kontinuierlichen Dialog mit den Handelspartnern zu sorgen, damit Anreize für globale Klimaschutzmaßnahmen geschaffen werden; betont, dass gleichzeitig diplomatische Bemühungen erforderlich sind, damit auch die Nachbarländer der EU frühzeitig mit ins Boot geholt werden;

4. betont die zentrale Funktion der Bürger und Verbraucher bei der Energiewende und erachtet es als besonders wichtig, die Verbraucher zu Entscheidungen im Sinne der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels anzuregen und sie in diesen Entscheidungen zu bestärken, indem nachhaltiges Handeln gefördert wird und positive Nebeneffekte erzielt werden, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen;

5. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, das Klimaziel der EU für 2030 auf eine Verringerung der Nettoemissionen um mindestens 55 % im Vergleich zu den Werten von 1990 festzusetzen; betont jedoch, dass das Parlament ein höheres Ziel von 60 % beschlossen hat;

6. stellt fest, dass die EU zwar ihre internen THG-Emissionen erheblich reduziert hat, die in den Einfuhren in die EU enthaltenen THG-Emissionen jedoch ständig gestiegen sind, was den Bemühungen der Union um eine Verringerung ihres globalen THG-Fußabdrucks zuwiderläuft; betont, dass mehr als 20 % der internen CO_2-Emissionen der Union auf die Nettoeinfuhren von Waren und Dienstleistungen in die EU entfallen; ist der Auffassung, dass der THG-Gehalt von Einfuhren besser überwacht werden sollte, um mögliche Maßnahmen zur Verringerung des globalen THG-Fußabdrucks der EU zu ermitteln;

Gestaltung eines WTO-konformen CO_2-Grenzausgleichssystems

7. unterstützt die Einführung eines CO_2-Grenzausgleichssystems unter der Voraussetzung, dass es insofern mit den WTO-Regeln und den EU-Freihandelsabkommen vereinbar ist, als es weder diskriminierend wirkt noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels ist; ist der Ansicht, dass mit dem CO_2-Grenzausgleichssystem ein Anreiz für die Wirtschaft der Union und die Handelspartner der Union geschaffen werden sollte, ihre Wirtschaftszweige zu dekarbonisieren, und mit diesem System deshalb sowohl die globale Klimaschutzpolitik als auch die Klimaschutzpolitik der EU im Hinblick auf THG-Neutralität im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vorangebracht würde; stellt unmissverständlich fest, dass ein CO_2-Grenzausgleichssystem nicht als Instrument zur Förderung von Protektionismus, ungerechtfertigter Diskriminierung oder ungerechtfertigten Beschränkungen missbraucht werden, sondern ausschließlich Klimaschutzzielen dienen sollte; betont, dass mit diesem System die ökologischen Ziele der EU unterstützt werden sollten, insbesondere um die in der Industrie der Union und im internationalen Handel entstehenden THG-Emissionen besser in den Griff zu bekommen, wobei es nicht diskriminierend sein sollte und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen angestrebt werden sollten;

8. betont, dass auf die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gesondert eingegangen werden sollte, um ihren Besonderheiten und den möglichen negativen Auswirkungen des CO_2-Grenzausgleichssystems auf ihre Entwicklung Rechnung zu tragen;

9. weist auf die besonderen Zwänge und Herausforderungen hin, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage insbesondere aufgrund ihrer Abgelegenheit, ihrer Insellage und der beschränkten Größe ihrer Märkte konfrontiert sind, und fordert, dass im CO_2-Grenzausgleichssystem im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ihren besonderen Merkmalen gebührend Rechnung getragen wird;

10. bekräftigt, dass die Einführung eines CO_2-Grenzausgleichssystems Teil eines Pakets von Legislativmaßnahmen sein sollte, mit denen für eine rasche Verringerung der THG-Emissionen aus Produktion und Verbrauch in der EU gesorgt wird, insbesondere durch die Erhöhung der Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen; betont, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem an politische Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die darauf abzielen, Investitionen in CO_2-arme Industrieprozesse zu ermöglichen und zu fördern, etwa durch innovative Finanzierungsinstrumente, den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und eine umfassendere EU-Industriepolitik, die sowohl ökologisch ehrgeizig als auch sozial gerecht ist, um eine dekarbonisierte Reindustrialisierung der Union anzusteuern, hochwertige Arbeitsplätze auf lokaler Ebene zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu wahren, wobei gleichzeitig die klimapolitischen Ambitionen der EU erfüllt sowie Vorhersehbarkeit und Sicherheit geboten werden müssen, damit Investitionen in die Klimaneutralität getätigt werden;

11. betont, dass mit Produktnormen für eine CO_2-arme, ressourcenschonende Herstellung gesorgt und dazu beigetragen werden kann, dass die negativen Umweltauswirkungen durch den Produktgebrauch möglichst gering bleiben; fordert daher die Kommission auf, ergänzend zur Einführung eines CO_2-Grenzausgleichssystems ehrgeizigere und rechtlich bindende Normen und Vorschriften für in der EU in Verkehr gebrachte Produkte hinsichtlich der Reduzierung von THG-Emissionen und der Einsparung von Ressourcen und Energie vorzuschlagen, um den Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik und den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen;

Mittwoch, 10. März 2021

12. ist der Ansicht, dass in einem CO_2-Grenzausgleichssystem alle Einfuhren von Produkten und Rohstoffen, die unter das EU-EHS fallen, erfasst werden sollten, auch wenn sie bei der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten angefallen sind, damit im Binnenmarkt und entlang der Wertschöpfungskette keine Verzerrungen entstehen; betont, dass im CO_2-Grenzausgleichssystem als Ausgangspunkt (bereits ab 2023) und nach einer Folgenabschätzung die Energiewirtschaft und energieintensive Industriezweige wie Zement, Stahl, Aluminium, Ölraffinerien, Papier, Glas, Chemikalien und Düngemittel erfasst werden sollten, die nach wie vor in erheblichem Umfang kostenlose Zuteilungen erhalten und nach wie vor 94 % der Industrieemissionen in der EU ausmachen;

13. hebt hervor, dass der Gehalt an THG-Emissionen von Einfuhren auf der Grundlage transparenter, zuverlässiger und aktueller produktspezifischer Vergleichsmaßstäbe auf der Ebene der Anlagen in Drittländern berechnet werden sollte und dass in Fällen, in denen der Einführer keine Daten zur Verfügung stellt, stets dem globalen durchschnittlichen Gehalt an THG-Emissionen einzelner Produkte — aufgeschlüsselt nach verschiedenen Produktionsmethoden mit unterschiedlicher Emissionsintensität — Rechnung getragen werden sollte; ist der Ansicht, dass bei der CO_2-Bepreisung von Einfuhren sowohl die direkten als auch die indirekten Emissionen erfasst werden sollten und daher auch die länderspezifische CO_2-Intensität des Stromnetzes oder, wenn der Einführer entsprechende Daten zur Verfügung stellt, die CO_2-Intensität des Energieverbrauchs der Anlage berücksichtigt werden sollte;

14. stellt fest, dass die Kommission derzeit alle einzelnen Optionen für die Einführung eines CO_2-Grenzausgleichssystems prüft, die von steuerlichen Instrumenten bis hin zu Mechanismen reichen, die auf das EU-EHS abstellen; betont, dass die Modalitäten für die Gestaltung eines CO_2-Grenzausgleichssystems parallel zur Überarbeitung des EU-EHS geprüft werden sollten, damit sie einander ergänzen und kohärent sind und keine Überschneidungen entstehen, die zu einem doppelten Schutz der Industrie der Union führen würden; hält es für wichtig, dass das Verfahren für die Einführung des CO_2-Grenzausgleichssystems transparent gestaltet wird, auch durch die Einbeziehung der WTO und der Handelspartner der EU in Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und durch eine sorgfältige Bewertung und einen Vergleich der Wirksamkeit, der Effizienz und der rechtlichen Durchführbarkeit verschiedener Formen eines CO_2-Grenzausgleichssystems im Hinblick auf die Verringerung der gesamten globalen THG-Emissionen; betont, dass das Hauptziel des CO_2-Grenzausgleichssystems der Umweltschutz ist und dass daher Umweltkriterien bei der Wahl des Instruments einen entscheidenden Stellenwert erhalten sollten, damit ein vorhersehbarer und ausreichend hoher CO_2-Preis entsteht, mit dem Anreize für Investitionen in die Dekarbonisierung gesetzt werden und so die Ziele des Übereinkommens von Paris verwirklicht werden können;

15. betont, dass die Auswirkungen aller Optionen auf den Lebensstandard der Verbraucher — insbesondere derjenigen, die schutzbedürftigeren Gruppen angehören — sowie auf die Einkommen analysiert werden müssen; fordert die Kommission auf, in die Folgenabschätzung je nach dem gewählten Konzept und den gewählten Modalitäten auch die Auswirkungen der Einnahmen aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem als Eigenmittel auf den Unionshaushalt aufzunehmen;

16. ist der Auffassung, dass über das CO_2-Grenzausgleichssystem — um dem potenziellen Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegenzuwirken und gleichzeitig die WTO-Regeln einzuhalten — der CO_2-Gehalt von Einfuhren in einer Weise in Rechnung gestellt werden muss, dass dabei die von den EU-Erzeugern getragenen CO_2-Kosten zum Ausdruck kommen; betont, dass bei der CO_2-Bepreisung im Rahmen des CO_2-Grenzausgleichssystems die dynamische Entwicklung des Preises für Zertifikate im Rahmen des EU-EHS berücksichtigt und gleichzeitig für Vorhersehbarkeit und geringere Volatilität des CO_2-Preises gesorgt werden sollte; ist der Ansicht, dass Einführer Zertifikate aus einem Pool erwerben sollten, der vom EU-EHS getrennt ist und deren CO_2-Preis dem Preis im EU-EHS am Tag der Transaktion entspricht; unterstreicht, dass die Einführung des CO_2-Grenzausgleichssystems nur eine der Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals ist und auch mit den notwendigen Maßnahmen in den nicht unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweigen und einer ehrgeizigen Reform des EU-EHS einhergehen werden muss, damit CO_2-Emissionen sinnvoll bepreist werden und dabei dem Verursacherprinzip in vollem Umfang Rechnung getragen und damit zur notwendigen Verringerung der THG-Emissionen im Einklang mit dem aktualisierten EU-Klimaschutzziel für 2030 und dem Netto-Null-THG-Emissionsziel für 2050 beigetragen wird, auch durch Überlegungen zum linearen Kürzungsfaktor, eine Umstellung auf ein neues Basisjahr und die Prüfung der Frage, ob ein Mindestpreis für CO_2-Emissionen festgelegt werden muss;

17. betont, dass mit einer Verbrauchsabgabe oder Verbrauchsteuer auf den CO_2-Gehalt aller inländischen und eingeführten Konsumgüter das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen möglicherweise nicht in vollem Umfang eingedämmt werden kann, dass sie angesichts der Komplexität der Rückverfolgung von CO_2-Emissionen in den globalen Wertschöpfungsketten eine technische Herausforderung darstellen würde und dass sie für die Verbraucher eine erhebliche Belastung bedeuten könnte; stellt fest, dass eine feste Abgabe oder Steuer auf Einfuhren ein einfaches Instrument sein könnte, um ein starkes und stabiles ökologisches Preissignal für den CO_2-Gehalt eingeführter Produkte zu geben; vertritt jedoch die Auffassung, dass eine solche Steuer — weil sie eine feste Steuer ist — ein weniger flexibles Instrument für die Wiedergabe des schwankenden Preises des EU-EHS wäre; betont, dass eine schwankende Steuer, die automatisch dem Preis des EU-EHS entspricht, in der Praxis einem fiktiven EHS gleichkäme; stellt fest, dass ein System auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 2 AEUV eingeführt werden könnte, wenn das CO_2-Grenzausgleichssystem auf Steuern beruhen würde;

18. betont, dass Einführer die Möglichkeit haben sollten, im Einklang mit den EU-Normen für Überwachung, Berichterstattung und Prüfung des EU-EHS nachzuweisen, dass der CO_2-Gehalt ihrer Produkte unter diesen Werten liegt, und dass sie in diesem Fall ein Anrecht auf einen entsprechend angepassten zu zahlenden Betrag haben sollten, damit Innovationen und Investitionen in nachhaltige Technologien in der ganzen Welt gefördert werden; vertritt die Auffassung, dass dies keine unverhältnismäßige Belastung für KMU darstellen sollte; hebt hervor, dass die Einführung des Systems durch eine Reihe von EU-Vorschriften abgesichert werden muss, damit es nicht umgangen oder missbraucht werden kann, und dass für seine Verwaltung eine starke unabhängige Infrastruktur erforderlich ist;

19. betont, dass durch das CO_2-Grenzausgleichssystem sichergestellt werden sollte, dass Einführer aus Drittländern wegen des CO_2-Gehalts ihrer Produkte nicht doppelt belastet werden, damit Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot gewahrt werden; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der verschiedenen Optionen für ein CO_2-Grenzausgleichssystem auf die am wenigsten entwickelten Länder sorgfältig zu prüfen;

20. unterstreicht, dass in dem System — im Gegensatz zum EU-EHS — das Verbrennen von Holz als Brennstoff nicht als CO_2-neutral behandelt werden sollte und in dem überarbeiteten und aktualisierten Rahmen das in geschlagenem Holz enthaltene CO_2 und die ausgelaugten Böden einen Preis haben sollten;

21. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Risiko, dass in die EU ausführende Unternehmen versuchen, das System zu umgehen oder seine Wirksamkeit zu schwächen, beispielsweise durch die Umlenkung der Produktion zwischen Märkten oder die Ausfuhr von Halbfertigerzeugnissen, minimiert wird;

Handelsbezogene Aspekte des CO_2-Grenzausgleichssystems

22. fordert, dass das Übereinkommen von Paris und seine Ziele zu einem der wichtigsten Leitprinzipien der Handelspolitik wird, an das alle Handelsinitiativen und deren politischen Instrumente angepasst werden müssen, indem es unter anderem als wesentliches Element in Freihandelsabkommen (FHA) aufgenommen wird; ist überzeugt, dass mit solch einer zielgerichteten Handelspolitik die Dekarbonisierung der Volkswirtschaften beträchtlich vorangetrieben werden kann, um die Klimaziele des Übereinkommens von Paris und den europäischen Grünen Deal zu verwirklichen;

23. bringt seine tiefe Besorgnis über die Erosion des multilateralen Handelssystems zum Ausdruck; fordert die Kommission auf, aktiv mit den Regierungen der Handelspartner zusammenzuarbeiten, um für einen kontinuierlichen Dialog über diese Initiative zu sorgen und so Anreize für Klimaschutzmaßnahmen sowohl in der Union als auch bei den Handelspartnern zu schaffen; betont, dass die Handelspolitik dazu genutzt werden kann und sollte, eine positive Umweltagenda zu fördern und keine großen Unterschiede bei den Umweltambitionen zwischen der EU und dem Rest der Welt entstehen zu lassen, und dass ein CO_2-Grenzausgleichssystem als Maßnahme ausgestaltet werden sollte, mit der die Maßnahmen im Rahmen der Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung in den FHA der Union ergänzt werden; betont ferner, dass das letztendliche Ziel der Initiative globale Maßnahmen sein müssen, durch die das CO_2-Grenzausgleichssystem überflüssig wird, da sich der Rest der Welt an die Zielvorgaben der EU zur Reduzierung der CO_2-Emissionen angleicht; ist daher der Ansicht, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem nicht als Instrument des Protektionismus, sondern als Mittel zur Beschleunigung dieser Angleichung betrachtet werden sollte; erwartet, dass die Kommission Verhandlungen über einen globalen Ansatz im Rahmen der WTO oder der G20 in die Wege leitet;

24. vertritt die Auffassung, dass der internationale Handel und die Handelspolitik wichtige Faktoren für den Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten globalen Kreislaufwirtschaft sind und als solche zur Unterstützung der globalen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris dienen; hält es für dringend erforderlich, eine umfassende Reform der WTO voranzutreiben, wodurch sie in die Lage versetzt wird, für fairen Handel zu sorgen und gleichzeitig die Erderwärmung zu bekämpfen; stellt fest, dass die Vorschriften des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auf das Jahr 1947 zurückgehen, und ist der Ansicht, dass sie im aktuellen Kontext der Klimakrise überarbeitet werden müssen; erwartet, dass die Kommission umgehend Maßnahmen zur Reform der WTO ergreift, um die Vereinbarkeit mit den Klimazielen herbeizuführen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine globale CO_2-Bepreisung und die Erleichterung des Handels mit Klima- und Umweltschutztechnologien zu intensivieren, beispielsweise durch handelspolitische Initiativen wie das WTO-Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern;

25. fordert die Kommission auf, multilaterale WTO-Reformen voranzutreiben, mit denen das internationale Handelsrecht mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und anderen Aspekten des Völkerrechts, insbesondere den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), in Einklang gebracht wird; weist darauf hin, dass ein CO_2-Grenzausgleichssystem mit den WTO-Regeln vereinbar ist, wenn es mit einem klaren Umweltziel zur Verringerung der globalen THG-Emissionen konzipiert und die höchste Umweltintegrität gewahrt ist;

26. betont, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem dabei helfen kann, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten; weist darauf hin, dass die Förderung menschenwürdiger Arbeit ebenfalls ein Ziel für nachhaltige Entwicklung ist, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Waren, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, unter Bedingungen hergestellt werden, die den Übereinkommen der IAO entsprechen;

27. stellt fest, dass GATT-Bestimmungen wie Artikel I (das Prinzip der Meistbegünstigung), Artikel III (das Prinzip der Gleichbehandlung mit Inlandswaren) und, falls erforderlich, Artikel XX (allgemeine Ausnahmen) die Grundlage für die Ausgestaltung eines mit den WTO-Regeln vereinbaren CO_2-Grenzausgleichssystems sein könnten, das ausschließlich und strikt mit einer ökologischen Zielsetzung — Reduzierung der globalen CO_2-Emissionen und Verhinderung der Verlagerung von CO_2-Emissionen — geschaffen wird;

28. verweist auf den Grundsatz des Diskriminierungsverbots im Sinne von Artikel III GATT; betont, dass für Einfuhren und inländische Erzeugung unbedingt Gleichbehandlung gelten muss, damit etwaige Maßnahmen mit der WTO vereinbar sind; betont, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU für inländische und ausländische Herstellerschaffen sollte, indem in diesen Wirtschaftszweigen eine herkunftsunabhängige Abgabe, die dem EHS gleichwertig ist, auf die in eingeführten Waren enthaltenen CO_2-Emissionen eingeführt wird, wodurch ein umfassender Schutz gegen die Verlagerung von CO_2-Emissionen durch die Industrie der Union sichergestellt und die Verlagerung von Emissionen in Drittländer verhindert würde; betont, dass die Umsetzung des CO_2-Grenzausgleichssystems verhindern sollte, dass Anlagen in der EU doppelt geschützt werden, wobei die Auswirkungen auf die Ausfuhren und davon abhängige Wirtschaftszweige entlang der Wertschöpfungskette zu bewerten sind; betont, dass die Gestaltung des CO_2-Grenzausgleichssystems dem einfachen Grundsatz folgen sollte, wonach eine Tonne CO_2 nicht doppelt geschützt werden sollte;

29. erachtet es als sehr wichtig, im Interesse die Wettbewerbsfähigkeit der Industriezweige der EU für weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, ohne dabei schädliche Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt zu verursachen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, die mögliche Einführung von Ausfuhrrabatten in Erwägung zu ziehen, jedoch nur, wenn sie deren positive Auswirkungen auf das Klima und ihre Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln lückenlos nachweisen kann; betont, dass zur Abwendung falscher Klimaauswirkungen durch Anreize für weniger effiziente Produktionsmethoden in den ausfuhrorientierten Industriebetrieben der Union und zur Wahrung der WTO-Konformität jedwede Ausfuhrunterstützung transparent und verhältnismäßig sein, keinesfalls zu Wettbewerbsvorteilen für in Drittländer exportierende Industriezweige aus der Union führen und strikt auf die effizientesten Anlagen beschränkt sein sollte, damit die Anreize zur Verringerung der THG-Emissionen für ausführende Unternehmen aus der Union erhalten bleiben;

30. betont, dass mit einem solchen System Anreize für die Industriezweige in der Union und in Drittländern geschaffen werden müssen, saubere und wettbewerbsfähige Produkte herzustellen und die Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verhindern, ohne dabei Handelsmöglichkeiten zu gefährden;

31. weist darauf hin, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem Teil des europäischen Grünen Deals und ein Instrument zur Verwirklichung des Netto-Null-THG-Emissionsziels der EU bis 2050 ist; stellt fest, dass sich das CO_2-Grenzausgleichssystem direkt oder indirekt auf die CO_2- und handelsintensivsten Industriezweige auswirken könnte und dass diese Industriezweige während des gesamten Prozesses konsultiert werden sollten; stellt zudem fest, dass durch das CO_2-Grenzausgleichssystem die Lieferketten so beeinflusst werden könnten, dass eine Internalisierung der CO_2-Kosten bewirkt wird; betont, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem leicht zu handhaben sein sollte und keine unnötige finanzielle und verwaltungstechnische Belastung für Unternehmen, insbesondere KMU, bedeuten darf;

Das CO_2-Grenzausgleichssystem und die Eigenmittel

32. stellt fest, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem entweder als Erweiterung der derzeitigen Zollregelung oder als zusätzliche Regelung innerhalb des bestehenden EU-EHS eingerichtet werden könnte; betont, dass beide Ansätze durchaus mit einer Eigenmittelinitiative vereinbar sein könnten;

33. unterstützt die Absicht der Kommission, vom CO_2-Grenzausgleichssystem generierte Erträge als neue Eigenmittel für den Unionshaushalt zu verwenden, und fordert die Kommission auf, in Bezug auf die Verwendung dieser Erträge für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen; betont jedoch, dass die haushaltspolitische Funktion des CO_2-Grenzausgleichssystems nur ein Nebenprodukt des Instruments sein sollte; vertritt die Auffassung, dass diese neuen Einnahmen es ermöglichen sollten, Klimaschutzmaßnahmen und die Ziele des Grünen Deals wie den gerechten Übergang und die Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union stärker zu unterstützen und den Beitrag der EU zu den internationalen Finanzmitteln für den Klimaschutz zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die durch den Klimawandel am stärksten gefährdet sind, zu erhöhen, um diese Länder insbesondere dabei zu unterstützen, ihre Industrialisierung auf der Grundlage sauberer und CO_2-freier Technologien zu bewerkstelligen; fordert die Kommission auf, in ihrem bevorstehenden Vorschlag die sozialen Auswirkungen des Systems zu berücksichtigen und dabei so gering wie möglich zu halten; betont, dass die Einnahmen aus einem CO_2-Grenzausgleichssystem auf keinen Fall als verdeckte Subventionen für Industriezweige aus der Union mit hohem Verschmutzungsgrad verwendet werden sollten, da dadurch letztlich die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln gefährdet würde;

34. weist darauf hin, dass sich das Parlament, der Rat und die Kommission im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ([9]) (IIV) darauf geeinigt haben, dass während der Laufzeit des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens neue Eigenmittel, auch durch das CO_2-Grenzausgleichssystem, eingeführt werden; betont, dass ein Beitrag zur Minderung der Probleme im Zusammenhang mit der haushaltspolitischen Äquivalenz geleistet, für eine gerechte Verteilung der

([9]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten gesorgt und zudem eine schlanke Struktur mit minimalen administrativen Gemeinkosten gewahrt werden könnte, wenn die Einnahmen aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem in den Unionshaushalt flössen; kommt daher zu dem Schluss, dass der Anteil der BNE-basierten Beiträge an der Finanzierung des Unionshaushalts verringert und somit dazu beigetragen würde, die Wirkungen des CO_2-Grenzausgleichssystems in gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten zu verteilen, wenn die Erlöse zu Eigenmitteln der Union erklärt würden; ist der Ansicht, dass sich durch etwaige Einsparungen auf nationaler Ebene im Zuge geringerer BNE-Beiträge der haushaltspolitische Spielraum der Mitgliedstaaten vergrößern dürfte;

35. nimmt zur Kenntnis, dass die verschiedenen vorsichtigen Voranschläge der Einnahmen je nach Geltungsbereich und Auslegung des neuen Instruments zwischen 5 und 14 Mrd. EUR jährlich betragen; hebt hervor, dass der Unionshaushalt jedenfalls auf einzigartige Weise dazu geeignet ist, Schwankungen bei den Einnahmen oder auch langfristige regressive Effekte abzufedern;

36. ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Eigenmittel aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem Teil eines Korbs von Eigenmitteln sind, der ausreicht, um die Höhe der voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen der im Rahmen des Instruments NextGenerationEU aufgenommenen Anleihen zu decken, wobei der Grundsatz der Gesamtdeckung zu beachten ist; weist überdies nochmals darauf hin, dass ein etwaiger Überschuss aus dem Tilgungsplan als allgemeine Einnahme im Unionshaushalt verbleiben muss;

37. betont, dass die Einführung eines Korbs von neuen Eigenmitteln gemäß dem Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel im Rahmen der IIV bewirken könnte, dass der Schwerpunkt der Ausgaben auf Unionsebene vermehrt auf prioritären Bereichen und Gemeingütern mit einem hohen Effizienzgewinn im Vergleich zu nationalen Ausgaben liegt; weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die in der IIV vereinbarten Bestimmungen durch eines der drei Organe rechtliche Schritte der anderen Organe nach sich ziehen könnte;

38. fordert die Organe auf, nach Geist und Wortlaut des Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel gemäß der IIV zu handeln, wonach diese neue Eigenmittelquelle spätestens am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll;

Einrichtung des CO_2-Grenzausgleichssystems und sonstige Aspekte

39. hebt hervor, dass die Einrichtung des CO_2-Grenzausgleichssystems mit der Abschaffung aller Formen umweltschädlicher Subventionen einhergehen muss, die energieintensiven Industriezweigen auf nationaler Ebene gewährt werden; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen unterschiedlichen Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips zu bewerten;

40. verlangt, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem durch ein unabhängiges Gremium unter der Leitung der Kommission überwacht wird, das dem Parlament, dem Rat und der Kommission auf Antrag und mindestens zweimal pro Jahr regelmäßig Bericht erstattet und transparente Informationen liefert;

41. stellt fest, dass mit den Einfuhren in die EU weltweit die höchsten CO_2-Emissionen verbunden sind und dass der CO_2-Gehalt aus der EU ausgeführter Waren weit unter dem CO_2-Gehalt in die EU eingeführter Waren liegt; schließt daraus, dass die Bemühungen der Union um die Bekämpfung des Klimawandels über dem internationalen Durchschnitt liegen; betont, dass es für die Messung der gesamten Auswirkungen der Union auf das Klima einer robusten Berichterstattungsmethode bedarf, bei der die Emissionen der in die EU eingeführten Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden;

42. hebt hervor, dass ausreichende internationale Klimaschutzbemühungen wie etwa eine robuste, weit verbreitete und kohärente internationale CO_2-Bepreisung und in hohem Maße wettbewerbsfähige emissionsarme Technologien, Erzeugnisse und Herstellungsverfahren das System im Laufe der Zeit hinfällig machen dürften; ist der Ansicht, dass der Klimawandel ein globales Problem ist, das globale Lösungen erfordert, und vertritt deshalb die Auffassung, dass die EU im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris auch künftig für die Schaffung eines globalen Rahmens für die CO_2-Bepreisung eintreten sollte; hält die Kommission dazu an, das System mit einem klaren und ambitionierten Zeitplan für seine Einrichtung und Weiterentwicklung auszustatten; weist darauf hin, dass sich manche technischen Lösungen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen noch in der Pilotphase befinden, und fordert die Kommission daher auf, ihre Bemühungen um ihre Weiterentwicklung fortzusetzen; fordert die Kommission auf, das System als Teil eines umfassenden und langfristig ausgerichteten Bündels politischer Maßnahmen zu konzipieren, das mit dem Ziel, bis spätestens 2050 eine hochgradig energie- und ressourceneffiziente Wirtschaft mit Netto-Null-THG-Emissionen zu erreichen, im Einklang steht;

43. weist darauf hin, dass die Klima- und Industriepolitik der EU und das Ziel der EU, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und zu steigern, Hand in Hand gehen müssen; betont, dass das künftige System in die Industriestrategie der Union integriert werden muss, sodass Anreize für die Industrie zur Herstellung umweltverträglicher und wettbewerbsfähiger Produkte gesetzt werden;

Mittwoch, 10. März 2021

44. hebt hervor, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes System die Senkung der in die EU eingeführten Emissionen sicherstellen, einen möglichst wirksamen Schutz des Klimas vor dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen bieten und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar sein sollte; betont, dass das System so konzipiert sein sollte, dass es wirksam und einfach anzuwenden ist und gleichzeitig nicht durch den Rückgriff auf Methoden wie die Vermengung von Rohstoffen oder die Einfuhr von Halbfabrikaten oder Endprodukten, die nicht in den Geltungsbereich des Systems fallen, umgangen werden kann;

45. fordert die Kommission auf, die Industriebetriebe in der Union und in Drittländern und dabei insbesondere KMU im Hinblick auf die Einführung zuverlässiger Systeme zur Abrechnung von THG-Emissionen bei Einfuhren zu beraten und zu unterstützen, um eine starke Industrie in der Union zu erhalten, ohne technische Hindernisse für die Handelspartner zu schaffen;

46. fordert eine gesonderte Bewertung der Auswirkungen des Systems auf KMU und auf den Wettbewerb im Binnenmarkt; fordert, dass nötigenfalls ein Mechanismus zur Unterstützung von KMU geschaffen wird, damit sie sich erfolgreich an die neue Marktrealität anpassen können und auf diese Weise verhindert wird, dass größere Marktteilnehmer unfaire Praktiken gegenüber ihnen anwenden;

47. weist ferner darauf hin, dass durch das System keine Wettbewerbsnachteile zwischen konkurrierenden Materialien entstehen sollten, damit es auf dem Unionsmarkt nicht zu unlauterem Wettbewerb kommt; hebt hervor, dass die klimaschonendsten Materialien keine Wettbewerbsnachteile erleiden sollten;

48. betont seine herausragende Funktion bei der Vertretung der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihrer Interessen sowie bei der Verwirklichung der Prioritäten der Union, zu denen der Klimaschutz, nachhaltiges Wachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zählen; fordert daher die Kommission und den Rat auf, das Parlament als Mitgesetzgeber vollumfänglich in das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung des Systems einzubeziehen;

o

o o

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 10. März 2021

P9_TA(2021)0073

Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL))

(2021/C 474/02)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen ([1]) („Holzverordnung“),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([2]) („Rechnungslegungsrichtlinie“),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ([3]) („Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ([4]) („Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten“),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ([5]) („Richtlinie über Aktionärsrechte“),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ([6]) („Richtlinie über Hinweisgeber“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([7]) („Offenlegungsverordnung“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([8]) („Taxonomie-Verordnung“),

— unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ([9]),

— unter Hinweis auf den europäischen Grünen Deal ([10]),

([1]) ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.
([2]) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.
([3]) ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.
([4]) ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.
([5]) ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.
([6]) ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.
([7]) ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.
([8]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.
([9]) COM(2018)0097.
([10]) COM(2019)0640.

Mittwoch, 10. März 2021

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) ([11]) und auf die Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: *Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung* ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ([13]), vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche ([14]) und vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen ([15]),

— unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die 2015 angenommen wurde, und insbesondere die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Rahmen der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe" für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2008,

— unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011 ([16]),

— unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ([17]),

— unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ([18]),

— unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Schuh- und Bekleidungsindustrie ([19]),

— unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ([20]),

— unter Hinweis auf die OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten ([21]),

— unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren ([22]),

— unter Hinweis auf den Leitfaden der OECD „Due Diligence Guidance for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting" (Sorgfaltspflicht zur verantwortungsvollen Kreditvergabe an Unternehmen und zur Übernahme der Emission von Wertpapieren) ([23]),

— unter Hinweis auf die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen ([24]),

— unter Hinweis auf die dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO von 2017 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ([25]),

---

([11]) ABl. C 215 vom 5.7.2017, S. 1.
([12]) ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 1.
([13]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.
([14]) ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 100.
([15]) ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.
([16]) https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen /leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf
([17]) http://mneguidelines.oecd.org/guidelines
([18]) https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm
([19]) http://www.oecd.org/industry/inv/mne/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm
([20]) https://www.oecd.org/corporate/oecd-due-diligence-guidance-for-responsible-supply-chains-of-minerals-from-conflict-affected-and-high-risk-areas-9789264252479-en.htm
([21]) https://www.oecd.org/daf/inv/investment-policy/rbc-agriculture-supply-chains.htm
([22]) https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm
([23]) https://www.oecd.org/investment/due-diligence-for-responsible-corporate-lending-and-securities-underwriting.htm#:~:text=Due%20Diligence%20for%20Responsible%20Corporate%20Lending%20and%20Securities%20Underwriting%20provides,risks%20associated%20with%20their%20clients
([24]) https://www.ilo.org/declaration/thedeclaration/textdeclaration/lang–en/index.htm
([25]) https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/—ed_emp/—emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf

— unter Hinweis auf die Broschüre der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Dimensions of the Guiding Principles on Business and Human Rights“ (Geschlechtsspezifische Dimensionen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) ([26]),

— unter Hinweis auf das französische Gesetz Nr. 2017-399 über eine Sorgfaltspflicht für Mutterunternehmen und auftraggebende Unternehmen ([27]),

— unter Hinweis auf das niederländische Gesetz zur Einführung einer Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, die unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt bzw. erbracht werden ([28]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Menschenrechte und Wirtschaft, die vom Ministerkomitee am 2. März 2016 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union vom Februar 2019 über den Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in Drittländern ([29]),

— unter Hinweis auf die Briefings der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union vom Juni 2020 mit dem Titel „EU Human Rights Due Diligence Legislation: Monitoring, Enforcement and Access to Justice for Victims“ ([30]) (EU-Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte: Überwachung, Durchsetzung und Zugang zur Justiz für Opfer) und „Substantive Elements of Potential Legislation on Human Rights Due Diligence“ (Wesentliche Elemente möglicher Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte),

— unter Hinweis auf die für die Kommission ausgearbeitete Studie über Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette ([31]),

— unter Hinweis auf die für die Kommission ausgearbeitete Studie über Pflichten von Vorständen und nachhaltige Unternehmensführung ([32]),

— unter Hinweis auf die Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen, die von UNICEF, der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen und der Organisation „Save the Children“ entwickelt wurden ([33]),

— unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission für eine Kapitalmarktunion (COM(2020)0590),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „obligatorische Sorgfaltspflicht“,

— gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel und des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0018/2021),

A. in der Erwägung, dass in den Artikeln 3 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt ist, dass die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ihre Werte und Grundsätze, nämlich die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte, wahrt und fördert und zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität, zum freien und fairen Handel sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts beiträgt; in der Erwägung, dass die Union — mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen, — insbesondere die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer fördert; in der Erwägung, dass die Union diese Grundsätze achtet und diese Ziele bei der Entwicklung und Umsetzung der externen Aspekte ihrer anderen Politikbereiche verfolgt;

([26]) https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/Gender_Booklet_Final.pdf
([27]) Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF Nr. 0074 vom 28. März 2017.
([28]) Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid).
([29]) Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 603.475, Februar 2019.
([30]) Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 603.505, Juni 2020.
([31]) Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Januar 2020.
([32]) Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Juli 2020.
([33]) http://childrenandbusiness.org/

Mittwoch, 10. März 2021

B. in der Erwägung, dass in Artikel 208 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist, dass die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung trägt;

C. in der Erwägung, dass die Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens nachteilige Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten auf die Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte, auf die Umwelt und auf die verantwortungsvolle Staatsführung verschlimmert hat; in der Erwägung, dass es auf der Ebene der Primärproduktion, insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen und der Herstellung von Produkten, häufig zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

D. in der Erwägung, dass die Charta für alle Rechtsvorschriften der Union und für nationale Behörden, die das Unionsrecht in der EU und in Drittstaaten umsetzen, gilt;

E. in der Erwägung, dass die Unternehmen, wenn die Sorgfaltspflichten umfassend umgesetzt werden, langfristig von besserem unternehmerischem Handeln profitieren werden, bei dem statt der Schadensbehebung Prävention im Mittelpunkt steht;

F. in der Erwägung, dass sich künftige Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht für europäische Unternehmen angesichts der zu erwartenden extraterritorialen Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften auch auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer und ihre Aussichten, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, auswirken würden; in der Erwägung, dass diese erheblichen Auswirkungen zur Verwirklichung der entwicklungspolitischen Ziele der Union beitragen könnten;

G. in der Erwägung, dass Unternehmen die Menschenrechte, einschließlich internationaler verbindlicher Rechte und der in der Charta verankerten Grundrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung achten und diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen verursachen oder zu ihnen beitragen sollten; in der Erwägung, dass die Sorgfaltspflicht auf dem Grundsatz der Schadensvermeidung beruhen sollte; in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 21 EUV verpflichtet ist, die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Charta geschützte universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, um für eine nachhaltige Entwicklung und für Kohärenz zwischen ihrem auswärtigen Handeln und ihren übrigen Politikbereichen zu sorgen; in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union anerkannt hat, dass die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in Unternehmensabläufen und Lieferketten wichtig ist, um die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

H. in der Erwägung, dass die Demokratie, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt, die einzige Regierungsform ist, die mit nachhaltiger Entwicklung vereinbar ist; in der Erwägung, dass Korruption und fehlende Transparenz die Menschenrechte in hohem Maße untergraben;

I. in der Erwägung, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein unparteiisches Gericht als grundlegende Menschenrechte in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie in den Artikeln 6 und 13 der EMRK und Artikel 47 der Charta verankert sind; in der Erwägung, dass die Union im Rahmen ihrer Verpflichtung, die Menschenrechte weltweit zu fördern, zu schützen und umzusetzen, im Einklang mit den Richtlinien 2011/36/EU ([34]) und 2012/29/EU ([35]) des Europäischen Parlaments und des Rates dazu beitragen sollte, die Rechte von Opfern unternehmensbezogener Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Drittstaaten, die als Straftaten einzustufen sind, zu fördern;

J. in der Erwägung, dass Korruption im Rahmen von Gerichtsverfahren verheerende Auswirkungen auf die rechtmäßige Rechtspflege und die Integrität der Justiz haben kann und das Recht auf ein unparteiisches Gericht, das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zwangsläufig verletzt; in der Erwägung, dass Korruption zu Fällen einer systematischen Verletzung der Menschenrechte im wirtschaftlichen Kontext führen kann, beispielsweise indem Einzelpersonen der Zugang zu Waren und Dienstleistungen, die Staaten bereitstellen müssen, um ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, verwehrt wird oder indem diese Waren und Dienstleistungen verteuert werden, indem der unrechtmäßige Erwerb oder die Aneignung von Land durch Unternehmen gefördert wird, Geldwäsche erleichtert wird oder Unternehmen im Bereich des Rohstoffabbaus unrechtmäßige Genehmigungen oder Konzessionen erteilt werden;

([34]) Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

([35]) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

K. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise einige schwerwiegende Nachteile globaler Wertschöpfungsketten aufgezeigt und deutlich gemacht hat, wie leicht es für bestimmte Unternehmen ist, die nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten sowohl direkt als auch indirekt auf andere Gebiete, insbesondere auf Gebiete außerhalb der Union, zu verlagern, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden; in der Erwägung, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgezeigt hat, dass Unternehmen, die vorausschauende Maßnahmen ergriffen haben, um den Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise so entgegenzutreten, dass nachteilige Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Lieferketten abgefedert werden, einen längerfristigen Mehrwert schaffen und größere Widerstandsfähigkeit aufbauen und damit ihre kurzfristige Rentabilität und mittel- bis langfristigen Aussichten auf eine wirtschaftliche Erholung verbessern werden;

L. in der Erwägung, dass die Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der friedlichen Versammlung, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten, des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen sowie des Rechts auf ein gerechtes Arbeitsentgelt und angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, hervorgehoben werden sollten;

M. in der Erwägung, dass es Statistiken der IAO zufolge weltweit 25 Millionen Opfer von Zwangsarbeit und 152 Millionen Opfer von Kinderarbeit gibt, dass jährlich 2,78 Millionen Menschen an arbeitsbezogenen Krankheiten sterben und dass sich die Zahl der nicht tödlichen arbeitsbezogenen Verletzungen jährlich auf 374 Millionen beläuft; in der Erwägung, dass die IAO mehrere Übereinkommen zum Schutz von Arbeitnehmern ausgearbeitet hat, deren Durchsetzung jedoch noch immer unzureichend ist, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmärkte in Entwicklungsländern;

N. in der Erwägung, dass die Ausbeutung und Erniedrigung von Menschen durch Zwangsarbeit und sklavenähnliche Praktiken Millionen Menschen betrifft und dass sich einige Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen und Personen diese im Jahr 2019 weltweit zunutze gemacht haben, anhalten; in der Erwägung, dass die Lage von schätzungsweise 152 Millionen von Kinderarbeit betroffenen Kindern, von denen 72 Millionen unter gefährlichen Bedingungen arbeiten, wobei viele mit Gewalt, Erpressung und anderen gesetzeswidrigen Mitteln zur Arbeit gezwungen werden, nicht hinnehmbar und besonders besorgniserregend ist; in der Erwägung, dass Unternehmen die besondere Verantwortung tragen, Kinder zu schützen und insbesondere sämtliche Formen von Kinderarbeit zu verhindern;

O. in der Erwägung, dass die grundlegenden Rechte in den Bereichen Arbeit, Soziales und Wirtschaft in mehreren internationalen Menschenrechtsverträgen und -übereinkommen verankert sind, unter anderem im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, in der Europäischen Sozialcharta und in der Charta; in der Erwägung, dass das Recht auf Arbeit, auf freie Beschäftigungswahl und auf eine Bezahlung, die den Beschäftigten und ihren Familien eine menschenwürdige Existenz sichert, grundlegende, in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Menschenrechte sind; in der Erwägung, dass eine unzureichende staatliche Arbeitsaufsicht, ein eingeschränktes Recht auf Rechtsbehelf, überlange Arbeitszeiten, Armutslöhne, ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle und andere Formen von Diskriminierung in einer zunehmenden Anzahl von Ländern, vor allem in Exporthandelszonen, noch immer Anlass zu ernsthafter Besorgnis geben;

P. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte betont hat, dass sich Geschäftstätigkeiten auf unterschiedliche Weise und unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirken, und dargelegt hat, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte tatsächliche und mögliche Auswirkungen auf die Rechte von Frauen abdecken sollte;

Q. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Menschenrechte und die Umwelt dargelegt hat, dass das Recht auf Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser und Entwicklung und das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte sind; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter ebenfalls betont hat, dass der Verlust an biologischer Vielfalt die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte untergräbt und dass Staaten von der Privatwirtschaft und von staatlichen Stellen verursachte Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt regulieren sollten; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 64/292 das Recht auf sicheres und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht anerkannt hat; in der Erwägung, dass diese Rechte von möglichen Rechtsvorschriften abgedeckt werden sollten;

R. in der Erwägung, dass Unternehmen im Allgemeinen nur ein begrenztes Bewusstsein dafür haben, welche Reichweite die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Lieferketten auf die Kinderrechte haben und welche potenziell lebensverändernden Folgen diese Auswirkungen für Kinder haben können;

Mittwoch, 10. März 2021

S. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen dargelegt haben, dass sich der Klimawandel negativ auf die uneingeschränkte und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte auswirkt; in der Erwägung, dass die Staaten verpflichtet sind, bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass sämtliche Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen müssen;

T. in der Erwägung, dass durch systematische Korruption gegen die Grundsätze der Transparenz, Rechenschaftspflicht und Diskriminierungsfreiheit verstoßen wird, was schwerwiegende Auswirkungen auf die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte hat; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption verpflichtet sind, wirksame Verfahren umzusetzen, um Korruption vorzubeugen; in der Erwägung, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption Teil der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Sorgfaltspflichten sein sollten;

U. in der Erwägung, dass diese besorgniserregende Lage aufgezeigt hat, dass es dringend notwendig ist, dass Unternehmen besser auf die nachteiligen Auswirkungen, die sie verursachen, zu denen sie beitragen oder mit denen sie unmittelbar in Verbindung stehen, reagieren, die Verantwortung dafür tragen und dafür zu Rechenschaft gezogen werden, und eine Debatte darüber ausgelöst hat, wie dies zu erreichen ist, wobei deutlich wurde, dass ein verhältnismäßiges und harmonisiertes unionsweites Konzept für diese Angelegenheiten benötigt wird, das auch notwendig ist, um die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

V. in der Erwägung, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge zahlreiche Menschenrechtsverteidiger bedroht werden, weil sie Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen der Tätigkeiten von Unternehmen auf die Menschenrechte äußern;

W. in der Erwägung, dass diese Debatte unter anderem dazu geführt hat, dass innerhalb der Vereinten Nationen, des Europarats, der OECD und der IAO Rahmen und Standards in Bezug auf die Sorgfaltspflicht angenommen wurden; in der Erwägung, dass diese Standards jedoch freiwillig sind und daher nur in begrenztem Umfang umgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der Union schrittweise und konstruktiv auf diesen Rahmen und Standards aufbauen sollten; in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten die laufenden Verhandlungen zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Instruments der Vereinten Nationen für transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte unterstützen und sich daran beteiligen sollten, und dass der Rat die Kommission beauftragen sollte, sich aktiv an den laufenden Verhandlungen zu beteiligen;

X. in der Erwägung, dass einer Studie der Kommission zufolge derzeit nur 37 % der befragten Unternehmen der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Umwelt und die Menschenrechte nachkommen;

Y. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten wie Frankreich und die Niederlande Rechtsvorschriften erlassen haben, um die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu stärken, und verbindliche Rahmen für die Sorgfaltspflicht eingeführt haben; in der Erwägung, dass andere Mitgliedstaaten derzeit die Verabschiedung solcher Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, darunter Deutschland, Österreich, Schweden, Finnland, Dänemark und Luxemburg; in der Erwägung, dass das Fehlen eines gemeinsamen unionsweiten Ansatzes in diesem Bereich zu weniger Rechtssicherheit führen kann, was die Aufgaben von Unternehmen betrifft, sowie zu Ungleichgewichten bei den Bedingungen für einen fairen Wettbewerb, sodass Unternehmen, die sich aktiv für soziale und ökologische Belange einsetzen, Gefahr laufen, gleich mehrfach benachteiligt zu werden; in der Erwägung, dass das Fehlen harmonisierter Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen von Unternehmen, die in der Union tätig sind, gefährdet;

Z. in der Erwägung, dass die Union für bestimmte Branchen bereits Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht angenommen hat, darunter die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten, die Holzverordnung, die Verordnung über die Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und den Handel im Forstsektor (FLEGT) und die Anti-Folter-Verordnung; in der Erwägung, dass diese Rechtsvorschriften zu einem Maßstab für gezielte, verbindliche Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Lieferketten geworden sind; in der Erwägung, dass die künftigen Rechtsvorschriften der Union Unternehmen bei der Verwaltung und Erfüllung ihrer unternehmerischen Verantwortung unterstützen sollten sowie mit allen bestehenden branchenspezifischen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, etwa der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, uneingeschränkt im Einklang stehen und mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften kohärent sein müssen, um Duplizierungen zu vermeiden;

AA. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft eine umfassende Strategie für die Bekleidungsbranche zu entwickeln, die durch die Aufnahme einheitlicher Standards in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und die soziale Verantwortung ein weiteres Beispiel für die Integration eines detaillierteren Ansatzes für eine bestimmte Branche sein könnte; in der Erwägung, dass die Kommission weitere branchenspezifische Rechtsvorschriften der Union über eine verbindliche Sorgfaltspflicht vorschlagen sollte, zum Beispiel für Rohstoffe mit Wald- und Ökosystemrisiken und für die Bekleidungsbranche;

1. ist der Auffassung, dass freiwillige Standards für die Sorgfaltspflicht Beschränkungen aufweisen und bei dem Schutz der Menschenrechte und der Umwelt vor Schaden sowie bei der Ermöglichung des Zugangs zur Justiz nicht zu wesentlichen Fortschritten geführt haben; ist der Auffassung, dass die Union dringend verbindliche Anforderungen annehmen sollte, um Unternehmen zu verpflichten, potenzielle und/oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung in ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln, zu bewerten, ihnen vorzubeugen, sie zu beenden, zu verringern, zu überwachen, zu kommunizieren, Rechenschaft darüber abzulegen, sie anzugehen und zu beheben; ist der Ansicht, dass dies den Interessenträgern zugutekäme und in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Minderung unfairer Wettbewerbsvorteile von Drittstaaten, die sich aus niedrigeren Schutzstandards sowie aus Sozial- und Umweltdumping im internationalen Handel ergeben, auch den Unternehmen; betont, dass damit das Ansehen der Unternehmen in der Union und der Union als der Stelle, die Standards setzt, gesteigert würde; hebt hervor, dass wirksame Verfahren zur Sicherstellung eines verantwortungsvollen Handelns nachweislich zu Vorteilen für die Unternehmen — wie beispielsweise besseres Risikomanagement, niedrigere Kapitalkosten, insgesamt bessere Geschäftsergebnisse und gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit — führen; ist überzeugt, dass die Sorgfaltspflicht die Sicherheit und Transparenz hinsichtlich der Liefermethoden von Unternehmen, die Ressourcen aus Drittstaaten beziehen, erhöht, zu einem besseren Schutz der Verbraucherinteressen durch Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit der Produkte beiträgt und zu verantwortungsbewussteren Beschaffungsverfahren und langfristigen Lieferantenbeziehungen von Unternehmen führt; betont, dass der Rahmen auf einer Verpflichtung für Unternehmen beruhen sollte, alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen;

2. betont, dass die Unternehmen zwar die Pflicht haben, die Menschenrechte und die Umwelt zu achten, Staaten und Regierungen aber dafür verantwortlich sind, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen und dass diese Verantwortung nicht auf private Akteure übertragen werden sollte; weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht in erster Linie ein vorbeugender Mechanismus ist und dass die Unternehmen vorrangig verpflichtet werden sollten, alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen, um potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und Strategien und Maßnahmen anzunehmen, um diese anzugehen;

3. fordert die Kommission auf, in ihre außenpolitischen Tätigkeiten, einschließlich Handels- und Investitionsabkommen, stets Bestimmungen und Aussprachen über den Schutz der Menschenrechte einzubeziehen;

4. fordert, dass die Kommission eine sorgfältige Überprüfung von Unternehmen mit Sitz in Xinjiang, die Produkte in die Union ausführen, vornimmt, um mögliche Menschenrechtsverstöße, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterdrükkung der Uiguren, zu ermitteln;

5. ruft in Erinnerung, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser, vom Erhalt der biologischen Vielfalt abhängig ist, die die Grundlage für die Ökosystemdienstleistungen bietet, mit denen das Wohlergehen der Menschen aufs Engste verbunden ist;

6. nimmt zur Kenntnis, dass sich kleine und mittlere Unternehmen infolge der COVID-19-Pandemie in einer schwierigen Lage befinden; weist darauf hin, dass ihre Unterstützung und die Schaffung eines günstigen Marktumfelds für die Union vorrangige Ziele darstellen;

7. betont, dass Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Sozial- und Umweltstandards das Ergebnis der eigenen Tätigkeiten eines Unternehmens oder der seiner Geschäftsbeziehungen unter seiner Kontrolle und entlang seiner Wertschöpfungskette sein können; betont daher, dass sich die Sorgfaltspflicht auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken, aber auch eine Priorisierungsstrategie umfassen sollte; erinnert daran, dass alle Menschenrechte universell gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf gerechte, ausgewogene und diskriminierungsfreie Weise gefördert und geachtet werden sollten;

8. fordert, dass die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten auf der Grundlage der Ursprungsregeln des Zollkodexes der Union gestärkt wird; weist darauf hin, dass die Menschenrechtspolitik der Union und die künftigen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, die als Ergebnis eines Legislativvorschlags der Kommission angenommen werden, bei der Durchführung der Handelspolitik der Union berücksichtigt werden sollten, auch im Zusammenhang mit der Ratifizierung von Handels- und Investitionsabkommen, und den Handel mit allen Handelspartnern abdecken sollten, nicht nur mit denjenigen, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat; betont, dass Handelsinstrumente der Union wirksame Durchsetzungsmechanismen wie den Entzug des präferenziellen Zugangs im Fall von Verstößen umfassen sollten;

9. ist der Auffassung, dass ein künftiger verbindlicher Rahmen der Union für die Sorgfaltspflicht weit gefasst sein und alle großen Unternehmen abdecken sollte, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Gebiet der Union niedergelassen sind, einschließlich Unternehmen, die Finanzprodukte und -dienstleistungen anbieten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und davon, ob sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Staates befinden sowie alle börsennotierten oder mit einem hohen Risiko behafteten kleinen und mittleren Unternehmen; ist der Auffassung, dass der Rahmen auch Unternehmen abdecken sollte, die außerhalb der Union niedergelassen, aber auf dem Binnenmarkt tätig sind;

Mittwoch, 10. März 2021

10. ist davon überzeugt, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten eine Voraussetzung für den Zugang zum Binnenmarkt sein sollte und dass die Marktteilnehmer verpflichtet sein sollten, durch die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht Nachweise darüber zu erbringen und bereitzustellen, dass die Produkte, die sie auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, mit den in den künftigen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht festgelegten Umwelt- und Menschenrechtskriterien im Einklang stehen; fordert ergänzende Maßnahmen wie das Verbot der Einfuhr von Produkten, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit oder Kinderarbeit im Zusammenhang stehen; betont, dass das Ziel der Bekämpfung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der Handelsabkommen der Union aufgenommen werden muss;

11. ist der Auffassung, dass einige Unternehmen und insbesondere börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung möglicherweise weniger umfangreiche und formalisierte Sorgfaltspflichtverfahren benötigen und dass im Rahmen eines verhältnismäßigen Konzepts unter anderem der Tätigkeitsbereich, die Größe des Unternehmens, die Höhe und Wahrscheinlichkeit von Risiken für die Einhaltung der Menschenrechte, die Governance- und die Umweltfaktoren, die mit seinen Tätigkeiten und dem — auch geographischen — Umfeld seiner Geschäftstätigkeit verbunden sind, sein Geschäftsmodell, seine Position in Wertschöpfungsketten und die Art seiner Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten; fordert, dass Unternehmen in der Union, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, spezifische technische Unterstützung geleistet wird, damit sie den Sorgfaltspflichten nachkommen können;

12. betont, dass die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Zielen der Union in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu verringern, und der internationalen Politik der EU im Einklang stehen sollten, insbesondere mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen von Paris und seinen Zielen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Bemühungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau fortzusetzen; fordert die Kommission auf, unter sinnvoller Beteiligung der einschlägigen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union eine Reihe von Leitlinien für die Sorgfaltspflicht, einschließlich branchenspezifischer Leitlinien, auszuarbeiten, in denen erläutert wird, wie bestehende und künftige verbindliche Rechtsinstrumente der Union und internationale verbindliche Rechtsinstrumente und freiwillige Rahmen für die Sorgfaltspflicht, einschließlich kohärenter Methoden und eindeutiger Parameter zur Messung der Auswirkungen und Fortschritte, in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und verantwortungsvolle Staatsführung eingehalten werden können, und weist erneut darauf hin, dass solche Leitlinien für kleine und mittlere Unternehmen besonders nützlich wären;

13. weist darauf hin, dass zertifizierte Branchenregelungen kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit bieten, Verantwortung effizient zu bündeln und zu teilen; betont jedoch, dass der Rückgriff auf zertifizierte Branchenregelungen die Möglichkeit, dass ein Unternehmen gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt oder im Einklang mit nationalem Recht haftbar gemacht werden kann, nicht ausschließt; weist darauf hin, dass zertifizierte Branchenregelungen von der Kommission bewertet, anerkannt und überwacht werden müssen;

14. fordert die Kommission auf, in dem künftigen Gesetzgebungsakt den in Artikel 208 AEUV verankerten Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu achten; betont, dass es wichtig ist, mögliche Widersprüche zu minimieren und Synergien mit der Strategie der Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer aufzubauen und die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen; ist der Ansicht, dass dies in der Praxis bedeutet, die Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung der Kommission aktiv in die laufenden legislativen Arbeiten einzubeziehen und im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ([36]) und dem Instrument 34 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung ([37]) eine gründliche Bewertung der Auswirkungen des künftigen einschlägigen Gesetzgebungsakts der Union auf die Entwicklungsländer unter den Gesichtspunkten Wirtschaft, Soziales, Menschenrechte und Umwelt durchzuführen; weist darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Bewertung in den künftigen Legislativvorschlag einfließen sollten;

15. betont, dass Komplementarität und Koordinierung mit den Strategien, Instrumenten und Akteuren im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit entscheidend sind und dass daher entsprechende Bestimmungen in den künftigen Gesetzgebungsakt der Union aufgenommen werden sollten;

16. betont, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sorgfältig als fortlaufender und dynamischer Prozess und nicht als reine formale Übung gestaltet werden sollte und dass die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit dem dynamischen Charakter der nachteiligen Auswirkungen im Einklang stehen sollten; ist der Auffassung, dass diese Strategien alle tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder das verantwortungsvolle Regierungshandeln abdecken sollten, auch wenn im Rahmen einer Priorisierungsstrategie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen in Betracht gezogen werden sollte; ist der Ansicht, dass es im Einklang

([36]) SWD(2017)0350.
([37]) https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-34_en

mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wichtig ist, bestehende Instrumente und Rahmenbedingungen so weit wie möglich miteinander in Einklang zu bringen; betont, dass die Kommission eine solide Folgenabschätzung durchführen muss, um Arten potenzieller oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen zu ermitteln, die Folgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa und weltweit, einschließlich des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, die positiven Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung zu untersuchen und Regeln zu konzipieren, die die Wettbewerbsfähigkeit, den Schutz der Interessenträger und der Umwelt verbessern, funktionell sind und für alle Akteure auf dem Binnenmarkt, einschließlich hochriskanter und börsennotierter kleiner und mittlerer Unternehmen, gelten; betont, dass bei der Folgenabschätzung auch die Auswirkungen der künftigen Richtlinie in Bezug auf Veränderungen an globalen Wertschöpfungsketten hinsichtlich betroffener Einzelpersonen und Unternehmen und in Bezug auf komparative Vorteile von Entwicklungspartnerländern berücksichtigt werden sollten;

17. hebt hervor, dass umfassende Transparenzanforderungen ein wesentliches Element der Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht sind; weist darauf hin, dass verbesserte Informationen und Transparenz den Lieferanten und Herstellern eine bessere Aufsicht und Kontrolle und ein besseres Verständnis ihrer Lieferketten ermöglichen, die Überwachungskapazität der Interessenträger und der Verbraucher verbessern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Produktion stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass in den künftigen Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht digitale Lösungen berücksichtigt werden sollten, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten;

18. weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht auch erfordert, dass die Wirksamkeit der Verfahren und Maßnahmen durch angemessene Prüfungen bewertet und über die Ergebnisse informiert wird, unter anderem, indem regelmäßig in standardisiertem Format und auf der Grundlage eines geeigneten, einheitlichen Rahmens für die Berichterstattung öffentliche Bewertungsberichte über die Sorgfaltspflichtverfahren der Unternehmen und deren Ergebnisse ausgearbeitet werden; empfiehlt, dass die Berichte leicht zugänglich und verfügbar sein sollten, insbesondere für betroffene und möglicherweise betroffene Personen; weist darauf hin, dass bei Offenlegungspflichten die Wettbewerbspolitik und das berechtigte Interesse, internes unternehmerisches Know-how zu schützen, berücksichtigt werden sollten und dass diese nicht zu unverhältnismäßigen Hürden oder finanziellen Belastungen für die Unternehmen führen sollten;

19. betont, dass eine wirksame Due-Diligence-Prüfung voraussetzt, dass die Unternehmen nach Treu und Glauben zielführende, sinnvolle und sachkundige Gespräche mit den einschlägigen Interessenträgern führen; betont, dass ein EU-Rahmen für die Sorgfaltspflicht die umfassende Einbeziehung der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter auf nationaler, europäischer und globaler Ebene in die Einführung und Umsetzung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sicherstellen sollte; betont, dass bei den Verfahren für die Einbeziehung der Interessenträger die Sicherheit und der Schutz der physischen und rechtlichen Integrität der Interessenträger sichergestellt sein müssen;

20. betont, dass die Zusammenarbeit mit Handelspartnern im Geiste der Gegenseitigkeit wichtig ist, um sicherzustellen, dass mit der Sorgfaltspflicht ein Wandel herbeigeführt wird; betont, dass begleitende Maßnahmen und Projekte wichtig sind, um die Umsetzung von Freihandelsabkommen der EU zu erleichtern, und fordert eine enge Verbindung zwischen derartigen Maßnahmen und horizontalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht; fordert daher, dass Finanzierungsinstrumente wie die Handelshilfe eingesetzt werden, um die Aufnahme eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in Partnerländern zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch technische Unterstützung für Schulungen zur Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeitsmechanismen und die Einbeziehung exportorientierter Reformen in Partnerländern; betont in diesem Zusammenhang, dass eine verantwortungsvolle Unternehmensführung gefördert werden muss;

21. fordert, dass Handelsinstrumente mit der Überwachung der Anwendung der künftigen Verordnung über die Sorgfaltspflicht durch EU-Unternehmen, die außerhalb der Union tätig sind, verknüpft und die Delegationen der Union aktiv in sie einbezogen werden, indem unter anderem gehaltvolle und unterstützende Aussprachen mit Rechteinhabern, lokalen Gemeinschaften, Handelskammern und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Gewerkschaften geführt werden; fordert die Kommission auf, bei der Bereitstellung von Online-Tools und -Informationen mit den Handelskammern und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der künftigen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht zu unterstützen;

22. weist darauf hin, dass durch eine Koordinierung auf Branchenebene die Kohärenz und die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbessert werden könnten, der Austausch bewährter Verfahren ermöglicht und zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen beigetragen werden könnte;

23. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Sorgfaltspflicht nationale Behörden einrichten oder benennen sollten, um bewährte Verfahren auszutauschen, Untersuchungen durchzuführen sowie Sanktionen unter Berücksichtigung der Schwere und des wiederholten Auftretens der Verletzungen zu überwachen und zu verhängen; unterstreicht, dass solche unabhängigen nationalen Behörden mit ausreichenden Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden sollten, damit sie ihren Auftrag erfüllen können; ist der Auffassung, dass die Kommission ein europäisches Netzwerk zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einrichten sollte, das zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden für die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Aufsichtsverfahren, den

Informationsaustausch und die Überwachung der Leistung der zuständigen nationalen Behörden zuständig ist; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission sicherstellen sollten, dass die Unternehmen ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf einer öffentlich zugänglichen und zentralen Plattform veröffentlichen, die von den zuständigen nationalen Behörden beaufsichtigt wird;

24. hebt hervor, dass umfassende Transparenzanforderungen ein wesentliches Element der Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht sind; weist darauf hin, dass verbesserte Informationen und Transparenz den Lieferanten und Herstellern eine bessere Kontrolle und ein besseres Verständnis ihrer Lieferketten ermöglichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Produktion stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass der Schwerpunkt der künftigen Rechtsvorschrift über die Sorgfaltspflicht auf digitalen Lösungen liegen sollte, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, und fordert die Kommission auf, neue technologische Lösungen zu untersuchen, mit denen die Einrichtung und Verbesserung der Rückverfolgbarkeit in globalen Lieferketten unterstützt wird; weist erneut darauf hin, dass die Blockchain-Technologie zu diesem Ziel beitragen kann;

25. ist der Auffassung, dass durch einen Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene frühzeitig wirksam für Abhilfe gesorgt werden kann, vorausgesetzt sie sind rechtmäßig, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Menschenrechten vereinbar, beruhen auf Engagement und Dialog und schützen vor Vergeltung; ist der Ansicht, dass solche privaten Mechanismen angemessen mit gerichtlichen Mechanismen verknüpft werden müssen, um den höchsten Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, zu gewährleisten; betont, dass solche Mechanismen niemals das Recht eines Opfers untergraben dürfen, eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden einzureichen oder ihr Recht vor einem Gericht geltend zu machen; schlägt vor, dass die Justizbehörden in der Lage sein sollten, Beschwerden Dritter nachzugehen, die über sichere und zugängliche Kanäle, bei denen nicht die Gefahr von Repressalien besteht, eingereicht werden;

26. begrüßt die Ankündigung, dass der Vorschlag der Kommission eine Haftungsregelung enthalten wird, und vertritt die Auffassung, dass den Opfern dadurch zu einem wirksamen Rechtsbehelf verholfen werden sollte, dass Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Recht für Schäden haftbar gemacht werden sollten, die unter ihrer Kontrolle stehende Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu denen diese beigetragen haben, wenn sie Menschenrechtsverletzungen begangen oder Umweltschäden verursacht haben, es sei denn, das Unternehmen kann nachweisen, dass es im Einklang mit seinen Sorgfaltspflichten mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Schädigung zu verhindern; betont, dass zeitliche Beschränkungen, Schwierigkeiten beim Zugang zu Beweisen, die fehlende Gleichstellung der Geschlechter, Schutzbedürftigkeit und Ausgrenzung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten erhebliche praktische und verfahrenstechnische Hindernisse darstellen können, die ihren Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen behindern; betont, dass ein wirksamer, unter Berücksichtigung der Belange der Geschlechtergerechtigkeit erfolgender Zugang zu Rechtsbehelfen wichtig ist, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, und zwar auch für schutzbedürftige Personen, wie in Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, gemäß Artikel 47 der Charta Prozesskostenhilfe bereitstellen müssen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam sicherzustellen;

27. weist darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit von Unternehmen in der Wertschöpfungskette schwierig sein kann; fordert die Kommission auf, Instrumente zu bewerten und vorzuschlagen, um die Unternehmen bei der Rückverfolgbarkeit ihrer Wertschöpfungsketten zu unterstützen; betont, dass digitale Technologien die Unternehmen bei ihrer Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette unterstützen und die Kosten senken könnten; ist der Ansicht, dass das Innovationsziel der Union mit der Förderung der Menschenrechte und der nachhaltigen Führung im Rahmen der zukünftigen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht verknüpft werden sollte;

28. ist der Auffassung, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht Unternehmen nicht automatisch von der Haftung für Schäden, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, entbinden sollte; ist jedoch außerdem der Auffassung, dass ein solides und wirksames Sorgfaltspflichtverfahren dazu beitragen kann, dass die Unternehmen keinen Schaden verursachen; ist der Auffassung, dass die Rechtsvorschrift über die Sorgfaltspflicht nicht unbeschadet anderer anwendbarer Rahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Untervergabe, die Entsendung und die Haftung in der Lieferkette, einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung in Untervergabeketten, gelten sollte;

29. betont, dass Opfer von unternehmensbezogenen nachteiligen Auswirkungen durch das Recht des Landes, in dem der Schaden verursacht wurde, häufig nicht ausreichend geschützt sind; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass davon ausgegangen werden sollte, dass die einschlägigen Bestimmungen der künftigen Richtlinie Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) sind ([38]);

30. fordert die Kommission auf, ein Verhandlungsmandat für die Europäische Union vorzuschlagen, damit sie sich konstruktiv an der Aushandlung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments der Vereinten Nationen zur Regelung der Aktivitäten transnationaler und anderer Unternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsvorschriften beteiligen kann;

([38]) ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

31. empfiehlt, bei der Unterstützung der Kommission in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und den Zugang zur Justiz in Drittstaaten gegebenenfalls dem Kapazitätsaufbau von Kommunalbehörden in den Bereichen, für die die künftigen Rechtsvorschriften gelten, Vorrang einzuräumen;

32. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Legislativvorschlag über eine verbindliche Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vorzulegen, der sich an den im Anhang dargelegten Empfehlungen orientiert; ist der Auffassung, dass unbeschadet detaillierter Aspekte des künftigen Legislativvorschlags Artikel 50, Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag gewählt werden sollten;

33. vertritt die Auffassung, dass der geforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt der Union hat;

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 10. März 2021

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSARBEITUNG EINER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE SORGFALTSPFLICHT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT VON UNTERNEHMEN

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 83 Absatz 2 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Bewusstsein für die Verantwortung der Unternehmen im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte gewann in den 1990er-Jahren an Bedeutung, als man durch neue Auslagerungspraktiken in der Bekleidungs- und Schuhproduktion auf die schlechten Arbeitsbedingungen aufmerksam wurde, mit denen viele Arbeitnehmer, darunter auch Kinder, in globalen Wertschöpfungsketten konfrontiert sind. Gleichzeitig stießen zahlreiche Erdöl-, Erdgas-, Bergbau-und Lebensmittelunternehmen in immer entlegenere Gebiete vor, wodurch häufig indigene Gemeinschaften ohne angemessene Konsultation oder Entschädigung vertrieben wurden.

(2) Vor dem Hintergrund zunehmender Beweise für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung wurde das Anliegen drängender, sicherzustellen, dass die Unternehmen die Menschenrechte achten und die Opfer Zugang zur Justiz haben, insbesondere wenn sich die Wertschöpfungsketten einiger Unternehmen in Ländern mit schwachen Rechtssystemen und mangelnder Rechtsdurchsetzung ausbreiten, und sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften für die Verursachung oder den Beitrag zu Schäden zur Rechenschaft zu ziehen. Vor diesem Hintergrund begrüßte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahre 2008 einstimmig den Rahmen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. Dieser Rahmen beruht auf drei Säulen: der staatlichen Verpflichtung, durch geeignete Strategien, Vorschriften und Urteile vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich Unternehmen, zu schützen; der Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte, d. h. das Handeln mit der gebotenen Sorgfalt, um Verletzungen der Rechte anderer zu verhindern und gegen eintretende nachteilige Auswirkungen vorzugehen; und einem besseren Zugang der Opfer zu wirksamen Rechtsbehelfen, sei er gerichtlich oder außergerichtlich.

(3) Diesem Rahmen folgte die Billigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011. Mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte wurde der erste weltweit gültige Standard für die „Sorgfaltspflicht“ eingeführt und den Unternehmen ein nicht bindender Rahmen für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte in der Praxis an die Hand gegeben. In der Folge entwickelten andere internationale Organisationen auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte Standards für die Sorgfaltspflicht. In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aus dem Jahre 2011 wird ausführlich auf die Sorgfaltspflicht Bezug genommen, und die OECD hat Leitlinien entwickelt, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in bestimmten Branchen und Lieferketten zu unterstützen. Im Jahr 2016 nahm das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten über Menschenrechte und Wirtschaft an, in der die Mitgliedstaaten des Europarats aufgefordert werden, legislative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverletzungen in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens zivil-,

([1]) ABl …

verwaltungs- und strafrechtliche Haftung vor europäischen Gerichten nach sich ziehen. 2018 nahm die OECD Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an. In ähnlicher Weise nahm die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2017 die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik an, in der die Unternehmen dazu angehalten werden, Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen, um die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die international anerkannten Menschenrechte zu erkennen, zu verhindern, zu mindern und Rechenschaft für den Umgang mit ihnen abzulegen. In den Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen von 2012, die von der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen, der Organisation „Save the Children" und von UNICEF entwickelt wurden, werden die wichtigsten Überlegungen zu Kinderrechten im Zusammenhang mit nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft aufgezeigt, und UNICEF hat eine Reihe von Leitfäden zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen und der Kinder ausgearbeitet. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2013 nennt ein umfassendes Spektrum von Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Auswirkungen des Unternehmenssektors auf die Rechte von Kindern, darunter auch Staaten, die von den Unternehmen verlangen, die Sorgfaltspflicht für Kinderrechte wahrzunehmen.

(4) Die Unternehmen verfügen derzeit über eine Vielzahl internationaler Instrumente zur Sorgfaltspflicht, die ihnen dabei helfen können, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen. Die Bedeutung dieser Instrumente für Unternehmen, die ihre Pflicht zur Achtung der Menschenrechte ernst nehmen, kann kaum überschätzt werden, aber ihr freiwilliger Charakter kann ihre Wirksamkeit beeinträchtigen, und ihre Wirkung hat sich als begrenzt erwiesen, da lediglich eine begrenzte Zahl von Unternehmen freiwillig die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte in Bezug auf ihre Tätigkeiten und die ihrer Geschäftsbeziehungen anwendet. Verschärft wird dies durch die übermäßige Konzentration vieler Unternehmen auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung.

(5) Die bestehenden internationalen Instrumente für die Sorgfaltspflicht haben den Opfern von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt keinen Zugang zu den Gerichten und Rechtsbehelfen verschafft, da sie außergerichtlich und freiwillig sind. Die vorrangige Pflicht, die Menschenrechte zu schützen und den Zugang zu den Gerichten zu gewähren, liegt bei den Staaten, und das Fehlen öffentlicher gerichtlicher Mechanismen, um Unternehmen für Schäden, die in ihren Wertschöpfungsketten entstehen, haftbar zu machen, sollte nicht und kann nicht angemessen durch die Entwicklung privater betrieblicher Beschwerdemechanismen kompensiert werden. Auch wenn solche Mechanismen bei der Bereitstellung von Soforthilfe und der schnellen Entschädigung für kleine Schäden nützlich sind, sollten sie von den Behörden streng reguliert werden und dürfen sie das Recht der Opfer auf Zugang zu den Gerichten und das Recht auf ein faires Verfahren vor staatlichen Gerichten nicht untergraben.

(6) Die Union hat verbindliche Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in ganz bestimmten Bereichen erlassen, um Praktiken zu bekämpfen, die den Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten schaden, wie die Finanzierung des Terrorismus oder die Entwaldung. Im Jahr 2010 nahm die Union die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) an, die Marktteilnehmer, die Holz und Holzerzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, den Sorgfaltspflichten unterwirft und die Händler in der Lieferkette verpflichtet, grundlegende Informationen über ihre Lieferanten und Käufer bereitzustellen, um die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzerzeugnissen zu verbessern. Mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurde ein Unionssystem für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette geschaffen, mit dem Ziel, die Möglichkeiten für bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte zum Handel mit Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold einzuschränken.

(7) Einen anderen, allgemeineren und ergänzenden Ansatz, der auf Transparenz und Nachhaltigkeit setzt, wird mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) verfolgt, durch die Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten verpflichtet werden, über die von ihnen verfolgten Strategien in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Sorgfaltspflicht, Bericht zu erstatten.

(8) In einigen Mitgliedstaaten hat die Notwendigkeit, die Unternehmen dazu zu bewegen, die Menschenrechte besser zu achten und besser auf Probleme in den Bereichen Umwelt und verantwortungsvolle Führung zu reagieren, zur Annahme nationaler Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht geführt. In den Niederlanden verpflichtet das Gesetz über die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Kinderarbeit die auf dem niederländischen Markt tätigen Unternehmen,

---

([2]) Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

([3]) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

([4]) Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

zu untersuchen, ob der begründete Verdacht besteht, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung von Kinderarbeit hergestellt wurden, und im Falle eines begründeten Verdachts einen Aktionsplan anzunehmen und umzusetzen. In Frankreich schreibt das Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Mutterunternehmen und auftraggebenden Unternehmen einigen großen Unternehmen die Annahme, Veröffentlichung und Umsetzung eines Plans für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor, um die von dem betreffenden Unternehmen, seinen Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmern oder Lieferanten ausgehenden Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu ermitteln und zu verhindern. Im französischen Recht ist eine verwaltungsrechtliche Haftung für den Verstoß gegen die rechtlichen Bestimmungen der Sorgfaltspflicht und eine zivilrechtliche Haftung verankert, die vorsieht, dass ein Unternehmen für Schäden aufkommen muss, die es verursacht hat. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten wird derzeit über die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen diskutiert, und einige Mitgliedstaaten ziehen derzeit die Annahme solcher Rechtsvorschriften in Erwägung, unter anderem Deutschland, Schweden, Österreich, Finnland, Dänemark und Luxemburg.

(9) 2016 bekundeten acht nationale Parlamente ihre Unterstützung für eine „Green Card Initiative“, in der sie die Kommission aufforderten, Rechtsvorschriften zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht der Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen vorzulegen, darunter die Parlamente Estlands, Litauens, der Slowakei und Portugals, die niederländische Zweite Kammer, der Senat der Republik Italien, die französische Nationalversammlung und das britische Oberhaus.

(10) Die unzureichende Rechtsangleichung kann sich negativ auf die Niederlassungsfreiheit auswirken. Eine weitere Harmonisierung ist daher unerlässlich, um die Entstehung unfairer Wettbewerbsvorteile zu verhindern. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ist es wichtig, dass die Regeln für alle — also sowohl in der Union als auch in Drittstaaten ansässige — Unternehmen gelten, die auf dem Binnenmarkt tätig sind.

(11) Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Sorgfaltspflicht, einschließlich der zivilrechtlichen Haftung, die für in der Union ansässige Unternehmen gelten. Es ist notwendig, das Entstehen künftiger Handelshemmnisse zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen Entwicklung dieser nationalen Gesetze ergeben.

(12) Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollte die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte im Rahmen internationaler Standards zu achten, in eine rechtliche Verpflichtung auf Unionsebene umgewandelt werden. Durch die Koordinierung der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Menschenrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Unternehmensführung sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass alle innerhalb und außerhalb der Union ansässigen großen sowie mit einem hohen Risiko behafteten oder börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, harmonisierten Sorgfaltspflichten unterliegen, wodurch eine regulatorische Fragmentierung verhindert und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert würde.

(13) Die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene kann den Unternehmen Vorteile in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit und die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen bringen und könnte den ihnen unterliegenden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, da die Gesellschaften zunehmend von den Unternehmen verlangen, dass sie ethischer und nachhaltiger werden. Diese Richtlinie könnte durch die Festlegung eines EU-Standards für die Sorgfaltspflicht dazu beitragen, die Entstehung eines weltweit gültigen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern.

(14) Ziel dieser Richtlinie ist es, potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung in der Wertschöpfungskette zu verhindern und abzumildern sowie sicherzustellen, dass Unternehmen für derartige Auswirkungen zur Rechenschaft gezogen werden können und dass jeder, der in dieser Hinsicht einen Schaden erlitten hat, das Recht auf ein faires Verfahren vor einem Gericht und das Recht auf Abhilfe im Einklang mit dem nationalen Recht wirksam ausüben kann.

(15) Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, bereits geltende branchenspezifische Rechtsvorschriften der Union über die Sorgfaltspflicht zu ersetzen oder die Einführung weiterer branchenspezifischer Rechtsvorschriften der Union auszuschließen. Folglich sollte sie unbeschadet anderer Sorgfaltspflichten gelten, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 995/2010 und (EU) 2017/821, festgelegt sind, es sei denn, die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie sehen gründlichere Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung vor.

(16) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus bei den Menschenrechten oder dem Umweltschutz dienen. Insbesondere sollte sie keine Auswirkungen auf andere geltende Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe, bei der Entsendung von Arbeitnehmern oder für die Haftung in der Lieferkette haben, die auf nationaler, unionsweiter oder internationaler Ebene festgelegt wurden. Der Umstand, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie nachgekommen ist, sollte nicht bedeuten, dass das Unternehmen von seinen Verpflichtungen aus anderen Haftungsrahmen entbunden wird oder dass diese Verpflichtungen abgeschwächt werden, und daher sollten etwaige gerichtliche Verfahren, die auf der Grundlage anderer Haftungsrahmen gegen das betreffende Unternehmen eingeleitet werden, nicht aufgrund dieses Umstands abgewiesen werden.

(17) Diese Richtlinie sollte für alle großen Unternehmen gelten, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, im Hoheitsgebiet der Union niedergelassen oder im Binnenmarkt tätig sind, unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder staatlichem Besitz befinden und in welchem Wirtschaftszweig sie tätig sind, einschließlich des Finanzsektors. Diese Richtlinie sollte auch für börsennotierte und mit einem hohen Risiko behaftete kleine und mittlere Unternehmen gelten (*).

(18) Die Verhältnismäßigkeit ist in das Sorgfaltspflichtverfahren integriert, da dieses Verfahren von der Schwere und Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen, die ein Unternehmen verursachen, zu denen es beitragen oder mit denen es in direktem Zusammenhang stehen könnte, von seinem Tätigkeitsbereich, der Größe des Unternehmens, der Art und dem Kontext seiner Geschäftstätigkeit, einschließlich der geografischen Lage, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Wertschöpfungskette und der Art seiner Produkte und Dienstleistungen abhängt. Ein großes Unternehmen, dessen direkte Geschäftsbeziehungen alle in der Union angesiedelt sind, oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, das nach Durchführung einer Risikobewertung zu dem Schluss kommt, dass es keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen in seinen Geschäftsbeziehungen festgestellt hat, könnte eine entsprechende Erklärung veröffentlichen, die auch seine Risikobewertung mit den einschlägigen Daten, Informationen und Methoden enthält und die in jedem Fall bei Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsbeziehungen oder des betrieblichen Kontexts des Unternehmens überprüft werden sollte.

(19) Bei Unternehmen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Staates befinden, sollte die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfordern, dass sie Dienstleistungen von Unternehmen beziehen, die ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Unternehmen, die die Ziele dieser Richtlinie nicht einhalten, keine staatliche Unterstützung zu gewähren, auch nicht durch staatliche Beihilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Exportkreditagenturen oder staatlich besicherte Darlehen.

(20) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff „Sorgfaltspflicht“ als die Verpflichtung eines Unternehmens verstanden werden, alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass es in seiner Wertschöpfungskette zu nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung kommt, und um gegen derartige Auswirkungen vorzugehen, wenn sie auftreten. In der Praxis besteht die Sorgfaltspflicht aus einem von einem Unternehmen eingeführten Verfahren, mit dem die potenziellen und/oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich sozialer, gewerkschaftlicher und arbeitsrechtlicher Rechte, auf die Umwelt, darunter der Beitrag zum Klimawandel, und auf die verantwortungsvolle Führung im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und seiner Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette ermittelt, bewertet, verhindert, abgemildert, beendet, überwacht, kommuniziert, angegangen und behoben werden und mit dem Rechenschaft über sie abgelegt wird. Unternehmen, die unter diese Richtlinie fallen, sollten die Sorgfaltspflichten nicht an Zulieferer weitergeben.

(21) Anhang xx enthält eine Liste der Arten von unternehmensbezogenen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte. Soweit sie für Unternehmen relevant sind, sollte die Kommission in diesen Anhang die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte aufnehmen, die in den für die Union oder die Mitgliedstaaten verbindlichen internationalen Menschenrechtskonventionen, der Internationalen Charta der Menschenrechte, dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen oder Gemeinschaften angehören, und in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankerten Grundprinzipien in Bezug auf die Grundrechte sowie diejenigen, die im IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, im IAO Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, dem IAO-Übereinkommen über die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und dem IAO-Übereinkommen über die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf verankert sind. Hierzu gehören ferner unter anderem nachteilige Auswirkungen in Bezug auf weitere Rechte, die in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und in einer Reihe von IAO-Übereinkommen anerkannt werden, beispielsweise die Rechte in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit, die Kollektivverhandlungen, das Mindestalter, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gleichheit des Entgelts sowie die Rechte, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den nationalen Verfassungen und Gesetzen zur Anerkennung bzw. Umsetzung von Menschenrechten anerkannt werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die aufgeführten Arten von Auswirkungen angemessen und erreichbar sind.

(*) Die Kommission sollte Wirtschaftszweige mit hohem Risiko bestimmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung haben, um die in diesen Wirtschaftszweigen tätigen kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen. Mit einem hohen Risiko behaftete kleine und mittlere Unternehmen sollten von der Kommission in dieser Richtlinie definiert werden. Bei der Definition sollte die Branche des Unternehmens oder die Art seiner Tätigkeit berücksichtigt werden.

Mittwoch, 10. März 2021

(22) Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind häufig eng mit nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verknüpft. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Menschenrechte und die Umwelt hat dargelegt, dass das Recht auf Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser und Entwicklung und das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte sind. Außerdem hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 64/292 das Recht auf sicheres und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht anerkannt. Durch die COVID-19-Pandemie wurde nicht nur deutlich gemacht, wie wichtig ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ist, sondern auch, dass Unternehmen sicherstellen müssen, dass sie in ihren Wertschöpfungsketten keine Gesundheitsrisiken verursachen oder zu ihnen beitragen. Folglich sollten diese Rechte unter diese Richtlinie fallen.

(23) Anhang xxx enthält eine Liste von Arten unternehmensbezogener nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauerhaft sind, die für Unternehmen relevant sind. Zu diesen Auswirkungen sollten unter anderem die Abfallentstehung, die diffuse Verschmutzung und Treibhausgasemissionen, die zu einer globalen Erwärmung von mehr als 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau führen, die Entwaldung sowie alle sonstigen Auswirkungen auf das Klima, die Qualität von Luft, Böden und Wasser, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme gehören. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die aufgeführten Arten von Auswirkungen angemessen und erreichbar sind. Um zur internen Kohärenz der Rechtsvorschriften der Union beizutragen und für Rechtssicherheit zu sorgen, wird diese Liste im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) erstellt.

(24) Anhang xxxx enthält eine Liste von Arten unternehmensbezogener nachteiliger Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Führung, die für Unternehmen relevant sind. Zu diesen Auswirkungen sollten unter anderem die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VII über die Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung und die Grundsätze des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und Situationen von Korruption und Bestechung gehören, in denen ein Unternehmen ungebührlichen Einfluss auf Beamte ausübt oder unerlaubte Geldvorteile an Beamte leitet, um rechtswidrig Privilegien oder eine unfaire Bevorzugung zu erhalten, was auch Situationen einschließt, in denen ein Unternehmen auf unlautere Weise in lokale politische Tätigkeiten involviert wird, rechtswidrige Wahlkampfbeiträge leistet oder sich nicht an die geltenden Steuervorschriften hält. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die aufgeführten Arten von Auswirkungen angemessen und erreichbar sind.

(25) Nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung sind nicht geschlechtsneutral. Die Unternehmen werden darin bestärkt, die Geschlechterperspektive in ihre Sorgfaltspflichtverfahren zu integrieren. Ein Leitfaden ist in der Broschüre der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Dimensions of the Guiding Principles on Business and Human Rights“ (Geschlechtsspezifische Dimensionen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) zu finden.

(26) Potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die Führung können in von Konflikten betroffenen Gebieten spezifisch sein und stärker ins Gewicht fallen. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen, die in von Konflikten betroffenen Gebieten tätig sind, ihre Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und Führung in angemessener Weise erfüllen, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht einhalten und sich auf bestehende internationale Standards und Leitlinien, einschließlich der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle, beziehen.

(27) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, die Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen, die in von Konflikten betroffenen Gebieten tätig sind oder dort Geschäftsbeziehungen unterhalten, und dementsprechend die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Führung im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen zu ergreifen, wobei die spezifischen und hervorstechenden Risiken in diesen Gebieten gebührend zu berücksichtigen sind.

(28) Die wirtschaftliche Tätigkeit hat Auswirkungen auf das gesamte Spektrum der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in anderen einschlägigen internationalen Normen definierten Rechte. Die Kindheit ist ein einzigartiger Zeitraum der körperlichen, geistigen, emotionalen und spirituellen Entwicklung, und die Verletzung von Rechten des Kindes, wie z. B. die Exposition gegenüber Gewalt oder Missbrauch, Kinderarbeit, eine unangemessene Vermarktung, oder unsichere Produkte oder Umweltgefährdungen können lebenslange, irreversible und sogar generationsübergreifende Folgen haben. Mechanismen für die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, die ohne die gebührende Berücksichtigung der Belange von Kindern konzipiert wurden, sind möglicherweise nicht wirksam, wenn es um den Schutz ihrer Rechte geht.

([5]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(29) Verstöße von Unternehmen gegen Menschenrechte und Sozial-, Umwelt- und Klimanormen oder nachteilige Auswirkungen von Unternehmen auf sie können das Ergebnis ihrer eigenen Tätigkeiten oder der Tätigkeiten ihrer Geschäftsbeziehungen sein, das betrifft insbesondere Lieferanten, Unterauftragnehmer und Unternehmen, in die investiert wird. Um wirksam zu sein, sollten die Sorgfaltspflichten der Unternehmen die gesamte Wertschöpfungskette umfassen, wobei ein risikobasierter Ansatz verfolgt und eine Priorisierungsstrategie auf der Grundlage von Grundsatz 17 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen festgelegt werden sollte. Die Rückverfolgbarkeit aller Unternehmen, die in die Wertschöpfungskette eingreifen, kann jedoch schwierig sein. Die Kommission sollte Instrumente bewerten und vorschlagen, um Unternehmen bei der Rückverfolgbarkeit ihrer Wertschöpfungsketten zu helfen. Dazu könnten innovative Informationstechnologien wie Blockchain gehören, die eine Rückverfolgung aller Daten ermöglichen und deren Entwicklung gefördert werden sollte, um die Verwaltungskosten zu minimieren und Entlassungen bei Unternehmen, die die Sorgfaltspflicht erfüllen, zu verhindern.

(30) Die Sorgfaltspflicht ist in erster Linie ein präventiver Mechanismus, bei dem Unternehmen verpflichtet sind, alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen, um potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und Strategien und Maßnahmen anzunehmen, um diese Auswirkungen zu beenden, zu verhindern, zu mildern, zu überwachen, zu kommunizieren, anzugehen, zu beheben und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie gegen diese Auswirkungen vorgehen. Unternehmen sollten verpflichtet werden, ein Dokument zu erstellen, in dem sie ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf jede dieser Phasen unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses öffentlich mitteilen. Diese Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte ordnungsgemäß in die allgemeine Geschäftsstrategie des Unternehmens integriert werden. Sie sollte jährlich bewertet und überarbeitet werden, wenn dies als Ergebnis einer derartigen Bewertung für notwendig erachtet wird.

(31) Unternehmen, die keine Risikoerklärungen veröffentlichen, sollten nicht von etwaigen Kontrollen oder Untersuchungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgenommen werden, um sicherzustellen, dass sie den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen, und sie können nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.

(32) Unternehmen sollten ein internes Verfahren zur Erfassung der Wertschöpfungskette einrichten, bei dem alle verhältnismäßigen und angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um ihre Geschäftsbeziehungen in ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln.

(33) Das Geschäftsgeheimnis im Sinne dieser Richtlinie sollte für alle Informationen gelten, die die Voraussetzungen erfüllen, um als „Geschäftsgeheimnis" im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) zu gelten, d. h. Informationen, die in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, dass sie von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und dass sie Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

(34) Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte keine rein formale Übung sein, sondern einen fortlaufenden Prozess und eine Bewertung der Risiken und Auswirkungen umfassen, die dynamisch sind und sich aufgrund neuer Geschäftsbeziehungen oder kontextbezogener Entwicklungen ändern können. Die Unternehmen sollten daher ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontinuierlich überwachen und entsprechend anpassen. Diese Strategien sollten darauf abzielen, jede tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkung abzudecken, obwohl die Art und der Kontext der jeweiligen Geschäftstätigkeit, einschließlich der geografischen Lage, der Schwere und der Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkung, berücksichtigt werden sollten, wenn die Festlegung einer Priorisierungsstrategie erforderlich ist. Zertifizierungssysteme Dritter können die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergänzen, vorausgesetzt, sie sind vom Umfang her geeignet und erfüllen angemessene Anforderungen an Transparenz, Unparteilichkeit, Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit. Eine Zertifizierung durch Dritte sollte jedoch keinen Grund darstellen, eine Abweichung von den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu rechtfertigen oder die potenzielle Haftung eines Unternehmens in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

(35) Damit davon ausgegangen werden kann, dass ein Tochterunternehmen der Verpflichtung zur Festlegung einer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nachkommt, sollte das Tochterunternehmen, wenn es in die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht seines Mutterunternehmens einbezogen ist, in seinem Jahresbericht eindeutig angeben, dass dies der Fall ist. Eine derartige Anforderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass für die Öffentlichkeit Transparenz besteht, damit die zuständigen nationalen Behörden die entsprechenden Untersuchungen durchführen können. Das Tochterunternehmen sollte sicherstellen, dass das Mutterunternehmen über ausreichende, einschlägige Informationen verfügt, um in seinem Namen der Sorgfaltspflicht nachkommen zu können.

([6]) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.).

(36) Die angemessene Häufigkeit der Überprüfung in einem bestimmten Zeitraum, die der Begriff „regelmäßig" impliziert, sollte in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Je wahrscheinlicher und schwerwiegender die Auswirkungen sind, desto regelmäßiger sollte die Überprüfung der Einhaltung durchgeführt werden.

(37) Die Unternehmen sollten zunächst versuchen, eine potenzielle oder tatsächliche Auswirkung auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung in Absprache mit den Interessenträgern anzugehen und zu beseitigen. Ein Unternehmen, das über Möglichkeiten verfügt, um die nachteilige Auswirkung zu verhindern oder abzumildern, sollte diese Möglichkeiten nutzen. Ein Unternehmen, das seinen Einfluss verstärken möchte, könnte dem betreffenden Unternehmen beispielsweise den Kapazitätsaufbau oder andere Anreize bieten oder mit anderen Akteuren zusammenarbeiten. Wenn eine nachteilige Auswirkung nicht verhindert oder abgemildert und der Einfluss nicht vergrößert werden kann, könnte die Entscheidung, sich von einem Lieferanten oder einer anderen Geschäftsbeziehung zu trennen, das letzte Mittel sein; diese Entscheidung sollte auf verantwortungsvolle Weise getroffen werden.

(38) Eine solide Erfüllung der Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass alle einschlägigen Interessenträger wirksam und sinnvoll konsultiert werden und dass insbesondere die Gewerkschaften angemessen einbezogen werden. Durch die Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger kann den Unternehmen dabei geholfen werden, potenzielle und tatsächliche nachteilige Auswirkungen genauer zu ermitteln und eine wirksamere Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzustellen. Diese Richtlinie schreibt daher Debatten mit Interessenträgern und deren Einbeziehung in allen Phasen des Sorgfaltspflichtverfahrens vor. Darüber hinaus kann durch eine derartige Debatte und Beteiligung denjenigen Gehör verschafft werden, die ein starkes Interesse an der langfristigen Tragfähigkeit eines Unternehmens haben. Mit der Beteiligung der Interessenträger kann dazu beigetragen werden, die langfristige Leistung und Rentabilität der Unternehmen zu verbessern, da ihre größere Tragfähigkeit positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen hätte.

(39) Bei der in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführung von Debatten mit Interessenträgern sollten die Unternehmen sicherstellen, dass diese Debatten, wenn es sich bei den Interessenträgern um indigene Völker handelt, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ([7]), einschließlich der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung und des Rechts indigener Völker auf Selbstbestimmung, geführt werden.

(40) Der Begriff „Interessenträger" bezeichnet Personen, deren Rechte und Interessen durch die Entscheidungen eines Unternehmens beeinträchtigt werden können. Der Begriff umfasst daher Arbeitnehmer, lokale Gemeinschaften, Kinder, indigene Völker, Bürgervereinigungen und Aktionäre sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, für die Einhaltung der Menschen- und Sozialrechte, der Umweltstandards und der Normen für eine verantwortungsvolle Führung zu sorgen, wie Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft.

(41) Um das Risiko zu verhindern, dass die Ansichten kritischer Interessenträger im Rahmen des Sorgfaltspflichtverfahrens außer Acht gelassen oder an den Rand gedrängt werden, sollte mit dieser Richtlinie den einschlägigen Interessenträgern das Recht auf sichere und substanzielle Debatten in Bezug auf die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens eingeräumt und die angemessene Einbeziehung von Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretern sichergestellt werden.

(42) Einschlägige Informationen über die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten den potenziell betroffenen Interessenträgern auf Anfrage und in einer dem Kontext dieser Interessenträger angemessenen Weise mitgeteilt werden, indem beispielsweise die Amtssprache des Landes der Interessenträger, ihr Alphabetisierungsgrad und ihr Zugang zum Internet berücksichtigt werden. Die Unternehmen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, ihre gesamte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht proaktiv in einer dem Kontext der Interessenträger angemessenen Weise offenzulegen, und die Anforderung, einschlägige Informationen mitzuteilen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Kontext und Größe des Unternehmens stehen.

(43) Verfahren, mit denen Bedenken geäußert werden, sollten sicherstellen, dass die Anonymität oder Vertraulichkeit dieser Bedenken, gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht, sowie die Sicherheit und die körperliche und rechtliche Unversehrtheit aller Beschwerdeführer, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, geschützt werden. Für den Fall, dass derartige Verfahren Hinweisgeber betreffen, sollten diese Verfahren im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) stehen.

([7]) https://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

([8]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

(44) Unternehmen sollten verpflichtet sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle verhältnismäßigen und angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Lieferanten und Unterauftragnehmer zu ermitteln und die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gebührend zu berücksichtigen ist. Um uneingeschränkt wirksam zu sein, sollte die Sorgfaltspflicht nicht auf die jeweils erste nachgelagerte und vorgelagerte Stufe der Lieferkette beschränkt sein, sondern auch diejenigen umfassen, die während des Sorgfaltspflichtverfahrens von dem Unternehmen als erheblich risikobehaftet eingestuft worden sein könnten. Diese Richtlinie sollte jedoch dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht alle Unternehmen über die gleichen Ressourcen oder Fähigkeiten verfügen, um alle ihre Lieferanten und Unterauftragnehmer zu ermitteln, und daher sollte diese Verpflichtung den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit unterliegen, was jedoch von den Unternehmen keinesfalls als Vorwand ausgelegt werden sollte, ihrer Verpflichtung, alle erforderlichen Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, nicht nachzukommen.

(45) Damit die Sorgfaltspflicht in die Unternehmenskultur und -struktur eingebettet werden kann, sollten die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens für die Annahme und Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategien und Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein.

(46) Durch die Koordinierung der Bemühungen der Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und freiwillige Kooperationsmaßnahmen auf Branchenebene oder branchenübergreifender Ebene könnte die Kohärenz und Wirksamkeit ihrer Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbessert werden. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten die Annahme von Aktionsplänen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf Branchenebene oder branchenübergreifender Ebene fördern. Die Interessenträger sollten sich an der Festlegung dieser Pläne beteiligen. Die Entwicklung von derartigen kollektiven Maßnahmen sollte das Unternehmen in keiner Weise von seiner individuellen Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entbinden oder verhindern, dass es für einen Schaden, den es verursacht oder zu dem es beigetragen hat, nach nationalem Recht haftbar gemacht wird.

(47) Um wirksam zu sein, sollte ein Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht Beschwerdemechanismen auf der Ebene des Unternehmens oder auf Branchenebene umfassen, und damit sichergestellt werden kann, dass derartige Mechanismen wirksam sind, sollten die Unternehmen bei der Entwicklung von Beschwerdemechanismen Entscheidungen treffen, denen sie sich an dem Standpunkt der Interessenträger orientieren. Diese Mechanismen sollten es den Interessenträgern ermöglichen, berechtigte Bedenken vorzubringen, und sie sollten als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung und Mediationssystem fungieren. Sie sollten rechtmäßig, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent und mit den Rechten vereinbar sein, eine Quelle für kontinuierliches Lernen darstellen und auf Engagement und Dialog beruhen. Im Rahmen der Beschwerdemechanismen sollten Vorschläge dafür unterbreitet werden dürfen, wie potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen von dem betroffenen Unternehmen angegangen werden könnten. Im Rahmen dieser Mechanismen sollte es auch möglich sein, einen angemessenen Rechtsbehelf vorzuschlagen, wenn in ihnen durch Vermittlung offengelegt wird, dass ein Unternehmen einen Schaden verursacht hat oder zu einem Schaden beigetragen hat.

(48) Im Zuge der Beschwerdemechanismen sollten die Mitgliedstaaten nicht von ihrer primären Pflicht entbunden werden, die Menschenrechte zu schützen und den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen zu gewähren.

(49) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere nationale Behörden benennen, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen überwachen und für die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sorgen. Diese nationalen Behörden sollten unabhängig sein und über die entsprechenden Befugnisse und Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Sie sollten berechtigt sein, von sich aus oder aufgrund begründeter und angemessener Bedenken von Interessenträgern und Dritten geeignete Kontrollen durchzuführen und unter Berücksichtigung der Schwere und der Wiederholung von Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die im nationalen Recht festgelegten Verpflichtungen einhalten. Auf Unionsebene sollte die Kommission ein Europäisches Netzwerk zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einrichten, das sich aus den zuständigen Behörden zusammensetzt, um die Zusammenarbeit sicherzustellen.

(50) Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Geldbußen vorzusehen, die in ihrer Höhe mit den derzeit im Wettbewerbsrecht und im Datenschutzrecht vorgesehenen Geldbußen vergleichbar sind.

(51) Die nationalen Behörden werden aufgefordert, mit den in ihrem Land verfügbaren nationalen Kontaktstellen der OECD und den in ihrem Land verfügbaren nationalen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

(52) Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte sollte die Erfüllung der Sorgfaltspflicht die Unternehmen nicht per se von der Haftung für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden entbinden. Das Vorhandensein eines soliden und angemessenen Sorgfaltspflichtverfahrens kann Unternehmen jedoch dabei helfen, das Auftreten von Schäden zu verhindern.

(53) Bei der Einführung einer Haftungsregelung sollten die Mitgliedstaaten für eine widerlegbare Vermutung sorgen, die ein gewisses Maß an Beweisen erfordert. Die Beweislast würde von einem Opfer auf ein Unternehmen verlagert, um zu beweisen, dass ein Unternehmen keine Kontrolle über eine Geschäftseinheit hatte, die an der Menschenrechtsverletzung beteiligt war.

(54) Verjährungsfristen sollten als vernünftig und angemessen angesehen werden, wenn durch diese Fristen das Recht der Opfer auf Zugang zur Justiz nicht eingeschränkt wird, wobei die praktischen Herausforderungen, denen sich potenzielle Kläger gegenübersehen, gebührend zu berücksichtigen sind. Den Opfern von nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und verantwortungsvolle Führung sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um gerichtliche Ansprüche geltend zu machen, wobei ihre geografische Lage, ihre Mittel und die allgemeine Schwierigkeit, zulässige Ansprüche vor den Gerichten der Union geltend zu machen, berücksichtigt werden sollten.

(55) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein international anerkanntes Menschenrecht, das in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, und stellt außerdem ein Grundrecht der Union dar (Artikel 47 der Charta). Wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt, haben die Staaten die Pflicht, mit geeigneten juristischen, administrativen, legislativen oder sonstigen Mitteln sicherzustellen, dass von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen betroffene Personen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben. Deshalb wird in der Richtlinie im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten Nationen und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung konkret auf diese Verpflichtung verwiesen.

(56) Große Unternehmen sind dazu angehalten, beratende Ausschüsse einzusetzen, die ihre Leitungsgremien in Fragen der Sorgfaltspflicht beraten, und Interessenträger in ihre Zusammensetzung einzubeziehen.

(57) Die Gewerkschaften sollten mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden, um ihre Rechte in Bezug auf die Sorgfaltspflicht wahrzunehmen, auch um Verbindungen zu Gewerkschaften und Arbeitnehmern in den Unternehmen herzustellen, zu denen das Hauptunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält.

(58) Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden Haftungsregelungen nutzen oder erforderlichenfalls weitere Rechtsvorschriften erlassen, um sicherzustellen, dass Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Recht für Schäden infolge von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die Führung, die sie oder von ihnen kontrollierte Einrichtungen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, haftbar gemacht werden können, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt haben, um einen solchen Schaden zu verhindern, oder dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre.

(59) Um Klarheit und Sicherheit für Unternehmen zu schaffen und die Kohärenz ihrer Verfahren sicherzustellen, sollte die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung einer Reihe von Fachagenturen, insbesondere der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, Leitlinien ausarbeiten. Es gibt bereits eine Reihe von Leitlinien internationaler Organisationen für die Sorgfaltspflicht, und diese könnten der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien im Rahmen dieser Richtlinie speziell für Unternehmen der Union als Referenz dienen. Diese Richtlinie sollte auf eine vollständige Harmonisierung der Normen zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. Zusätzlich zu den allgemeinen Leitlinien, die allen Unternehmen und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Anwendung der Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten als Richtschnur dienen sollten, sollte die Kommission die Erstellung branchenspezifischer Leitlinien in Betracht ziehen und eine regelmäßig aktualisierte Liste der Länderdatenblätter bereitstellen, um den Unternehmen dabei zu helfen, die potenziellen und tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung in einem bestimmten Gebiet einzuschätzen. In diesen Datenblättern sollte insbesondere angegeben werden, welche der in den Anhängen xx, xxx und xxxx zu dieser Richtlinie aufgeführten Übereinkommen und Verträge von einem bestimmten Land ratifiziert wurden.

(60) Um die Arten von nachteiligen Auswirkungen zu aktualisieren, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge xx, xxx und xxxx dieser Richtlinie zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([9]) niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([9]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(61) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel

1. Durch diese Richtlinie soll dafür gesorgt werden, dass die in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, ihrer Verpflichtung nachkommen, die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung zu wahren, und durch ihre eigenen Tätigkeiten oder durch solche, die mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen durch eine Geschäftsbeziehung oder in ihrer Wertschöpfungskette unmittelbar verbunden sind, keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung verursachen oder dazu beitragen, und diese nachteiligen Auswirkungen verhindern und mindern.

2. Diese Richtlinie legt die Sorgfaltspflichten der in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen in der Wertschöpfungskette fest, die besagen, dass diese Unternehmen alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen haben, um zu verhindern, dass in ihren Wertschöpfungsketten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung auftreten, und um gegen solche nachteiligen Auswirkungen angemessen vorzugehen, wenn sie auftreten. Die Ausübung der Sorgfaltspflicht verlangt von den Unternehmen, dass sie die potenziellen und/oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung, die durch ihre eigenen Tätigkeiten und die Tätigkeiten ihrer Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen entstehen können, ermitteln, bewerten, ihnen vorbeugen, sie beenden, verringern, überwachen, kommunizieren, Rechenschaft darüber ablegen, sie angehen und beheben. Indem Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Führung koordiniert werden, soll durch diese Sorgfaltspflichten die Funktionsweise des Binnenmarkts verbessert werden.

3. Ferner soll mit dieser Richtlinie dafür gesorgt werden, dass Unternehmen für die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung, die sie verursachen oder zu denen sie in ihrer Wertschöpfungskette beitragen, nach nationalem Recht zur Rechenschaft gezogen und haftbar gemacht werden können, und dass der Zugang der Opfer zu Rechtsbehelfen sichergestellt wird.

4. Diese Richtlinie gilt unbeschadet weiterer Sorgfaltsanforderungen, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnung (EU) 2017/821, festgelegt sind, es sei denn, die Sorgfaltsanforderungen gemäß dieser Richtlinie sehen gründlichere Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung vor.

5. Die Umsetzung dieser Richtlinie soll in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus bei Menschenrechten oder dem Umweltschutz dienen. Insbesondere gilt sie unbeschadet anderer anwendbarer auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene festgelegter Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe, bei der Entsendung oder in der Wertschöpfungskette.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für große Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Unionsgebiet niedergelassen sind.

2. Diese Richtlinie gilt auch für alle börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen mit hohem Risiko.

3. Diese Richtlinie gilt ebenso für große Unternehmen, für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko tätig sind, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und nicht im Gebiet der Union niedergelassen sind, wenn sie durch den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt tätig sind. Diese Unternehmen erfüllen die in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten gemäß der Umsetzung in das Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, und unterliegen den in dieser Richtlinie festgelegten Sanktions- und Haftungsregelungen gemäß der Umsetzung in das Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) „Interessenträger“ Personen und Personengruppen, deren Rechte oder Interessen womöglich durch die potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung, die durch ein Unternehmen oder seine Geschäftsbeziehungen entstehen, betroffen sind, sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich sozialer Rechte und der Arbeitnehmerrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Führung ist; dazu können Arbeitnehmer und ihre Vertreter, lokale Gemeinschaften, Kinder, indigene Völker, Bürgervereinigungen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und die Aktionäre der Unternehmen gehören;

(2) „Geschäftsbeziehungen“ Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens entlang seiner Wertschöpfungskette, einschließlich Zulieferer und Unterauftragnehmer, die direkt mit den Geschäften, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens in Zusammenhang stehen;

(3) „Zulieferer“ ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ein Produkt, einen Teil eines Produktes oder eine Dienstleistung bereitstellt;

(4) „Unterauftragnehmer“ alle Geschäftsbeziehungen, die eine Dienstleistung oder Tätigkeit durchführen, die zum Abschluss der Geschäfte eines Unternehmens beiträgt;

(5) „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten, Geschäfte, Geschäftsbeziehungen und Investitionsketten eines Unternehmens, einschließlich Einrichtungen, mit denen das Unternehmen direkt oder indirekt in einer vor- oder nachgelagerten Geschäftsbeziehung steht und die entweder

a) Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen bereitstellen, die zu den eigenen Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens beitragen, oder

b) Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen erhalten;

(6) „potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf die Menschenrechte“ jede potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung, die möglicherweise die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Personen oder Personengruppen in Bezug auf Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte, Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte, beeinträchtigt, wie in Anhang xx dieser Richtlinie festgelegt; dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht im Einklang mit den Zielen der EU im Bereich Menschenrechte; die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zu erlassen, um die Liste im Anhang xx zu ändern;

(7) „potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf die Umwelt“ jeden Verstoß gegen international anerkannte Umweltstandards und in der Union geltende Umweltstandards, wie in Anhang xxx dieser Richtlinie festgelegt; dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht im Einklang mit den Zielen der EU im Bereich Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels; die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zu erlassen, um die Liste im Anhang xxx zu ändern;

(8) „potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf die verantwortungsvolle Führung“ jede potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf die verantwortungsvolle Führung eines Landes, einer Region oder eines Gebiets, wie in Anhang xxxx dieser Richtlinie festgelegt; dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht im Einklang mit den Zielen der EU im Bereich verantwortungsvolle Führung; die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zu erlassen, um die Liste im Anhang xxxx zu ändern;

(9) „Kontrolle“ die Möglichkeit eines Unternehmens, einen bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, insbesondere durch Eigentum oder das Recht zur Nutzung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des letzteren Unternehmens oder durch Rechte oder Verträge oder andere Mittel, die unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Gegebenheiten einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlüsse der Entscheidungsgremien eines Unternehmens gewähren;

(10) „beitragen zu“ die Tatsache, dass die Tätigkeiten eines Unternehmens in Verbindung mit den Tätigkeiten anderer Unternehmen eine Auswirkung verursachen oder dass die Tätigkeiten des Unternehmens die Verursachung einer nachteiligen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen veranlassen, erleichtern oder fördern. Der Beitrag muss erheblich sein, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt. Bei der Beurteilung, ob ein Beitrag als erheblich anzusehen ist und ob die Handlungen des Unternehmens die Verursachung einer nachteiligen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen möglicherweise veranlasst, erleichtert oder gefördert haben, können mehrere Faktoren berücksichtigt werden.

Folgende Faktoren können berücksichtigt werden:

— das Ausmaß, in dem ein Unternehmen nachteilige Auswirkungen durch ein anderes Unternehmen begünstigen oder fördern kann, d. h. das Ausmaß, in dem die Tätigkeit das Risiko des Eintretens der Auswirkungen erhöht hat;

— das Ausmaß, in dem ein Unternehmen von der nachteiligen Auswirkung oder dem Potenzial für nachteilige Auswirkungen wissen konnte oder hätte wissen müssen, d. h. der Grad der Vorhersehbarkeit;

— das Ausmaß, in dem eine der Tätigkeiten des Unternehmens die nachteilige Auswirkung tatsächlich gemildert oder das Risiko des Auftretens der Auswirkung verringert hat.

Das bloße Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder von Tätigkeiten, die die allgemeinen Voraussetzungen schaffen, unter denen nachteilige Auswirkungen eintreten können, stellt für sich genommen kein Beitragsverhältnis dar. Die betreffende Tätigkeit sollte das Risiko nachteiliger Auswirkungen erheblich erhöhen.

Artikel 4

Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, um dafür zu sorgen, dass die Unternehmen in ihren Geschäften und Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung wirksame Sorgfalt walten lassen.

2. Die Unternehmen werden fortlaufend alle ihnen möglichen Anstrengungen unternehmen, um die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, auch geografisch, zu ermitteln und zu bewerten und um festzustellen, ob ihre Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind, wobei eine risikobasierte Überwachungsmethodik verwendet wird, die die Wahrscheinlichkeit, Schwere und Dringlichkeit potenzieller oder tatsächlicher Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung berücksichtigt.

3. Kommt ein großes Unternehmen, dessen gesamte direkte Geschäftsbeziehungen in der Union angesiedelt sind, oder ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß Absatz 2 zu dem Schluss, dass es keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung verursacht, nicht zu einer solchen Auswirkung beiträgt und nicht in direktem Zusammenhang mit einer solchen Auswirkung steht, so veröffentlicht es eine entsprechende Erklärung einschließlich seiner Risikobewertung und der einschlägigen Daten, Informationen und Methoden, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben. Insbesondere kann dieses Unternehmen zu dem Schluss kommen, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung hat, wenn die Ermittlung der Auswirkungen und die Risikoanalyse ergeben, dass alle seine direkten Zulieferer im Einklang mit dieser Richtlinie die gebotene Sorgfalt walten lassen. Diese Erklärung wird überprüft, falls neue Risiken auftreten oder falls das Unternehmen neue Geschäftsbeziehungen eingeht, die Risiken aufwerfen können.

4. Sofern ein Unternehmen nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dem Schluss kommt, dass es keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung verursacht, nicht zu einer solchen Auswirkung beiträgt und nicht in direktem Zusammenhang mit einer solchen Auswirkung steht, muss es eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festlegen und wirksam umsetzen. Im Rahmen ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen die Unternehmen

i) die potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung, die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ermittelt und bewertet wurden und die bei seiner Tätigkeit und seinen Geschäftsbeziehungen wahrscheinlich auftreten, sowie den Grad ihrer Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit und die einschlägigen Daten, Informationen und Methoden, die zu diesen Schlussfolgerungen geführt haben, angeben;

ii) ihre Wertschöpfungskette erfassen und unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses einschlägige Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens offenlegen, zu denen Namen, Standorte, Arten der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen, Zulieferer und Geschäftspartner in seiner Wertschöpfungskette gehören können;

iii) alle verhältnismäßigen und angemessenen Konzepte und Maßnahmen ergreifen und angeben, um potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung zu beenden, zu verhindern oder zu verringern;

iv) auf der Grundlage von Prinzip 17 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eine Priorisierungsstrategie aufstellen, für den Fall, dass sie nicht in der Lage sind, alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig zu bewältigen. Die Unternehmen berücksichtigen den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung, die Art und den Kontext ihrer Aktivitäten, auch geografisch, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, inwieweit sie möglicherweise unbehebbar sind, und greifen, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Priorisierungsstrategie zurück.

5. Die Unternehmen stellen sicher, dass ihre Geschäftsstrategie und ihre Konzepte mit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Einklang stehen. Die Unternehmen nehmen diesbezüglich Erklärungen in ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf.

6. Bei den Tochterunternehmen eines Unternehmens gilt die Verpflichtung, eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzustellen, als erfüllt, wenn ihr Mutterunternehmen sie in die eigene Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einschließt.

7. Die Unternehmen gehen in ihrer Wertschöpfungskette mit einer Sorgfalt vor, die der Wahrscheinlichkeit und Schwere ihrer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen und ihrer spezifischen Umstände, insbesondere ihrer Branche, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig ist.

8. Die Unternehmen stellen sicher, dass ihre Geschäftsbeziehungen Konzepte zu Menschenrechten, Umwelt und verantwortungsvoller Führung aufstellen und durchführen, die mit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang stehen, etwa durch Rahmenvereinbarungen, Vertragsklauseln, die Annahme von Verhaltenskodizes oder zertifizierte und unabhängige Prüfungen. Die Unternehmen stellen sicher, dass durch ihre Einkaufspolitik keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung verursacht werden oder zu solchen beigetragen wird.

9. Die Unternehmen überprüfen regelmäßig, ob die Unterauftragnehmer und Zulieferer ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 8 nachkommen.

Artikel 5

Einbeziehung von Interessenträgern

1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Unternehmen, wenn sie ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufstellen und umsetzen, in gutem Glauben zielführende, sinnvolle und sachkundige Gespräche mit einschlägigen Interessenträgern führen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere das Recht der Gewerkschaften auf der entsprechenden Ebene sicher, einschließlich der branchenspezifischen, nationalen, europäischen und globalen Ebene, sowie das Recht der Arbeitnehmervertreter, an der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in gutem Glauben mit ihrem Unternehmen beteiligt zu werden. Die Unternehmen können den Gesprächen mit den am stärksten betroffenen Interessenträgern Vorrang einräumen. Die Unternehmen führen Gespräche und beteiligen Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter in einer Weise, die ihrer Größe sowie der Art und dem Zusammenhang ihrer Tätigkeit angemessen ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessenträger das Recht haben, von dem Unternehmen zu verlangen, dass sie potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung, die für sie im Sinne von Absatz 1 relevant sind, erörtern.

3. Das Unternehmen stellt sicher, dass betroffene oder potenziell betroffene Interessenträger nicht aufgrund einer Beteiligung an den in Absatz 1 genannten Gesprächen gefährdet werden.

4. Die Arbeitnehmervertreter werden von dem Unternehmen gemäß den Richtlinien 2002/14/EG ([10]) und 2009/38/EG ([11]) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates ([12]) über seine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und deren Umsetzung unterrichtet, zu der sie einen Beitrag leisten können. Darüber hinaus ist das Recht auf Kollektivverhandlungen in vollem Umfang zu achten, wie es insbesondere durch die IAO-Übereinkommen 87 und 98, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta des

([10]) Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

([11]) Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

([12]) Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Europarates sowie die Beschlüsse des IAO-Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, des Sachverständigenausschusses für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte des Europarates (ECSR) anerkannt wird.

Artikel 6

Veröffentlichung und Mitteilung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten stellen unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses sicher, dass Unternehmen ihre aktuelle Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder die Erklärung einschließlich der Risikobewertung gemäß Artikel 4 Absatz 3 öffentlich zugänglich und kostenlos abrufbar zur Verfügung stellen, insbesondere auf den Websites der Unternehmen.

2. Die Unternehmen teilen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ihren Arbeitnehmervertretern, den Gewerkschaften, Geschäftsbeziehungen sowie auf Antrag einer der gemäß Artikel 12 benannten zuständigen nationalen Behörden mit.

Die Unternehmen übermitteln den potenziell betroffenen Interessenträgern auf Anfrage und in einer Weise, die dem Kontext dieser Interessenträger angemessen ist, einschlägige Informationen über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, z. B. unter Berücksichtigung der Amtssprache des Landes der Interessenträger.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder die Erklärung, einschließlich der Risikobewertung gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf eine zentrale europäische Plattform hochladen, die von den zuständigen nationalen Behörden überwacht wird. Bei dieser Plattform könnte es sich um den einheitlichen europäischen Zugangspunkt handeln, der von der Kommission in ihrem jüngsten Aktionsplan für die Kapitalmarktunion COM(2020)0590 genannt wird. Die Kommission stellt ein standardisiertes Muster für das Hochladen der Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf die zentrale europäische Plattform bereit.

Artikel 7

Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen

Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen, die bestimmten Unternehmen durch die Richtlinie 2013/34/EU auferlegt werden, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die eine Beschreibung der von dem Unternehmen verfolgten Politik mindestens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und die angewandten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält.

Artikel 8

Evaluierung und Überarbeitung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Unternehmen evaluieren mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit und Angemessenheit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und ihrer Umsetzung und überarbeiten sie entsprechend, wenn aufgrund der Evaluierung eine Überarbeitung für notwendig erachtet wird.

2. Die Evaluierung und Überarbeitung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolgt in Absprache mit den Interessenträgern und unter Einbeziehung der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter in derselben Weise wie bei der Festlegung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4.

Artikel 9

Beschwerdeverfahren

1. Die Unternehmen stellen sowohl als Frühwarnmechanismus zur Risikoerkennung als auch als Schlichtungssystem ein Beschwerdeverfahren bereit, das es allen Interessenträgern ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung zu äußern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen in die Lage versetzt werden, einen derartigen Mechanismus durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch Teilnahme an auf vielen Interessenträgern beruhenden Beschwerdemechanismen oder durch Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung zu ermöglichen.

2. Beschwerdeverfahren müssen rechtmäßig, barrierefrei, vorhersagbar, sicher, gerecht, transparent, rechtskompatibel und anpassungsfähig sein, wie in den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren in Prinzip 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes festgelegt. Diese Mechanismen müssen die Möglichkeit vorsehen, anonym oder vertraulich Bedenken vorzubringen, je nachdem, was im Einklang mit dem nationalen Recht angemessen ist.

3. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es sowohl bei Warnungen als auch bei Äußerungen von Bedenken rasch und wirksam gegenüber den Interessenträgern zu reagieren.

4. Die Unternehmen erstatten Bericht über die im Rahmen ihrer Beschwerdeverfahren vorgebrachten begründeten Bedenken und berichten regelmäßig über die hierbei erzielten Fortschritte. Alle Informationen werden in einer Weise veröffentlicht, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, auch durch die Nichtoffenlegung ihrer Identität.

5. Über Beschwerdeverfahren dürfen dem Unternehmen Vorschläge dazu unterbreitet werden, wie potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen angegangen werden können.

6. Bei der Entwicklung von Beschwerdemechanismen treffen die Unternehmen Entscheidungen auf der Grundlage der Standpunkte der Interessenträger.

7. Die Inanspruchnahme eines Beschwerdemechanismus schließt nicht aus, dass Beschwerdeführer Zugang zu gerichtlichen Mechanismen haben.

Artikel 10

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Unternehmen, das feststellt, dass es eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beigetragen hat, für einen Abhilfeprozess sorgt oder daran mitwirkt. Stellt ein Unternehmen fest, dass es in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nachteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung steht, so wirkt es nach bestem Wissen und Gewissen beim Abhilfeprozess mit.

2. Der Rechtsbehelf kann als Ergebnis einer Schlichtung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß Artikel 9 vorgeschlagen werden.

3. Der Rechtsbehelf wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern festgelegt und kann aus einer der folgenden Abhilfemaßnahmen bestehen: finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Wiedereinstellung, öffentliche Entschuldigung, Rückerstattung, Rehabilitation oder ein Beitrag zu einer Untersuchung.

4. Die Unternehmen verhindern, dass zusätzliche Schäden entstehen, indem sie garantieren, dass der betreffende Schaden nicht wiederholt wird.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Vorschlag eines Unternehmens für Abhilfe die betroffenen Interessenträger nicht daran hindert, zivilrechtliche Verfahren nach nationalem Recht einzuleiten. Insbesondere sind Opfer weder verpflichtet, außergerichtliche Rechtsbehelfe einzulegen, bevor sie eine Klage bei einem Gericht einreichen, noch darf durch laufende Verfahren vor einem Beschwerdeverfahren der Zugang der Opfer zu einem Gericht behindert werden. Entscheidungen, die von einem Beschwerdeverfahren erlassen werden, werden von den Gerichten gebührend geprüft, sind jedoch für sie nicht bindend.

Artikel 11

Branchenspezifische Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten können die Annahme freiwilliger branchenspezifischer oder branchenübergreifender Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene fördern, die darauf abzielen, die Strategien der Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu koordinieren.

Unternehmen, die an branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Aktionsplänen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht teilnehmen, sind nicht von den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen ausgenommen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass einschlägige Interessenträger, insbesondere Gewerkschaften, Arbeitnehmervertreter und Organisationen der Zivilgesellschaft, das Recht haben, sich an der Festlegung branchenspezifischer Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu beteiligen, ohne dass die Pflicht jedes Unternehmens zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 5 berührt wird.

3. Die branchenspezifischen Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht können ein einziges gemeinsames Beschwerdeverfahren für die zum jeweiligen Geltungsbereich gehörenden Unternehmen enthalten. Das Beschwerdeverfahren muss mit Artikel 9 dieser Richtlinie in Einklang stehen.

4. Die Entwicklung branchenspezifischer Beschwerdemechanismen wird durch den Standpunkt der Interessenträger untermauert.

Artikel 12

Aufsicht

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige nationale Behörden, die für die Aufsicht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form und für die Verbreitung bewährter Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständig sind.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden unabhängig sind und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten, Infrastrukturen und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der zuständigen Behörden bis zum … [Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften der zuständigen Behörden.

4. Die Kommission veröffentlicht — unter anderem im Internet — ein Verzeichnis der zuständigen Behörden. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Artikel 13

Untersuchungen zu Unternehmen

1. Die in Artikel 14 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, Untersuchungen durchzuführen um sicherzustellen, dass die Unternehmen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einhalten, einschließlich Unternehmen, die erklärt haben, dass sie keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung festgestellt haben. Diese zuständigen Behörden sind befugt, Kontrollen von Unternehmen vorzunehmen und Befragungen von betroffenen oder potenziell betroffenen Beteiligten oder deren Vertretern durchzuführen. Diese Kontrollen können eine Überprüfung der Strategie des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, der Funktionsweise des Beschwerdemechanismus und Kontrollen vor Ort umfassen.

Die Unternehmen leisten jede erforderliche Unterstützung, um den zuständigen Behörden die Durchführung ihrer Untersuchungen zu erleichtern.

2. Die in Absatz 1 genannten Untersuchungen werden entweder nach einem risikobasierten Ansatz oder in dem Fall durchgeführt, dass eine zuständige Behörde im Besitz einschlägiger Informationen über einen mutmaßlichen Verstoß eines Unternehmens gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen ist, auch auf der Grundlage begründeter und berechtigter Bedenken Dritter.

3. Die Kommission und die in Artikel 12 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern Dritten die Äußerung begründeter und berechtigter Bedenken im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels durch Maßnahmen wie harmonisierte Formulare für die Äußerung von Bedenken. Die Kommission und die zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Beschwerdeführer das Recht hat zu verlangen, dass seine Bedenken im Einklang mit dem nationalen Recht vertraulich oder anonym bleiben. Die in Artikel 12 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Formular auch elektronisch ausgefüllt werden kann.

4. Die zuständige Behörde unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

5. Stellt eine zuständige Behörde infolge der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen eine Nichteinhaltung dieser Richtlinie fest, räumt sie dem betroffenen Unternehmen eine angemessene Frist ein, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Maßnahmen möglich sind.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die Nichteinhaltung dieser Richtlinie unmittelbar zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden führen könnte, angeordnet werden kann, dass das betreffende Unternehmen einstweilige Maßnahmen ergreift oder — unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — vorübergehend seine Tätigkeit aussetzt. Bei Unternehmen, die dem Recht eines Nichtmitgliedstaats unterliegen und im Binnenmarkt tätig sind, kann die vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit ein Verbot der Tätigkeit im Binnenmarkt bedeuten.

7. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen gemäß Artikel 18 für Unternehmen vor, die innerhalb der eingeräumten Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, Geldbußen zu verhängen.

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Untersuchungen, in denen insbesondere die Art und das Ergebnis der Untersuchungen festgehalten werden, sowie über etwaige Mitteilungen über Abhilfemaßnahmen nach Absatz 5 führen. Die zuständigen Behörden veröffentlichen unter gebührender Wahrung des Geschäftsgeheimnisses einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu den schwerwiegendsten Verstößen und der Art und Weise, wie mit ihnen umgegangen wurde.

Artikel 14

Leitlinien

1. Um Klarheit und Sicherheit für Unternehmen zu schaffen und die Kohärenz ihrer Verfahren sicherzustellen, veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen allgemeine unverbindliche Leitlinien für Unternehmen, in denen dargelegt wird, wie den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten am besten nachgekommen werden kann. Diese Leitlinien enthalten praktische Anleitungen dazu, wie je nach Größe und Sektor des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Sektoren und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann. Die Leitlinien werden spätestens … [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] zur Verfügung gestellt.

2. Die Kommission kann in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen spezifische unverbindliche Leitlinien für Unternehmen ausarbeiten, die in bestimmten Branchen tätig sind.

3. Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten unverbindlichen Leitlinien sind die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, die OECD-Leitlinien für verantwortliches Geschäftsgebaren institutioneller Anleger, der Bericht der OECD zum Thema „Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting" (Sorgfaltspflicht zur verantwortungsvollen Kreditvergabe an Unternehmen und Emission von Wertpapieren) und die OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, die in der allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes festgelegten staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Auswirkungen des Unternehmenssektors auf die Rechte von Kindern sowie die Grundsätze von UNICEF zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen gebührend zu berücksichtigen. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien und passt sie an neue bewährte Verfahren an.

4. Länderdatenblätter werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht Handels- und Zolldaten über die Herkunft von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten und veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.

Artikel 15

Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein spezielles Portal für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung steht, auf dem sie um Beratung ersuchen und zusätzliche Unterstützung und Informationen darüber erhalten können, wie sie ihren Sorgfaltspflichten am besten nachkommen können.

2. Mit Blick auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten kommen kleine und mittlere Unternehmen für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Unionsprogramme zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Betracht.

Artikel 16

Zusammenarbeit auf Unionsebene

1. Die Kommission richtet ein Europäisches Netz der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Behörden ein, um gemeinsam mit den in Artikel 12 genannten zuständigen nationalen Behörden die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zu erleichtern und die Leistung der zuständigen nationalen Behörden zu überwachen.

Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten zusammen, um die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen durchzusetzen.

2. Die Kommission veröffentlicht mit der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage der Informationen, die von den zuständigen nationalen Behörden und in Zusammenarbeit mit anderen Sachverständigen und Interessenträgern des öffentlichen Sektors genutzt werden, einen jährlichen Anzeiger hinsichtlich der Sorgfaltspflicht.

Artikel 17

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 18

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und der Schwere der begangenen Verstöße sowie der Tatsache Rechnung tragen, ob der Verstoß wiederholt begangen wurde oder nicht.

2. Die zuständigen nationalen Behörden können insbesondere verhältnismäßige Geldbußen verhängen, die auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnet werden, Unternehmen vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit von öffentlichen Aufträgen, von staatlichen Beihilfen und von öffentlichen Förderregelungen, einschließlich Regelungen, die sich auf Exportkreditagenturen und -darlehen stützen, ausschließen, auf die Beschlagnahme von Waren zurückgreifen und andere geeignete Verwaltungssanktionen verhängen.

Artikel 19

Zivilrechtliche Haftung

1. Die Tatsache, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, entbindet das Unternehmen nicht von der Haftung, die es nach nationalem Recht treffen kann.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über eine Haftungsregelung verfügen, nach der Unternehmen nach innerstaatlichem Recht für Schäden aufgrund potenzieller oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung, die sie oder von ihnen kontrollierte Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, haftbar gemacht werden können und für Abhilfe sorgen müssen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Haftungsregelung gemäß Absatz 2 so beschaffen ist, dass Unternehmen, die nachweisen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um den betreffenden Schaden zu vermeiden, oder dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre, nicht für diesen Schaden haftbar gemacht werden können.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für die Geltendmachung zivilrechtlicher Haftungsansprüche für Schäden, die sich aus nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ergeben, angemessen ist.

Artikel 20

Internationales Privatrecht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass davon ausgegangen wird, dass die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) sind..

Artikel 21

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis … [binnen 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([13]) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

Mittwoch, 10. März 2021

P9_TA(2021)0074

Umsetzung der Bauprodukteverordnung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung) (2020/2028(INI))

(2021/C 474/03)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten ([1]) (Bauprodukteverordnung/Bau-PVO),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (Normungsverordnung),

— unter Hinweis auf die Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten durch die Kommission vom 24. Oktober 2019 (SWD(2019)1770),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 24. Oktober 2019 über die Ergebnisse der Bewertung der Relevanz der Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, die gemäß Artikel 34 Absatz 2 derselben Verordnung durch die Union finanziert werden (COM(2019)0800),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 ([4]),

— unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates ([5]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2010 zur Zukunft der europäischen Normung ([7]),

---

([1]) ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.
([2]) ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.
([3]) ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.
([4]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.
([5]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.
([6]) ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.
([7]) ABl. C 70 E vom 8.3.2012, S. 56.

Mittwoch, 10. März 2021

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2016 mit dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016)0860),

— unter Hinweis auf den europäischen Grünen Deal (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0012/2021),

A. in der Erwägung, dass in Europa 18 Millionen Menschen unmittelbar im Bauwesen beschäftigt sind und in diesem Wirtschaftszweig 9 % des BIP erwirtschaftet werden ([8]);

B. in der Erwägung, dass der Zweck der Bauprodukteverordnung (BauPVO) darin besteht, technische Handelshemmnisse für Bauprodukte zu beseitigen, um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt zu fördern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass diese Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und ihre erklärte Leistung unter Berücksichtigung der mit ihrer Verwendung verbundenen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte erbringen, unabhängig davon, wo sie hergestellt werden;

C. in der Erwägung, dass sich das europäische System der technischen Regulierung und Normung als Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation erwiesen hat und gleichzeitig zur Sicherheit der Verbraucher und zur Verringerung der Unfallzahlen beiträgt, wodurch die EU-Normen zu einem weltweiten Maßstab werden;

D. in der Erwägung, dass die schleppende Einführung und Veröffentlichung harmonisierter Normen problematisch sind, da die Geschwindigkeit des Einführungsprozesses hinter den Entwicklungen im Bauwesen zurückbleibt, sodass für Unternehmen Unsicherheit entsteht; in der Erwägung, dass das Fehlen harmonisierter Normen und die Unvollständigkeit bestehender Normen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen an Bauprodukte beigetragen haben, die Hindernisse für ihren freien Verkehr im Binnenmarkt schaffen; in der Erwägung, dass diese Anforderungen für die Verbraucher und die Mitgliedstaaten nachteilig sein können, wenn es darum geht, ihrer Verantwortung in Bezug auf die strukturelle Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der Umwelt, andere den Bausektor betreffende Angelegenheiten und den Verbraucherschutz nachzukommen;

E. in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften für Bauwerke so konzipiert und ausgeführt werden sollten, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Verbraucher gewährleistet ist und die Umwelt nicht geschädigt wird, was sich auch auf die Anforderungen an Bauprodukte auswirken kann;

F. in der Erwägung, dass die Befolgungskosten im Hinblick auf die BauPVO 0,6 % bis 1,1 % des Umsatzes im Bauwesen ausmachen, die hauptsächlich von den Herstellern getragen werden, was für KMU sehr belastend sein kann;

1. begrüßt die Bewertung der BauPVO und die laufende Überprüfung durch die Kommission, die darauf abzielen, die Hindernisse im Binnenmarkt für Bauprodukte weiter zu beseitigen und zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beizutragen und gleichzeitig den technologischen Entwicklungen und Innovationen Rechnung zu tragen;

2. weist auf die Besonderheit der BauPVO hin, die sich von den allgemeinen Grundsätzen des neuen Rechtsrahmens (NRR) vor allem dadurch unterscheidet, dass sie keine spezifischen Anforderungen oder Mindestsicherheitsniveaus für Bauprodukte harmonisiert, sondern lediglich eine gemeinsame Fachsprache festlegt, die für alle Bauprodukte, die unter die BauPVO fallen, gleich ist, um die Leistung von Bauprodukten anhand ihrer wesentlichen Merkmale zu bewerten, die in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt sind;;

3. hebt hervor, dass mit der gegenwärtigen BauPVO der freie Verkehr von Bauprodukten in der Union sichergestellt wird, während die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Vorschriften für Bauwerke behalten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden müssen, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen; weist darauf hin, dass die Bauvorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten im Allgemeinen auch auf der Grundlage der Leistung der bei Bauarbeiten verwendeten Bauprodukte festgelegt werden;

([8]) Kommission: „The European construction sector — A global partner“ (Das europäische Bauwesen — ein globaler Partner), 2016.

Gemeinsame Fachsprache, einschließlich Normen

4. stellt fest, dass die durch die BauPVO eingeführte gemeinsame Fachsprache durch harmonisierte europäische Normen und durch Europäische Bewertungsdokumente für Produkte, die nicht — oder nicht vollständig — durch harmonisierte Normen abgedeckt sind, definiert wird, um die Leistungsanforderungen der Mitgliedstaaten zu erfüllen; nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) die zuständigen Stellen für den Entwurf harmonisierter Normen sind, während die Europäische Organisation für Technische Zulassungen (EOTA) und die Technischen Bewertungsstellen für die Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten zuständig sind;

5. weist darauf hin, dass die Verwendung harmonisierter Normen im Rahmen der BauPVO im Gegensatz zu anderen Rechtsvorschriften des NRR zwingend vorgeschrieben ist, was ein wirksames System für ihre Annahme erfordert, um den Bedürfnissen der Industrie gerecht zu werden und die wirksamsten Verfahren widerzuspiegeln, Wege für Innovationen zu ebnen, mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, Rechtsklarheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU zu gewährleisten und den Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten zu decken; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, die aktive Einbeziehung der Industrie und der einschlägigen Interessenträger zu gewährleisten um sicherzustellen, dass neue Normen so sachgerecht wie möglich sind; weist auf die Bedeutung der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten am Normungsprozess hin;

6. ist angesichts der Tatsache besorgt, dass von 444 vorhandenen harmonisierten Normen für Bauprodukte nach Einführung der BauPVO nur zwölf neue Normen verabschiedet wurden; vertritt die Auffassung, dass die für die Entwicklung und Veröffentlichung von Normen benötigte Zeit sowie der Rückstau bei der Überprüfung und Aktualisierung vorhandener Normen (Besitzstand der BauPVO), die mangelnde Rechtsklarheit im derzeitigen Rechtsrahmen und das Fehlen eines produktiven Dialogs zwischen allen derzeit am Prozess beteiligten Partnern zu den wichtigsten Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung der BauPVO gehören;

7. weist darauf hin, dass eine erhebliche Zahl von Normen nicht alle grundlegenden Anforderungen abdeckt, die die Verwendung von Bauprodukten für Bauarbeiten erforderlich sind; ist besorgt darüber, dass diese Unvollständigkeit der Harmonisierung teilweise zu zusätzlichen nationalen Anforderungen und obligatorischen nationalen Kennzeichnungen für Bauprodukte geführt hat, die dazu dienen, ungerechtfertigte Hindernisse zu schaffen, den Binnenmarkt zu fragmentieren und zu schwächen und Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, Bauherren, Bauunternehmer, Planer und Architekten zu schaffen, was zu potenziellen Sicherheitsrisiken für Bauwerke führt;

8. fordert die Kommission auf, eine schnelle und tragfähige Lösung zu finden, um Normungsprozesse zu verbessern und den Rückstau bei den nicht veröffentlichten Normen zu beseitigen; unterstützt in diesem Zusammenhang eine Kombination aus kurzfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Rückstands und der Regelungsmängel mit langfristigen Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses der Festlegung der gemeinsamen Fachsprache durch umfassende harmonisierte Normen;

9. weist darauf hin, dass die Probleme bei der Entwicklung harmonisierter Normen in allen Schritten des Ausarbeitungsprozesses behoben werden müssen; fordert die Kommission auf, sich während der Vorbereitungsphase im Einklang mit der Normungsverordnung eng mit allen einschlägigen Interessenträgern abzustimmen, und betont, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung sowie Transparenz und Offenheit aller Beteiligten sind, um praktikable Lösungen zu finden; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die von der Kommission erteilten Normungsaufträge von hoher Qualität sind, und dass es notwendig ist, klare und pragmatische Leitlinien zu bieten; bestärkt die Kommission ferner darin, umfassende und horizontale Leitlinien für die Normungsgremien zu entwickeln, in denen die Struktur und die Anforderungen an die in Auftrag gegebenen Normen dargestellt sind; empfiehlt, der Kommission klar umrissene Zeitrahmen für die Prüfung der ausgearbeiteten Normen vorzugeben und allen Parteien klare Fristen zu setzen, um weitere Überarbeitungen sicherzustellen, falls festgestellt wird, dass ein Normungsantrag oder die BauPVO nicht eingehalten wurde; hält es für wichtig, den Anwendungsbereich der Normen genauer zu bestimmen, sodass Herstellern klare Leitlinien zur Verfügung stehen, wenn sie erklären, dass ihre Produkte in den Anwendungsbereich fallen;

10. ist der Ansicht, dass die Texte der veröffentlichten harmonisierten Normen aufgrund ihres verbindlichen Charakters im Kontext der BauPVO und der Tatsache, dass sie als Teil des Unionsrechts betrachtet werden, in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein sollten; unterstreicht die Notwendigkeit, den Zugang zu hochwertigen Übersetzungen ohne zusätzliche Kosten zu gewährleisten und die Beteiligung der nationalen Normungsgremien am Übersetzungsprozess zu verstärken; fordert die Kommission auf, die finanziellen Regelungen für die Übersetzung von harmonisierten Normen weiter zu unterstützen und zu vereinfachen;

11. ist darüber besorgt, dass für Produkte, die nicht oder nicht vollständig durch harmonisierte Normen erfasst sind, zwar ein alternatives Verfahren in die BauPVO aufgenommen wurde, damit innovative Produkte auf dem Markt eingeführt werden können, die große Mehrheit von Europäischen Bewertungsdokumenten jedoch nicht innovative Produkte betrifft;

12. ist folglich der Ansicht, dass die derzeit unzureichende Leistung des Normungssystems ein Faktor ist, der zu einer verstärkten Anwendung des Verfahrens der EOTA als alternative Normungsmethode führt;

13. weist auf die lange Dauer und die hohen Kosten des Verfahrens der EOTA hin, die nicht KMU-freundlich und meistens nur für große Marktakteure erschwinglich ist; betont, dass ungeachtet der Notwendigkeit allgemeiner Verbesserungen im Normungsprozess das derzeitige Verfahren zur Entwicklung von Europäischen Bewertungsdokumenten als zusätzlicher Weg zur Förderung der Entwicklung innovativer Produkte und der Beteiligung von KMU hilfreich sein kann, dass man dabei aber auch dem Ziel der Hersteller Rechnung tragen muss, innovative Produkte unter Einhaltung der Produktanforderungen der Union so schnell wie möglich auf den Markt zu bringen, und dass es nicht als dauerhafte Alternative zum Normungssystem gesehen werden sollte;

14. betont, dass eine gemeinsame Fachsprache zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft beitragen könnte, da sie es ermöglicht, die Leistung von Bauprodukten auf einheitliche Weise zu erklären; ist der Ansicht, dass Normen, die zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft in Europa beitragen können, stärker in den Mittelpunkt gerückt werden sollten;

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung

15. weist darauf hin, dass Bauprodukte mit der CE-Kennzeichnung legal in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden und anschließend auch auf dem Gebiet eines beliebigen anderen Mitgliedstaats vermarktet werden können; fürchtet allerdings, dass wegen Tatsache, dass sich die CE-Kennzeichnung gemäß der BauPVO von anderen Rechtsvorschriften des NRR unterscheidet, weil sie sich nur auf die Produktleistung bezieht und nicht auch die Konformität mit spezifischen Produktanforderungen bescheinigt, ein solcher den Ansatz betreffender Unterschied zu anderen Rechtsvorschriften des NRR zu Verwirrung in Bezug auf die CE-Kennzeichnung führen und ihren Wert schmälern könnte; weist in diesem Zusammenhang auf die Überschneidungen im Hinblick auf die für die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung erforderlichen Informationen hin; ist der Ansicht, dass durch diese Doppelung für Unternehmen unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Kosten entstehen und sie angegangen werden sollte, unter anderem durch die verstärkte Nutzung digitaler Lösungen;

16. bedauert, dass die CE-Kennzeichnung im Rahmen der BauPVO fälschlicherweise als Gütezeichen verstanden wird und dass sie nicht angibt, ob ein Bauprodukt sicher ist oder bei Bauwerken verwendet werden kann; meint, dass weitere Lösungen erforderlich sind, um Endnutzern genaue und klare Informationen über die Art der CE-Kennzeichnung in Bezug auf die Sicherheit von Bauprodukten und ihre Konformität mit nationalen Anforderungen an die Gebäudesicherheit und Anforderungen in Bezug auf Bauwerke zur Verfügung zu stellen;

17. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen und gründlich zu bewerten, die BauPVO schrittweise zu erweitern, indem darin zusätzliche Informationspflichten und Anforderungen an die Produktleistung in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte aufgenommen werden, und zwar im Anschluss an eine Folgenabschätzung und die Bewertung des Regelungsbedarfs der Union und der Mitgliedstaaten für jede Produktkategorie; fordert die Kommission ferner auf zu prüfen, welcher Ansatz sich für die BauPVO als wirksam erweisen würde;

18. weist auf die mangelnde Digitalisierung im Bausektor hin und betont, dass es wichtig ist, in vollem Umfang die digitalen Technologien auszuschöpfen, mit denen Wirtschaftsakteuren und Endverwendern klare, transparente und zuverlässige Informationen bereitgestellt, Überschneidungen der Informationspflichten beseitigt und Marktüberwachungsbehörden in die Lage versetzt werden könnten, ihre Tätigkeiten wirksamer auszuüben; fordert die Kommission auf, die Vorteile des Einsatzes solcher Technologien zu bewerten und Lösungen für eine intelligente Integration vorhandener Daten zu entwickeln, die in verschiedenen Informationssystemen genutzt werden können;

19. ist der Ansicht, dass digitale Lösungen die Transparenz des Marktes für Bauprodukte erhöhen und die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der in der Leistungserklärung enthaltenen Informationen gewährleisten sowie die Vergleichbarkeit von Bauprodukten auf der Grundlage ihrer erklärten Leistung, einschließlich der Sicherheits- und Umweltleistung, erleichtern könnten, so dass Wirtschaftsakteure und Endnutzer von den von den Herstellern bereitgestellten Informationen profitieren können, indem sie die Anforderungen an Bauwerke schnell bewerten und mit den in der Leistungserklärung enthaltenen Informationen vergleichen können;

20. betont, dass die Wirtschaftsakteure, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, für die CE-Kennzeichnung und die BauPVO sensibilisiert werden müssen, auch über das einheitliche digitale Zugangstor; ist der Auffassung, dass ein solcher Ansatz das Vertrauen in die Harmonisierung in der Union und die Qualität der harmonisierten Normen stärken und dazu beitragen würde, die Fragmentierung des Binnenmarkts zu verringern; hebt die wichtige Rolle der nationalen Produktinformationsstellen für das Bauwesen hervor, die die Wirtschaftsakteure über die Anwendung der BauPVO informieren und verlässliche Informationen über die Bestimmungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu den Anforderungen an Bauwerke bereitstellen, die für den Verwendungszweck eines Bauprodukts gelten; schlägt vor, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein für die Existenz dieser Informationsstellen zu schärfen, da sie 2018 nur 57 % der Interessenträger bekannt waren;

Marktüberwachung

21. ist darüber besorgt, dass die Marktüberwachung für Bauprodukte von der Industrie als nicht ausreichend und unwirksam angesehen wird; betont, dass sich durch eine derartige Situation die Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsakteure, die die Rechtsvorschriften einhalten, verschlechtern, während unseriöse Geschäftemacher, die dies nicht tun, profitieren; weist darauf hin, dass durch eine inkonsequente Marktüberwachung die Zahl der Produkte zunehmen könnte, die die deklarierte Leistung nicht erfüllen, sodass die Endverwender gefährdet werden;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verordnung (EU) 2019/1020 vollständig durchzuführen, die darauf abzielt, die Marktüberwachung von Produkten, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, einschließlich der BauPVO, fallen, zu verstärken, und die den Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren festlegt; betont die Notwendigkeit einer kohärenten, harmonisierten und einheitlichen Durchsetzung neuer Vorschriften durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden und einer verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu diesem Zweck, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Bausektor und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt zu gewährleisten;

23. erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020, den Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Gewährleistung, dass sie über ausreichendes Fachwissen und ausreichende Kompetenzen verfügen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden, auch auf grenzüberschreitender Ebene, zu verstärken und die Anzahl, Effizienz und Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern, um Bauprodukte, die nicht mit ihrer erklärten Leistung übereinstimmen, identifizieren und verhindern zu können, dass sie auf dem Binnenmarkt gehandelt werden;

24. fordert die Kommission auf, zügig Durchführungsrechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 zu erlassen, um die Leistung der Marktüberwachungsbehörden weiter anzugleichen, indem sie einheitliche Bedingungen für die Kontrollen, Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit der Kontrollen und des Umfangs der zu kontrollierenden Proben in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktkategorien sowie Benchmarks und Techniken für die Kontrollen harmonisierter Produkte festlegt, wobei die Besonderheiten der betroffenen Sektoren, einschließlich Bauprodukte, und die Auswirkungen auf eine überprüfte BauPVO gebührend zu berücksichtigen sind; verweist auf die wichtige Rolle des Unionsnetzwerks für Produktkonformität und der Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO-Gruppen) bei der Sicherstellung einer strukturierten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission und bei der Straffung der Marktüberwachungsverfahren, um diese wirksamer zu gestalten;

25. hält es für entscheidend, dass die für Bauprodukte zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden eng mit den nationalen Bauaufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um einen differenzierten Ansatz bei der Bewertung der Konformität von in Bauwerken verwendeten Bauprodukten mit der erklärten Leistung oder dem erklärten Verwendungszweck zu gewährleisten und die Einhaltung der Bauvorschriften sicherzustellen und so den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die Bauprodukte verwenden, und der Nutzer von Bauwerken zu gewährleisten;

26. betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Einführung nationaler Vorschriften für Bauwerke, einschließlich der Anforderungen an die Sicherheit von Gebäuden während der Bauphase, der Instandhaltung und des Abbruchs von Bauwerken, Verantwortung übernehmen sollten, indem sie andere für das öffentliche Interesse wichtige Aspekte wie die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Umwelt berücksichtigen;

27. weist auf die zunehmende Anzahl von Online-Verkäufen im Bauwesen hin; betont, dass eine wirksame Marktüberwachung von online verkauften Bauprodukten sichergestellt werden muss, insbesondere derjenigen, die von Wirtschaftsakteuren aus Drittländern erworben werden, da sie möglicherweise nicht den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und daher die Qualität und Sicherheit von Bauwerken beeinflussen könnten, um die Konformität der auf dem Binnenmarkt gehandelten Bauprodukte mit ihrer erklärten Leistung oder ihrem erklärten Verwendungszweck unabhängig von ihrer Herkunft zu gewährleisten; unterstreicht die Rolle, die Online-Marktplätze in dieser Hinsicht spielen könnten;

28. betont, wie wichtig es ist, ein einheitliches Leistungsniveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten, die Bewertungen der Leistung von Bauprodukten durchführen, damit ihre Aufgaben auf demselben Niveau und unter denselben Bedingungen wahrgenommen werden; nimmt in diesem Zusammenhang die Rolle der mit der Verordnung (EU) 2019/1020 eingeführten Prüfeinrichtungen der Union zur Kenntnis, die dazu beitragen, die Laborkapazitäten zu erhöhen sowie die Zuverlässigkeit und Einheitlichkeit der Prüfungen für die Zwecke der Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

29. betont die Notwendigkeit, die Bereitstellung und den Austausch von Informationen über potenziell gefährliche Stoffe in Bauprodukten zu verbessern und die Zusammenarbeit mit den Datenbanken der Europäischen Chemikalienagentur in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften zu verstärken;

30. fordert die Kommission auf, die Überwachung ungerechtfertigter Hemmnisse im Binnenmarkt, die auf nationale Vorschriften zurückzuführen sind, fortzuführen und dagegen vorzugehen; betont die Notwendigkeit eines verstärkten Dialogs und einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um Verhaltensweisen entgegenzuwirken, die den freien Verkehr von Bauprodukten im Binnenmarkt behindern, wie z. B. die ständige Verwendung von nationalen Kennzeichnungen und zusätzlichen Zertifizierungen für Bauprodukte;

Mittwoch, 10. März 2021

Nachhaltigkeit von Bauprodukten

31. hebt hervor, dass bei der Beschaffung, der Herstellung, der Wiederverwendung und der Wiederverwertung von Bauprodukten und bei ihrer Verwendung für Bauwerke insgesamt ein Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft vollzogen werden muss; betont, dass die Nachhaltigkeit von Bauprodukten und die Verfügbarkeit von Sekundärprodukten und erneuerbaren Erzeugnissen und Materialien auf dem Markt verbessert werden müssen;

32. begrüßt in diesem Zusammenhang das Ziel der Kommission, das Bauwesen dadurch nachhaltiger zu machen, dass sie bei der Überarbeitung der BauPVO die Leistung von Bauprodukten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt, wie im Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft angekündigt; unterstützt die Zusage der Kommission, die Rechtsvorschriften über Bauprodukte mit den horizontalen Umweltstrategien abzustimmen und kohärenter zu machen;

33. fordert die Kommission auf, die Aufnahme bestimmter Anforderungen an die Umweltverträglichkeits- und Nachhaltigkeitskriterien über den gesamten Lebenszyklus von Produkten in die harmonisierten Normen für bestimmte Produktkategorien im Rahmen der BauPVO ins Auge zu fassen und dabei Markt- und Technologieentwicklungen sowie nationale Regulierungsanforderungen für den Bausektor oder die Gebäudepolitik zu berücksichtigen, um den Herstellern einen einheitlichen Rahmen für die Bewertung und Prüfung von Produkten zu bieten, wenn sich einschlägige gemeinsame Konformitätsanforderungen ergeben; hebt die Tatsache hervor, dass die derzeitigen grundlegenden Anforderungen an Bauwerke, die in der BauPVO festgelegt sind, bereits die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit von Bauprodukten bilden können; betont, wie wichtig es ist, dass die Produktkategorien, für die solche Anforderungen gelten würden, ordnungsgemäß bewertet werden, und dass alle einschlägigen Interessenträger in den Bewertungsprozess einbezogen werden müssen; hebt hervor, dass diese Aufnahme nicht zu einem Anstieg der Preise von Bauprodukten führen sollte;

34. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie die Kreislaufwirtschaft bei Bauprodukten, einschließlich wiederverwendeter oder wiederaufbereiteter Produkte oder solcher, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden, durch die BauPVO unterstützt werden könnte; betont, dass dies zuverlässige Daten über die vorherige Verwendung von Bauprodukten unter Berücksichtigung der damit verbundenen potenziellen Kosten erfordert; begrüßt in diesem Zusammenhang das Ziel der Kommission, einen gemeinsamen europäischen Datenraum für intelligente kreislauforientierte Anwendungen mit Daten zu Produktinformationen einzurichten ([9]);

Spezifische Empfehlungen für die Überprüfung der BauPVO

35. hebt hervor, dass alle Interessenträger in den Konsultations- und Bewertungsprozess einbezogen werden müssen; betont die Bedeutung einer umfassenden Folgenabschätzung der möglichen regulatorischen Optionen; unterstreicht die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines geringeren Verwaltungsaufwands bei den Bauproduktvorschriften für alle Unternehmen, insbesondere für KMU, unter Berücksichtigung neuer Geschäftsmodelle, sowie eines fairen Wettbewerbs auf globaler Ebene; fordert in diesem Zusammenhang eine weitere Klärung und Verbesserung der vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmen;

36. betont, wie wichtig es ist, Überschneidungen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass die überarbeitete BauPVO mit den bestehenden Rechtsvorschriften und künftigen Rechtsetzungsinitiativen in Einklang steht; fordert die Kommission auf, die Beziehung der BauPVO zu verbundenen Binnenmarktvorschriften wie der Ökodesign-Richtlinie ([10]), der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung ([11]), der Abfallrahmenrichtlinie ([12]) und der Trinkwasserrichtlinie ([13]) zu klären, um mögliche Überschneidungen zu vermeiden, und soweit erforderlich die einschlägigen Bestimmungen zu straffen, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten;

37. betont, dass jede Überarbeitung der BauPVO mit den Grundsätzen und Zielen der Normungsverordnung in Bezug auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen im Einklang stehen sollte, um deren Transparenz und Qualität zu gewährleisten; hebt hervor, dass bei der Überarbeitung alle interessierten Parteien und der Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten auf angemessene Weise einbezogen werden sollten;

38. betont die Notwendigkeit, für eine Übergangszeit Rechtsklarheit in Bezug auf eine etwaige Überarbeitung der BauPVO und die Überprüfung des Besitzstandes der BauPVO zu gewährleisten, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden und den reibungslosen Übergang von den bestehenden zu den neuen Bestimmungen sicherzustellen;

([9]) Wie im Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft angegeben.
([10]) ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.
([11]) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.
([12]) ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.
([13]) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

39. fürchtet, dass eine etwaige Überarbeitung der BauPVO und insbesondere die Überprüfung des Besitzstandes der BauPVO viel Zeit in Anspruch nehmen wird, während Hersteller, Bauherren, Bauunternehmer, Planer, Architekten und andere Endnutzer sofortige Lösungen benötigen, um die Rechtsunsicherheit zu überwinden, die sich u. a. aus dem Fehlen aktualisierter harmonisierter Normen und aus Regelungslücken ergibt; fordert die Kommission auf, diese Fragen im Rahmen ihrer erwarteten Überarbeitung der BauPVO zu behandeln, auch dadurch, dass sie eine Lösung findet, um die dringenden rechtlichen und technischen Herausforderungen in den Griff zu bekommen;

40. fordert eine ehrgeizige Überarbeitung der BauPVO im Hinblick auf die Schaffung eines soliden Rechtsrahmens mit wirksamen, leicht durchsetzbaren und harmonisierten Vorschriften;

o

o o

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 10. März 2021

P9_TA(2021)0075

Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK (2020/2086(INI))

(2021/C 474/04)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft ([1]) am 21. Januar 2011 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf die Allgemeinen Bemerkungen des VN-BRK-Ausschusses zur Umsetzung der VN-BRK, insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) vom 22. Mai 2014 zum Recht auf Zugänglichkeit, die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) vom 26. August 2016 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) vom 27. Oktober 2017 zum Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) vom 26. April 2018 über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,

— unter Hinweise auf die abschließenden Bemerkungen des VN-BRK-Ausschusses vom 2. Oktober 2015 zum ursprünglichen Bericht der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030 der Vereinten Nationen) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsziele (SDG),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau,

— unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

— unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte (ESSR),

— unter Hinweis auf das Ziel im Rahmen der Strategie Europa 2020, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([2]) (Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ([3]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und unter Hinweis auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 2. April 2009 ([4]),

([1]) ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.
([2]) ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
([3]) ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.
([4]) ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 68.

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([5]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnungen zur Festlegung von Vorschriften für EU-Finanzierungsprogramme im mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Erasmus-Programm und den Fonds für einen gerechten Übergang, über die die EU finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen bereitstellt,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ([7]), insbesondere auf die Verpflichtung der Arbeitgeber, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen, und darauf, dass die Arbeitgeber die Kosten der Einhaltung dieser Verpflichtung nicht auf die Arbeitnehmer abwälzen dürfen,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010)0636),

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Februar 2017 mit dem Titel „Progress Report on the implementation of the European Disability Strategy (2010–2020)“ (Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020) (SWD(2017)0029),

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen ([8]),

— unter Hinweis auf das Pilotprojekt der Kommission aus dem Jahr 2013 zur Einführung eines EU-Behindertenausweises,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2020 zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2017 zur Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ([13]),

---

([5]) ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.
([6]) ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.
([7]) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.
([8]) ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0183.
([10]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0156.
([11]) ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 164.
([12]) ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 110.
([13]) ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 138.

Mittwoch, 10. März 2021

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2015 zu der vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen angenommenen Fragenliste im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bericht der Europäischen Union ([14]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 ([15]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ([16]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose ([17]), vom 18. November 1998 zur Gebärdensprache ([18]) und vom 23. November 2016 zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern ([19]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ([20]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2017 ([21]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([22]),

— unter Hinweis auf die einschlägigen Studien der Fachabteilung A, insbesondere die Studie mit dem Titel „Discrimination and Access to Employment for Female Workers with Disabilities“ (Diskriminierung und Zugang zu Beschäftigung für Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen) von 2017 und der Studie mit dem Titel „Reasonable Accommodation and Sheltered Workshops for People with Disabilities: Cost and Returns of Investments“ (Angemessene Vorkehrungen und geschützte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: Kosten und Renditen) von 2015,

— unter Hinweis auf die einschlägigen Studien des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, insbesondere die Evaluierungen der europäischen Umsetzung von 2016 mit den Titeln „EU Implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)“ (Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (VN-BRK) durch die EU) und „The obligations of the EU public administration under the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ (Die Pflichten der öffentlichen Verwaltung der EU im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen),

— unter Hinweis auf die ständig wachsende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG,

— unter Hinweis auf den Jahresbericht 2018 und 2019 der Europäischen Bürgerbeauftragten,

— unter Hinweis auf die strategischen Untersuchungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ihren Websites haben (OI/6/2017/EA), wie die Kommission Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems für EU-Bedienstete behandelt (OI/4/2016/EA), und auf die Entscheidung über die gemeinsame Untersuchung in den Fällen 1337/2017/EA und 1338/2017/EA über die Zugänglichkeit für sehbehinderte Bewerber in Auswahlverfahren zur Einstellung von EU-Beamten, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl abgehalten werden,

— unter Hinweis auf die Initiativuntersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Einhaltung der Grundrechte bei der Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik (OI/8/2014/AN),

---

([14]) ABl. C 353 vom 27.9.2016, S. 41.
([15]) ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9.
([16]) ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.
([17]) ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.
([18]) ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 66.
([19]) ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 68.
([20]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.
([21]) ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 94.
([22]) ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 179.

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Shaping the EU agenda for disability rights 2020-2030“ (Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030),

— unter Hinweis auf die thematischen Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, einschließlich ihrer COVID-19-Pandemie-Bulletins,

— unter Hinweis auf das Kompendium mit Praxisbeispielen bezüglich Gleichstellungsdaten und auf die Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten (Gleichstellungsdatenleitlinien), die von der Untergruppe zu Gleichstellungsdaten der Hochrangigen Gruppe der EU für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Gleichstellung ermittelt wurden,

— unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen,

— unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen von repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Autism-Europe, Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, Europäische Blindenunion, Europäisches Behindertenforum, Europäisches Netzwerk für selbstbestimmtes Leben, Europäische Gehörlosenunion, Inclusion Europe und International Federation for Spina Bifida and Hydrocephalus und Mental Health Europe, sowie die Berichte und Empfehlungen von Equinet und Akademikern, die im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen tätig sind,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie des Petitionsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0014/2021),

A. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen ([23]) das Recht haben, vollumfänglich am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft teilzuhaben, ihnen ihre Grundrechte jedoch häufig vorenthalten werden; in der Erwägung, dass sie in überwältigendem Ausmaß vom offenen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und ihnen ihr Recht verwehrt wird, gleichberechtigt mit anderen einer Beschäftigung nachzugehen, oder dass sie große Schwierigkeiten haben, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und gleiche Bedingungen für die Teilhabe am Arbeitsmarkt vorzufinden;

B. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Alters, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Migrationsstatus oder ihres sozioökonomischen Hintergrunds und ihres Bildungsgrads weiterhin zahlreichen und sich überschneidenden Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Diskriminierung in den verschiedenen Phasen des Arbeitszyklus, angefangen bei der Einstellung, zu beobachten ist, was zur sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen führen kann; in der Erwägung, dass Diskriminierung und mangelnde Diversität am Arbeitsplatz mit erheblichen menschlichen und wirtschaftlichen Kosten einhergehen;

C. in der Erwägung, dass gemäß der Charta Diskriminierung aus jedwedem Grund, einschließlich aufgrund von Behinderung, verboten ist, und die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkannt sind ([24]);

D. in der Erwägung, dass die EU im Dezember 2010 die VN-BRK ratifiziert hat und das Übereinkommen in der EU im Januar 2011 in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass die VN-BRK für die EU, ihre Organe und Mitgliedstaaten verbindlich ist, denen daher die direkte Pflicht obliegt, sie umfassend umzusetzen, einschließlich Artikel 27 über Arbeit und Beschäftigung; in der Erwägung, dass seit ihrer Annahme gewisse, aber nicht ausreichende Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der VN-BRK erzielt wurden;

([23]) Wir verwenden den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ gemäß Artikel 1 der VN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

([24]) Artikel 21 und 26 der Charta.

Mittwoch, 10. März 2021

E. in der Erwägung, dass die EU daher verpflichtet ist, im Einklang mit der VN-BRK zu handeln, und dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verpflichtet ist, die EU-Gesetzgebung, einschließlich der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, in einer Art und Weise auszulegen, die mit der VN-BRK in Einklang steht;

F. in der Erwägung, dass in der VN-BRK das medizinische Modell der Behinderung abgelehnt und stattdessen das Verständnis von Behinderung nach dem Menschenrechtsmodell und nach dem sozial-kontextuellen Ansatz befürwortet werden; in der Erwägung, dass in der VN-BRK inklusive Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen gefordert werden; in der Erwägung, dass gemäß der VN-BRK Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit haben wie andere und dass sie das Recht haben, ihre berufliche Tätigkeit frei zu wählen, akzeptiert zu werden und in einem offenen, inklusiven und barrierefreien Arbeitsumfeld zu arbeiten;

G. in der Erwägung, dass sich gemäß der Definition und den Maßgaben der VN-BRK angemessene Vorkehrungen auf die spezifischen Bedürfnisse von Einzelpersonen konzentrieren, während sich Fördermaßnahmen auf eine ganze, potenziell diskriminierte Personengruppe beziehen; in der Erwägung, dass beides notwendig ist, um Diversität am Arbeitsplatz sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Arbeit gleichberechtigt ausüben können; in der Erwägung, dass klare EU-Leitlinien für angemessene Vorkehrungen fehlen und dieses Konzept von Arbeitgebern oftmals nicht ausreichend verstanden wird bzw. diese Vorkehrungen nicht vorhanden oder unzureichend sind; in der Erwägung, dass sich angemessene Vorkehrungen mit Blick auf die Bedürfnisse von Arbeitnehmern mit Behinderungen wesentlich auf die Qualität der Arbeitsplätze, die beruflichen Perspektiven und die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses auswirken;

H. in der Erwägung, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wesentlich zu ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum Übergang von institutioneller zu gemeinschaftsbasierter Unterstützung beiträgt; in der Erwägung, dass der Prozess der Abkehr von der Unterbringung in gesonderten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden muss, da Menschen mit Behinderungen das Recht haben, in der Gemeinschaft zu leben und vollumfänglich an ihr teilzuhaben; in der Erwägung, dass dieser Prozess der Deinstitutionalisierung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit gediehen ist und dass trotz der Einführung von Strategien und der Zuweisung erheblicher Mittel in der EU noch immer eine Million Menschen in Einrichtungen leben;

I. in der Erwägung, dass die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden „die Richtlinie"), die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, derzeit das wesentliche Rechtsinstrument der EU ist, um Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu schützen; in der Erwägung, dass es in die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten fällt, Gleichbehandlung sicherzustellen und das Diskriminierungsverbot durchzusetzen;

J. in der Erwägung, dass die Richtlinie nur teilweise an der VN-BRK ausgerichtet ist, da darin nicht das Menschenrechtsmodell von Behinderung aufgegriffen wird, Diskriminierung aufgrund von angenommener oder künftiger Behinderung nicht behandelt wird, nicht auf sich überschneidende Diskriminierung abgezielt wird, die Mitgliedstaaten nicht aufgefordert werden, Fördermaßnahmen zu treffen, sie auf den Bereich Beschäftigung und Berufsbildung beschränkt ist, nicht — wie gemäß der VN-BRK vorgesehen — alle Lebensbereiche einbezogen werden, die Freizügigkeit aus beruflichen Gründen nicht behandelt wird, nicht die Einrichtung unabhängiger Überwachungsmechanismen gefordert wird, nicht für die systemische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen an der Überwachung gesorgt wird und keine Verpflichtung enthalten ist, aufgeschlüsselte Daten zu erfassen;

K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie nicht rechtlich verpflichtet werden, eine Gleichstellungsstelle zu benennen, die gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderungen vorgeht, was sehr problematisch ist, da Gleichstellungsstellen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung von Gleichbehandlungsrichtlinien in Bereichen spielen, die in ihre Zuständigkeit fallen, wie etwa zur Verhinderung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse und der ethnischen Herkunft;

L. in der Erwägung, dass die Erhebung vergleichbarer Daten über Gleichstellung für eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass es an amtlichen Statistiken mangelt, insbesondere über Menschen mit Behinderungen, die in institutionellen Betreuungseinrichtungen leben, und über Merkmale wie deren Rasse, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung, worauf auch in den Leitlinien für Daten zur Gleichstellung hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass sich dieser Umstand durch die Verordnung (EU) 2019/1700 ([25]) erheblich verbessern wird, was die Daten aus der Haushaltserhebung zur Beschäftigung, nach Art der Behinderung aufgeschlüsselte Daten und Daten über das Herkunftsland (erste und zweite Generation) betrifft, wobei gemäß dieser Verordnung zudem Pilotstudien zu in Einrichtungen lebenden Personen vorgesehen sind; in der Erwägung, dass weiterhin Lücken bestehen werden, die geschlossen werden sollten;

([25]) Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1).

M. in der Erwägung, dass nur 50,6 % der Menschen mit Behinderungen erwerbstätig sind (48,3 % der Frauen und 53,3 % der Männer), im Vergleich zu 74,8 % der Menschen ohne Behinderung ([26]); in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben oder als arbeitsunfähig gelten, aus der Statistik ausgeschlossen werden ([27]); in der Erwägung, dass aus diesen Zahlen keine Informationen über die Art, Qualität und die Bedingungen der Beschäftigung hervorgehen, zum Beispiel dazu, ob die Beschäftigung über den offenen Arbeitsmarkt erfolgt, ob der Arbeitnehmerstatus mit Arbeitnehmerrechten einhergeht und ob die Zahlung eines Mindestlohns sichergestellt ist; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen eine vielfältige Gruppe bilden und oft sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind, deren Kumulationswirkung die Beschäftigung erheblich beeinträchtigt;

N. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in einigen Mitgliedstaaten überwiegend in geschützten Werkstätten beschäftigt sind; in der Erwägung, dass es das Ziel solcher geschützten Werkstätten sein sollte, die Inklusion und Rehabilitation und einen möglichst raschen Übergang in den offenen Arbeitsmarkt zu unterstützen; in der Erwägung, dass geschützte Werkstätten häufig ein isoliertes Umfeld sind, in dem die Arbeitnehmer mit Behinderungen keinen Arbeitnehmerstatus und keine Arbeitnehmerrechte haben oder keinen garantierten Mindestlohn erhalten; in der Erwägung, dass dies eindeutig einen Verstoß gegen die VN-BRK darstellt; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten geschützte Werkstätten derzeit als Übergangsstation zum offenen Arbeitsmarkt genutzt werden; in der Erwägung, dass Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu den Merkmalen und der Vielfalt geschützter Werkstätten, die bisweilen auch als geschütztes Beschäftigungsverhältnis bezeichnet werden, dazu beitragen könnten, bewährte Verfahren zu ermitteln, die Debatte voranzubringen und für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften und der VN-BRK zu sorgen; in der Erwägung, dass integrative Modelle der unterstützten Beschäftigung, sofern sie auf Rechten beruhen und als Beschäftigung anerkannt werden, die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sowie der Inklusion und dem Übergang in den offenen Arbeitsmarkt dienen können;

O. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen (17,1 %) fast doppelt so hoch liegt wie bei der Gesamtbevölkerung (10,2 %) ([28]) und die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihren Qualifikationen, länger dauert als bei Menschen ohne Behinderung;

P. in der Erwägung, dass junge Menschen mit Behinderungen (Personen zwischen 16 und 24 Jahren) mit 24,9 % im Vergleich zu 16,6 % der Gesamtbevölkerung die am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffene Gruppe sind; in der Erwägung, dass dieser Unterschied untrennbar mit Bildungschancen verbunden ist;

Q. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen, die 16 % der gesamten weiblichen Bevölkerung und 60 % aller Menschen mit Behinderungen in der EU ausmachen, in allen Bereichen des Lebens immer noch zahlreichen und sich überschneidenden Diskriminierungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Nichterwerbsquote bei Frauen mit Behinderungen mehr als zwei Drittel über derjenigen der gesamten weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (16–64 Jahre) liegt; in der Erwägung, dass nur 20,7 % der Frauen mit Behinderungen eine Vollzeitbeschäftigung haben, im Vergleich zu 28,6 % der Männer mit Behinderungen;

R. in der Erwägung, dass vor allem Frauen für die Haushaltsführung verantwortlich sind und die große Mehrheit der Betreuungs- und Pflegekräfte für Menschen mit Behinderungen stellen; in der Erwägung, dass ledige Mütter, die Kinder mit Behinderungen betreuen, einem hohen Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass alle Altersgruppen von Diskriminierung aus Gründen des Alters betroffen sind, was mit Stereotypen und Hindernissen einhergehen kann; in der Erwägung, dass sich ältere Frauen mit Behinderungen oftmals allein um Familienangehörige mit Behinderungen kümmern müssen; in der Erwägung, dass sich dieser Umstand unmittelbar auf ihre Anfälligkeit für Armut und soziale Ausgrenzung und auf ihren Zugang zu Arbeitsplätzen sowie auf ihre berufliche Weiterbildung auswirkt und ihre Beschäftigungsbedingungen beeinträchtigen kann;

S. in der Erwägung, dass in der erweiterten EU über 30 Millionen blinde und teilweise sehbehinderte Menschen leben; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Arbeitslosenquote in dieser Bevölkerungsgruppe bei 75 % und bei Frauen noch höher liegt, was zu sozialer Ausgrenzung und Armut führt ([29]); in der Erwägung, dass in der EU ungefähr eine Million Gehörlose leben, die die Gebärdensprache verwenden, und dass es 51 Millionen schwerhörige Menschen gibt, wovon viele ebenfalls die Gebärdensprache verwenden, deren Arbeitslosigkeit unzureichend gemeldet und nicht ausreichend erforscht ist; in Erwägung, dass in der EU ungefähr sieben Millionen Menschen mit geistiger Behinderung

---

([26]) EU-Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), 2017.
([27]) *Ebenda*.
([28]) EU SILC 2017.
([29]) ONCE und Europäische Blindenunion, „Bericht über die Situation blinder und sehbehinderter Menschen in Bezug auf die Beschäftigung in Europa zehn Jahre nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen — Herausforderungen und Chancen“, Oktober 2019.

leben, deren Beschäftigungsgrad erheblich unter dem Durchschnitt liegt ([30]); in der Erwägung, dass in Europa nur ungefähr 10 % der Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung erwerbstätig sind, meist in Teilzeit und auf schlecht bezahlten Arbeitsplätzen oder solchen, für die nur eine geringe Qualifizierung erforderlich ist, oder in betreuten Einrichtungen ([31]);

T. in der Erwägung, dass unter den Menschen mit Behinderungen in der EU 29,5 % der Frauen und 27,5 % der Männer von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, im Vergleich zu 22,4 % der Gesamtbevölkerung; in der Erwägung, dass für Menschen mit Behinderungen aufgrund der zusätzlichen Kosten infolge ihrer Behinderung (zum Beispiel für die Gesundheitsversorgung, logistische Unterstützung und Pflege), des Verlusts des Anspruchs auf Behindertenrente, sobald sie erwerbstätig werden, sowie der Tatsache, dass sie weniger verdienen als ihre Kollegen in einer gleichwertigen Stellung und dass ihre Beförderung unwahrscheinlicher ist, eine größere Wahrscheinlichkeit von Armut trotz Erwerbstätigkeit besteht als für Menschen ohne Behinderung (11 % im Vergleich zu 9,1 %) ([32]); in der Erwägung, dass bei Menschen mit schwerem Behinderungsgrad das Armutsrisiko noch höher ist;

U. in der Erwägung, dass ein unverhältnismäßig großer Anteil von Menschen mit Behinderungen obdachlos ist und dass Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko, obdachlos zu werden, ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass bei Obdachlosen die Risiken, die sich aus ihren Lebensbedingungen ergeben, eine Behinderung zur Folge haben können, wie zum Beispiel die Amputation von Gliedmaßen;

V. in der Erwägung, dass infolge der Kumulationswirkung von sich überschneidender Diskriminierung davon auszugehen ist, dass für Roma mit Behinderungen noch mehr Barrieren bestehen, dass sie unter höherer Arbeitslosigkeit, noch extremerer Armut und einem eingeschränkteren Zugang zu Bildung und Leistungen leiden als Roma ohne Behinderung ([33]);

W. in der Erwägung, dass LGBTI mit Behinderungen mit zusätzlichen Hindernissen bei der Beschäftigung konfrontiert sind, da 16 % der LGBTI aufgrund ihrer Identität nach eigenen Angaben bereits Stellen oder Beförderungen verwehrt wurden, im Vergleich zu 10 % aller LGBTI, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden; in der Erwägung, dass ein Viertel der LGBTI-Personen mit Behinderungen bereits abfällige Kommentare, Mobbing und Missbrauch ertragen musste und ohne ihr Einverständnis geoutet wurde ([34]);

X. in der Erwägung, dass laut einer jüngeren EU-weiten Umfrage unter Menschen mit Behinderungen 96 % von ihnen den Zugang zum offenen Arbeitsmarkt für ungenügend oder verbesserungswürdig halten, nur 10 % der Ansicht sind, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen seien angemessen, um Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt vor Diskriminierung zu schützen, und es 18 % nicht bekannt war, dass in ihrem Land gesetzliche Bestimmungen existieren, mit denen sie vor Diskriminierung geschützt werden sollen ([35]);

Y. in der Erwägung, dass diese Daten zeigen, dass im Rahmen der EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 nicht genug Nachdruck auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und auf sich überschneidende Diskriminierungen gelegt wurde, mit denen sie konfrontiert sind;

Z. in der Erwägung, dass aufgrund von Belästigungen am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung und Repressalien infolge von Beschwerden, insbesondere für Frauen mit Behinderungen der Zugang zu Arbeit und Beschäftigung sowie deren Erhalt und zu einer gleichberechtigten Berufslaufbahn erschwert ist;

AA. in der Erwägung, dass Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt kein singuläres Problem sind, sondern mit mangelnder inklusiver Bildung unter anderem in der frühen Kindheit, fehlenden Möglichkeiten lebenslangen Lernens einschließlich der Berufsbildung, Segregation und Diskriminierung in Bezug auf Wohnraum und Gesundheit, fehlender Barrierefreiheit im Verkehr und fehlenden anderen Dienstleistungen und Produkten zusammenhängen; in der Erwägung, dass daher ein komplexer Ansatz und umfassende Maßnahmen erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen;

AB. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Vorbeugung von psychischen Erkrankungen und psychosozialen Behinderungen am Arbeitsplatz von wesentlicher Bedeutung sind;

AC. in der Erwägung, dass die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen und Verkehrsmitteln sowie der Zugang zu Unterstützungsleistungen, insbesondere zu persönlicher Betreuung, und die Zugänglichkeit der Gesellschaft als Ganzes für Menschen mit Behinderungen von grundlegender Bedeutung sind, wenn es darum geht, dass sie ihr Recht auf eine selbstständige Lebensführung und ihr Recht auf Arbeit tatsächlich wahrnehmen können; in der Erwägung,

---

([30]) Inclusion Europe.
([31]) Autism Europe, „Autism and Work — Together we can“ (Autismus und Beschäftigung — Zusammen schaffen wir es“, 2014.
([32]) Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte, Forschungsbericht Nr. 107 — , Forschung zum Einkommensgefälle, „The Disability Pay Gap“ (Einkommensgefälle bei Menschen mit Behinderung), August 2017.
([33]) Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen, Studie Nr. 8, „Not Even in the Margins: Where are Roma with Disabilities?“ (Nicht einmal am Rande — Wo sind die Roma mit Behinderungen?), Februar 2016.
([34]) Stonewall, „LGBT in Britain — Work Report“ (LGBT in Großbritannien — Arbeitsbericht), 2018.
([35]) Die Umfrage wurde vom „European Network on Independent Living“ (ENIL) durchgeführt.

dass die Mitgliedstaaten sich ebenfalls für die Schaffung einer barrierefreien baulichen Umwelt einsetzen sollten; in der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach ihrer Umsetzung erhebliche Verbesserungen im Sinne einer barrierefreien Gesellschaft bewirken wird; in der Erwägung, dass ihre Umsetzung daher zeitnah und genau überwacht werden muss;

AD. in der Erwägung, dass die Streichung von Erwerbsunfähigkeitsrenten, sobald ein Mensch mit Behinderung eine bezahlte Arbeitsstelle antritt, eine hoch riskante und belastende Politik, ein erhebliches Hindernis beim Zugang zum Arbeitsmarkt und sozial ungerecht ist, weil die mit einer Behinderung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten dabei nicht berücksichtigt werden;

AE. in der Erwägung, dass die unterschiedlichen Definitionen von Behinderung, die in den Mitgliedstaaten angewendeten unterschiedlichen und oftmals unklaren Beurteilungs- und Einstufungsmethoden von Behinderung sowie die fehlende gegenseitige Anerkennung des Behinderungsstatus Menschen mit Behinderungen die Freizügigkeit innerhalb der EU erschweren;

AF. in der Erwägung, dass Sensibilisierung von grundlegender Bedeutung ist, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, in Kenntnis ihrer Pflichten und Rechte im Bereich des Diskriminierungsverbots adäquat zu handeln und zu reagieren;

AG. in der Erwägung, dass mithilfe neuer Technologien, insbesondere KI-gestützten Systemen, effiziente, barriere- und diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren entwickelt werden können, während technologische Entwicklungen, die nicht inklusiv gestaltet sind, das Risiko neuer Barrieren und Formen der Diskriminierung bergen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 der VN-BRK der gleichberechtigte Zugang zu Informationen und zu Kommunikationstechnologien und -systemen sichergestellt werden muss;

1. fordert die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung zu bekräftigen, inklusive Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen zu realisieren und die VN-BRK umfassend umzusetzen, einschließlich Artikel 27 zu Arbeit und Beschäftigung; fordert die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Bemühungen zu verstärken und darauf hinzuarbeiten, mit einem ganzheitlichen strategischen Konzept auf der Grundlage des Lebenszyklus einen inklusiven, barrierefreien und diskriminierungsfreien Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen und für alle Menschen zu schaffen, und zwar im Einklang mit den EU-Verträgen, den in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Rechten und den in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung verankerten internationalen Werten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, das Fakultativprotokoll zur VN-BRK zu ratifizieren;

2. vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf so bald wie möglich überarbeitet werden muss, um sie mit den Bestimmungen der VN-BRK vollständig in Einklang zu bringen und ein Beteiligungsverfahren umzusetzen, mit dem eine direkte und umfassende Einbeziehung von Organisationen sichergestellt werden soll, die Menschen mit Behinderungen vertreten;

Für einen inklusiven und barrierefreien Arbeitsplatz

3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Standards für barrierefreies Design und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Umgebungen, Programmen, Diensten und Produkten, einschließlich Arbeitsplätzen, ihrer Ausstattung und ihrer Einrichtungen, anzunehmen, damit sie für alle Menschen nutzbar werden;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz getroffen werden, ohne dass die Arbeitnehmer für die Kosten aufkommen müssten; fordert die Kommission auf, klare EU-Leitlinien über angemessene Vorkehrungen auszuarbeiten, in denen im Detail aufgeführt ist, welche Formen sie im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen annehmen können, damit Artikel 5 der Richtlinie effektiv in innerstaatliches Recht umgesetzt werden kann; fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und die Mitgliedstaaten zu bestärken, sicherzustellen, dass eine Sanktionsregelung in Kraft ist, falls keine angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, da dies eine Form von Diskriminierung darstellt; hält es für möglich, dass das Parlament auf die Option zurückgreift, die Kommission aufzufordern, solche Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, unterstützende Materialien und Leitlinien zu erstellen und einschlägige Schulungen in barrierefreien Formaten für Arbeitgeber, Verantwortliche, Arbeitnehmer und Menschen mit Behinderungen bereitzustellen, damit diese mit dem notwendigen Wissen, den notwendigen Kompetenzen und dem notwendigen Bewusstsein für die praktische Umsetzung angemessener Vorkehrungen ausgestattet werden und dem Mythos der damit einhergehenden unerschwinglichen Kosten entgegengewirkt wird;

5. bedauert nachdrücklich die uneinheitliche und unzureichende Durchsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates in einigen Mitgliedstaaten, die anhaltende Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften nicht wirksam und einheitlich überwachen und sanktionieren;

6. ist der Ansicht, dass das Recht aller Menschen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung ein allgemeines Menschenrecht ist, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt wurde, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden; weist darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf untersagt;

7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf die Einführung verpflichtender Diversitätsquoten am Arbeitsplatz zurückzugreifen oder diese zu prüfen, um ein inklusives Arbeitsumfeld mit wirksamen und verhältnismäßigen Sanktionen bei Nichterfüllung zu fördern; schlägt vor, dass Geldstrafen zu Inklusionszwecken reinvestiert werden; betont, dass solche Maßnahmen unter Berücksichtigung kleiner Strukturen verhältnismäßig sein müssen; fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, öffentliche und private Unternehmen bei der Umsetzung jährlicher Diversitätspläne mit messbaren Zielen und regelmäßigen Evaluierungen sowie Arbeitgeber bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen wie die Einrichtung einer auf Freiwilligkeit basierenden Liste oder ein zentrales Portal für Bewerber mit Behinderungen zu unterstützen, über das Bewerber für eine Einstellung ausgewählt werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung von Quoten mit Schulungen für Arbeitgeber zum Inhalt und Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften zu begleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Arbeitsverwaltungen mit der Erstellung einer auf Freiwilligkeit basierenden Liste von Bewerbern mit Behinderungen zu beauftragen, die es Arbeitgebern erleichtert, der Auflage von Diversitätsquoten nachzukommen;

8. fordert die Institutionen der EU auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, beispielsweise durch die Festlegung einer allgemeinen Diversitätsquote und einer spezifischen Diversitätsquote für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen, die Entwicklung interner Leitlinien für angemessene Vorkehrungen, die Sicherstellung von Fairness und vollumfänglicher Barrierefreiheit beim Auswahlverfahren und am Arbeitsplatz sowie die Einstellung von Menschen mit allen Arten von Behinderungen auf allen Ebenen und die aktive Suche nach Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung von Stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren öffentlichen Verwaltungen gleichermaßen zu verfahren;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, nachhaltige inklusive Beschäftigungsmaßnahmen zu verabschieden, etwa angepasste Einstellungsverfahren, Job-Carving, maßgeschneiderte, flexible und unterstützte Beschäftigung, Jobsharing, individuelle Vermittlung und Unterstützung sowie inklusive Unternehmen, wobei den besonderen Merkmalen von Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen Rechnung zu tragen und deren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern ist; fordert die Mitgliedstaaten auf,

— Steueranreize und andere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, einschließlich KMU, einzusetzen, die Menschen mit Behinderungen einstellen oder ihnen eine Berufsausbildung und Lehrstellen bieten,

— inklusive Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt eine Anstellung bieten, mittels Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterstützen,

— gezielte Modelle der Arbeitsplatzvermittlung zu fördern,

— die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Organisationen der Sozialwirtschaft zu unterstützen, die ihre Gewinne in soziale Ziele reinvestieren,

— und Arbeitgeber über diese Strategien und Anreize zu informieren;

fordert die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen zu unterstützen, die zielgerichtete Fördermaßnahmen anbieten, um gegen mehrfache Benachteiligungen vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen, um einen gezielten Mix von Maßnahmen zu ermitteln und anzuwenden, mit dem die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Beschäftigung gefördert wird;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die wichtigsten Tendenzen für die Zukunft der Arbeit aus einer Behindertenperspektive unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu bewerten, um spezifische Maßnahmen zu ermitteln und einzuleiten, damit der Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen inklusiver gestaltet wird; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig inklusive und barrierefreie Initiativen einhergehend mit einer angemessenen Finanzierung sind, deren Ziele lebenslanges Lernen, darunter eine berufliche Bildung und die Entwicklung von Kompetenzen bei Menschen mit Behinderungen von klein auf, sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf digitalen und ökologischen Kompetenzen im Einklang mit den sich schnell wandelnden Gegebenheiten und Anforderungen des derzeitigen und künftigen Arbeitsmarkts liegt; betont ferner, dass es wichtig ist, Menschen mit Behinderungen im Laufe ihres gesamten Lebens in geeigneter Weise zu unterstützen, innovative Technologien besser einzusetzen, um gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für die Berufsausbildung und Beschäftigung zu beseitigen, und Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu digitalen Werkzeugen und Software zu helfen, die für deren eigenständige Lebensführung unabdingbar sind;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu erhöhen, um ein Netzwerk inklusiver Unternehmen aufzubauen, um auf jeder Ebene spezialisierte Arbeitsvermittler, etwa Arbeitsberater, einzustellen, die eine Beurteilung der individuellen Bedürfnisse vornehmen, Schulungen anbieten und Menschen mit Behinderungen, die eine Arbeit suchen, unterstützen, und um solange wie nötig Assistenten bei der Ausübung der Arbeit bereitzustellen, um Menschen mit Behinderungen dabei zu helfen, auf dem offenen Arbeitsmarkt ihrer Arbeit nachzugehen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, menschenrechtsgestützte Ansätze in der Bildung zu fördern, um inklusive und diskriminierungsfreie Bildungssysteme einzurichten, die Entwicklung und Bereitstellung von Schulungen in den Bereichen barrierefreies Design, angemessene Vorkehrungen und Diversität am Arbeitsplatz für Hochschulstudierende an den einschlägigen Fakultäten unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und die Schulung von Arbeitsberatern, Assistenten bei Ausübung der Arbeit sowie Behinderten- und Diversitätsberatern mit Schwerpunkt auf den Besonderheiten der verschiedenen Behinderungen zu fördern;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Charakteristika, die Vielfalt und die Effektivität der bestehenden geschützten Werkstätten zur Vermittlung von Kompetenzen an Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt gemeinsam mit Vertretern von Menschen mit Behinderungen laufend zu bewerten, dafür zu sorgen, dass diese von Rechtsrahmen erfasst und geschützt werden, die soziale Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne und das Diskriminierungsverbot umfassen, und zugleich die Bestimmungen, die nicht im Einklang mit der VN-BRK und insbesondere mit deren Artikel 27 stehen, schrittweise abzuschaffen; fordert die Kommission auf, diesen Prozess zu überwachen; weist darauf hin, dass geschützte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen lediglich eine Option für einen befristeten Zeitraum in ihrem Arbeitsleben darstellen sollten; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, inklusive Beschäftigungsmodelle auf dem offenen Arbeitsmarkt und außerhalb geschützter Werkstätten in voller Übereinstimmung mit der VN-BRK auszuarbeiten und zu fördern; betont darüber hinaus, dass Arbeitnehmern mit Behinderungen in geschützten Werkstätten zumindest die Rechte und der Status gewährt werden sollten, die den Arbeitsrechten von Menschen entsprechen, die auf dem offenen Arbeitsmarkt arbeiten; fordert die Mitgliedstaaten diesbezüglich auf, die Enthospitalisierung zu beschleunigen, wirksame regionale und dezentrale Versorgungssysteme, darunter Dienste zur gesellschaftlichen Aktivierung, auf allen Ebenen der Gesellschaft bereitzustellen und eine reibungslosere Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft insgesamt sicherzustellen;

14. bedauert, dass Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung die Verwirklichung der Ziele des EUV unterlaufen kann;

15. begrüßt Initiativen der Kommission wie die Auszeichnung „Access City Award“ und spricht sich für entsprechende Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aus;

16. bedauert, dass Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen vielfältigen rechtlichen, institutionellen, kommunikativen und sozialen Barrieren bei der Ausübung ihrer Rechte ausgesetzt sind, die sie daran hindern, zu wählen, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben, ihre Bürgerbeteiligung auszuüben oder einfach nur ihr eigenes Leben mitzubestimmen; legt den Mitgliedstaaten nahe, unverzüglich Maßnahmen zur Reform ihrer Rechtsrahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 12 der VN-BRK in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, und weist darauf hin, dass die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, gemäß Artikel 29 der VN-BRK gewährleistet werden müssen;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass EU-Mittel nicht für Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in einer abgetrennten Umgebung aufgewendet werden, die keine Aussicht auf Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt bieten;

Für einen diskriminierungsfreien Arbeitsplatz

18. appelliert mit Nachdruck an die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, den sie vertretenden Organisationen und Gleichstellungsstellen zu intensivieren, damit für Arbeitgeber, Verantwortliche in allen Bereichen und die Gesellschaft im weiteren Sinne umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen und gezielte Schulungen in zugänglichen Formaten und Gebärdensprachen vorbereitet und durchgeführt werden, bei denen es um die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen sowie um die Vorteile von Vielfalt, Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot geht, um das derzeitige Stigma und die Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, Mobbing, Belästigungen und Ausbeutung zu bekämpfen und die inklusive Gleichbehandlung aller Menschen zu verwirklichen;

19. betont, wie wichtig es ist, dass Opfer von Diskriminierung Zugang zu Informationen erhalten; hält es für erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Schritte unternehmen, damit Opfer in allen Phasen des Rechtsweges angemessene und zugängliche Rechtsberatung und Rechtshilfe durch Gleichbehandlungsstellen oder geeignete zwischengeschaltete Stellen erhalten können, wozu auch vertrauliche und persönliche Beratung und emotionale, persönliche und moralische Unterstützung zählen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz zu bekämpfen, die die Würde einer Person verletzen und/oder ein von Beleidigungen geprägtes Umfeld am Arbeitsplatz erzeugen;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um das Diskriminierungsverbot gegenüber allen Menschen, einschließlich gegenüber Menschen mit Behinderungen, zu garantieren, um im Einklang mit der VN-BRK die Zugänglichkeit zum Arbeitsplatz, zu Verkehrsmitteln und zur bebauten Umgebung sicherzustellen und um in allen beruflichen Phasen — von der Einstellung bis hin zum beruflichen Aufstieg — angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zugunsten sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und des beruflichen Wiedereinstiegs bereitzustellen; fordert die Institutionen der EU auf, die gleichen Maßnahmen zu treffen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte unter gleichen Bedingungen wahrnehmen können und vor Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung und insbesondere jener, die sich gegen Frauen mit Behinderungen richtet, geschützt sind; fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, das sich übergreifend auf alle EU-Rechtsvorschriften auswirken soll, mit besonderem Augenmerk auf Frauen mit Behinderungen, die Mehrfachdiskriminierung und einem höheren Risiko von Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt sind; fordert die Institutionen der EU auf, die gleichen Maßnahmen zu treffen;

21. betont überdies, dass eine Garantie der Rechte von Menschen mit Behinderungen erforderlich ist, die mit konkreten Maßnahmen einhergeht, durch die den Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung getragen wird;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Inklusionsstrategien für die Branchen- und Unternehmensebene in Abstimmung mit Arbeitnehmervertretern festgelegt werden;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Arbeitnehmer mit Behinderungen, die von einem Unfall herrühren, zu unterstützen, sodass sie ihrer Beschäftigung weiter nachgehen können oder der betroffenen Person eine gleichwertige Beschäftigung angeboten wird, die ihren neuen Fähigkeiten entspricht, ohne dass sie die Rechte und Arbeitsbedingungen verlieren, die sie vor dem Unfall hatten;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Unterstützung der Einstellung und Rückkehr von Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsplatz einen vorbeugenden und inklusiven Ansatz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verfolgen; merkt an, dass dies durch integrierte Wege erreicht werden könnte, bei denen die Vorbeugung im Rahmen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit verschiedenen Maßnahmen für die Beschäftigungsfähigkeit, etwa individuelle Unterstützung, Beratung, Anleitung und Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, kombiniert wird;

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das bestehende Lohngefälle aufgrund von Geschlecht, Behinderung und ethnischer Herkunft zu beheben und dabei direkte und indirekte Lohndiskriminierung und die Gefahr von Armut trotz Erwerbstätigkeit für Arbeitnehmer, die bei der Arbeit auf Hürden stoßen und einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, insbesondere LGBTI-Personen, Frauen, Roma und Flüchtlinge, zu bekämpfen; erwartet, dass die Kommission die angekündigte Gesetzesvorlage über Lohntransparenz am Arbeitsplatz im ersten Quartal 2021 vorstellt, um gegen das Lohngefälle vorzugehen, von dem benachteiligte soziale Gruppen und insbesondere Menschen mit Behinderungen betroffen sind;

26. betont, dass der Schutz von Transgender-Personen vor Diskriminierung am Arbeitsplatz wirksam sein muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere im Beschäftigungsbereich gegen diese Diskriminierung vorzugehen;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit Behinderungen keine Ansprüche auf Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu entziehen, durch die ihre mit der Behinderung verbundenen zusätzlichen Aufwendungen gedeckt werden, wenn sie sich in den Arbeitsmarkt eingliedern oder ein bestimmtes Einkommensniveau überschreiten, da diese Praxis zu Armut trotz Erwerbstätigkeit und Altersarmut führt, zumal diese Ansprüche dazu dienen, Menschen mit Behinderungen bei der Überwindung von Hürden zu unterstützen, und dazu beitragen können, dass deren Würde und Gleichbehandlung gewährleistet werden;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bereitstellung von sozialer Unterstützung und sozialen Vergünstigungen ausreichend Flexibilität vorzusehen, damit diese an die individuellen Bedürfnisse und beruflichen Laufbahnen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können;

29. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob in den Mitgliedstaaten detaillierte Bestimmungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und Pflegefreistellung sowie Regelungen für eine flexible Arbeitszeit vorgesehen sind und ob diese an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Müttern mit Behinderungen, von Müttern von Kindern mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen oder von Müttern, die sich in einer besonderen Lage, beispielsweise bedingt durch eine Frühgeburt, befinden, angepasst sind; fordert ehrgeizigere Maßnahmen zur Förderung einer gleichberechtigten Rolle der Männer als pflegende Angehörige; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien vorzulegen, um informell Pflegende zu unterstützen; betont, dass es hochwertige und zugängliche Kinderbetreuungsdienstleistungen geben muss, damit Frauen gleichberechtigt am Arbeitsumfeld teilnehmen können;

30. fordert die Kommission auf, nach Konsultationen von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, Rechtsvorschriften für Standards von Gleichstellungsstellen vorzuschlagen, ihnen damit ein stärkeres Mandat und angemessene Ressourcen zum Schutz der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewähren und die barrierefreie Informationsvermittlung für alle sicherzustellen;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Kapazitätsaufbau von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, nachhaltig zu finanzieren und so die wichtige Rolle anzuerkennen, die diese bei der Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen spielen;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Definition des Begriffs Behinderung untereinander abzustimmen und für die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten zu sorgen, damit die Freizügigkeit für Menschen mit Behinderungen und die Ausübung ihrer Rechte als Unionsbürger sichergestellt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, eine Studie über die geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und bewährte Verfahren aus den Mitgliedstaaten zu sammeln; weist darauf hin, dass die Freizügigkeit in der EU ein Grundrecht ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Verwendung des EU-Behindertenausweises auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen und dessen Anwendungsbereich zu erweitern, sodass er zur Anerkennung des Behindertenstatus und für den Zugang zu Diensten EU-weit eingesetzt werden kann und es für Menschen mit Behinderungen einfacher wird, im Ausland zu leben und zu arbeiten; fordert die Kommission auf, eine zentrale Auskunftsstelle in nationalen Gebärdensprachen und in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten einzurichten, über die Informationen zu verfügbaren Diensten für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten erhältlich sind;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine nutzergesteuerte persönliche Assistenz im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 des Fachausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und zu fördern, um ein eigenständiges Leben und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Freizügigkeitsbestimmungen infolge der besonderen Eigenschaften der persönlichen Assistenz an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden müssen; fordert, dass die EU Maßnahmen im Bereich der persönlichen Assistenz ergreift, insbesondere was die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen und ihren persönlichen Assistenten betrifft;

34. weist darauf hin, dass neue Technologien für alle Arbeitnehmer und insbesondere für Menschen mit Behinderungen sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellen; betont in diesem Zusammenhang, dass neue Technologien für Menschen mit Behinderungen größere Herausforderungen im Bereich des Zugangs mit sich bringen könnten; unterstreicht daher, dass Barrierefreiheit als Vorbedingung in sämtliche Initiativen der EU aufgenommen werden muss und dass die EU Maßnahmen ergreifen sollte, um die Anwendbarkeit von barrierefreiem Design zu unterstützen und die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Assistenztechnologien sicherzustellen; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der VN-BRK sicherzustellen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme gleichermaßen uneingeschränkt und tatsächlich barrierefrei sind, und in diesem Zusammenhang Leitlinien anzuwenden, die KI-Entwicklern dabei helfen, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung zu berücksichtigen, und keine neuen diskriminierenden Verzerrungen entstehen zu lassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschungsprogramme zu unterstützen, in deren Mittelpunkt die Entwicklung assistiver Technologien, einschließlich Robotik, digitaler Technologien und künstlicher Intelligenz, steht, damit sich Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens vollständig integrieren können; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu erschwinglichen digitalen Werkzeugen und Software haben, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, und bei der Festlegung, welche digitalen Werkzeuge oder Software für die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen am besten geeignet sind, auf die Expertise von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, aufzubauen;

Weiterführende zielgerichtete Maßnahmen und Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

35. begrüßt die öffentliche Konsultation der Kommission zu ihrer EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020; fordert die Kommission auf, in der Strategie dem Bereich Beschäftigung besondere Beachtung zukommen zu lassen, alle Bestimmungen der VN-BRK abzudecken, klare, messbare und ehrgeizige Ziele im Sinne der Diversität am Arbeitsplatz zu erstellen, die der Heterogenität von Menschen mit Behinderungen gerecht werden,

gegen Mehrfachdiskriminierung und intersektionelle Diskriminierung vorzugehen und die Effizienz der Strategie unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und von Organisationen, die diese vertreten, zu überwachen; betont, dass die Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialpartnern, Organisationen und der Zivilgesellschaft auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene unerlässlich ist, um die Umsetzung der Strategie und der VN-BRK sicherzustellen; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um Herausforderungen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie Verstöße gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzugehen; betont, dass sich die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung während der COVID-19-Pandemie verschärft hat, wodurch das Leben von Menschen mit Behinderungen gefährdet und ihre körperliche und geistige Gesundheit bedroht wird; fordert die Kommission auf, die künftige Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen mit dem Prozess des Europäischen Semesters zu verknüpfen;

36. fordert die Erfassung von EU-weiten Daten im Zusammenhang mit Behinderungen mit einem auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz, wobei sich die Daten auch auf Beschäftigung und berufliche Bildung beziehen und nach Geschlecht, Alter, Art der Behinderung, Rasse/ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung, Bildungsstand usw. aufgeschlüsselt sein sollten und auch Menschen mit Behinderungen, die bislang nicht in den Statistiken berücksichtigt wurden, einbezogen werden sollten; fordert die Erfassung von Daten zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Menschen mit Behinderungen, um in Vorbereitung auf künftige Krisen Strategien zu entwickeln;

37. fordert alle Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten auf, entsprechend dem Motto „nichts über uns ohne uns" vorzugehen und eine enge Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den Organisationen, die diese vertreten, zu etablieren, auf deren Fachwissen aufzubauen und sie in allen Phasen der einschlägigen Entscheidungsfindung sowie in die Ausarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Strategien, Maßnahmen und Programme aktiv einzubinden, auch wenn sie allgemeiner Art sind;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgängig zu berücksichtigen und dabei bei allen Vorschlägen im Zusammenhang mit Beschäftigung der besonderen Situation von Menschen, die mit Mehrfachdiskriminierung konfrontiert sind, Rechnung zu tragen, auch wenn es um Vorschläge zu den erwarteten Veränderungen der künftigen Arbeitswelt sowie um die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung von digitalen und ökologischen Kompetenzen geht;

39. fordert die Kommission, insbesondere die Task-Force für Gleichheitspolitik, und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung von Menschen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, systematisch in allen einschlägigen Gesetzen, Strategien und Programmen zu berücksichtigen, da Gleichbehandlung bei der Beschäftigung untrennbar mit Gleichberechtigung beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Justiz und Sozialschutz verbunden ist, und fordert, die Barrierefreiheit noch stärker ins Blickfeld zu rücken, damit Fortschritte bei der Barrierefreiheit in der bebauten Umgebung, im öffentlichen Raum, im Verkehr sowie bei Informations- und Kommunikationstechnologien usw. erzielt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass in allen EU-Institutionen einschließlich aller Generaldirektionen der Kommission und aller EU-Agenturen eine Kontaktstelle für Behinderungsfragen benannt werden muss und dass es darüber hinaus eines interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus bedarf, damit die durchgängige Berücksichtigung des Themas Behinderung in der gesamten EU-Gesetzgebung sichergestellt wird;

40. ist besorgt darüber, dass für Menschen mit Behinderungen und insbesondere für Blinde und Taube, Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung erhebliche Barrieren beim Zugang zu Informationen und Kommunikation bestehen; weist darauf hin, dass Unterschiede bei den Fähigkeiten des Einzelnen, Informationen zu empfangen und zu übermitteln sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen, ein Wissensgefälle darstellen, das Ungleichheit schafft;

41. fordert eine bereichsübergreifende und umfassende Überprüfung des Unionsrechts und der Unionspolitik, um die uneingeschränkte Einhaltung der VN-BRK sicherzustellen;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, mithilfe eines integrierten Ansatzes gegen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Kindern mit Behinderungen vorzugehen und dabei anzuerkennen, dass sie einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer solcher Verhaltensweisen zu werden; betont, dass die Stimme von Kindern mit Behinderungen gehört werden sollte, wenn es um die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von entsprechenden Gesetzen, Strategien, Dienstleistungen und Maßnahmen geht;

43. betont, dass spezifische und geeignete Bestimmungen in das neue Migrations- und Asylpaket aufgenommen werden müssen, damit die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Phasen und Prozessen angemessen berücksichtigt werden;

44. bedauert, dass das Unionsrecht Einzelpersonen außerhalb des Arbeitsplatzes und über den Bereich der Beschäftigung hinaus nicht vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung schützt;

45. fordert den Rat auf, die Blockade der Verhandlungen über die vorgeschlagene horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie unverzüglich aufzuheben und auf eine Einigung hinzuarbeiten, um so den Schutz von Menschen mit Behinderungen über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern;

46. ist tief besorgt darüber, dass die meisten allgemeinen Programme, einschließlich derjenigen, die unter die Strukturfonds fallen, die am stärksten benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, nicht erreichen; fordert den Europäischen Rechnungshof daher auf, die Leistung der EU-Programme zu überprüfen und dabei besonders genau auf Bildungs- und Beschäftigungsprogramme zu achten, beispielsweise auf den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Erasmus+;

47. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Fonds mit den europäischen und internationalen Menschenrechtsnormen und Übereinkommen, etwa der VN-BRK, im Einklang stehen und dass damit keine Maßnahmen und Programme unterstützt werden, die zu Segregation oder sozialer Ausgrenzung beitragen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, Maßnahmen zu finanzieren, durch die ein barrierefreies Umfeld sowie barrierefreie Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Geräte geschaffen werden, die Enthospitalisierung gefördert und eine persönliche Assistenz unterstützt wird, und dafür zu sorgen, dass von der EU finanzierte Maßnahmen Menschen mit Behinderungen zugutekommen und deren aktive Teilhabe an der Gesellschaft sicherstellen;

o

o o

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Bewerberländer, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europäischen Rechnungshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — zwecks Weiterleitung an die subnationalen Parlamente und Räte –, dem Europarat und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0079

Wirkstoffe wie Dimoxystrobin

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (2021/2552(RSP))

(2021/C 474/05)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([2]), insbesondere auf die Artikel 17 und 21,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 10. Dezember 2020,

— unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten ([3]),

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel ([5]),

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass Dimoxystrobin am 1. Oktober 2006 durch die Richtlinie 2006/75/EG der Kommission ([6]) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([7]) aufgenommen wurde und als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt;

B. in der Erwägung, dass seit 2013 ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung von Dimoxystrobin gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ([8]) läuft;

([1]) ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 13.
([2]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.
([3]) ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18.
([4]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
([5]) ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 183.
([6]) Richtlinie 2006/75/EG der Kommission vom 11. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Dimoxystrobin (ABl. L 248 vom 12.9.2006, S. 3).
([7]) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).
([8]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

C. in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin, die ursprünglich am 30. September 2016 auslaufen sollte, mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1136/2013 der Kommission ([9]) bereits um 16 Monate und anschließend durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2018/84 ([10]), (EU) 2018/1796 ([11]) und (EU) 2019/2094 ([12]) der Kommission um weitere Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert wurde und nun mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52, mit der die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zum 31. Januar 2022 verlängert wurde, erneut um ein Jahr verlängert wurde;

D. in der Erwägung, dass die Kommission es versäumt hat, in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 die Gründe für die Verlängerungen zu erläutern, sondern lediglich Folgendes feststellt: „Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann.“;

E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein hohes Maß an Schutz sowohl der Gesundheit von Mensch und Tier als auch der Umwelt sichergestellt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union gewahrt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden soll;

F. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip angewandt werden sollte und dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben;

G. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist, dass im Interesse der Sicherheit die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Wirkstoffe begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen Risiken stehen sollte, die mit der Verwendung solcher Stoffe verbunden sind, wobei im Fall von Wirkstoffen, die der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 unterliegen, jedoch klar ist, dass diese Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist;

H. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen ein Risiko gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wurde, aber keine wissenschaftliche Gewissheit besteht, die Möglichkeit und die Verantwortung haben, nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen, indem sie die vorläufigen Maßnahmen zur Risikoeindämmung ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit des Menschen sicherzustellen;

I. in der Erwägung, dass in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 konkret vorgesehen ist, dass die Kommission insbesondere dann, wenn es ihrer Ansicht nach aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 der Verordnung nicht mehr erfüllt, die Genehmigung für einen Wirkstoff jederzeit überprüfen kann, und in der Erwägung, dass diese Überprüfung zur Aufhebung oder Änderung der Genehmigung des Stoffes führen kann;

Endokrinschädliche Eigenschaften

J. in der Erwägung, dass Dimoxystrobin im Jahr 2015 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 in die Liste der „Substitutionskandidaten“ aufgenommen wurde, weil die akute Referenzdosis (ARfD) für diesen Wirkstoff deutlich niedriger ist als die der Mehrheit der genehmigten Wirkstoffe innerhalb ihrer Wirkstoffgruppe und weil er als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften anzusehen ist, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können;

([9]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1136/2013 der Kommission vom 12. November 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Zulassungszeitraums für die Wirkstoffe Clothianidin, Dimoxystrobin, Oxamyl und Pethoxamid (ABl. L 302 vom 13.11.2013, S. 34).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/84 der Kommission vom 19. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clothianidin, Dimoxystrobin, Kupferverbindungen, Mancozeb, Mecoprop-P, Metiram, Oxamyl, Pethoxamid, Propiconazol, Propineb, Propyzamid, Pyraclostrobin und Zoxamid (ABl. L 16 vom 20.1.2018, S. 8).

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1796 der Kommission vom 20. November 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, Bifenox, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clofentezin, Dicamba, Difenoconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Dimoxystrobin, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Lenacil, Mancozeb, Mecoprop-P, Metiram, Nicosulfuron, Oxamyl, Picloram, Pyraclostrobin, Pyriproxyfen und Tritosulfuron (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 15).

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2094 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mancozeb, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 102).

Donnerstag, 11. März 2021

K. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff, bei dem festgestellt wurde, dass er endokrinschädliche Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet, unter denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände dieses Wirkstoffs in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) festgelegten Standardwert nicht übersteigen;

L. in der Erwägung, dass es inakzeptabel ist, dass die Verwendung von Stoffen, auf die die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene bzw. reproduktionstoxische Wirkstoffe bzw. für Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt festgelegt wurden, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, wodurch die Gesundheit des Menschen und die Umwelt gefährdet werden;

M. in der Erwägung, dass Antragsteller das in die Arbeitsmethoden der Kommission integrierte automatische System ausnutzen können, mit dem die Laufzeiten der Genehmigungen für Wirkstoffe unverzüglich verlängert werden, wenn die Risikoneubewertung noch nicht abgeschlossen wurde, indem sie das Neubewertungsverfahren absichtlich dadurch verzögern, dass sie unvollständige Daten bereitstellen und weitere Ausnahmeregelungen und Sonderbedingungen fordern, was nicht vertretbare Risiken für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zur Folge hat, da die Exposition gegenüber dem gefährlichen Stoff in der Zwischenzeit fortbesteht;

N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel aufgefordert hat, „dafür Sorge zu tragen, dass die prozedurale Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung nicht für Wirkstoffe verwendet wird, die mutagen, krebserregend, reproduktionstoxisch und damit in Kategorie 1A oder 1B eingestuft oder einzustufen sind, oder für Wirkstoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften besitzen, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Tier haben können, wie dies derzeit für Stoffe wie Flumioxazin, Thiacloprid, Chlortoluron und Dimoxystrobin der Fall ist“;

O. in der Erwägung, dass das Parlament bereits in seiner Entschließung vom 18. Dezember 2019 ([14]) Einwände gegen die vorige Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Dimoxystrobin erhoben hat und die Kommission weder eine überzeugende Antwort auf die Entschließung gegeben noch ordnungsgemäß nachgewiesen hat, dass sie mit einer weiteren Verlängerung ihre Durchführungsbefugnisse nicht überschreitet;

P. in der Erwägung, dass nach der vorangegangenen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für zehn Wirkstoffe einschließlich Dimoxystrobin im Jahr 2019 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2094 die Genehmigung nur eines dieser Wirkstoffe nicht erneuert wurde, während mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die verbleibenden neun Wirkstoffe erneut verlängert wurde — bei vielen zum dritten oder vierten Mal und bei zweien mittlerweile schon zum sechsten Mal;

1. vertritt die Auffassung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. ist der Ansicht, dass in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission das Vorsorgeprinzip nicht geachtet wird;

3. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung, die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Dimoxystrobin zu verlängern, nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien vereinbar ist und weder auf Nachweisen dafür, dass dieser Stoff sicher verwendet werden kann, noch auf einer erwiesenen dringenden Notwendigkeit, den Wirkstoff für die Lebensmittelerzeugung in der Union einzusetzen, beruht;

4. fordert die Kommission auf, ihre Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, in dem den wissenschaftlichen Nachweisen zu den schädlichen Eigenschaften aller betroffenen Wirkstoffe — insbesondere von Dimoxystrobin — Rechnung getragen wird;

([13]) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

([14]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mancozeb, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0099).

5. fordert die Kommission auf, in der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel einen Vorschlag für die Nichterneuerung der Genehmigung für Dimoxystrobin vorzulegen;

6. fordert die Kommission auf, dem Parlament mitzuteilen, aus welchen konkreten Gründen die Bewertung der Stoffe aus Gründen, auf die die Antragsteller keinen Einfluss haben, verzögert wurde, welche konkreten Endpunkte noch bewertet werden, und warum die Durchführung dieser Bewertung so viel Zeit erfordert;

7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, nur Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Stoffe vorzulegen, bei denen der derzeitige Stand der Wissenschaft voraussichtlich nicht in einen Vorschlag der Kommission mündet, die Genehmigung für den jeweiligen Wirkstoff nicht zu erneuern;

8. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, Stoffen die Genehmigung zu entziehen, wenn es Belege dafür gibt, dass diese Stoffe die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien nicht erfüllen, oder diesbezüglich begründete Zweifel bestehen;

9. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neubewertung der Genehmigungen der Wirkstoffe zu sorgen, für die sie Bericht erstatten müssen, und sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Verzögerungen so bald wie möglich wirksam behoben werden;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0080

Genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070621/02 — 2021/2553(RSP))

(2021/C 474/06)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070621/02,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission ([2]),

— unter Hinweis auf die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 11. Januar 2021, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,

— unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([3]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 21. Juni 2018 angenommen und am 25. Juli 2018 veröffentlicht wurde ([4]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ([5]),

---

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1.
([3]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
([4]) Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614× T304-40 × GHB119 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2014-122). EFSA Journal 2018, 16(7):5349, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5349
([5]) Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029),

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

---

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0365),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0366),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0367),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0368),
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0369).

Donnerstag, 11. März 2021

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass die Bayer CropScience AG (im Folgenden als „Antragsteller" bezeichnet) am 30. September 2014 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 (im Folgenden als „GV-Baumwolle" bezeichnet) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gestellt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Baumwolle mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihr bestehen, für andere Verwendungszwecke als für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 21. Juni 2018 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, die am 25. Juli 2018 veröffentlicht wurde;

C. in der Erwägung, dass die GV-Baumwolle aus der Kreuzung von drei genetisch veränderten Transformationsereignissen bei Baumwolle stammt, tolerant gegenüber Herbiziden ist, die Glufosinat und Glyphosat enthalten, und zwei insektizide Proteine (Bt- oder Cry-Toxine) erzeugt, Cry1Ab und Cry2Ae, die toxisch für bestimmte Lepidopterenlarven sind, die sich von Baumwolle ernähren ([6]);

D. in der Erwägung, dass Baumwollsamenöl in Europa zwar kaum vom Menschen konsumiert wird, aber in zahlreichen Lebensmittelerzeugnissen wie Dressings, Mayonnaise, feinen Backwaren, kakaohaltigen Brotaufstrichen und Chips enthalten ist; in der Erwägung, dass Baumwolle in erster Linie in Form von Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatschrot oder als Vollfett-Baumwollsaat an Tiere verfüttert wird ([7]); in der Erwägung, dass Baumwolle auch in Form von Baumwollmehl vom Menschen konsumiert wird;

E. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

F. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidresistente Pflanzen von Bedeutung ist; in der Erwägung, dass ferner die verschiedenen Standorte, die für die Feldversuche ausgewählt werden, die unterschiedlichen meteorologischen und agronomischen Bedingungen widerspiegeln müssen, unter denen die Pflanzen angebaut werden;

Fehlende Daten zu Genausprägung und Pflanzenzusammensetzung

G. in der Erwägung, dass Feldversuche für die Bewertung der Zusammensetzung und Agronomie der GV-Baumwolle in den USA an lediglich acht Standorten durchgeführt wurden, jedoch nicht in anderen einschlägigen Baumwollerzeugungsgebieten; in der Erwägung, dass nur Daten aus einem Jahr (2012) herangezogen wurden, um Daten zu den einschlägigen meteorologischen Bedingungen zu produzieren, unter denen die Pflanzen angebaut werden können;

H. in der Erwägung, dass Glufosinat und Glyphosat nicht in den hohen Dosen verwendet wurden, die im Rahmen der zunehmenden Unkrautresistenz möglicherweise zu erwarten gewesen wären;

I. in der Erwägung, dass die EFSA keine weiteren Studien angefordert hat, z. B. Feldversuche mit einer Dauer von mehr als einer Saison und von Standorten in anderen Baumwollerzeugungsgebieten; in der Erwägung, dass außerdem keine Daten generiert wurden, die extremere Umweltbedingungen widerspiegeln, wie sie etwa vom Klimawandel verursacht werden, obwohl nachgewiesen wurde, dass Umweltfaktoren die Expression von Bt-Toxinen beeinflussen können ([8]);

([6]) EFSA-Gutachten, S. 10.
([7]) EFSA-Gutachten, S. 22.
([8]) Vgl. etwa Adamczyk, J. J. Jr., Meredith, W. R. Jr.: „Genetic basis for variability of Cry1Ac expression among commercial transgenic *Bacillus thuringiensis* (Bt) cotton cultivars in the United States" (Genetische Grundlage für die Variabilität der Expression von Cry1Ac bei kommerziellen transgenen Bt-Baumwollkultivaren in den USA). Journal of Cotton Science, 2004, 8(1), S. 443, https://pubag.nal.usda.gov/catalog/10670,
und Trtikova, M., Wikmark, O. G., Zemp, N., Widmer, A., Hilbeck, A.: „Transgene expression and Bt protein content in transgenic Bt maize (MON810) under optimal and stressful environmental conditions" (Transgene Expression und Bt-Proteingehalt bei transgenem Bt-Mais (MON810) unter optimalen und stressigen Umweltbedingungen). Plos ONE, 2015, 10(4), e0123011, https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0123011

Fehlende Bewertung der komplementären Herbizide

J. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt sogenannte komplementäre Herbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ([9]); in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass genetisch veränderte Baumwolle sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat und Glyphosat ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen in der Ernte niederschlagen kann;

K. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat;

L. in der Erwägung, dass es der EFSA zufolge keine toxikologischen Daten gibt, anhand derer das Risiko für die Verbraucher bewertet werden könnte, das von mehreren Glyphosat-Abbauprodukten ausgeht, die für genetisch veränderte glyphosattolerante Kulturen relevant sind ([10]);

M. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist ([12]); in der Erwägung, dass die Glufosinat-Toleranz von GV-Baumwolle verdoppelt wurde, damit noch höhere Dosen auf die Pflanzen aufgebracht werden können;

N. in der Erwägung, dass Studien ergeben haben, dass Glyphosat und Glufosinat schwerwiegende Auswirkungen auf das Mikrobiom haben können ([13]), weshalb zunächst die Langzeittoxizität (Gemischtoxizität) ganzer Lebens- und Futtermittel der Bt-Toxine für den Darm aufgrund der Besprühung mit Glyphosat und Glufosinat bewertet werden sollte, bevor eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Gesundheitsfolgen und die Lebensmittelsicherheit getroffen werden kann;

O. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Abbauprodukten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können ([14]);

([9]) Vgl. z. B. Bonny, S.: „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“ (Genetisch veränderte herbizidtolerante Pflanzen, Unkräuter und Herbizide: Überblick und Auswirkungen). Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31, https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738, und Benbrook, C. M.: „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Pflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA: die ersten 16 Jahre). Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Band 24(1), https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24

([10]) Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate (Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015, 13(11):4302, S. 3, https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302

([11]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

([12]) https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/index.cfm?event=as.details&langFromHeader=-DE&token=713A4F03024DDE5D55F8AB79F1727B16DCC9E974

([13]) Vgl. z. B. https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0304389420301400?via%3Dihub

([14]) Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht („Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“. EFSA Journal 2018, 16(5):5263, S. 12, https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263).

Donnerstag, 11. März 2021

Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen

P. in der Erwägung, dass in Escherichia coli (E. coli) bzw. B. thuringiensis erzeugte Cry1Ab- und Cry2Ae-Proteine verwendet wurden, um die Sicherheitsstudien durchzuführen, statt Proteine zu verwenden, die von der GV-Pflanze selbst erzeugt werden ([15]), weshalb die Bewertung der toxischen Wirkungen auf der angenommenen Äquivalenz künstlich in Bakterien erzeugter Bt-Toxine mit den von der Pflanze erzeugten Bt-Toxinen beruht; in der Erwägung, dass jedoch die Bewertungen nicht ausschließlich auf Tests mit transgenen Bt-Toxinen, die in mikrobiellen Systemen erzeugt werden, beruhen sollten, damit die Synergieeffekte angemessen berücksichtigt werden können;

Q. in der Erwägung, dass ferner den toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt wurden, kaum Bedeutung beigemessen werden kann, da die Bt-Toxine in GV-Pflanzen wie Mais, Baumwolle und Sojabohnen von Natur aus toxischer sind als isolierte Bt-Toxine; in der Erwägung, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass Protease-Hemmer im Pflanzengewebe die Toxizität der Bt-Toxine steigern können, indem ihr Abbau verzögert wird; in der Erwägung, dass dieses Phänomen in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, z. B. einer vor 30 Jahren für Monsanto durchgeführten Studie, die ergab, dass selbst das Vorhandensein von Protease-Hemmern in äußerst geringen Mengen die Toxizität der Bt-Toxine auf das bis zu Zwanzigfache steigert ([16]);

R. in der Erwägung, dass diese Auswirkungen bei den Folgenabschätzungen der EFSA nie berücksichtigt wurden, obwohl sie für alle Bt-Pflanzen von Bedeutung sind, die für die Einfuhr in die Union oder den Anbau in der Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass die sich aus dieser erhöhten Toxizität aufgrund der Interaktion zwischen Protease-Hemmern und Bt-Toxinen ergebenden Risiken für Menschen und Tiere, die Bt-Toxine enthaltende Lebens- und Futtermittel konsumieren, nicht ausgeschlossen werden können;

S. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten ([17]), was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

T. in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihrer Metaboliten mit Bt-Toxinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da Sprührückstände von Glyphosat und Glufosinat bekanntlich das Mikrobiom stören, das z. B. Immunreaktionen in Kombination mit Bt-Toxinen verbessern kann ([18]);

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

U. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;

([15]) Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zu dem Antrag EFSA-GMO-NL-2011-97 der Bayer CropScience AG auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistenter und herbizidtoleranter genetisch veränderter Baumwolle T304-40 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, EFSA Journal 2013, 11(6):3251, https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3251, und Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zu dem Antrag EFSA-GMO-NL-2011-96 der Bayer CropScience AG auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistenter und herbizidtoleranter genetisch veränderter Baumwolle GHB119 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, zur Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, EFSA Journal 2016, 14(10):4586 (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4586, S. 14).

([16]) MacIntosh, S. C., Kishore, G. M., Perlak, F. J., Marrone, P. G., Stone, T. B., Sims, S. R., Fuchs, R. L.: „Potentiation of Bacillus thuringiensis insecticidal activity by serine protease inhibitors“ (Potenzierung der Bt-Insektizidwirkung durch Serinprotease-Hemmer). Journal of Agricultural and Food Chemistry, 38, S. 1145, https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/jf00094a051.

([17]) Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L.: „An overview of the safety and biological effects of Bacillus thuringiensis Cry toxins in sammals“ (Überblick über die sicherheitsbezogenen und biologischen Auswirkungen von Bt-Cry-Toxinen auf Säugetiere). Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630, http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full

([18]) Parenti, M. D., Santoro, A., Del Rio, A., Franceschi, C.: „Literature review in support of adjuvanticity/immuno-genicity assessment of proteins“ (Literaturüberprüfung zur Stützung der Bewertung des Adjuvanzvermögens/der Immunogenizität von Proteinen). Begleitende Veröffentlichungen der EFSA, Supporting Publications, Januar 2019, 16(1):1551, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.2903/sp.efsa.2019.EN-1551

V. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können ([19]); in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite" befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden ([20]);

W. in der Erwägung, dass eine Reihe von Nichtzielorganismen in der Union durch Verschütten, Abfälle und Dung Bt-Toxinen ausgesetzt sein könnten, die auf die Einfuhr von Bt-Kulturen zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht bewertet wurden;

X. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbauland führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde plant, viele Bt-Maishybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen solche Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen ([21]);

Y. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Einsatzes von Insektiziden führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie ([22]) jedoch feststellt, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Einsatzes von Insektiziden (insbesondere der „behandelten Fläche") im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei;

Z. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei der Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen ist, was deutlich macht, dass sowohl die exportierenden als auch die importierenden Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

AA. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden ([23]); in der Erwägung, dass sich diese kritischen Anmerkungen unter anderem darauf bezogen, dass die vorgelegten Daten und Datenanalysen zur phänotypischen Bewertung, Zusammensetzung und Toxizität unzureichend sind, dass bei der Analyse der Zusammensetzung Rückstände oder Metaboliten der komplementären Herbizide nicht berücksichtigt wurden und dass der vom Antragsteller vorgeschlagene Umweltüberwachungsplan nicht die in Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) festgelegten Zielvorgaben erfüllt und dass die Überwachungstätigkeiten nicht mit den einschlägigen Schutzzielen in Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den Vorschlag, genetisch veränderte Baumwolle in Verkehr zu bringen, mit der Begründung abgelehnt hat, dass die früheren Bewertungen für die drei Einzelereignisse nicht ausreichten, um einen hohen Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

AB. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ([25]); in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ([26]); in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderter Baumwolle die Nachfrage nach dieser Kultur erhöhen würde, die mit einem fortpflanzungsgefährdenden Herbizid behandelt wurde, das in der Union nicht mehr verwendet werden darf, und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmerexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;

([19]) Siehe beispielsweise, Hilbeck, A., Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment", Frontiers in Environmental Science 2015, 3:71, https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fenvs.2015.00071/full

([20]) Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Bøhn, T, „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design", RAGES 2020, S. 4 https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

([21]) https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn

([22]) Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops", Environmental Science and Technology 2015, 49, 8, S. 5088-5097, https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g.

([23]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das EFSA-Fragenregister (Referenz: EFSA-Q-2014-00721): https://www.efsa.europa.eu/en/register-of-questions

([24]) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

([25]) https://www.ohchr.org/EN/Issues/Food/Pages/Pesticides.aspx

([26]) https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/

Donnerstag, 11. März 2021

Undemokratische Beschlussfassung

AC. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 11. Januar 2021 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass 13 Mitgliedstaaten (die 35,52 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) gegen die Zulassung gestimmt haben, während nur 10 Mitgliedstaaten (die 27,49 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) dafür stimmten; in der Erwägung, dass sich 4 Mitgliedstaaten (die 37 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) der Stimme enthielten;

AD. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;

AE. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 16 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

AF. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

AG. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ([27]);

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen ([29]); bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und unter vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;

([27]) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

([28]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

([29]) https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf

6. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;

7. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegen einen Wirkstoff in einem für den Einsatz in der Union nicht zugelassenen Herbizid resistent gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;

8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;

9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;

10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;

11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;

12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;

13. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden;

14. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([30]) angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([30]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0364.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0081

Genetisch veränderter Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070620/02 — 2021/2554(RSP))

(2021/C 474/07)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D070620/02,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission ([2]),

— unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 11. Januar 2021, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([3]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 28. Mai 2020 angenommen und am 26. Juni 2020 veröffentlicht wurde ([4]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ([5]),

---

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1.
([3]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
([4]) Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZIR098 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2017-142), EFSA Journal 2020, 18(6):6171, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2020.6171
([5]) Das Parlament nahm in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029).

Donnerstag, 11. März 2021

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

---

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0365).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0366).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0367).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0368).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0369).

Donnerstag, 11. März 2021

A. in der Erwägung, dass Syngenta Crop Protection NV/SA (im Folgenden „der Antragsteller") am 25. April 2017 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (im Folgenden „der genetisch veränderte Mais") enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, beantragt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 28. Mai 2020 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, die am 26. Juni 2020 veröffentlicht wurde;

C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais verändert wurde, um ihn tolerant gegenüber Herbiziden zu machen, die Glufosinat (das „Komplementärherbizid") enthalten, und um zwei insektizide Proteine (Bt- oder Cry-Toxine) zu erzeugen, nämlich die Proteine eCry3.1Ab und mCry3A, die toxisch für bestimmte Koleopterenlarven sind, die sich von Mais ernähren ([6]);

D. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge für herbizidresistente Pflanzen besonders relevant ist; in der Erwägung, dass ferner die für die Feldversuche ausgewählten Versuchsorte die verschiedenen meteorologischen und agronomischen Bedingungen widerspiegeln müssen, unter denen die Pflanze angebaut werden soll;

Fehlende Daten zur Genexpression und zur Pflanzenzusammensetzung

F. in der Erwägung, dass Feldversuche für die Bewertung der Zusammensetzung des genetisch veränderten Maises und für dessen agronomische Bewertung in den Vereinigten Staaten an lediglich acht Versuchsorten durchgeführt wurden, jedoch keine derartigen Versuche in anderen einschlägigen Maisanbaugebieten wie Brasilien, Argentinien, Paraguay oder Uruguay durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass nur Daten aus einem Jahr (2013) herangezogen wurden, um Daten zu den entsprechenden meteorologischen Bedingungen zu gewinnen, unter denen die Pflanzen angebaut werden können; in der Erwägung, dass Glufosinat nicht in den hohen Dosen, mit denen im Rahmen der zunehmenden Resistenz von Unkraut gerechnet werden sollte, als Komplementärherbizid verwendet wurde;

G. in der Erwägung, dass die EFSA versäumt hat, weitere Studien anzufordern, z. B. Feldversuche mit einer Dauer von mehr als einer Saison und in anderen Maisananbauregionen; in der Erwägung, dass außerdem keine Daten generiert wurden, die extremere Umweltbedingungen wie die vom Klimawandel verursachten Umweltbedingungen widerspiegeln, obwohl nachgewiesen wurde, dass sich Umweltfaktoren auf die Bt-Toxin-Expression auswirken können ([7]);

Fehlende Analyse von Glufosinatrückständen

H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ausschlusskriterien erfüllt ([8]); in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist ([9]);

I. in der Erwägung, dass Studien ergeben haben, dass Glufosinat schwerwiegende Auswirkungen auf das Mikrobiom haben kann ([10]), weshalb zunächst die Langzeittoxizität (Mischungstoxizität) ganzer Lebens- und Futtermittel, die Bt-Toxine enthalten, für den Darm aufgrund der Besprühung mit Glufosinat bewertet werden sollte, bevor eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Gesundheitsfolgen und die Lebensmittelsicherheit gezogen werden kann;

([6]) Stellungnahme der EFSA, S. 1.

([7]) Siehe beispielsweise: Trtikova, M., Wikmark, O. G., Zemp, N., Widmer, A., Hilbeck, A.: „Transgene expression and Bt protein content in transgenic Bt maize (MON810) under optimal and stressful environmental conditions" (Transgenexpression und Bt-Proteingehalt bei transgenem Bt-Mais (MON810) unter optimalen und Stress auslösenden Umweltbedingungen). PLoS ONE, 2015, 10(4): e0123011, https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0123011

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

([9]) https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=as.details&as_id=79

([10]) Siehe beispielsweise: https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0304389420301400?via%3Dihub

J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Rückständen und Abbauprodukten von Herbiziden in genetisch veränderten Pflanzen sowie ihrer Interaktion mit Bt-Toxinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (im Folgenden „GMO-Gremium der EFSA") fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen des Zulassungsverfahrens für genetisch veränderte Organismen keine derartige Bewertung vorgenommen wird;

Ungeklärte Fragen in Bezug auf Bt-Toxine

K. in der Erwägung, dass für die Durchführung der Sicherheitsstudien keine Proteine, die von der genetisch veränderten Pflanze selbst erzeugt wurden, sondern von *Escherichia coli* (*E. coli*) erzeugte eCry3.1Ab- und mCry3A-Proteine verwendet wurden ([11]) und die Bewertung der toxischen Wirkungen somit auf der angenommenen Äquivalenz zwischen von *E. coli* erzeugten Bt-Toxinen und von Pflanzen erzeugten Bt-Toxinen beruht; in der Erwägung, dass Bewertungen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zufolge nicht ausschließlich auf Tests mit transgenen Bt-Toxinen, die in mikrobiellen Systemen erzeugt wurden, beruhen sollten, damit Synergieeffekte angemessen berücksichtigt werden können ([12]);

L. in der Erwägung, dass ferner den toxikologischen Untersuchungen, die mit isolierten Proteinen durchgeführt wurden, kaum Bedeutung beigemessen werden kann, da Bt-Toxine in genetisch veränderten Pflanzen wie Mais, Baumwolle und Sojabohnen von Natur aus toxischer sind als isolierte Bt-Toxine; in der Erwägung, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass Protease-Hemmer im Pflanzengewebe die Toxizität der Bt-Toxine steigern können, indem ihr Abbau verzögert wird; in der Erwägung, dass dieses Phänomen in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, u. a. in einer vor 30 Jahren für Monsanto durchgeführten Studie, die ergab, dass selbst das Vorhandensein von Protease-Hemmern in äußerst geringen Mengen die Toxizität von Bt-Toxinen auf das bis zu Zwanzigfache steigert ([13]);

M. in der Erwägung, dass diese Auswirkungen niemals bei Risikobewertungen der EFSA berücksichtigt wurden, obwohl sie für alle Bt-Pflanzen von Bedeutung sind, die für die Einfuhr in die Union oder den Anbau in der Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass die sich aus dieser erhöhten Toxizität aufgrund der Interaktion zwischen Protease-Hemmern und Bt-Toxinen ergebenden Risiken für Menschen und Tiere, die Bt-Toxine enthaltende Lebens- und Futtermittel konsumieren, nicht ausgeschlossen werden können;

N. in der Erwägung, dass mehrere Studien zeigen, dass Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach einer Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten ([14]), was bedeutet, dass sie eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken können, mit denen sie in Berührung kommen;

O. in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GMO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung keine derartige Bewertung vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da Glufosinatsprührückstände bekanntlich das Mikrobiom stören, wodurch z. B. Immunantworten in Verbindung mit Bt-Toxinen verstärkt werden können ([15]);

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

P. in der Erwägung, dass die Verwendung genetisch veränderter Bt-Pflanzen im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;

([11]) Stellungnahme der EFSA, S. 10.

([12]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das EFSA-Fragenregister (Referenz: EFSA-Q-2017-00398): https://www.efsa.europa.eu/de/register-of-questions, S. 21.

([13]) MacIntosh, S. C., Kishore, G. M., Perlak, F. J., Marrone, P. G., Stone, T. B., Sims, S. R., Fuchs, R. L.: „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors" (Potenzierung der Insektizidwirkung von *Bacillus thuringiensis* durch Serinprotease-Hemmer), Journal of Agricultural and Food Chemistry, 38, S. 1145–1152, https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/jf00094a051

([14]) Ein Überblick findet sich bei: Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L.: „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals" (Überblick über die sicherheitsbezogenen und biologischen Auswirkungen von Bt-Cry-Toxinen auf Säugetiere), Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252

([15]) Parenti, M. D., Santoro, A., Del Rio, A., Franceschi, C.: „Literature review in support of adjuvanticity/immunogenicity assessment of proteins" (Literaturüberprüfung zur Stützung der Bewertung der Adjuvantizität/Immunogenizität von Proteinen), begleitende Veröffentlichungen der EFSA, Januar 2019, 16(1): 1551, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.2903/sp.efsa.2019.EN-1551

Q. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine einzige zielspezifische Wirkungsweise aufweisen, nicht mehr als zutreffend gelten kann und dass Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können ([16]); in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass in einer vor Kurzem erschienenen Übersicht 39 von Fachkollegen begutachtete Veröffentlichungen erwähnt werden, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite befindliche" Arten berichtet wird ([17]);

R. in der Erwägung, dass eine Reihe von Nichtzielorganismen in der Union durch Verschütten, Abfälle und Dung aufgrund der Einfuhr von Bt-Pflanzen Bt-Toxinen ausgesetzt sein könnte; in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht bewertet wurden;

S. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine, die zur Verwendung weniger umweltverträglicher Pestizide oder zu höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die genetisch veränderten Pflanzen im Anbauland führen könnte, nicht berücksichtigt wurde; in der Erwägung, dass die Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten plant, viele Bt-Maishybride sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Resistenz von Insekten gegen diese Pflanzen aus dem Verkehr zu ziehen ([18]);

T. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Einsatzes von Insektiziden führe, in einer vor Kurzem in den Vereinigten Staaten veröffentlichten Studie ([19]) jedoch festgestellt wird, dass Saatgutbehandlungen bei mehreren Analysen zum Einfluss von Bt-Pflanzen auf die Art des Einsatzes von Pestiziden offenbar nicht berücksichtigt worden seien und der Rückgang des Einsatzes von Insektiziden (insbesondere bei der „behandelten Fläche") im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen dabei daher möglicherweise überbewertet worden sei;

U. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ist, was deutlich macht, dass sowohl die exportierenden als auch die importierenden Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

V. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist viele kritische Anmerkungen der Mitgliedstaaten an die EFSA übermittelt wurden ([20]); in der Erwägung, dass sich diese kritischen Anmerkungen unter anderem darauf beziehen, dass die aus den Feldversuchen vorgelegten Daten unzureichend sind, um festzustellen, ob das Versuchsgelände in Bezug auf agronomische Verfahren oder abiotische Faktoren (beispielsweise Bodenfeuchtigkeit und Fertilität) und biotische Faktoren (beispielsweise vorherrschende Gefahren durch Schädlinge und Krankheiten sowie Unkrautprofile) repräsentativ ist, dass der Geltungsbereich der Vergleichsanalysen zu eng gefasst ist, da der Einsatz von Glufosinat bei genetisch verändertem Mais unberücksichtigt blieb, dass der Kontrollplan nicht ausreicht, um mögliche Auswirkungen von genetisch verändertem Mais auf die Umwelt zu bewältigen, dass die vom Antragsteller übermittelten Studien nicht hinreichend sind, um daraus zu schließen, dass die Umweltexposition und folglich die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen vernachlässigbar sind, und dass kein abschließendes Fazit möglich ist, was die langfristigen Auswirkungen der Lebens- und Futtermittel auf die Fortpflanzung und Entwicklung insgesamt betrifft;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

W. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der

---

([16]) Siehe beispielsweise: Hilbeck, A., Otto, M.: „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment" (Spezifitäten und kombinatorische Auswirkungen von Bt-Cry-Toxinen im Zusammenhang mit Umweltrisikobewertungen in Bezug auf genetisch veränderte Organismen), Frontiers in Environmental Science 2015, 3:71, https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071

([17]) Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Bøhn, T.: „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design" (Insektizide Bt-Pflanzen. Risikobewertungsansatz der EFSA für genetisch veränderte Bt-Pflanzen von vornherein zum Scheitern verurteilt), RAGES 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

([18]) https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn

([19]) Douglas, M. R., Tooker, J. F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops" (Der großflächige Einsatz von Saatgutbehandlungen hat die rasche Zunahme des Einsatzes von Neonicotinoiden und des vorbeugenden Pflanzenschutzes bei Feldfrüchten in den Vereinigten Staaten vorangetrieben), Environmental Science and Technology 2015, 49, 8, S. 5088–5097, https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g

([20]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das EFSA-Fragenregister (Referenz: EFSA-Q-2017-00398): https://www.efsa.europa.eu/en/register-of-questions

Erwägung, dass solche legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Klimaschutzübereinkommens von Paris und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

X. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wurde, dass gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ([21]); in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ([22]); in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch verändertem Mais die Nachfrage nach dieser Kultur erhöhen würde, die mit einem fortpflanzungsgefährdenden Herbizid behandelt wurde, das in der Union nicht mehr verwendet werden darf, und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Exposition von Arbeitnehmern bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;

Undemokratische Beschlussfassung

Y. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 11. Januar 2021 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass 13 Mitgliedstaaten (die 35,52 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) gegen die Zulassung gestimmt haben, während nur 10 Mitgliedstaaten (die 27,49 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) dafür stimmten; in der Erwägung, dass sich 4 Mitgliedstaaten (die 37 % der Bevölkerung der Union repräsentieren) der Stimme enthielten;

Z. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;

AA. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 16 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

AB. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

AC. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ([23]);

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

([21]) https://www.ohchr.org/EN/Issues/Food/Pages/Pesticides.aspx

([22]) https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/

([23]) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

Donnerstag, 11. März 2021

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen ([25]); bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und unter vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;

6. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;

7. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegen einen Wirkstoff in einem für den Einsatz in der Union nicht zugelassenen Herbizid resistent gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;

8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in genetisch veränderten Pflanzen gebildet werden, anzuerkennen und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, genetisch veränderten Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit Komplementärherbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;

9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der genetisch veränderten Pflanze durchgeführt werden;

10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genausprägung und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;

11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genausprägung und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;

12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus genetisch veränderten Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;

13. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß den internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden;

([24]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

([25]) https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf

14. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([26]) angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([26]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0364.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0082

Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten — Jahresbericht 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten — Jahresbericht 2019 (2020/2125(INI))

(2021/C 474/08)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

— gestützt auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— unter Hinweis auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ([1]),

— unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

— gestützt auf Artikel 54, Artikel 142 Absatz 2 und Artikel 232 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU ([2]),

— unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Parlament verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0013/2021),

A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Parlaments am 5. Mai 2020 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Bericht am 3. September 2020 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;

B. in der Erwägung, dass Emily O'Reilly am 18. Dezember 2019 vom Europäischen Parlament auf seiner Plenartagung in Straßburg wiedergewählt wurde;

C. in der Erwägung, dass in Artikel 41 Absatz 1 der Charta festgelegt ist, dass „[j]ede Person […] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;

D. in der Erwägung, dass in Artikel 43 der Charta festgelegt ist, dass „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat […] das Recht [haben], den Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;

E. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU über genügend Informationen verfügen, um die Politik und die Rechtsetzung der EU verfolgen und sich maßgeblich an europäischen demokratischen Prozessen beteiligen zu können; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Menschen in die öffentlichen Verwaltungen gestärkt wird, wenn sie sehen können, dass die Institutionen für das öffentliche Wohl arbeiten und hohen ethischen Standards genügen;

([1]) ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.
([2]) ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 149.

F. in der Erwägung, dass die Hauptaufgabe des Bürgerbeauftragten darin besteht, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger nach den Verträgen und der Charta uneingeschränkt geachtet werden und dass das Recht auf eine gute Verwaltung die höchsten Standards widerspiegelt, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erwartet werden, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die der Gerichtshof der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse ausübt; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte eine Schlüsselrolle dabei spielt, den europäischen Institutionen zu helfen, Offenheit, Effizienz und Bürgernähe zu verbessern, um das Vertrauen der Bürger in die Union zu stärken;

G. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte eine strategische Initiative zu den Rechten bestimmter EU-Bediensteter auf Urlaub und das Wohl des Kindes (SI/1/2019/AMF) ([3]) eingeleitet hat, die zur Harmonisierung der Regelungen der Kommission und des Rates für die Urlaubsrechte von Bediensteten, die durch Leihmutterschaft Eltern werden, geführt hat; in der Erwägung, dass im Europäischen Parlament aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Anpassung seiner Urlaubsregelung keine vergleichbaren Ergebnisse erzielt wurden;

H. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 der 25. Jahrestag der Einsetzung des Europäischen Bürgerbeauftragten begangen wird; in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten seit seiner Eröffnung 57 000 Beschwerden bearbeitet hat, die zu über 7 300 Untersuchungen geführt haben; in der Erwägung, dass die kontinuierlichen Bemühungen des Büros und seiner Mitarbeiter um die Achtung und Aufrechterhaltung von Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht in der EU-Verwaltung gebührend anerkannt und gewürdigt werden sollten;

I. in der Erwägung, dass nach der Eurobarometer-Erhebung vom Juni 2019 44 % der europäischen Bürger Vertrauen in die Europäische Union haben, während ihr 46 % kein Vertrauen entgegenbringen; in der Erwägung, dass es für die Institutionen von entscheidender Bedeutung ist, rechenschaftspflichtig zu sein, um die Zufriedenheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu erhöhen;

J. in der Erwägung, dass nach Artikel 10 Absatz 3 EUV „alle Bürgerinnen und Bürger […] das Recht [haben], am demokratischen Leben der Union teilzunehmen“, und dass „die Entscheidungen […] so offen und bürgernah wie möglich getroffen“ werden;

K. in der Erwägung, dass in Artikel 24 AEUV vorgesehen ist, dass sich „jeder Unionsbürger […] an den nach Artikel 228 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden“ kann;

L. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Untersuchungen im Zusammenhang mit Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, durchzuführen;

M. in der Erwägung, dass 19 619 Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2019 die Bürgerbeauftragte um Unterstützung baten und 16 045 über den interaktiven Leitfaden auf der Website der Bürgerbeauftragten beraten wurden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2019 2 201 Beschwerden registrierte, während sie 1 373 Auskunftsersuchen erhielt;

N. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte insgesamt 2 201 Beschwerden bearbeitete, von denen 879 innerhalb ihres Mandats lagen und 1 330 nicht unter ihr Mandat fielen;

O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte bei 2 201 Beschwerden in 862 Fällen den Beschwerdeführer beriet oder die Angelegenheit überwies, bei 883 von ihnen dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass ihm kein weiterer Rat erteilt werden könne, und bei 456 Beschwerden eine Untersuchung eingeleitet wurde;

P. in der Erwägung, dass von den von der Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen 26,9 % Anträge auf Information und Zugang zu Dokumenten betrafen, 22 % die Dienstleistungskultur, wie z. B. Bürgerfreundlichkeit, sprachbezogene Angelegenheiten und Einhaltung von Fristen, 19,8 % die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessensspielraums, einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren, 13,2 % die Einhaltung der Verfahrensrechte, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör, 13 % ordnungsgemäße Verwaltung und Personalangelegenheiten, 12,3 % Einstellung und 8,4 % die Achtung der Grundrechte;

Q. in der Erwägung, dass die Dauer der meisten von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 abgeschlossenen Untersuchungen zwischen drei (43,4 %) und 18 Monaten (10,2 %) lag; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Zeit für den Abschluss einer Untersuchung weniger als sieben Monate betrug;

R. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Verlauf ihrer Untersuchungen die Befugnis hat, den Organen und Institutionen der Union Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie ein Problem gelöst oder ihre Verwaltungspraxis verbessert werden kann; in der Erwägung, dass diese Vorschläge die Form von Lösungen, Empfehlungen und Anregungen haben;

([3]) https://www.ombudsman.europa.eu/de/opening-summary/de/113554

Donnerstag, 11. März 2021

S. in der Erwägung, dass laut dem im Dezember 2019 veröffentlichten Jahresbericht „Putting it Right?“, in dem die Antworten der Institutionen auf die Vorschläge der Bürgerbeauftragten im Rahmen der 2018 abgeschlossenen Untersuchungen analysiert werden, die von den EU-Institutionen auf die Vorschläge der Europäischen Bürgerbeauftragten angewandte Umsetzungsrate 77 % beträgt, während 11 Institutionen eine Umsetzungsrate von 100 % erreichten, wobei für die Kommission, gegen die sich die Mehrzahl der Beschwerden richtete, eine Rate von 70,9 % erreicht wurde;

T. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer strategischen Arbeit im Jahr 2019 vier neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat: zur Transparenz in den Vorbereitungsgremien der Eurogruppe, zu den „Drehtüren“ in der Kommission, zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des gemeinsamen Krankenversicherungssystems der EU und zur Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) sowie zu den „Tätigkeiten vor der Einreichung“ von Arzneimitteln zur Zulassung;

U. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 neun strategische Initiativen eingeleitet hat, unter anderem zur Wirksamkeit der Mechanismen der Mitgliedstaaten zur Behandlung von Beschwerden über die Strukturfonds, zur Transparenz bei den Brexit-Verhandlungen, zur Transparenz bei der Lobbyarbeit und zum Transparenzregister der EU über das Verfahren der EU zur Bewertung von Lebensmittelrisiken, über die Transparenz der Treffen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und Interessenvertretern, über Verbesserunen der Europäischen Bürgerinitiative, über die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Europäischen Schulen und über das Urlaubsrecht für Mitarbeiter der EU, die durch Leihmutterschaft Eltern werden;

V. in der Erwägung, dass die Rolle des Bürgerbeauftragten als Teil des EU-Rahmens des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) darin besteht, dessen Umsetzung auf der Ebene der EU-Institutionen zu schützen, zu fördern und zu überwachen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2019 den Vorsitz des EU-Rahmens innehatte;

W. in der Erwägung, dass in Artikel 19 des UNCRPD festgelegt ist, dass „die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens […] das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen [anerkennen], mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und […] wirksame und geeignete Maßnahmen [treffen], um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“;

X. in der Erwägung, dass das Parlament am 12. Februar 2019 seinen Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) ([4]) angenommen hat, und dass diese neue Verordnung nun noch vom Rat gebilligt werden muss;

Y. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 458 Untersuchungen einleitete, von denen 2 aus eigener Initiative eingeleitet wurden, während sie 560 Untersuchungen (552 auf der Grundlage einer Beschwerde und 8 aus eigener Initiative) abschloss; in der Erwägung, dass der größte Teil der Untersuchungen erneut die Kommission betraf (274 Untersuchungen oder 59,7 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (44 Untersuchungen oder 9,6 %) und den EU-Agenturen (33 Untersuchungen oder 7,2 %) und dass sich der Rest wie folgt verteilte: das Parlament (21 Untersuchungen oder 4,6 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (17 Untersuchungen oder 3,7 %), die Europäische Investitionsbank (7 Untersuchungen oder 1,5 %) und andere Institutionen (54 Untersuchungen oder 11,8 %);

Z. in der Erwägung, dass die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts der EU und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Einklang mit den Pflichten, die sich aus den Verträgen und der Charta ergeben, in die Verantwortung der Organe und Einrichtungen der EU fallen;

AA. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der am 17. September 2019 öffentlich bekannt gegebenen Entscheidung der Europäischen Bankbehörde (EBA) einleitete, mit der die EBA ihrem Exekutivdirektor gestattete, Vorstandsvorsitzender der Association for Financial Markets in Europe (AFME), einer Lobbyorganisation der Finanzindustrie, zu werden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Missstände in der Verwaltungstätigkeit der EBA feststellte, weil sie es versäumt hatte, die Risiken von Interessenkonflikten zu mindern, als sie den Stellenwechsel genehmigte, und weil sie ihrem scheidenden Exekutivdirektor weiterhin Zugang zu vertraulichen Informationen gewährte;

AB. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung eingeleitet hat, nachdem eine Beschwerde eingegangen, war, die das Sponsoring des EU-Ratsvorsitzes durch Unternehmen betraf; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte feststellte, dass der Einsatz von Sponsoring durch den Vorsitz Reputationsrisiken für die EU als Ganzes mit sich bringt, und empfahl, dass der Rat den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Frage des Sponsorings des Vorsitzes an die Hand gibt, um diese Reputationsrisiken zu mindern;

([4]) ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 182.

AC. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. Juli 2019 eine Ausschreibung für eine Studie zur Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen zur Integration von umwelt-, sozial- und ordnungspolitischen Zielen in die EU-Bankenvorschriften veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass die Kommission beschlossen hat, BlackRock Investment Management damit zu beauftragen, ein Unternehmen, das Investitionen in große Unternehmen für fossile Brennstoffe und systemrelevante Banken verwaltet, die von neuen Vorschriften bezüglich umwelt-, sozial- und ordnungspolitischer Fragen auf EU-Ebene betroffen sind; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in ihrer Untersuchung zu diesem Fall festgestellt hat, dass die Kommission wachsamer hätte sein sollen und dass ihre Entscheidung, den Auftrag an BlackRock zu vergeben, keine ausreichende Gewähr dafür bot, das Risiko von Interessenkonflikten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung auszuschließen, da das Unternehmen offensichtlich ein Interesse an der Ausarbeitung einer künftigen EU-Verordnung hatte, die sich auf BlackRock selbst und seine Kunden auswirken wird;

1. begrüßt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht für 2019;

2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer Wiederwahl als Europäische Bürgerbeauftragte und zu ihrer ausgezeichneten Arbeit; unterstützt ihre Zusage, ihre Bemühungen fortzusetzen um sicherzustellen, dass die EU die höchsten Standards der Verwaltung, Transparenz und Ethik gewährleistet, und die Zugänglichkeit und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten, die die EU den EU-Bürgern bietet; weist erneut darauf hin, dass Transparenz ein Grundsatz ist, der die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ergänzt, und dass seine Umsetzung darauf abzielen sollte, die Bürger in die Lage zu versetzen, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen;

Transparenz und ethische Fragen

3. schätzt seine fruchtbare Beziehung zur Bürgerbeauftragten, einer wichtigen und unverzichtbaren Partnerin des Europäischen Parlaments, das die scheidende Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, für eine zweite Amtszeit wiedergewählt und ihren Vorschlag für einen Sonderbericht über die Transparenz im Rat unterstützt hat, indem es eine Entschließung angenommen hat, die in einer Plenarsitzung im Januar 2019 mehrheitlich gebilligt wurde;

4. ist erfreut über die enge Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten und ihres Teams mit dem Petitionsausschuss, die dazu beiträgt, die Qualität der europäischen Verwaltung und die Zugänglichkeit und Qualität der Dienstleistungen, die sie den EU-Bürgern bietet, zu verbessern;

5. betont, dass die EU-Institutionen ein Höchstmaß an Transparenz und Objektivität aufrechterhalten müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger den Entscheidungsprozess verfolgen und sich aktiv daran beteiligen können, um ihr Vertrauen in die Institutionen und ihr Gefühl der Nähe zu ihnen zu stärken, wobei gleichzeitig der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährleistet sein muss, damit sie ihre demokratischen Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können, und sichergestellt sein muss, dass sie die Institutionen wirklich zur Rechenschaft ziehen können; weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der Weigerung der Kommission eingeleitet hat, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen zu gewähren; fordert die vollständige Veröffentlichung von Verträgen und anderen Vereinbarungen, die mit Pharmaunternehmen geschlossen wurden, einschließlich der Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit diesen über die Entwicklung, die Herstellung, den Kauf und die Bereitstellung von COVID-19-Impfstoffen, sowie vollständige Transparenz im Hinblick auf sämtliche Ergebnisse klinischer Prüfungen bezüglich dieser Impfstoffe;

6. betont, dass die mangelnde Transparenz des EU-Gesetzgebungsverfahrens zu mehr Misstrauen bei den Bürgern führt und die Legitimität des Entscheidungsprozesses insgesamt schwächt;

7. begrüßt das Bestreben der Europäischen Bürgerbeauftragten, unter allen Umständen auch im Falle einer gesundheitlichen Krisensituation ein Maß an Wachsamkeit bei der Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Transparenz- und Ethikstandards aufrechtzuerhalten;

8. fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, weiterhin eine größere Transparenz der legislativen Debatten in den Vorbereitungsgremien des Rates der Europäischen Union zu fördern, sowohl im Hinblick auf den öffentlichen Zugang zu seinen legislativen Dokumenten als auch auf seinen Entscheidungsprozess;

9. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten umzusetzen und seine Geheimhaltungspolitik zu überarbeiten, um ein Höchstmaß an Transparenz in seiner Arbeit zu gewährleisten, so dass ein zeitnaher öffentlicher Zugang zu legislativen Dokumenten leicht möglich ist; fordert die transparente und systematische Identifizierung von Regierungen der Mitgliedstaaten, wenn sie ihre Standpunkte darlegen, da der Rat als Mitgesetzgeber der Öffentlichkeit gegenüber für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden muss; erinnert an die in seiner Entschließung zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU unterbreiteten Vorschläge;

Donnerstag, 11. März 2021

10. bedauert die Praxis der Mitgliedstaaten, die den Ratsvorsitz innehaben, Unternehmenssponsoring zu akzeptieren; ist der Auffassung, dass eine solche Praxis verhindert werden muss, um den Ruf und die Integrität des Rates und der EU als Ganzes zu wahren;

11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten sorgfältiger nachzukommen;

12. stellt fest, dass die Kommission und der Rat im Anschluss an die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten während der gesamten Verhandlungen über die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein hohes Maß an Transparenz im Gesetzgebungsprozess gewahrt haben, indem sie mehr als 100 Verhandlungsdokumente veröffentlicht und den Bürgern den Zeitplan des Verhandlungsführers zugänglich gemacht haben, und fordert sie nachdrücklich auf, dies bei der Ausarbeitung des neuen Freihandelsabkommens ebenfalls zu tun; fordert die Kommission generell auf, ihren Verpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsprüfungen bei allen Handelsabkommen der EU nachzukommen;

13. erinnert daran, dass Transparenz seit Jahren der Hauptgegenstand von Beschwerden ist, einschließlich des Zugangs zu Dokumenten, und begrüßt die Tatsache, dass die Bürgerbeauftragte in verschiedenen Untersuchungen gefordert hat, dass der Öffentlichkeit Zugang gewährt wird; bedauert jedoch, dass die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten nicht immer umgesetzt werden und dass der Bericht des OLAF über die Verwendung eines dem deutschen Automobilhersteller Volkswagen gewährten Darlehens bislang noch nicht veröffentlicht wurde; fordert nachdrücklich eine Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([5])), um die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu erleichtern; fordert den Rat nachdrücklich auf, seine Beratungen auf der Grundlage der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013 zur Blockade der Revision der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([6]) wieder aufzunehmen;

14. begrüßt den ehrgeizigeren Ansatz in Bezug auf die Transparenz der Organe, die die Sitzungen der Eurogruppe vorbereiten, die sich auf Ersuchen der Bürgerbeauftragten bereit erklärt haben, die Termine und Tagesordnungsentwürfe für die Sitzungen der Eurogruppe früher als bisher zu veröffentlichen, in den Schreiben, in dem die Sitzungen zusammengefasst werden, mehr Einzelheiten anzugeben und auf der Website der Eurogruppe mehr Informationen über ihre Aktivitäten zu veröffentlichen;

15. begrüßt die wiederholten Bemühungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Bekämpfung von Interessenkonflikten; unterstreicht, dass im Rat mehr Transparenz vonnöten ist; unterstützt nachdrücklich die an das Generalsekretariat des Rates im Zusammenhang mit dem Fall 1946/2018/KR gerichteten Empfehlungen der Bürgerbeauftragten; begrüßt, dass im Anschluss an diese Untersuchung die Protokolle der Treffen zwischen Interessenvertretern, dem Präsidenten des Europäischen Rates und Mitgliedern seines Kabinetts veröffentlicht wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit der Verabschiedung eines fairen und ehrgeizigen Rechtsakts über das Transparenzregister, um es für alle Organe und sonstigen Stellen der EU uneingeschränkt verpflichtend und rechtsverbindlich zu machen und Verpflichtungen für Dritte und Interessenvertreter zu schaffen und so die vollständige Transparenz der Lobbyarbeit zu gewährleisten; nimmt die Entscheidung der Kommission zur Kenntnis, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in dem Fall 1302/2017/MH nicht zu folgen und keinen Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit den Gutachten ihres Juristischen Dienstes betreffend das Transparenzregister zu gewähren;

16. unterstützt die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Rahmen ihrer Untersuchung 853/2020/KR zum Fall BlackRock und ist der festen Überzeugung, dass die Kommission den diesbezüglichen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten folgen muss; fordert die Kommission daher auf, alle geltenden Vorschriften für Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich ihrer Leitlinien, zu aktualisieren und konsequenter zu gestalten, damit es nicht zu Interessenkonflikten kommt; fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität und Glaubwürdigkeit der Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Annahme neuer Vorschriften zu umwelt-, sozial- und ordnungspolitischen Fragen auf EU-Ebene zu wahren;

17. begrüßt die Tatsache, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Anschluss an eine im Jahr 2019 eingereichte Beschwerde über die Verwendung von Sponsorengeldern während der rumänischen Ratspräsidentschaft eine klare Haltung zu der Frage des Sponsoring des Vorsitzes eingenommen hat ([7]), da der Eindruck externer Einflussnahme die Integrität der EU als Ganzes untergraben kann; nimmt die Schritte zur Kenntnis, die der Rat als Antwort auf die Empfehlung der Bürgerbeauftragten, dass den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Frage des Sponsorings des Vorsitzes an die Hand gegeben werden sollten, unternommen hat; empfiehlt dem Rat, diese Frage unverzüglich weiterzuverfolgen; begrüßt die Entscheidung des deutschen Ratsvorsitzes, von jeglicher Form des Sponsoring abzusehen, und ermutigt andere Mitgliedstaaten, diesem Beispiel zu folgen;

18. stellt fest, dass die Kommission zugesagt hat, im Anschluss an eine Untersuchung der Bürgerbeauftragten die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen der „beratenden Organe", die Einfluss auf die Entwicklung der EU-Politik haben, sowie die Bemerkungen der Teilnehmer früherer Gruppen zu veröffentlichen und für alle künftigen solchen Gruppen die gleichen Transparenzstandards anzuwenden, wie sie von Expertengruppen angenommen wurden;

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

([6]) ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 102.

([7]) https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/de/129649

19. unterstreicht die Bedeutung des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten, die die von den Mitgliedstaaten im Entscheidungsfindungsprozess vertretenen Standpunkte enthalten; unterstützt die Ergebnisse der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Fall 2142/2018/EWM und bedauert die anhaltende Weigerung der Kommission, Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gewähren, die sich mit der Bewertung des Risikos von Pestiziden für Bienen befassen;

20. stellt fest, dass sich die Kommission verpflichtet hat, viele der Vorschläge der Bürgerbeauftragten umzusetzen, insbesondere den Vorschlag, die Personen, die in die Privatwirtschaft wechseln, aufzufordern, zusätzliche Informationen über die Organisation, der sie beitreten, und die Art der beruflichen Tätigkeit, die sie aufnehmen, bereitzustellen; betont, dass solche Wechsel nicht auf die leichte Schulter genommen werden dürfen, da sie zu Interessenkonflikten führen könnten, wenn ehemalige Beamte eine Stelle bei einem Unternehmen antreten, um Lobbyarbeit zu politischen Konzepten zu betreiben, die sie zuvor als Gesetze verabschiedet haben oder an denen sie mitgearbeitet haben; stellt fest, dass laut einem Bericht aus jüngster Zeit ([8]) 99 % der Anträge auf einen Wechsel in den privaten Sektor von der Kommission genehmigt wurden, bei einer Ablehnungsquote von nur 0,62 %, was auf die Notwendigkeit einer verstärkten Aufsicht hinweist; erinnert daran, dass Ethikregeln keine bloße Formalität sind und dass sie von allen Institutionen eingehalten werden sollten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, allen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten nachzukommen, das Problem der „Drehtüren“ konsequenter zu bekämpfen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verbots neuer Tätigkeiten, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das öffentliche Interesse diesen Tätigkeiten entgegenstünde, und alle damit zusammenhängenden Informationen zu jedem Fall ehemaliger leitender Bediensteter, der im Hinblick auf die Umsetzung des einjährigen Verbots der Lobbyarbeit und der Interessenvertretung geprüft wurde, direkt und zeitnah auf ihrer Ethik-Website zu veröffentlichen;

21. betont, dass die öffentliche Verwaltung der EU ihre Regeln und Standards verbessern muss, mit denen Interessenkonflikte vermieden und die Achtung der Pflicht zur Diskretion und Integrität gewährleistet werden sollen; fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, die höchsten Ethikregeln und -standards in allen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu fördern und sicherzustellen, dass sie vollständig und konsequent umgesetzt werden; fordert im Übrigen, dass die Bewertung der Interessenerklärungen designierter Kommissionsmitglieder unabhängig und mit geeigneten Mitteln durchgeführt wird; unterstreicht die Notwendigkeit, die derzeitigen Regeln und Verfahren zu überarbeiten, um die Integritätsanforderungen an die Kommissionsmitglieder sowohl während als auch nach ihrer Amtszeit zu stärken, und betont, dass die Fristen für die Meldung einer neuen Beschäftigung nach dem Ablauf des Mandats eines Kommissionsmitglieds verlängert werden müssen;

22. betont, dass der derzeitige Kodex für gute Verwaltungspraxis unbedingt verbessert und aufgewertet werden muss, indem zu diesem Zweck eine verbindliche Rechtsvorschrift angenommen wird;

23. lobt die Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten zu Fällen vom Typ „Drehtür“, die unter anderem dazu geführt haben, dass die EBA ihre Politik zur Bewertung von Einschränkungen und Verboten für Mitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses überarbeitet und ihre Verfahren zur sofortigen Aussetzung des Zugangs zu vertraulichen Informationen für Mitarbeiter, von denen bekannt ist, dass sie eine andere Stelle antreten werden, verbessert hat; fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Bemühungen fortzusetzen um sicherzustellen, dass alle Organe und sonstigen Stellen der EU wirksame Regeln einführen, um Fälle vom Typ „Drehtür“ und mögliche Interessenkonflikte zu verhindern;

24. unterstützt voll und ganz, dass die Bürgerbeauftragte ihre Feststellung bestätigt hat, dass im Prozess der Ernennung des höchsten Beamten der Kommission vier Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit aufgetreten sind, und begrüßt die Tatsache, dass die neue Kommission 2019 ein spezielles Ernennungsverfahren für ihren Generalsekretär eingeführt hat, bei dem die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung und die Aufnahme der Ernennung in die Tagesordnung der wöchentlichen Sitzung der Kommissionsmitglieder mit ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße vorherige Prüfung vorgesehen sind;

25. weist darauf hin, dass die EMA im Anschluss an die von der Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführte Untersuchung Maßnahmen eingeführt hat, um die Unabhängigkeit und Objektivität des Verfahrens zur Beantragung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu verbessern und die Transparenz in Bereichen wie klinische Versuche zu erhöhen; fordert die EMA auf, die neuen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten umzusetzen, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten und somit jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden;

([8]) Corporate Europe Observatory, „From Facebook friends to lobby consultants — EU revolving door rules not fit for purpose“, 22. Oktober 2020 (https://corporateeurope.org/en/2020/10/facebook-friends-lobby-consultants).

26. begrüßt die zunehmende und notwendige Bedeutung, die die Bürgerbeauftragte Problemen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren beimisst;

27. begrüßt den langfristigen Charakter der Auszeichnung für gute Verwaltungspraxis, deren Ziel es ist, Initiativen und Projekte der EU-Verwaltung auszuzeichnen, die sich positiv auf das Leben der EU-Bürgerinnen und -Bürger auswirken; beglückwünscht die Kommission zum Erhalt der Auszeichnung in Anerkennung ihrer Strategie zur Reduzierung der Plastikverschmutzung; ist der Ansicht, dass eine größere Medienberichterstattung über diese Auszeichnung dazu beitragen würde, den EU-Bürgern zu zeigen, dass die Institutionen der EU Maßnahmen ergreifen, um konkrete Lösungen zu finden;

28. begrüßt die verstärkte Aufmerksamkeit der Bürgerbeauftragten für Dossiers, die das Management von EU-finanzierten Projekten durch die Kommission betreffen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für die transparente Verteilung und Verwaltung der Mittel zu sorgen; besteht darauf, dass die Kommission die Transparenz ihres Verfahrens zur Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme für die von ihr verwalteten Mittel verbessert; fordert die Kommission insbesondere auf, dafür zu sorgen, dass die Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem UNCRPD im Hinblick auf die eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ausgegeben werden;

29. legt dem Petitionsausschuss nahe, Fälle zu prüfen, in denen den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten an die EU-Institutionen nicht nachgekommen wurde;

Behinderung

30. begrüßt die Rolle des Bürgerbeauftragten beim Schutz, bei der Förderung und bei der Überwachung der Umsetzung des UNCRPD durch die EU-Verwaltung sowie bei der Stärkung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Vorschläge der Kommission bezüglich der neuen Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 genau zu überwachen; hält es für dringend erforderlich, sich mit der Tatsache zu befassen, dass es keine geeignete Rechtsgrundlage gibt, die sicherstellt, dass bei den Ausgaben der EU die UNCRPD vollständig eingehalten wird;

31. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer strategischen Untersuchung über die Zugänglichkeit der Websites der Kommission und begrüßt die Bemühungen, ihren Empfehlungen zu entsprechen, indem sie mehr Informationen in „leicht lesbaren“ Formaten zur Verfügung stellt; stellt jedoch fest, dass ein komplexer Ansatz erforderlich ist, um die Websites der EU-Institutionen für Menschen mit Behinderungen aller Art zugänglich zu machen, einschließlich der nationalen Gebärdensprachen; schlägt vor, Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in diesen Prozess einzubeziehen;

32. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte dazu, dass sie auf die Beschwerde einer sehbehinderten Person eine notwendige Untersuchung über die Zugänglichkeit der Online-Tools, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung benutzt, eingeleitet hat;

33. fordert die Kommission auf, eine umfassende, ehrgeizige und langfristige europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 vorzuschlagen, um u. a. die vollständige und kohärente Umsetzung des UNCRPD zu ermöglichen;

34. würdigt den Anstieg der Zahl der Personen, denen das Büro der Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 geholfen hat (19 619 gegenüber 17 996), sowie ihre Bemühungen, praktische Lösungen für die Probleme der Bürgerinnen und Bürger zu finden, sei es durch Beratung über den interaktiven Leitfaden auf der Website und die Beantwortung von Informationsanfragen oder durch der Bearbeitung neuer Beschwerden (2 201 solcher Beschwerden im Jahr 2019); weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass das Büro über die erforderlichen Haushalts- und Personalressourcen verfügt, um den EU-Bürgern weiterhin angemessen und effizient zu helfen;

Beschwerden

35. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 zahlreiche Beschwerden von EU-Bürgern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen erhalten hat, die beim Versuch, sich bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 registrieren zu lassen und/oder an der Wahl teilzunehmen, auf Schwierigkeiten stießen, und erinnert daran, dass das Wahlrecht ein in den EU-Verträgen anerkanntes Grundrecht ist;

36. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu den 2019 eingeleiteten Untersuchungen, die die folgenden Hauptthemen betrafen: Transparenz in den EU-Institutionen, Transparenz der Lobbytätigkeit, Dienstleistungskultur, Grundrechte, ethische Fragen, Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess der EU, gutes Management von Personalangelegenheiten und Einstellungen sowie wirtschaftliche Haushaltsführung;

37. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 1 300 Beschwerden bearbeitet hat, die außerhalb ihres Mandats lagen, hauptsächlich weil sie nicht die Tätigkeit eines Organs oder einer Institution der EU betrafen, billigt den Ansatz der Bürgerbeauftragten, allen, die sich an sie wenden, zu antworten, ihr Mandat zu erläutern und Ratschläge zu erteilen und sie so weit wie möglich an andere Einrichtungen zu verweisen, die ihnen helfen könnten, und ermutigt sie, dies auch weiterhin zu tun;

38. empfiehlt, dass die Bürgerbeauftragte bei der Behandlung von Beschwerden über Grundrechte, einschließlich Gleichheit, Nichtdiskriminierung und das Recht auf Anhörung, wachsam und resolut bleibt; begrüßt ihre Untersuchung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und ihre Befragungen von Asylbewerbern sowie ihre Untersuchung der Behandlung einer Beschwerde über Diskriminierung der Roma in Italien durch die Kommission;

39. stellt fest, dass die Zahl der das EPSO betreffenden Untersuchungen von 23 im Jahr 2018 auf 44 im Jahr 2019 gestiegen ist; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die ordnungsgemäße Umsetzung allgemeiner Maßnahmen gegen Diskriminierung im Zusammenhang mit Einstellungsverfahren genau zu überwachen; schlägt eine strategische Untersuchung der von EPSO und anderen Stellen angewandten Methoden vor um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Fairness und Offenheit bei allen Einstellungsverfahren uneingeschränkt Anwendung finden;

40. stellt fest, dass die Zahl der Beschwerden, die nicht unter das Mandat des Bürgerbeauftragten fallen, relativ stabil geblieben ist (1 330 Fälle im Jahr 2019 gegenüber 1 300 Fällen im Jahr 2018); ist der Auffassung, dass eine bessere und koordinierte Kommunikation auf der Ebene aller EU-Institutionen über die Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten dazu beitragen könnte, die Zahl der Beschwerden, die außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten liegen, zu verringern und die Reaktion auf Probleme der Bürger zu straffen;

41. begrüßt, dass sich die Bürgerbeauftragte für das Recht der Bürger, in den demokratischen Prozess der Union einbezogen zu werden, engagiert, wie ihre Organisation der Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten im April 2019 über die Notwendigkeit, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Prozess zu stärken, gezeigt hat; befürwortet ihre Entscheidung, allen Hilfesuchenden in der Sprache ihrer Beschwerde zu antworten, und fordert die öffentliche Verwaltung der EU auf, alle Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Bürger in der Lage sind, in den 24 Amtssprachen der EU und in nationalen Gebärdensprachen effektiv mit ihr zu kommunizieren; begrüßt den Entwurf von Leitlinien der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verwendung von Sprachen auf den Websites der EU-Institutionen; unterstreicht, dass solche Leitlinien von größter Bedeutung für den Schutz der reichen sprachlichen Vielfalt Europas sind; stellt fest, dass die Websites der EU-Institutionen die Gleichberechtigung aller 24 EU-Amtssprachen besser verdeutlichen sollten; bedauert die Tatsache, dass viele Abschnitte der Websites der EU-Institutionen und die darauf hochgeladenen Veröffentlichungen nach wie vor nur in bestimmten populären Sprachen verfügbar sind und dass niemals alle 24 Amtssprachen der EU abgedeckt werden, wie es nach den Grundsätzen der Union erforderlich ist;

42. unterstützt die Bemühungen der EU-Institutionen, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten Folge zu leisten (77 %), und ermutigt sie, dies auch weiterhin zu tun; ist nach wie vor besorgt über die anhaltende Quote von 23 % der Empfehlungen, denen nicht nachgekommen wurde; ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vorschläge der Bürgerbeauftragten nicht rechtsverbindlich sind; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen nachdrücklich auf, schnell, wirksam und verantwortungsbewusst auf die Empfehlungen und kritischen Anmerkungen der Bürgerbeauftragten zu reagieren;

43. begrüßt, dass die Dauer der Untersuchungen der von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 abgeschlossenen Fälle im Durchschnitt weniger als sieben Monate betrug; stellt jedoch fest, dass der Abschluss einiger Fälle bis zu 18 Monate dauern kann; fordert alle EU-Institutionen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Büro des Bürgerbeauftragten im Interesse der EU-Bürger zu verbessern, die rasche Antworten auf ihre Probleme erwarten;

44. begrüßt die Überarbeitung der Website der Europäischen Bürgerbeauftragten, durch die diese zu einem leichter verständlichen und funktionaleren Instrument für die EU-Bürger geworden ist; empfiehlt der Bürgerbeauftragten, die Übersetzung ihrer Veröffentlichungen in die verschiedenen Sprachen der Union weiter auszuweiten;

45. erkennt den wichtigen Beitrag des Europäischen Verbindungsnetzes von Bürgerbeauftragten bei dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung von Informationen über den Auftrag und die Kompetenzen seiner Mitglieder und die ordnungsgemäße Umsetzung des europäischen Rechts an; führt an, dass dieses Netz enger in die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung von EU-Geldern eingebunden werden könnte; meint, dass es auch nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten Unterstützung anbieten könnte, die von ihren Regierungen stark unter Druck gesetzt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten, die durch die Charta garantiert sind; empfiehlt dem Netzwerk, darüber nachzudenken, welche Rolle die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei dem Bestreben spielen könnten, die EU-Bürger stärker in den Entscheidungsprozess der EU einzubinden; betont, dass das Netz auch zur Förderung einer Kultur der guten Verwaltung auf der Ebene der Mitgliedstaaten beitragen könnte, indem es die Zusammenarbeit stärkt und die nationalen Bürgerbeauftragten für die Bedeutung der Verteidigung der Rechte der Bürger sensibilisiert; weist darauf hin, dass die dem Netz zugewiesenen Mittel aufgestockt werden sollten; fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, am Sitz des Europäischen Bürgerbeauftragten ein regelmäßiges Treffen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten zu organisieren, dessen Kernaufgabe es ist, die Achtung der Grundrechte sicherzustellen;

46. begrüßt nachdrücklich die strategische Initiative der Europäischen Bürgerbeauftragten zum Urlaubsrecht bestimmter EU-Mitarbeiter und zum Wohle des Kindes; vertritt den Standpunkt, dass durch die Inkohärenz der Vorschriften des Europäischen Parlaments mit denen der anderen Organe ([9]) in Bezug auf die Urlaubsansprüche von Bediensteten, die durch Leihmutterschaft Eltern werden, wie z. B. unfruchtbare, gleichgeschlechtliche und alleinerziehende Eltern, der Vorrang des übergeordneten Wohls des Kindes ignoriert wird und diese Bediensteten einem erheblichen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt werden; erinnert an die Schlussfolgerungen der Bürgerbeauftragten bezüglich der Bedeutung des Schutzes des Kindeswohls; fordert, dass das Parlament in einen interinstitutionellen Dialog eintritt und einen Beschluss zur Harmonisierung dieser Regeln mit denen des Rates und der Kommission erlässt;

Statut und Befugnisse

47. fordert den Rat auf, einen Dialog mit dem Europäischen Parlament über die Überarbeitung des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten aufzunehmen, damit das Büro der Bürgerbeauftragten besser in der Lage ist, die höchsten Standards für ethisches Verhalten in den Institutionen zu fördern, und über ein angemessenes Mandat verfügt, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen;

48. fordert; dass das Parlament das Nominierungsverfahren für die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten überarbeitet, damit die Wahl zu Beginn der Wahlperiode mit mehr Informationen und in einer einheitlicheren, transparenten und geordneteren Weise stattfinden kann; fordert konkret eine detailliertere Beschreibung der Fristen für die Unterschriftensammlung und den Wahlkampf der Kandidaten;

49. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer vergangenen fünfjährigen Strategie „Die nächsten Schritte bis 2019“, mit der sie einen stärker strategisch ausgerichteten Ansatz zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis eingeführt hat; begrüßt die Veröffentlichung der neuen Strategie „Die nächsten Schritte bis 2024“ am 7. Dezember 2020, die der beispiellosen Situation in Europa vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen sollte;

50. erinnert daran, dass der Sitz des Bürgerbeauftragten der Sitz des Europäischen Parlaments ist; empfiehlt der Bürgerbeauftragten daher, vorrangig die in Straßburg verfügbaren Räumlichkeiten zu nutzen;

51. fordert die Bürgerbeauftragte auf, im Interesse der Transparenz die Veranstaltungen, die sie zu veranstalten gedenkt, weiterhin zu veröffentlichen und für jede Veranstaltung anzugeben, wo sie stattfinden wird;

o

o o

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

([9]) Die Kommission gewährt Bediensteten, die durch Leihmutterschaft Eltern werden, 20 Wochen Sonderurlaub, zusätzlich zu 10 Tagen für die Geburt eines jeden Neugeborenen, wie in ihrem Beschluss vom März 2020 kodifiziert (https://egalite-online.eu/wp-content/uploads/2020/03/C_2020_1559_F1_COMMISSION_DECISION_EN_V3_P1_1043892.pdf). Der Rat wendet die gleiche Regel auf Ad-hoc-Basis an. Das Parlament hat bestimmt, dass es Bediensteten, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, nur die 10 Tage Urlaub für jedes Neugeborene gewähren würde, da der Mutterschaftsurlaub die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft erfordere. Die Gewährung von Sonderurlaub für diesen Zweck sieht das Parlament nicht vor.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0083

Europäisches Semester: Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zum Thema „Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ (2021/2004(INI))

(2021/C 474/09)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 121, 126 und 136 und das Protokoll Nr. 12,

— unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

— unter Hinweis auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ([1]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ([5]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ([7]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind ([8]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2020 über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (COM(2020)0123),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),

---

([1]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.
([2]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.
([3]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.
([4]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.
([5]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.
([6]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.
([7]) ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.
([8]) ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

Donnerstag, 11. März 2021

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“ (COM(2020)0442),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0441),

— unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ (COM(2020)0575) und vom 18. November 2020 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2021“ (COM(2020)0745),

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses vom 29. Oktober 2019, die Erklärung des Europäischen Fiskalausschusses vom 24. März 2020 zu COVID-19 und die Bewertung des angemessenen haushaltspolitischen Kurses für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2021 durch den Europäischen Fiskalausschuss vom 1. Juli 2020,

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ([9]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „European Economic Forecast: Winter 2021“ (Institutional Paper 144) ([10]),

— unter Hinweis auf die Empfehlungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 zum MFR und zu NextGenerationEU, COVID-19, Klimawandel, Sicherheit und Außenbeziehungen (EUCO 22/20),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0036/2021),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Semester bei der Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts- und Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten, die der Sicherstellung solider öffentlicher Finanzen, der Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte, der Unterstützung von Strukturreformen und der Förderung von Investitionen dient, eine wesentliche Rolle spielt und derzeit den Rahmen bildet, der der Union und den Mitgliedstaaten als Richtschnur für die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erholung auf der Grundlage der politischen Prioritäten der EU dient; in der Erwägung, dass die Union seit der Staatsschuldenkrise von 2008 wesentlich robuster gegenüber Krisen ist, sich aber neue Herausforderungen für die gesamtwirtschaftliche Stabilität herausbilden;

B. in der Erwägung, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die in den Verträgen verankerten Grundwerte zu achten und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die europäische Säule sozialer Rechte und das Pariser Klimaschutzübereinkommen umzusetzen;

C. in der Erwägung, dass Aspekte im Zusammenhang mit der möglichen Zukunft des haushaltspolitischen Rahmens der EU im Rahmen der Überprüfung des makroökonomischen Rechtsrahmens in dem speziellen Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu diesem Thema behandelt werden; in der Erwägung, dass der Rahmen überprüft wird und entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung angepasst werden sollte;

D. in der Erwägung, dass die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum im Rahmen des begleitenden Berichts mit dem Titel „Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ behandelt werden;

E. in der Erwägung, dass eine hohe Staatsverschuldung schwer auf den Schultern künftiger Generationen lasten und die Erholung hemmen könnte;

([9]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([10]) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip144_en_1.pdf

F. in der Erwägung, dass die Pandemie alle Mitgliedstaaten getroffen und einen symmetrischen Schock ausgelöst hat, dass sich jedoch das Ausmaß der Auswirkungen, die spezifischen wirtschaftlichen Risiken und die Ausgangslage sowie das Tempo und die Stärke der Erholung erheblich unterscheiden werden;

G. in der Erwägung, dass gute Zeiten genutzt werden müssen, um Strukturreformen umzusetzen, insbesondere für Maßnahmen, die darauf abzielen, Haushaltsdefizite, Staatsverschuldung und notleidende Darlehen zu reduzieren, und sich auf eine mögliche weitere Wirtschaftskrise oder Rezession vorzubereiten;

H. in der Erwägung, dass Frauen von den Folgen der Krise unverhältnismäßig stark betroffen sind und in den vorgeschlagenen Aufbaumaßnahmen auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise in der Pflegebranche und die besonderen Herausforderungen, denen sich Frauen gegenübersehen, eingegangen wird;

I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Pandemie umfangreiche haushaltspolitische Maßnahmen ergriffen haben (4,2 % des BIP im Jahr 2020 und 2,4 % des BIP im Jahr 2021); in der Erwägung, dass die Wirtschaftsleistung der EU im Jahr 2022 kaum wieder das Niveau von vor der Pandemie erreichen wird;

J. in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne ihre jeweiligen nationalen Agenden für Reformen und Investitionen umfassen werden, die im Einklang mit den politischen Zielen der EU ausgearbeitet wurden und unter anderem auf den ökologischen und den digitalen Wandel ausgerichtet sind;

I. *COVID-Krise, Aufbau- und Resilienzfazilität, vorübergehende Anpassung des Semesters*

1. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Semester und die Aufbau- und Resilienzfazilität eng miteinander verflochten sind; stellt fest, dass die Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne anhand von 11 Kriterien, die in die Kategorien Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz fallen, erfolgen wird; fordert die Kommission auf, die Pläne gründlich zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Aufschwung einen europäischen Mehrwert schafft, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und die Aussicht auf nachhaltiges Wachstum in den Mitgliedstaaten verbessert und die europäischen Volkswirtschaften dazu anleitet, die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels, der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) anzugehen und ihre Vorteile zu nutzen;

2. begrüßt darüber hinaus die rasche und entschiedene erste Reaktion auf die Krise im Bereich der Geld- und Fiskalpolitik, sowohl auf der Ebene der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten, sowie die Annahme des nächsten MFR und des Instruments NextGenerationEU; fordert die Kommission und den Rat auf, die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu beschleunigen, damit die Mittel rasch ausgezahlt werden können; betont, dass die soziale Dimension und die Binnenmarktdimension im Mittelpunkt des ökologischen und digitalen Wandels stehen müssen, damit dieser erfolgreich sein kann; fordert nachdrücklich, dass bei der Bereitstellung von Fördermitteln und Ressourcen für Projekte und Begünstigte darauf geachtet wird, dass die Mittel verantwortungsvoll, wirksam und für tragfähige und nachhaltige Vorhaben mit größtmöglicher Wirkung eingesetzt werden; weist auf die Rolle hin, die das Europäische Parlament im Rahmen des mit der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffenen Dialogs über Aufbau und Resilienz spielen wird, wobei seine zuständigen Ausschüsse auch die Verbindung zwischen dem Europäischen Semester und der Aufbau- und Resilienzfazilität prüfen werden;

3. betont, dass das Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität darin besteht, die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen und wettbewerbsgerechte Nachhaltigkeit, Konvergenz und den Zusammenhalt innerhalb der EU zu fördern; betont, dass nationale Eigenverantwortung und Transparenz wesentliche Elemente für eine rasche und erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Aufbaupläne sein werden; hält es daher für wesentlich, dass in den nationalen Parlamenten Debatten geführt werden und dass die Kommission proaktiv mit den nationalen Behörden und den einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeitet, um die Entwürfe der nationalen Pläne frühzeitig zu erörtern und maßgeschneiderte Lösungen und spezifische Reformen zu ermöglichen;

4. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Organe NextGenerationEU geschaffen haben, um die beispiellose Krise infolge von COVID-19 zu bewältigen und die Erholung zu unterstützen; stellt daher fest, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität eine einzigartige Gelegenheit bietet, die Reformen und Investitionen umzusetzen, die die EU benötigt, um sich für die derzeitigen Herausforderungen zu rüsten;

5. ist der Überzeugung, dass die symmetrischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die sozioökonomische Kluft zwischen den Mitgliedstaaten der EU und ihren Regionen sogar noch vergrößert haben;

6. stellt außerdem fest, dass sich die Fristen für das Europäische Semester und für die Aufbau- und Resilienzfazilität überschneiden werden, sodass die Zeitpläne des Semesters vorübergehend angepasst werden müssen, damit die Aufbau- und Resilienzfazilität ordnungsgemäß eingeführt werden kann; betont, dass die Erholung der EU eine einzigartige Gelegenheit bietet, den Mitgliedstaaten Leitlinien dazu an die Hand zu geben, wo Reformen und Investitionen am dringendsten benötigt werden, um den Übergang zu einer nachhaltigeren, widerstandsfähigeren und inklusiveren EU zu beschleunigen;

7. unterstützt die Leitlinien der Kommission, denen zufolge die Mitgliedstaaten Investitionen und Reformen in Schwerpunktbereichen, die dem Ziel der EU eines gerechten ökologischen und digitalen Wandels entsprechen, in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufnehmen sollten;

8. ist der Auffassung, dass die vier in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 festgelegten Dimensionen — soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität, Gerechtigkeit und Stabilität — bei der Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten, in deren Mittelpunkt die in der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Säulen stehen sollten; bekräftigt, dass die Kommission die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne dem Rat und dem Europäischen Parlament gleichzeitig übermitteln wird, um Transparenz sicherzustellen;

9. betont, dass in der Verordnung zur Schaffung der Aufbau- und Resilienzfazilität anerkannt wird, dass Frauen von der COVID-19-Krise besonders betroffen sind, da sie die Mehrheit des Personals im medizinischen Bereich in der Union ausmachen und unbezahlte Betreuungsarbeit mit ihren beruflichen Verpflichtungen vereinbaren müssen;

10. ist der Auffassung, dass die vorübergehende Anpassung des diesjährigen Zyklus nicht zu einer Aufhebung des ursprünglichen Zwecks und der ursprünglichen Funktion des Europäischen Semesters führen und seine Weiterentwicklung nicht behindern darf; weist darauf hin, dass der Zyklus des Europäischen Semesters ein gut funktionierender Rahmen für die Mitgliedstaaten der EU ist, um ihre Haushalts-, Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik zu koordinieren, und dass ein funktionierendes Europäisches Semester nach der COVID-19-Krise mehr denn je benötigt wird, um diese Politikbereiche in der gesamten Europäischen Union zu koordinieren, stellt jedoch auch fest, dass das Europäische Semester seit seiner Einführung erweitert wurde und dass unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzsektor und der Besteuerung sowie Zielvorgaben im Zusammenhang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung einbezogen wurden, um im Rahmen der Wirtschaftspolitik der EU die Menschen weltweit gebührend zu berücksichtigen; stellt fest, dass die EU die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umsetzen muss, um die wirtschaftliche und soziale Resilienz weiter zu stärken; weist darauf hin, dass eine verantwortliche Haushaltspolitik, Strukturreformen, wirksame Investitionen, der digitale Wandel und ein grüner und gerechter Übergang gefördert werden müssen, wenn langfristig ein stärkeres und nachhaltiges Wachstum gefördert werden soll; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in den Aufbauplänen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Förderung von nachhaltigen, wachstumsfördernden öffentlichen und privaten Investitionen und Strukturreformen zu sorgen;

11. ist der Ansicht, dass das Europäische Semester 2021 eine hervorragende Gelegenheit bietet, die nationale Eigenverantwortung zu verbessern, da die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte Aufbau- und Resilienzpläne ausarbeiten, um ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden; ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die demokratische Legitimität garantiert und schließlich erhöht werden muss, auch was eine angemessene Rolle des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Fazilität anbelangt, wie dies in der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität verankert ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Verwaltungs- und Überwachungskapazitäten — gegebenenfalls mit Hilfe des Instruments für technische Unterstützung — aufzubauen, um wirksame Garantien für die ordnungsgemäße und wirksame Verwendung der Mittel sowie eine hohe Absorptionskapazität zu bieten; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzprogramme den horizontalen Anforderungen an eine solide wirtschaftspolitische Steuerung und dem allgemeinen Regelungsrahmen für den Schutz des Haushalts der Union unterliegen;

II. *Wirtschaftsaussichten für die EU*

12. stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich die Volkswirtschaften der EU in einer äußerst schwierigen Situation befinden und dass das BIP der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Winter 2021 zufolge sowohl im Euro-Währungsgebiet als auch in der EU insgesamt auf beispiellose Weise gesunken ist; stellt fest, dass das BIP der EU im Jahr 2020 um 6,3 % (6,8 % im Euro-Währungsgebiet) geschrumpft ist, wohingegen für 2021 eine wirtschaftliche Erholung von 3,7 % (3,8 % im Euro-Währungsgebiet) prognostiziert wird;

13. betont, dass die beispiellose Rezession im Jahr 2020 und die als Reaktion auf die Pandemie ergriffenen Maßnahmen dazu führen werden, dass die Schuldenquote der EU im Jahr 2020 auf einen neuen Höchststand von rund 93,9 % (101,7 % im Euro-Währungsgebiet) und 2021 weiter auf etwa 94,6 % (102,3 % im Euro-Währungsgebiet) ansteigen wird; betont, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unsicherheit herrscht und dass die wirtschaftlichen Aussichten stark davon abhängen, wie schnell die Pandemie überwunden werden kann; ist sich ferner bewusst, dass diese Schuldenniveaus bei ausreichendem Wirtschaftswachstum tragfähig sind; weist erneut darauf hin, wie wichtig die langfristige Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ist; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten schon zu Beginn der aktuellen Krise eine schwache Finanzlage aufwiesen, die sich durch die Pandemie noch verschlechtert;

14. ist besorgt über die außerordentlich negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft der EU, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, und betont, wie wichtig die Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ist; ist daher der Ansicht, dass die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten eines der wesentlichen Instrumente zur Verringerung der genannten negativen Auswirkungen ist; ist der Ansicht, dass sowohl für das Euro-Währungsgebiet als auch für die EU insgesamt das Risiko besteht, bei der Verwirklichung der Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit, der Produktivität, der Gerechtigkeit und der makroökonomischen Stabilität noch weiter zurückzufallen, sollte die EU nicht angemessen auf die aktuelle Krise reagieren können;

15. bekräftigt, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen, wobei den physischen Merkmalen der Inselregionen, der Randgebiete und der dünn besiedelten Regionen der EU und der Situation der am wenigsten entwickelten Regionen der EU Rechnung getragen werden muss, was eine notwendige Voraussetzung ist, um unter anderem den digitalen Wandel und den ökologischen und gerechten Übergang, Innovationen, eine schnellere Erholung und eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;

16. fordert unter anderem eine bessere Umsetzung verantwortungsvoller öffentlicher Finanzen, sozial ausgewogene Strukturreformen zur Verbesserung der langfristigen Aussichten sowie hochwertige und effiziente öffentliche und private Investitionen, um den ökologischen und digitalen Wandel zu verwirklichen;

17. ist nach wie vor besorgt über die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie angesichts des niedrigen Produktivitätswachstums in der EU und über den starken Rückgang des Produktivitätswachstums im Euro-Währungsgebiet vor der Pandemie; ist der Ansicht, dass eine ausgewogene Strategie verfolgt werden sollte, um nachhaltiges Wachstum und ein investitionsfreundliches Umfeld zu fördern und gleichzeitig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern; betont, dass besonderes Augenmerk auf zukunftsorientierte Investitionen und Maßnahmen gelegt werden sollte, insbesondere in denjenigen Mitgliedstaaten, die finanzpolitischen Spielraum für Investitionen zur Förderung nachhaltigen und inklusiven Wachstums haben;

18. begrüßt den europäischen Grünen Deal als die neue EU-Strategie für nachhaltiges Wachstum, die vier Dimensionen — Umwelt, Produktivität, Stabilität und Gerechtigkeit — umfasst und durch digitale und grüne Technologien, eine innovative industrielle Basis und strategische Autonomie ermöglicht wird;

III. *Verantwortungsvolle Fiskalpolitik und nachhaltige politische Maßnahmen*

19. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Währungsunion trotz neuer Herausforderungen in Bezug auf die makroökonomische Stabilität wesentlich besser in der Lage ist, Krisen zu bewältigen, als während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008; ist davon überzeugt, dass die Förderung einer krisenbeständigen und nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung im Einklang mit den politischen Zielen der EU, in deren Mittelpunkt der grüne, gerechte und digitale Wandel steht, eine der wichtigsten unmittelbaren Prioritäten ist; stellt fest, dass die Mittel zur Überwindung der gegenwärtigen Krise so beschaffen sind, dass — so lange wie nötig — eine expansive Fiskalpolitik erforderlich ist;

20. weist darauf hin, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die über Haushaltspuffer verfügten, in der Lage waren, Konjunkturpakete viel schneller und ohne damit verbundene Kreditkosten zu mobilisieren, was dazu beigetragen hat, die negativen sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie abzufedern; bekräftigt, dass es wichtig sein wird, die Haushaltspuffer im Laufe der Zeit auf sozial verantwortliche Weise wieder aufzufüllen, um für künftige Krisen gewappnet zu sein; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat jedoch nachdrücklich auf, bei der Reaktion auf die Wirtschaftskrise die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen; teilt die Auffassung des Europäischen Fiskalausschusses, dass eine zügige Umkehr des haushaltspolitischen Kurses für die Erholung nicht ratsam ist;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, im Jahr 2021 — wie im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen — Empfehlungen zur Haushaltslage der Mitgliedstaaten auszusprechen; weist darauf hin, dass in dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung auch die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden sollten, dass er mit den politischen Prioritäten der EU in Einklang stehen sollte und dass mit ihm gleichzeitig die Einhaltung vereinfachter, klarer und praktischer Haushaltsregeln, die überprüft und — je nach Ergebnis — angepasst werden, verbessert werden sollte; fordert einen pragmatischeren Ansatz und hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass der Rahmen in Zeiten günstiger Konjunktur strikter und in Zeiten ungünstiger Konjunktur flexibler ist;

22. hebt unbeschadet der Ergebnisse der Debatten über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts hervor, dass die derzeitigen Fiskal- und Haushaltsvorschriften der EU durch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts die in Krisenzeiten erforderliche Flexibilität bieten und es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, den zum Schutz der Volkswirtschaften der EU notwendigen haushaltpolitischen Kurs zu verfolgen, und damit eine außerordentliche antizyklische Wirkung zeigen;

Donnerstag, 11. März 2021

23. erwartet, dass die allgemeine Ausweichklausel so lange aktiviert bleibt, wie die der Aktivierung zugrunde liegenden Umstände bestehen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, sich von der durch die Pandemie verursachten Krise zu erholen und ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken; nimmt die Ansicht der Kommission zur Kenntnis, dass nach den derzeitigen vorläufigen Anzeichen die allgemeine Ausweichklausel 2022 weiter angewendet und 2023 deaktiviert werden sollte; fordert die Kommission auf, die Deaktivierung oder weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel als Teil ihres Pakets zum Europäischen Semester auf der Grundlage ihrer Wirtschaftsprognose vom Frühjahr 2021 zu bewerten; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission länderspezifische Situationen nach der Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel weiterhin berücksichtigen wird;

24. nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zur fiskalpolitischen Reaktion auf COVID-19 ([11]), in der ihre Überlegungen dazu dargelegt werden, wie die Durchführung der Haushaltspolitik auf EU-Ebene koordiniert und beim gemeinsamen Ansatz zur Bekämpfung der Pandemie, zur Stützung der Wirtschaft, zur Förderung einer nachhaltigen Erholung und zur Wahrung der mittelfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen eine neue Phase eingeläutet werden; nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeine Ausweichklausel es den Mitgliedstaaten ermöglicht, vorübergehend vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel abzuweichen, vorausgesetzt, die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wird dadurch nicht gefährdet und die Verfahren des Pakts werden nicht ausgesetzt; nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die Risiken für die Tragfähigkeit aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der Krise gestiegen sind und dass dies mittelfristig zu weniger günstigen Wachstums- und Haushaltspfaden führen dürfte; hebt die Forderung der Kommission hervor, die allgemeine Ausweichklausel und NextGenerationEU bestmöglich zu nutzen;

25. fordert die Kommission auf, entschlossen gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie Geldwäsche vorzugehen, die den nationalen Haushalten potenzielle Ressourcen entziehen und die Handlungsfähigkeit der Regierungen, u. a. im Hinblick auf die Erholung von der COVID-19-Pandemie, beeinträchtigen;

26. stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, bis Ende April 2021 eingehende Überprüfungen durchzuführen, um den aktuellen Stand der Ungleichgewichte in ausgewählten Mitgliedstaaten zu bewerten; stellt ferner fest, dass zahlreiche bestehende makroökonomische Ungleichgewichte durch die COVID-19-Krise verschärft werden;

27. verweist auf das dringende Erfordernis, die Architektur der Wirtschafts- und Währungsunion durch die Vollendung der Bankenunion und der Kapitalmarktunion zu vervollständigen und zu stärken, um die Bürger zu schützen und den Druck auf die öffentlichen Finanzen bei externen Schocks zu verringern und so soziale und wirtschaftliche Ungleichgewichte zu überwinden;

IV. *Wachstumsfördernde, ausgewogene und nachhaltige Strukturreformen*

28. ist sich bewusst, dass die COVID-19-Krise nicht allein durch den aktuellen haushaltspolitischen Kurs gelöst werden wird; betont daher, wie wichtig es ist, tiefgreifende, wachstumsfördernde, ausgewogene, nachhaltige und sozial gerechte maßgeschneiderte Strukturreformen durchzuführen, um unter anderem nachhaltiges und sozial inklusives Wachstum sowie nachhaltige und sozial inklusive Arbeitsplätze zu schaffen, die die Erholung wirksam unterstützen können, sowie den digitalen Wandel und den ökologischen Wandel, hochwertige Beschäftigung, die Verringerung der Armut und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit und der Binnenmarkt gestärkt sowie mehr Konvergenz und ein stärkeres und nachhaltiges Wachstum in der Union und den Mitgliedstaaten erreicht werden können; weist darauf hin, dass insbesondere das langfristige Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten nur durch strukturelle Verbesserungen erhöht werden kann; weist jedoch darauf hin, dass die Wirksamkeit und der Erfolg der Angleichung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten von der Überprüfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und — in Abhängigkeit von deren Ergebnis — von dessen Anpassung sowie einer stärkeren Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen abhängen werden;

29. fordert die Kommission auf, mit der Arbeit an der Schaffung eines Klimaschutzindikators zu beginnen, damit die Diskrepanz zwischen der Struktur der Haushalte der Mitgliedstaaten und einem am Übereinkommen von Paris orientierten Szenario bei jedem der nationalen Haushalte bewertet werden kann; betont, dass dieser Indikator den Mitgliedstaaten Informationen über ihren Zielpfad im Rahmen des Übereinkommens von Paris liefern muss, damit Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent werden kann; erwartet, dass der Klimaschutzindikator als Referenz für die verschiedenen Politikbereiche der EU und somit auch als Richtschnur für das Europäische Semester dient, ohne dass dabei sein ursprünglicher Zweck abgeschwächt wird;

([11]) Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 — die fiskalpolitische Reaktion“ (COM(2021)0105).

30. ist der Auffassung, dass die Entwicklung digitaler Kompetenzen eine Voraussetzung dafür ist, dass alle Europäer an der Gesellschaft teilhaben und von den Vorteilen des digitalen Übergangs profitieren können; weist darauf hin, dass dies Reformen im Bereich der Bildung, der Qualifikationen und auch des lebenslangen Lernens erfordert, um einen im Wandel befindlichen Arbeitsmarkt zu steuern, digitale Schlüsseltechnologien zu entwickeln und zu fördern und die digitale Zukunft Europas zu gestalten; weist ferner darauf hin, dass der gleichberechtigte Zugang zu digitaler Infrastruktur, Digitalgeräten und digitalen Kompetenzen in sämtlichen Bereichen gefördert werden sollte, damit keine digitale Kluft entsteht;

31. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, unter Wahrung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und unter Einhaltung der Vorschriften über die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einen Regelungs- und Steuerungsrahmen mit Investitionsvorschriften oder anderen angemessenen Mechanismen zu schaffen, die berechenbar sind und mit denen öffentliche und private Investitionen im Einklang mit den langfristigen Zielen der EU unterstützt werden, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, auf künftige Krisen zu reagieren;

32. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität nahelegt, ihre nationalen Reformprogramme und ihre Aufbau- und Resilienzpläne in Form eines einzigen Gesamtdokuments vorzulegen;

33. hebt hervor, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität, mit der finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird, eine einzigartige Gelegenheit sein kann, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu unterstützen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden;

34. weist darauf hin, dass sozial ausgewogene, wachstumsfreundliche Strukturreformen nicht immer haushaltspolitischen Spielraum erfordern, sondern vielmehr politische, legislative und administrative Bemühungen;

35. betont, dass kontinuierliche Überwachung und Wachsamkeit erforderlich sein werden und dass die Mitgliedstaaten aufkommende Ungleichgewichte durch Reformen angehen sollten, mit denen die wirtschaftliche und soziale Resilienz, die Digitalisierung sowie der ökologische Wandel und ein gerechter Übergang gestärkt werden; begrüßt, dass die Kommission die Umsetzung der in den länderspezifischen Empfehlungen der Vorjahre vorgeschlagenen Reformen durch die Mitgliedstaaten weiterhin überwachen wird; ist der Auffassung, dass bei diesem Prozess die wirtschaftlichen und sozialen Aussichten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;

V. ***Investitionen***

36. betont, dass die EU vor der beispiellosen Herausforderung steht, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern, wobei den Strategien der EU mit Blick auf dauerhafte Auswirkungen auf die Resilienz der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist, und ist der Ansicht, dass die wirtschaftliche Erholung durch eine Stärkung des Binnenmarkts, Forschung und Innovation und im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und der Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Verbesserung der Lage von KMU und des Zugangs von KMU zu privatem Kapital erfolgen sollte; ist davon überzeugt, dass dies sowohl auf lange Sicht ein höheres Maß an wirtschaftlich, sozial, ökologisch und digital tragfähigen Investitionen als auch eine verstärkte Konvergenz und Kohäsion in der EU und den Mitgliedstaaten erfordert;

37. weist nachdrücklich auf den Mangel an Investitionen hin, zumal Prognosen darauf hindeuten, dass die Investitionen ausgeweitet werden müssen; hebt hervor, dass öffentliche Investitionen begrenzt sind, da sie knappe Ressourcen darstellen, die zum größten Teil von den Steuerzahlern finanziert werden; weist darauf hin, dass angesichts der Größe der Investitionslücke auch umfangreiche private und öffentliche Investitionen, der Aufbau einer angemessenen Infrastruktur und ein berechenbares und für diese Investitionen förderliches Geschäftsumfeld erforderlich sind;

38. betont, dass die Mitgliedstaaten vorrangig gezielte, nachhaltige öffentliche und private Investitionen in zukunftssichere Infrastrukturen und andere Bereiche tätigen sollten, mit denen der Binnenmarkt weiter gefestigt und der Übergang zu einer saubereren, sozial inklusiven, nachhaltigen und digitalen Gesellschaft vorangetrieben wird und die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der EU gestärkt werden; ist daher der Ansicht, dass grenz- und länderübergreifende Projekten Vorrang eingeräumt werden muss;

39. hält es für geboten, investitionsfreundliche Strategien anzunehmen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, insbesondere für KMU, die der Motor für Wirtschaft und Arbeitsplätze in der EU sind; ist der Ansicht, dass dadurch sowohl die wirtschaftliche Erholung begünstigt würde als auch günstige Bedingungen für ein langfristiges Wachstum geschaffen würden;

Donnerstag, 11. März 2021

VI. ***Ein demokratischeres Europäisches Semester***

40. weist auf die Bedeutung umfassender Aussprachen und einer angemessenen Beteiligung der Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments an dem Verfahren des Europäischen Semesters hin; verlangt erneut, dass die demokratische Rolle des Europäischen Parlaments innerhalb des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung gestärkt wird, und fordert den Rat und die Kommission auf, die von Parlamenten angenommenen Entschließungen gebührend zu berücksichtigen; ersucht die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat als Mitgesetzgeber gleichermaßen über alle Aspekte der Anwendung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung, auch über die Vorbereitungsphasen, auf dem Laufenden zu halten;

41. fordert eine engagierte Koordinierung mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene, um die demokratische Rechenschaftspflicht und die Transparenz zu stärken;

42. hebt die wichtige Aufgabe des Ausschusses für Wirtschaft und Währung hervor, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament zu ergreifen, zumal die bei der Durchführung des Europäischen Semesters bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der derzeitige Rahmen für die Rechenschaftspflicht verbessert werden könnte, um seine Legitimität und Wirksamkeit zu erhöhen;

43. weist erneut darauf hin, dass es sich beim Europäischen Semester um eine gemischte Maßnahme handelt, die sich im Jahresverlauf aus dem „nationalen“ und dem Europäischen Semester zusammensetzt; weist erneut auf die Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hin;

o

o o

44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0084

Europäisches Semester: Beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (2020/2244(INI))

(2021/C 474/10)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ (COM(2020)0575),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. November 2020 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2020)0744),

— unter Hinweis auf den Wirtschaftsausblick der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Ausgabe 2020/2 vom 1. Dezember 2020,

— unter Hinweis auf den „Global Wage Report 2020-21“ (Weltlohnbericht 2020/21) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 2. Dezember 2020 über Löhne und Mindestlöhne in Zeiten der COVID-19-Pandemie und die ILO-Monitore zu COVID-19 und zur Arbeitswelt,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (COM(2020)0014),

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 13,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),

— unter Hinweis auf die Aufbau- und Resilienzfazilität,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“ (COM(2020)0442),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2017 zu dem Abbau von Ungleichheiten zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung ([2]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Angepasstes Arbeitsprogramm 2020 der Kommission“ (COM(2020)0440),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0441),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),

---

([1]) ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.
([2]) ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 89.

Donnerstag, 11. März 2021

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. Juli 2020 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates mit dem Titel „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ (SWD(2020)0124),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 10. Juli 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ([3]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 8. Juli 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ([4]),

— unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose der Kommission für das Frühjahr 2020, die am 6. Mai 2020 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 zum Thema „Angemessene Mindestlöhne in ganz Europa“ ([5]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Juli 2020 zum Thema „Der Aufbauplan für Europa und der mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027“ ([6]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Gemeinsame EU-Mindeststandards im Bereich der Arbeitslosenversicherung — ein konkreter Schritt zur wirksamen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ ([7]),

— unter Hinweis auf die Studie der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „COVID-19: Policy responses across Europe“ (COVID-19: politische Reaktionen in Europa),

— unter Hinweis auf die am 9. Oktober 2019 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgelegten politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will — Meine Agenda für Europa“,

— unter Hinweis auf die vom Rat, von der Kommission und vom Parlament am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),

— unter Hinweis auf die Studie der OECD vom 15. Juni 2018 mit dem Titel „A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility“ (Eine marode soziale Aufstiegsleiter? Wie die soziale Mobilität gefördert werden kann),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema „Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive“ ([9]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 zum digitalen Geschlechtergefälle ([10]),

---

([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0194.
([4]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0180.
([5]) ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 159.
([6]) ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 124.
([7]) ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 32.
([8]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.
([9]) ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 93.
([10]) ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 37.

— unter Hinweis auf die Zusammenfassung der Sechsten Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen von Eurofound (überarbeitete Fassung von 2017),

— unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht der Kommission und von Eurofound mit dem Titel „How computerisation is transforming jobs: evidence from Eurofound's European Working Conditions Survey" (Wie die Informatisierung Arbeitsplätze verändert: Erkenntnisse aus der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen), der 2019 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf die Studie des Referats Wissenschaftliche Vorausschau (STOA) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom 31. März 2020 mit dem Titel „Rethinking education in the digital age" (Umdenken in der Bildung im digitalen Zeitalter),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2018 zu Betreuungsangeboten in der EU für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter ([11]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016 mit dem Titel „Eine Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft" (COM(2016)0356),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu den Möglichkeiten der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in hochwertige Beschäftigung nach einer Verletzung oder Erkrankung ([12]),

— unter Hinweis auf die Aussprache über die Prioritäten des Europäischen Semesters 2021 mit Vertretern der nationalen Parlamente,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge ([13]),

— unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht der Kommission und der OECD vom 19. November 2020 mit dem Titel „Health at a Glance: Europe 2020 — State of Health in the EU cycle" (Gesundheit auf einen Blick: Europa 2020 — Der Zustand der Gesundheit im EU-Zyklus),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investing in Health" (Investieren in Gesundheit) (SWD(2013)0043),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. April 2014 zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen (COM(2014)0215),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Expertengremiums der Kommission für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen vom 25. November 2020 zum Thema „The organisation of resilient health and social care following the COVID-19 pandemic" (Organisation eines widerstandsfähigen Gesundheits- und Sozialwesens nach der COVID-19-Pandemie),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlergehens,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0026/2021),

A. in der Erwägung, dass das BIP nach einer ersten Schätzung von Eurostat zur Jahreswachstumsrate für 2020 ([14]) im Euro-Währungsgebiet um 6,8 % und in der EU um 6,4 % gesunken ist; in der Erwägung, dass das BIP der EU laut der Wirtschaftsprognose der Kommission für Europa vom Winter 2020 im Jahr 2021 geringfügig um 1,4 % und das BIP des Euro-Währungsgebiets um 1,2 % wachsen wird, wobei die Wirtschaftsleistung der EU im Jahr 2022 kaum wieder das Niveau vor der Pandemie erreichen wird; in der Erwägung, dass der Anstieg des Konsums der Privathaushalte im Jahr 2022 voraussichtlich gebremst wird, was vor allem der anhaltenden Ungewissheit hinsichtlich Beschäftigungs- und Einkommensaussichten geschuldet ist, wodurch die vorsorgliche Spartätigkeit voraussichtlich auf einem hohen Niveau bleiben wird; in der Erwägung, dass Investitionsausgaben wiederum von einer in hohem Maße akkommodierenden Geldpolitik, gestiegenen öffentlichen Investitionen und zielgerichteten staatlichen Förderregelungen profitieren werden; in der Erwägung, dass das Szenario einer dritten Welle oder weiterer Wellen der COVID-19-Pandemie, wodurch die derzeitigen Bedingungen der wirtschaftlichen und sozialen Krise noch verschärft werden könnten, in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum nicht berücksichtigt wurde;

([11]) ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 80.
([12]) ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 9.
([13]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0371.
([14]) Vorläufige Schnellschätzung von Eurostat vom 2. Februar 2021: https://ec.europa.eu/eurostat/documents/portlet_file_entry/2995521/2-02022021-AP-EN.pdf/0e84de9c-0462-6868-df3e-dbacaad9f49f

Donnerstag, 11. März 2021

B. in der Erwägung, dass die im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 vorgesehenen EU-Mittel und -Programme in einigen Mitgliedstaaten noch nicht vollständig in Anspruch genommen bzw. umgesetzt wurden; in der Erwägung, dass Finanzmittel für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU" (NGEU), insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, erst nach der Ratifizierung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ([15]) durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen werden;

C. in der Erwägung, dass die Organe der EU wiederholt anerkannt haben, dass Maßnahmen erforderlich sind, mit denen die Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut und verringert werden und die Gesundheit der Menschen in der derzeitigen wirtschaftlichen Rezession geschützt wird ([16]);

D. in der Erwägung, dass der Ausbruch der COVID-19-Pandemie die positive Entwicklung der Beschäftigungsquote der letzten sechs Jahre in den EU-27 umgekehrt hat, mit der Folge, dass die Zahl der Erwerbstätigen im zweiten Quartal 2020 um ca. 6,1 Mio. sinken wird, wobei für das gesamte Jahr 2020 ein Rückgang von 4,5 % zu erwarten ist ([17]); in der Erwägung, dass Eurostat zufolge 8,5 % der EU-Bevölkerung unter 60 Jahren im Jahr 2019 — vor der Pandemie — in Haushalten lebten, in denen die Erwachsenen im vorangegangenen Jahr weniger als 20 % der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gearbeitet hatten und sich in einer besorgniserregenden Situation der Armut trotz Erwerbstätigkeit befanden ([18]); in der Erwägung, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse nach wie vor ein erhebliches Problem darstellen, das sich negativ auf die Arbeitsmärkte auswirkt; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer, die weiterhin in Beschäftigung verbleiben, einen erheblichen Rückgang der geleisteten Arbeitsstunden und folglich Einkommenseinbußen hinnehmen mussten, und in der Erwägung, dass diese Entwicklung die größten Auswirkungen auf Arbeitnehmer hat, die schutzbedürftigen Gruppen angehören; in der Erwägung, dass es besonders besorgniserregend ist, dass in einem demnächst erscheinenden Bericht von Eurofound aufgezeigt wird, dass der Rückgang der Zahl der Beschäftigten in der EU-27 während der ersten Welle der Pandemie mit einem größeren Übergang zu Inaktivität als zu Arbeitslosigkeit und einer daraus resultierenden Schwächung der Bindung an den Arbeitsmarkt verbunden war ([19]);

E. in der Erwägung, dass die durchschnittliche Zahl der geleisteten Arbeitsstunden schneller steigen wird als die Zahl der Beschäftigten und dass die Beschäftigungsquote noch weiter sinken könnte, wenn die Kurzarbeitsregelungen auslaufen; in der Erwägung, dass die Mobilität von Arbeitskräften in der Regel ein langwieriger Prozess ist und dass erwartet wird, dass die Beschäftigung im Jahr 2021 leicht zurückgehen wird; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in der EU trotz der wirtschaftlichen Erholung, mit der im nächsten Jahr zu rechnen ist, weiter von 7,7 % im Jahr 2020 auf 8,6 % im Jahr 2021 steigen wird und im Jahr 2022 voraussichtlich auf 8,0 % sinken wird, wobei Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen werden ([20]);

F. in der Erwägung, dass Investitionen, die zu einer Steigerung der gesamten Faktorproduktivität führen können, angesichts der bislang gemischten Ergebnisse, einschließlich der langsamen wirtschaftlichen Erholung vor der Pandemie und der Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, zu begrüßen sind; in der Erwägung, dass sich der derzeitige doppelte ökologische und digitale Wandel je nach Branche, Region und Arbeitnehmerstatus wesentlich, aber in unterschiedlicher Weise auf die Beschäftigung auswirken wird; in der Erwägung, dass dies neue Chancen, aber auch erhebliche sozioökonomische Herausforderungen in zahlreichen Regionen und Wirtschaftszweigen mit sich bringen wird; in der Erwägung, dass die EU eine gemeinsame Strategie zur Begleitung der betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen benötigt, damit niemand zurückgelassen wird; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise diese Auswirkungen, insbesondere auf die Arbeitsmarktentwicklungen, beschleunigt hat und sich voraussichtlich auch auf die Nachfrage nach Bildung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung auswirken wird; in der Erwägung, dass der Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Gepflogenheiten des Arbeitsmarktes erheblich verändert hat und infolgedessen mehr als ein Drittel der Arbeitnehmer in der EU aufgefordert wurden, im Homeoffice zu arbeiten ([21]); in der Erwägung, dass das „Abschalten" von der Arbeit ein wesentlicher Grundsatz sein sollte, der es Arbeitnehmern gestattet, außerhalb der Arbeitszeit keine arbeitsbezogenen Aufgaben auszuführen und keine elektronische Kommunikation zu betreiben, ohne dass sie mit Konsequenzen rechnen müssen, und somit eine angemessene Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf zu genießen;

([15]) Beschluss (EU, Euratom)2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

([16]) Vermerk des Rates vom 16. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 („Programm EU4Health") und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2020 zu der Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie (angenommene Texte, P9_TA(2020)0205).

([17]) Vorschlag der Kommission vom 18. November 2020 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2020)0744).

([18]) Eurostat, *Over 20 % of EU population at risk of poverty or social exclusion in 2019 (Über 20 % der EU-Bevölkerung 2019 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht)*, Europäische Kommission, Luxemburg, 2020.

([19]) Eurofound, *COVID-19: Some implications for employment and working life (COVID-19: Einige Implikationen für Beschäftigung und Arbeitsleben)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021 (wird demnächst veröffentlicht).

([20]) J. Hurley, *COVID-19: A tale of two service sectors*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

([21]) Eurofound, *Living, working and COVID-19*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, S. 9.

G. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen Trends trotz Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten vor der COVID-19-Pandemie in den Jahresberichten im Rahmen des Europäischen Semesters allgemein als positiv beschrieben wurden; in der Erwägung, dass nachweislich anhaltende und wachsende Ungleichheiten zwischen Menschen sowie zwischen und in den Ländern und Regionen zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass dies zu zahlreichen Unterschieden führt, die mithilfe eines sektorübergreifenden Ansatzes abgebaut werden müssen, um Chancengleichheit und ein würdevolles Leben für alle Gruppen zu gewährleisten; in der Erwägung, dass während einigen Regionen, die mit mehr Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung ihrer Industrie konfrontiert sind, Mittel, z. B. aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, zugewiesen werden sollen, anderen Regionen, die in zu hohem Maße vom Tourismus und damit verbundenen Dienstleistungen abhängig sind, nicht für spezifische Mittel für den Übergang infrage kommen, obwohl einige dieser Gebiete zu den Gebieten mit der höchsten Arbeitslosigkeit gehören; in der Erwägung, dass bei den Beihilfen, die Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 gewährt werden, große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass weltweite Herausforderungen wie die Digitalisierung und die Bekämpfung des Klimawandels unabhängig von der COVID-19-Krise fortbestehen werden und einen gerechten Übergang erfordern, damit niemand zurückgelassen wird;

H. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise zu einer zunehmenden Lohnungleichheit auf der ganzen Welt geführt hat, die nur teilweise durch staatliche Subventionen und Maßnahmen für Mindestlöhne ausgeglichen wurde, was zu schwerwiegenden Situationen der Prekarität und des mangelnden Schutzes führt; in der Erwägung, dass gering entlohnte Arbeitnehmer, darunter eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Frauen und jungen Arbeitnehmern, am stärksten von den sozioökonomischen Folgen der Krise und der daraus resultierenden Zunahme der Ungleichheiten betroffen sind, während die Stabilität ihrer Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben bereits infrage gestellt wird;

I. in der Erwägung, dass die Sozialschutzsysteme sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden und enorm unter Druck stehen, um die sozialen Auswirkungen der Krise abzufedern und für menschenwürdige Lebensbedingungen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung und Wohnraum für alle zu sorgen; in der Erwägung, dass die Wohn- und Kinderbetreuungskosten Haushalte in die Armut abdrängen können, sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, dies bei der Messung der Erwerbstätigenarmut zu berücksichtigen und zu versuchen, die Wohnkosten in die Standardindikatoren der gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung zu integrieren; in der Erwägung, dass sich 2018 der Anteil der EU-27-Einwohner, die mehr als 40 % ihres verfügbaren Medianeinkommens für Wohnraum ausgaben, auf 9,6 % belief, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren; in der Erwägung, dass die Armut trotz Erwerbstätigkeit in der EU seit der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 zugenommen hat und Schätzungen zufolge 10 % der erwerbstätigen EU-Bürger von Armut bedroht sind ([22]);

J. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote aufgrund der COVID-19-Krise gestiegen und im September 2020 auf 17,1 % geklettert ist und voraussichtlich weiter zunehmen wird; in der Erwägung, dass 11,6 % der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET-Jugendliche)[15]; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise den Zugang zu Bildung für benachteiligte soziale Gruppen beeinträchtigt, wie Alleinerziehende, Familien mit geringem Einkommen und kinderreiche Familien, die Schwierigkeiten haben, sich digitale Bildungseinrichtungen für ihre Kinder zu leisten; in der Erwägung, dass die wachsenden Ungleichheiten zwischen den Generationen sowohl die Nachhaltigkeit unserer sozialen Sicherungssysteme als auch die Stabilität unserer Demokratie beeinträchtigen; in der Erwägung, dass sich die wirtschaftlichen Folgen langfristig negativ auf die Beschäftigung junger Menschen auswirken werden, und in der Erwägung, dass junge Menschen möglicherweise weniger und/oder schlechtere Chancen und schlechte Arbeitsbedingungen haben werden;

K. in der Erwägung, dass Frauen aufgrund von sozialen Betreuungspflichten und der ungleichen Verteilung der unbezahlten Hausarbeit und Betreuungsarbeit, Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft, der Segregation auf dem Arbeitsmarkt und prekäreren Beschäftigungsverhältnissen besonders anfällig für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sind; in der Erwägung, dass eine sektorübergreifende Bewertung zeigt, dass Frauen in schutzbedürftigen Gruppen, wie z. B. junge Frauen mit Kindern und insbesondere alleinerziehende Mütter, Romnija, Frauen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, sich mit größerer Wahrscheinlichkeit in einer schlechteren Lage befinden ([23]);

([22]) Eurostat, *1 in 10 employed persons at risk of poverty in 2018*, (Über 20 % der EU-Bevölkerung 2019 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht), Europäische Kommission, Luxemburg, 2020, https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200131-2

([23]) Beratender Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern, *Opinion on Intersectionality in Gender Equality Laws, Policies and Practices (Stellungnahme zur Intersektionalität in Gesetzen, politischen Maßnahmen und Verfahrensweisen zur Gleichstellung der Geschlechter)*, Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Vilnius, 2020.

Donnerstag, 11. März 2021

L. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle (11,4 %), das geschlechtsspezifische Lohngefälle (14 %) und das geschlechtsspezifische Rentengefälle (30 %) weiterhin unvertretbar hoch sind; in der Erwägung, dass die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälles aufgrund der Auswirkungen auf das Leben von Frauen, einschließlich ihrer finanziellen Sicherheit und Lebensqualität, und der anhaltenden wirtschaftlichen Kosten in Höhe von rund 320 Mrd. EUR im Jahr 2018 (2,4 % des BIP der EU) ein soziales und wirtschaftliches Gebot ist ([24]); in der Erwägung, dass verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, die Gewährleistung gleichen Entgelts und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die angemessene Anerkennung des Beitrags der Kindererziehungszeiten in den Rentensystemen — auch für Männer — für ein nachhaltiges soziales Wachstum und Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung, für Produktivität und für eine langfristige haushaltspolitische Tragfähigkeit in der EU von entscheidender Bedeutung sind;

M. in der Erwägung, dass Menschen, die marginalisiert sind oder unter sozialer Ausgrenzung und Armut leiden, aufgrund der COVID-19-Pandemie vor besonderen Herausforderungen stehen, und in der Erwägung, dass sie von den sich daraus ergebenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass die Roma-Bevölkerung in der EU nach wie vor mit einigen der schlechtesten sozioökonomischen Indikatoren konfrontiert ist, wobei mehr als 80 % von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, nur 43 % einer bezahlten Beschäftigung nachgehen und die NEET-Rate unverhältnismäßig hoch ist; in der Erwägung, dass die Roma von der COVID-19-Krise besonders hart getroffen werden, nicht zuletzt was den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung betrifft;

N. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der Pandemie mit einem noch eingeschränkteren Zugang zu Dienstleistungen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die digitale Kluft, einschließlich digitaler Armut, geringer digitaler Kompetenz und Schwierigkeiten mit dem barrierefreien Design, die Hürden erhöht, die Menschen mit Behinderungen überwinden müssen, um ihre sozialen Rechte wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gesammelten Belege die erheblichen Hindernisse beim Zugang zu Bildung für Kinder mit Behinderungen aufzeigen ([25]);

O. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit unter Leiharbeitnehmern während der COVID-19-Pandemie zugenommen hat; in der Erwägung, dass jeder fünfte Arbeitnehmer in der EU einen minderwertigen Arbeitsplatz hat; in der Erwägung, dass zu erwarten ist, dass im nächsten Jahrzehnt die Polarisierung der Arbeitsplätze und atypische Beschäftigungsverhältnisse weiter zunehmen werden und dass die Zahl der Arbeitsplätze am oberen und am unteren Ende des Qualifikationsspektrums zunehmen wird ([26]); in der Erwägung, dass der technologische Wandel und der Einsatz künstlicher Intelligenz den Arbeitsmarkt erheblich verändern könnten; in der Erwägung, dass dies zu weiteren Unterschieden bei den Einkommen führen könnte; in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Mitte der Lohnskala stets am schwächsten war, und zwar am deutlichsten während der Rezession und des Beschäftigungsrückgangs von 2008 bis 2013 ([27]); in der Erwägung, dass sich dieser Trend durch die Pandemie wahrscheinlich noch verstärken wird; in der Erwägung, dass gering qualifizierte Arbeitsplätze für die Gesellschaften immer unverzichtbar sein werden und menschenwürdige Löhne und Bedingungen bieten müssen; in der Erwägung, dass der Arbeitsmarkt mit einem raschen Wandel hin zu einem umweltfreundlicheren und digitaleren Umfeld konfrontiert ist, in dem Arbeitsplätze geschaffen werden, die aktualisierte Kompetenzen erfordern, und in der Erwägung, dass ein erheblicher Schwerpunkt auf die Strategie für Ausbildung, Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern aller Altersgruppen gelegt werden muss; in der Erwägung, dass dies gleichzeitig mit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze für alle einhergehen muss;

P. in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union ist und dass die soziale Nachhaltigkeit eine Grundvoraussetzung für einen fairen und integrativen grünen, digitalen und demografischen Übergang ist; in der Erwägung, dass die soziale Marktwirtschaft auf zwei sich ergänzenden Säulen beruht, nämlich der Durchsetzung des Wettbewerbs und robusten sozialpolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung von Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt führen sollten; in der Erwägung, dass die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische sind; in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem auf Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt beruht; in der Erwägung, dass dies ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union ist, das in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert ist;

([24]) Eurofound, *Women and labour market equality: Has COVID-19 rolled back recent gains? (Frauen und Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt: Hat COVID-19 die jüngsten Erfolge wieder zunichte gemacht?)* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2020

([25]) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Coronavirus pandemic in the EU — fundamental rights implications: focus on social rights*, Bulletin 6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

([26]) Eurofound, *Upward convergence in the EU: Concepts, measurements and indicators, (Aufwärtskonvergenz in der EU: Konzepte, Messungen und Indikatoren)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018.

([27]) Europäische Kommission, *Labour market and wage developments in Europe defy economic slowdown, (Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung in Europa trotzen der wirtschaftlichen Flaute)* Europäische Kommission, Brüssel, 2019.

Q. in der Erwägung, dass Ungleichheiten im Gesundheitsbereich aufgrund des sozioökonomischen Status bereits vor der COVID-19-Krise erheblich waren; in der Erwägung, dass sich die Fortschritte bei der Erhöhung der Lebenserwartung in der EU verlangsamt haben und ins Stocken geraten sind; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise die körperliche und geistige Gesundheit insbesondere der am stärksten gefährdeten Gruppen verschlechtert hat;

R. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von COVID-19 durch bereits bestehende Ungleichheiten verschärft werden, die in den letzten zehn Jahren zugenommen haben; in der Erwägung, dass die Kürzung von Investitionen in öffentliche Dienstleistungen nach der globalen Finanzkrise zur Vergrößerung der Ungleichheiten bei der Deckung von Gesundheitsbedürfnissen beigetragen hat;

S. in der Erwägung, dass neue Beschäftigungsformen entstanden sind bzw. zugenommen haben, die die Arbeitswelt in Zukunft erheblich verändern dürften, wie z. B. Telearbeit und atypische Arbeitsformen; in der Erwägung, dass auch neue Realitäten entstanden sind und dass sich die bestehenden Trends während der Ausgangsbeschränkungen verschärft haben, darunter die Verwischung der Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben, zunehmende häusliche Gewalt, Gesundheitsprobleme unter Arbeitnehmern, die nicht nur unmittelbar mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, wie Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Probleme, sowie Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in der neuen Realität der Arbeitsmuster und der Notwendigkeit, Arbeit mit Betreuungspflichten und oft mit häuslichem Unterricht zu verbinden;

T. in der Erwägung, dass die Pandemie die gesundheitlichen und sozialen Ungleichheiten ([28]) für zahlreiche Gruppen, darunter Kinder in Familien mit niedrigem Einkommen und ältere Menschen, verschärft hat, und in der Erwägung, dass ein Anstieg der Armutsquote (derzeit sind mehr als 90 Millionen Bürger in der EU von Armut bedroht ([29])), eine der Nebenwirkungen der COVID-19-Pandemie sein dürfte und neue Gruppen von Bürgern betrifft; in der Erwägung, dass Eurofound vorschlägt, das soziale Scoreboard, das die europäische Säule sozialer Rechte begleitet, mit zusätzlichen Indikatoren auszustatten, darunter die Qualität der Arbeitsplätze, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit, robuste soziale Sicherungssysteme und faire Mobilität;

U. in der Erwägung, dass der soziale Dialog im Sozialmodell der EU entscheidend ist, da er dazu beiträgt, maßgeschneiderte Lösungen für den Arbeitsmarkt zu finden; in der Erwägung, dass der soziale Dialog im Zuge eines Dezentralisierungsprozesses, der auf die Krise von 2008 folgte, und der in einigen Mitgliedstaaten eingeleiteten Arbeitsmarktreformen geschwächt wurde und die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen in der gesamten EU zurückgegangen ist, wie in den Länderberichten im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt wurde; in der Erwägung, dass Eurofound zufolge die Beteiligung der Sozialpartner an der Ausarbeitung arbeitsmarktpolitischer Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie in vielen Mitgliedstaaten geringer war als in Zeiten ohne Krise ([30]);

V. in der Erwägung, dass die Einkommensungleichheit in der EU nach wie vor groß ist; in der Erwägung, dass der Wettbewerb bei Steuern und Arbeitskosten dem Binnenmarkt und dem Zusammenhalt der Mitgliedstaaten schadet; in der Erwägung, dass gut durchdachte progressive Steuer- und Sozialleistungssysteme, soziale Investitionen und die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher und sozialer Dienstleistungen wichtige Hilfsmittel sind um zu verhindern, dass Nachteile von einer Generation an die nächste weitergegeben werden;

W. in der Erwägung, dass die Pandemie das Bildungssystem in der EU stark beeinträchtigt, was zur Schließung von Schulen, Hochschulen und höheren Lehranstalten geführt hat; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen proaktiver Schulschließungen auf die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern und auf ihre Bildung wahrscheinlich schwerer wiegen als die Vorteile der Entscheidung, Schulen zu schließen, insbesondere in Gebieten, in denen die Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist;

X. in der Erwägung, dass die demografische Herausforderung einen umfassenden Ansatz erfordert, der auf einem Mix aus integrativen, nicht diskriminierenden politischen Lösungen in den Bereichen Renten, soziale Sicherheit und Schutz, hochwertige und zugängliche Betreuungsdienste und Infrastrukturen für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, Unterstützung von Familien, Wohnraum, frühkindliche Bildung, Langzeitpflege, Gesundheitssysteme, einschließlich präventiver Betreuung und psychosozialer Unterstützung, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Integration von Migranten und Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gleichstellung der Geschlechter,

---

([28]) EuroHealthNet, *Recovering from the COVID-19 pandemic and ensuring health equity — The role of the European Semester*, EuroHealthNet, Brüssel, 2020.

([29]) Eurostat, *People at risk of poverty or social exclusion*, Europäische Kommission, Luxemburg, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/t2020_50/default/table?lang=en

([30]) Demnächst erscheinende Berichte: Eurofound, *COVID-19: Some implications for employment and working life*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021; Eurofound, *Involvement of social partner in policy making during COVID-19*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

gesundes und aktives Altern, hohes Beschäftigungsniveau und hohe Löhne beruht; in der Erwägung, dass gute Arbeits- und Lebensbedingungen während des gesamten Lebens von entscheidender Bedeutung für die Vorbeuge von Pflegebedarf sind, sowie in der Erwägung, dass angemessener und erschwinglicher Wohnraum sowie lokale Bereiche, die auch in ihrer physischen, sozialen und dienstleistungsbezogenen Dimension hochwertig sind, wichtig sind, da sie ein unabhängiges Leben ermöglichen;

Y. in der Erwägung, dass Eurofound gezeigt hat, dass die Zahl der Beschäftigten in der Langzeitpflege in den letzten zehn Jahren um ein Drittel gestiegen ist und dass dieser Sektor nicht nur zur Gewährleistung der Lebensqualität einer alternden Bevölkerung, sondern auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in dreifacher Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist: der größte Teil der Langzeitpflege wird derzeit von informellen Pflegekräften erbracht, von denen die meisten Frauen sind, die meisten Beschäftigten in diesem Sektor sind Frauen, was sich kaum geändert hat, und die meisten Pflegebedürftigen sind Frauen, die in allen Mitgliedstaaten im Durchschnitt eine höhere Lebenserwartung aufweisen als Männer ([31]);

Z. in der Erwägung, dass eine kritische Zeit in unserer Geschichte vor uns liegt, in der die Annahme, dass sich Wirtschaftswachstum automatisch auf alle Bereiche der Gesellschaft auswirkt, allgemein in Frage gestellt wird; in der Erwägung, dass wir Zeugen der Ausdünnung des Mittelstands, zunehmend prekärer Arbeitsbedingungen und Erwerbstätigenarmut bei Arbeitern, gering qualifizierten Arbeitskräften und Plattformarbeitern sowie einer wachsenden Polarisierung in Bezug auf Einkommen und Vermögen sind; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativbranche und die Tourismusbranche, einschließlich Veranstaltungen und Darbietungen, Kulturtourismus und des immateriellen Kulturerbes, neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Selbstständigen, lokalen und Familienunternehmen wirtschaftlich stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 betroffen sind;

AA. in der Erwägung, dass das Armutsrisiko bei Menschen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen seit der Rezession offenbar zugenommen hat und dass sich dieser Trend durch die anhaltende COVID-19-Pandemie noch weiter verstärkt;

AB. in der Erwägung, dass öffentliche Investitionen und ihre Sogeffekte im Gegensatz zur Hypothese der Verdrängung, die in den letzten drei Jahrzehnten im wirtschaftlichen Denken vorherrschte, eine zentrale Rolle in diesem neuen wirtschaftlichen Paradigma spielen sollten; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik als wichtigste Investitionspolitik der EU für soziale, wirtschaftliche und territoriale Entwicklung ihre Wirksamkeit bei der Verringerung von Ungleichheiten und regionalen Unterschieden, insbesondere in den ärmsten Regionen, unter Beweis gestellt hat; in der Erwägung, dass der soziale Zusammenhalt eine Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beschäftigung ist;

AC. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit eine Angelegenheit der öffentlichen Gesundheit sind; in der Erwägung, dass in der Europäischen Union jede Nacht schätzungsweise 700 000 Obdachlose auf der Straße oder in Notunterkünften schlafen müssen, was einem Anstieg von 70 % in den letzten zehn Jahren entspricht;

1. erinnert daran, dass die Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 und im Frühjahrs- und Sommerpaket des Europäischen Semesters 2020 dargelegt hat, dass das Europäische Semester zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen soll; begrüßt die Einbeziehung der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021; fordert nachdrücklich, dass Fairness und soziale Rechte in einem Sozial- und Wirtschaftsmodell, das den Wohlstand der Menschen in der EU verbessert, den gleichen Stellenwert erhalten wie makroökonomische Ziele; weist auf die zentrale Aufgabe hin, die dem im Rahmen des Europäischen Semesters erstellten sozialen Scoreboard zukommt ([32]);

2. nimmt die Schlussfolgerung des Europäischen Fiskalausschusses zur Kenntnis, dass der finanzpolitische Rahmen überarbeitet werden muss, um komplexe Regelungen und Unklarheiten zu begrenzen, einen besseren und dauerhafteren Schutz für nachhaltige, wachstumsfördernde Staatsausgaben zu bieten und realistische Ziele für den Schuldenabbau in den Mitgliedstaaten festzulegen, die die soziale Konvergenz nach oben nicht untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle sozioökonomischen, makroökonomischen und fiskalpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu den Zielen und Vorgaben der europäischen Säule sozialer Rechte, des europäischen Grünen Deals und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen und in vollem Umfang damit in Einklang stehen, und dass soziale und ökologische Ziele und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie im Rahmen eines verstärkten Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten eingeführt werden; ist der Auffassung, dass die Aufnahme der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der sozialen Säule in den Anwendungsbereich des Europäischen Semesters die Anpassung bestehender Indikatoren und die Schaffung neuer Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung

([31]) Eurofound, *Long-term care workforce: employment and working conditions*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

([32]) Soziales Scoreboard der Indikatoren. Eurostat 2020, https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-pillar-of-social-rights/indicators/social-scoreboard-indicators

der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik der EU sowie Kohärenz zwischen den politischen Zielen und den Haushaltsmitteln erforderlich macht; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Methode zur Nachverfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung für den EU-Haushalt zu entwickeln, die auch zur Bewertung von Investitionen im Rahmen nationaler Aufbau- und Resilienzpläne verwendet werden kann;

3. stellt fest, dass zehn Jahre nach der Einführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters die beschäftigungspolitischen und sozialen Ungleichgewichte in der EU, wie z. B. die Segmentierung des Arbeitsmarktes, die Einkommensverteilung, die zunehmenden Ungleichheiten und die Armut, insbesondere die Kinderarmut, nicht beseitigt wurden, sondern sich sogar noch verschlimmert haben, was zeigt, dass die öffentliche Politik in einigen Mitgliedstaaten nicht kraftvoll genug war, um robuste Sozialschutzsysteme und einen gerechteren EU-Arbeitsmarkt aufzubauen, und dass eine stärkere Politik und Koordinierung auf EU-Ebene erforderlich sind; ist der festen Überzeugung, dass die Unterstützung durch die EU über die Bereitstellung von Mitteln hinausgehen muss; betont, wie wichtig es ist, Lehren aus der derzeitigen Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu ziehen und in Zukunft proaktiv zu handeln;

4. hebt hervor, dass die demokratische Rechenschaftspflicht für den aktuellen Semester-Evaluierungsprozess gestärkt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den finanziellen Rechtsrahmen und den Prozess des europäischen Semesters zu reformieren, um die demokratische Rechenschaftspflicht und die Beteiligung des Europäischen Parlaments zu stärken, die Rolle und die Beteiligung der Sozialpartner auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene aufzuwerten und die Ziele des sozialen Fortschritts in Bezug auf die sozialen Sicherungssysteme und hochwertige Beschäftigung in künftigen Anpassungsprogrammen und im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu schützen;

5. betont, dass es in den Prozess des Europäischen Semesters, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, verstärkt eingebunden werden sollte; betont die wichtige Rolle eines breitenwirksameren sozialen Dialogs mit den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung des Europäischen Semesters; betont, dass eine — für die Aufbau- und Resilienzfazilität zu entwickelnde — wirksame, transparente, umfassende, ergebnisorientierte und leistungsbasierte Methodik zur Erfassung sozialer Aspekte für eine Verbesserung des Europäischen Semesters sorgen wird, indem soziale, geschlechtsbezogene und ökologische Herausforderungen besser widergespiegelt werden und den gleichen Stellenwert wie die haushaltspolitische Koordinierung erhalten und indem beispielsweise aggressiver Steuerplanung, der Armutsbekämpfung, der Gleichstellung der Geschlechter, der sozialen Gerechtigkeit, dem sozialen Zusammenhalt und der Aufwärtskonvergenz mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird;

6. ist der Meinung, dass sich der Prozess des nachhaltigen Semesters gleichermaßen auf drei Dimensionen konzentrieren muss: ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Nachhaltigkeit und soziale Nachhaltigkeit; bekräftigt, dass soziale Nachhaltigkeit nur durch den Abbau von Ungleichheiten und Armut sowie durch das Angebot von sozialen und Beschäftigungsmöglichkeiten und gemeinsamen Wohlstand erreicht werden kann; betont, dass soziale Gerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit mit existenzsichernden Löhnen, Chancengleichheit, faire Mobilität und tragfähige Sozialsysteme wesentliche Elemente eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigen und sozialen EU sind; fordert die Kommission auf, die Dimensionen des Jahreswachstumsberichts sorgfältig zu bewerten um zu gewährleisten, dass sie voll und ganz im Einklang mit Artikel 3 EUV stehen, in dem die nachhaltige Entwicklung als das Ziel festgelegt wird, auf das die EU hinarbeiten muss, auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie auf ein hohes Maß an Umweltschutz und verbesserten Umweltbedingungen abzielt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich gemeinsam mit dem Europäischen Parlament auf die Bewältigung dieser Herausforderungen durch eine ökosoziale EU-Politik zu konzentrieren, die gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstand, sozialen Fortschritt und nachhaltige Entwicklung verbindet;

Soziale Dimension der Aufbau- und Resilienzfazilität

7. begrüßt die Annahme der Aufbau- und Resilienzfazilität; ist sich bewusst, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität mit dem Prozess des Europäischen Semesters verbunden sein wird; betont, dass die Koordinierung zwischen den beiden Prozessen transparent sein und die übergeordneten Ziele der EU wie die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der Strategie der EU für die Gleichstellung der Geschlechter, des europäischen Grünen Deals und des digitalen Wandels unterstützen muss; weist darauf hin, dass das Europäische Semester, das auch die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umfasst, den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung bildet; beharrt darauf, dass Reformen auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit und einer gerechten Verteilung des Wohlstands beruhen müssen, mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und für nachhaltiges Wachstum, gleiche Chancen für alle und soziale Absicherung zu sorgen sowie gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und den Lebensstandard aller in der EU zu verbessern;

8. geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zu Kindern und jungen Menschen in ihre nationalen Aufbaupläne aufnehmen müssen, um Zugang zu dem Fonds zu erhalten; stellt fest, dass soziale Etappenziele und Zielvorgaben in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität weder ausdrücklich festgelegt noch bestimmt wurden, dass aber die Kommission gemäß der angenommenen Verordnung die gemeinsamen Indikatoren, die für die Berichterstattung über Fortschritte und zum Zweck der Überwachung und Evaluierung der Fazilität zu verwenden sind, festlegen und eine Methodik für die Berichterstattung über Sozialausgaben, unter anderem für Kinder und Jugendliche, im Rahmen der Fazilität bestimmen sollte; weist auf die besondere Bedeutung von Indikatoren hin, die sich auf die Umsetzung der Prinzipien der europäischen Säule sozialer Rechte, hochwertige Beschäftigung, soziale Aufwärtskonvergenz, Chancengleichheit und Zugang zu Chancen und sozialem Schutz, Bildung und Qualifikationen sowie auf Investitionen in den Zugang von Kindern und jungen Menschen zu Bildung, Gesundheit, Ernährung, Arbeitsplätzen und Wohnraum und damit zusammenhängende Möglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Kinder- und Jugendgarantie beziehen; fordert die Kommission auf, mit dem Europäischen Parlament, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz zusammenzuarbeiten, um diese Indikatoren im Einklang mit den in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge geschaffenen Indikatoren festzulegen, damit die Investitionen in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und deren Reformen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Fortschritten in Richtung dieser Ziele bewertet werden können;

9. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen maßgeschneiderten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der Kriterien und des Sechs-Säulen-Konzepts der Aufbau- und Resilienzfazilität und der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Investitions- und Reformprioritäten im Einklang mit ihren nationalen Reformprogrammen, den nationalen Klima- und Energieplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang, den Umsetzungsplänen für die Jugendgarantie und den für EU-Fonds geschaffenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen entwerfen werden; erinnert daran, dass jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan eine detaillierte Erklärung darüber aufnehmen muss, wie der Plan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und wie er die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, die soziale Aufwärtskonvergenz, Investitionen in junge Menschen und Kinder, die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle stärkt; empfiehlt den Mitgliedstaaten, auch soziale Zielvorgaben und Etappenziele aufzunehmen und die geschätzte Höhe der Investitionen in den sozialen Fortschritt zu deren Erreichung anzugeben; bekräftigt, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, zur Umsetzung der EU-Strategie für nachhaltiges Wachstum gemäß dem europäischen Grünen Deal und zur Einhaltung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial der allgemeinen Ausweichklausel voll auszuschöpfen, um Unternehmen zu unterstützen, die sich in Schwierigkeiten befinden und denen es an Liquidität mangelt, insbesondere durch die Verbesserung des Zugangs von KMU zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, durch die Sicherung von Arbeitsplätzen, Löhnen und Arbeitsbedingungen der in der EU Beschäftigten und durch Investitionen in Menschen und Sozialsysteme;

10. fordert die Kommission auf, die sozialen Indikatoren aus dem sozialen Scoreboard des Europäischen Semesters, insbesondere diejenigen, die sich auf menschenwürdige Arbeit, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit, robuste Sozialsysteme und faire Mobilität beziehen, in die gemeinsamen Indikatoren aufzunehmen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Berichterstattung über die Fortschritte und die Überwachung und Bewertung der Pläne verwendet werden sollen, sowie in die Methodik für die Berichterstattung über soziale Investitionen, auch für die Kindergarantie und die Jugendgarantie; betont, dass das Europäische Parlament den delegierten Rechtsakt, den die Kommission in dieser Angelegenheit vorlegen wird, eingehend prüfen wird um festzustellen, ob die sozialen Indikatoren, das Scoreboard und die soziale Methodik den Zielen entsprechen, und um sich zu vergewissern, dass keine Einwände erhoben werden müssen;

11. ist der Ansicht, dass solide Sozialsysteme, die auf starken wirtschaftlichen und sozialen Strukturen beruhen, den Mitgliedstaaten dabei helfen, effizienter und in gerechter und inklusiver Weise auf Erschütterungen zu reagieren und sich schneller von ihnen zu erholen; hebt hervor, dass die Sozialsysteme dazu beitragen zu gewährleisten, dass die Gesellschaften der EU und alle in der EU lebenden Menschen Zugang zu den integralen Dienstleistungen und der wirtschaftlichen Unterstützung haben, die sie für ein menschenwürdiges Leben benötigen, und dass sie die folgenden Interventionsbereiche umfassen: soziale Absicherung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur, Wohnen, Beschäftigung, Justiz und Sozialleistungen für benachteiligte Gruppen; hebt darüber hinaus hervor, dass die Sozialsysteme eine Schlüsselrolle bei der Erreichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Förderung von Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit spielen; gibt zu bedenken, dass die Sozialsysteme während der COVID-19-Krise unter einem beispiellosen Druck stehen, da sie nicht darauf ausgelegt sind, den durch eine gesundheitliche und wirtschaftliche Notlage ausgelösten sozialen Anforderungen zu entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der EU ihre Sozialsysteme zu stärken, damit sie leistungsfähig sind und die gesamte Bevölkerung unterstützen können, insbesondere in Krisensituationen oder bei systemischen Schocks, u. a. durch die Festlegung von Zielen für soziale Investitionen, die in puncto Ambition den digitalen und grünen Investitionen entsprechen;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Aufbaumaßnahmen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, um einen gleichberechtigten Zugang aller Kinder zu frühkindlicher Förderung, Bildung in Bezug auf neue Technologien, Fähigkeiten und den ethischen und sicheren Umgang mit digitalen Instrumenten sowie Möglichkeiten für soziales, geistiges, kulturelles und körperliches Wohlbefinden zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige Strategie zur Armutsbekämpfung vorzuschlagen und mehr Haushaltsmittel für die

Kindergarantie bereitzustellen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die bevorstehende Kindergarantie den gleichberechtigten Zugang von Kindern zu kostenloser Gesundheitsversorgung, kostenloser Bildung, kostenloser Kinderbetreuung, angemessenem Wohnraum und angemessener Ernährung gewährleistet;

13. ist der Ansicht, dass mit den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen skizzierten Reformen und Investitionen für nachhaltiges Wachstum und mehr Gerechtigkeit die strukturellen Schwächen der sozialen Dienste und der Sozialschutzsysteme behoben werden müssen und ihre Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss; bekräftigt die Bedeutung der Kohäsionspolitik, die nach seinem Verständnis eine Strategie zur Förderung und Unterstützung der „harmonischen Entwicklung" ihrer Mitgliedstaaten und Regionen „als Ganzes" ist, mit dem Ziel, die wirtschaftliche und territoriale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt durch den Abbau der Ungleichheiten innerhalb der EU zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf den ärmsten Regionen liegen muss; weist in diesem Sinne darauf hin, dass die Reformen und Investitionen in den sozialen und territorialen Zusammenhalt auch zur Armutsbekämpfung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, zur Schaffung hochwertiger und stabiler Arbeitsplätze und zur Eingliederung und Integration benachteiligter Gruppen führen und die Stärkung des sozialen Dialogs, des Unternehmertums, der sozialen Infrastruktur, des Sozialschutzes und der Sozialsysteme ermöglichen sollten;

14. ist der Ansicht, dass wir — um sicherzustellen, dass die EU widerstandsfähig bleibt — alle politischen Maßnahmen darauf ausrichten müssen, einen dauerhaften Wiederaufbau zu gewährleisten und eine verfrühte Beendigung von Maßnahmen und Finanzinstrumenten zur Unterstützung von Unternehmen und Arbeitnehmern zu vermeiden und sie zu stärken, wo und wann immer dies erforderlich ist; begrüßt die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis mindestens Ende 2021; erwartet, dass sie so lange aktiviert bleibt, wie die zugrunde liegende Ursache für die Aktivierung fortbesteht; besteht darauf, dass sich alle künftigen Anpassungsprogramme auf nachhaltiges Wachstum und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze konzentrieren und mit Reformen oder Investitionen in den sozialen Fortschritt im Hinblick auf die im Prozess des Europäischen Semesters und in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten sozialen Etappenziele und Zielvorgaben, insbesondere Fortschritte bei der Verringerung von Armut und Ungleichheiten, kohärent sein und sie nicht behindern sollten; weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung durch die Aufbau- und Resilienzfazilität sichergestellt werden muss, damit die Mitgliedstaaten diese sozialen Etappenziele und Zielvorgaben erreichen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für nachhaltige Investitionen zu sorgen und die KMU und ihre Beschäftigten beim Übergang zu einer digitaleren und umweltfreundlicheren Wirtschaft und bei der Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen sowie die KMU angemessen zu berücksichtigen, indem sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung auf sie analysieren, da die KMU einer der wichtigsten Motoren der EU-Wirtschaft und für ein nachhaltiges Wachstum unerlässlich sind;

15. ist der Ansicht, dass beim Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung eine Prozyklizität vermieden werden muss, die zu einer Zunahme von Armut und Ungleichheiten und einer Entfernung von den in der Aufbau- und Resilienzfazilität vereinbarten sozialen Zielen führen könnte; fordert, dass die möglichen sozial negativen Folgen der Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel gemäß Artikel 9 AEUV bewertet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz und der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten, wenn es darum geht, die notwendigen Änderungen an der wirtschaftspolitischen Steuerung vorzuschlagen, mit denen sozialer Fortschritt sichergestellt wird und die Schwächsten davor geschützt werden, die Folgen etwaiger künftiger Anpassungsprogramme tragen zu müssen;

16. erkennt die Bedeutung des Aufbauinstruments an, bedauert jedoch, dass der begrenzte Umfang des EU-Haushalts, der darüber hinaus von der Ausgabenseite geprägt ist und dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs unterliegt, zur Folge hat, dass seine Umverteilungs- und Stabilisierungsfunktionen ebenfalls begrenzt sind; erkennt die Bedeutung sozial- und kohäsionspolitischer Maßnahmen an und sieht ihrer Stärkung im Falle eines zunehmenden Bedarfs erwartungsvoll entgegen; betont, dass es daher umso wichtiger ist, alle Möglichkeiten, die im Rahmen des MFR, des Aufbauinstruments der Europäischen Union und des Eigenmittelsystems vorhanden sind, voll auszuschöpfen, um einen integrativen Aufschwung auf nationaler Ebene, soziale Gerechtigkeit sowie ökologische, wirtschaftliche, soziale und inklusive Resilienz zu unterstützen sowie Maßnahmen und Investitionen im sozialen Bereich zu fördern, und gleichzeitig den EU-Haushalt durch ein breiteres Spektrum an Eigenmitteln zu stärken;

17. ist der Ansicht, dass das Aufbauinstrument der Europäischen Union, der MFR und der EU-Haushalt Investitionen für soziale Ziele und insbesondere für den sozialen Fortschritt vorsehen müssen, wie in Artikel 3 EUV und Artikel 9 AEUV festgelegt, die in puncto Ambition den Investitionen im digitalen und im grünen Bereich entsprechen, und ist der Ansicht, dass die Verringerung von Armut und Ungleichheiten ebenfalls ein Querschnittsthema bei allen Ausgabenentscheidungen sein sollte; ist der Ansicht, dass die Umverteilungs- und Stabilisierungsfunktionen des EU-Haushalts für einen starken und integrativen Wiederaufbau möglicherweise gestärkt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Möglichkeiten im Rahmen des MFR, des Aufbauinstrument der Europäischen Union und des Eigenmittelsystems in vollem Umfang zu nutzen, um soziale Ziele und soziale Gerechtigkeit bei ihrem nationalen Wiederaufbau zu unterstützen, um die soziale Ambition sowohl im MFR als auch in der Aufbau- und Resilienzfazilität zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchführung der EU-Programme und -Fonds im Rahmen des MFR 2014-2020 zu beschleunigen und den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 umgehend zu ratifizieren, und betont, dass die Umsetzung des Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel von entscheidender Bedeutung sein wird, um die im Rahmen des EU-Aufbauinstruments ausgegebenen Gelder zurückzuzahlen, ohne dass es zu einer unangemessenen Kürzung der EU-Ausgaben oder -Investitionen im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik im Rahmen des MFR 2021-2027 kommt;

18. begrüßt die Aufnahme von Komponenten in das Europäische Semester, die sich auf die spezifischen Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Medien, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgeübt werden, beziehen; fordert die Kommission auf, die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Europäischen Semesters genau zu überwachen, damit überprüft werden kann, inwieweit die Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität erreicht wurden;

19. betont, dass in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 die Erreichung des EU-Ziels der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit erwähnt wird, dass dieses Konzept jedoch nicht als Ziel in den EU-Verträgen festgelegt und auch nicht in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung aufgeführt ist; fordert die Kommission daher auf, die in Artikel 3 EUV und den Artikeln 8 bis 11 AEUV festgelegten Ziele zu verwirklichen und den Begriff „Widerstandsfähigkeit bzw. Resilienz" genauer zu definieren, denn er bedeutet nicht nur, Herausforderungen standzuhalten und zu meistern, sondern auch, fälligen Wandel nachhaltig, gerecht und demokratisch zu gestalten ([33]);

20. hebt hervor, dass der soziale Fortschritt eines der in Artikel 3 Absatz 3 EUV festgelegten Ziele der EU ist; stellt fest, dass bei der Einigung über den MFR die schwerwiegenden sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie und die Notwendigkeit einer robusten Reaktion angemessen berücksichtigen werden müssen, um in die Vermeidung eines weiteren Anstiegs von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung zu investieren und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird; betont die Notwendigkeit, den sozialen Fortschritt zusammen mit dem grünen und digitalen Übergang zu einer Investitionspriorität zu machen, um alle Menschen in unseren Gesellschaften, insbesondere die Schwächsten, vor den negativen Auswirkungen der aktuellen Krise zu schützen und der Ausweitung der Ungleichheiten entgegenzuwirken; erinnert daran, dass die Kommission den Investitionsbedarf in die soziale Infrastruktur auf 192 Mrd. EUR schätzt, wobei 62 % auf Gesundheit und Langzeitpflege entfallen (57 Mrd. EUR für erschwinglichen Wohnraum, 70 Mrd. EUR für Gesundheit, 50 Mrd. EUR für Langzeitpflege und 15 Mrd. EUR für Bildung und lebenslanges Lernen) ([34]); bekräftigt die Bedeutung von Projekten, die positive soziale Auswirkungen haben und die soziale Inklusion fördern; weist erneut darauf hin, dass in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Pläne des sozialen Fortschritts aufgenommen werden müssen, in denen die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und der sozialen Investitionen dargelegt wird, um die Investitionslücke bei sozialen Infrastrukturen zu verringern; betont die Rolle des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber und fordert, dass sein Beitrag berücksichtigt wird, um die demokratische Überwachung in den Aufbau- und Resilienzplänen sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, die den Dialog mit den regionalen Sozialpartnern gewährleisten;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Anteil ihrer Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt zu erhöhen und ehrgeizige Investitionen für alle Bildungsstufen in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen, auch in Bezug auf die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Weiterqualifizierung und Umschulung, denn dies ist eine Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau, der den sozialen Zusammenhalt fördert und Ungleichheiten abbaut;

Soziale Dimension

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich mit der digitalen Kluft beim Zugang zu öffentlichen Diensten, von denen viele im Zuge der COVID-19-Pandemie digitalisiert wurden, aktiv zu befassen, indem sie EU-Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für solche sozialen Innovationen auf lokaler Ebene sicherstellen, die darauf abzielen, öffentliche Dienste leichter zugänglich zu machen, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten und der Ausweitung innovativer Bottom-up-Initiativen für digitale Integration und Datenkompetenz um sicherzustellen, dass jeder in der EU Zugang zu hochwertigen, zugänglichen und benutzerfreundlichen Leistungen der Daseinsvorsorge hat; betont, wie wichtig es ist, die digitalen Kompetenzen weiter zu verbessern und den digitalen Wandel in der Wirtschaft sowie die Digitalisierung öffentlicher Verwaltungen zu fördern; betont, dass die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen dazu beitragen kann, eine faire Arbeitskräftemobilität zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für diese Digitalisierung zu engagieren; betont, dass sich die Mitgliedstaaten auch auf Innovationen und Investitionen in eine verbesserte Konnektivität und Infrastruktur für städtische und ländliche Haushalte und entlang wichtiger Verkehrskorridore konzentrieren sollten;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die digitale Infrastruktur, die Vernetzung und die in Schulen, Universitäten und Bildungszentren verwendeten Bildungsmethoden zu stärken, die Reformen zur Umsetzung des digitalen Wandels zu beschleunigen, damit alle in der EU davon profitieren können, und besondere Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle Zugang zu Online-Unterricht haben; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Lehrkräfte, Ausbildende und Eltern, die alle eine entscheidende Rolle beim digitalen Wandel spielen, angemessen geschult werden müssen, insbesondere im Hinblick auf neue Formate wie Fernunterricht und

---

([33]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. September 2020 mit dem Titel „Strategische Vorausschau — Weichenstellung für ein resilienteres Europa" (COM(2020)0493).

([34]) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Identifying Europe's recovery needs" (Ermittlung der Bedürfnisse Europas für den Wiederaufbau) (SWD(2020)0098).

integriertes Lernen; weist darauf hin, dass die Auswirkungen der übermäßigen Exposition gegenüber der digitalen Welt gründlich bewertet werden müssen, und fordert Maßnahmen, die ein besseres Verständnis der von digitalen Technologien ausgehenden Risiken fördern, von denen insbesondere Kinder und junge Menschen betroffen sein können; betont, dass der Zugang zu digitaler und Online-Bildung langfristig nicht als Ersatz dienen sondern vielmehr als Ergänzung der direkten Interaktion zwischen Lehrkräften und Lernenden dienen soll, da nur das persönliche Lernen den Erwerb von zwischenmenschlichen und sozialen Kompetenzen wirksam gewährleisten kann;

24. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bessere und stärker harmonisierte Daten zur Zahl der Obdachlosen in der EU erheben müssen, da diese Daten die Grundlage jeder wirksamen staatlichen Politik bilden;

25. betont, dass Investitionen in soziale Rechte wichtig sind, ebenso wie das Bemühen, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Prinzipien durchgängig zu berücksichtigen, wobei unterschiedliche sozioökonomische Umgebungen, die Vielfalt der nationalen Systeme und die Rolle der Sozialpartner gebührend zu berücksichtigen sind;

26. ist besorgt über die großen Beträge an Steuern, die aufgrund von groß angelegter Steuervermeidung nicht erhoben werden; fordert den Rat auf, die Verhandlungen über die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung und einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu beschleunigen und sowohl die Kriterien der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ als auch die Kriterien für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu überarbeiten;

27. fordert die Kommission und den Rat auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und um wirksam gegen die von einigen Mitgliedstaaten angewandten schädlichen Steuerpraktiken vorzugehen;

28. bedauert, dass die Art und Weise, wie die Daten im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht vorgelegt werden, nicht eindeutig ist und dass die Daten oft nicht schlüssig oder schwer vergleichbar sind, und zwar in Bezug auf die Entwicklung von Löhnen, die Produktivität, Kapitalgewinne und Erträge, Subventionen und Steuervergünstigungen für Unternehmen und die Steuerbelastung für Arbeit und Kapital; warnt, dass die Multifaktorproduktivität nicht gemessen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gleichstellungsindex als weiteres Instrument in das Europäische Semester aufzunehmen und die strukturellen Reformen unter dem Aspekt der Gleichstellung zu analysieren; erinnert daran, dass zum Verständnis der neuen Anforderungen, Verhaltensweisen und Reaktionen eine bessere Erfassung, Überwachung und Nutzung bestehender und neuer Arten von Daten und Belegen erforderlich ist; ist besorgt darüber, dass nicht ausreichend auf die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus sowie die Sicherstellung von Chancengleichheit und eines würdevollen Lebens für alle Gruppen hingewiesen wird, was auch für Kinder hinsichtlich ihres Zugangs zu Bildung gilt; fordert die Kommission auf, die Umsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften, -strategien und -verfahren zu stärken, um Diskriminierung jeglicher Art, einschließlich Antiziganismus, wirksam zu bekämpfen und im Rahmen der Aufbaumaßnahmen das soziale, geistige, kulturelle und physische Wohlbefinden zu erhalten;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Paket für nachhaltige hochwertige Beschäftigung zu entwickeln und dabei die verschiedenen Formen nationaler Gepflogenheiten und die Rolle der Sozialpartner und von Tarifverhandlungen zu berücksichtigen, einschließlich gesetzgeberischer Initiativen, die nicht nur auf die Verbesserung der Löhne abzielen, sondern auch auf die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für alle, mit besonderem Schwerpunkt auf Telearbeit, dem Recht auf Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, dem psychischen Wohlbefinden am Arbeitsplatz, Eltern- und Betreuungsurlaub, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Rechten von Plattformarbeitern, der Gewährleistung hochwertiger Arbeitsplätze für Arbeitnehmer in systemrelevanten Funktionen und der Stärkung der Demokratie am Arbeitsplatz sowie der Rolle der Sozialpartner und von Tarifverhandlungen; betont, dass die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätzen eines der Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität ist und dass dies durch ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung von stabilen Verträgen, angemessenen Löhnen, Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen und eines Mindestniveaus für den Sozialschutz, einschließlich angemessener Renten oberhalb der Armutsgrenze, geschehen sollte; fordert die Kommission auf, diese Indikatoren in die Leitlinien zur Bewertung des sozialen Fortschritts im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen; weist darauf hin, dass die im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durchgeführten Arbeitsmarktreformen mit der Erreichung dieser Ziele in Einklang stehen müssen;

30. stellt fest, dass makroökonomische Maßnahmen, mit denen ein hohes Beschäftigungsniveau garantiert wird, sowie eine gerechte Besteuerung für die Tragfähigkeit unserer nationalen Rentensysteme in dem demografischen Kontext einer alternden Bevölkerung in den Mitgliedstaaten unabdingbar sind; betont die Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung für Arbeitnehmer und Unternehmen, da die Mitgliedstaaten nach der COVID-19-Krise weiterhin um makroökonomische Stabilität bemüht sind; fordert ein abgestimmtes Konzept auf EU-Ebene, damit ein unfairer und ungesunder Arbeitskostenwettbewerb verhindert und die soziale Aufwärtskonvergenz für alle gestärkt wird;

31. betont, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen wichtige Instrumente sind, die Arbeitgebern und Gewerkschaften helfen, faire Löhne und Arbeitsbedingungen festzulegen, und dass starke Tarifverhandlungssysteme die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten in Zeiten einer Wirtschaftskrise erhöhen; ist der festen Überzeugung, dass ein demokratischer, widerstandsfähiger und sozial gerechter Aufbau auf dem sozialen Dialog, zu dem auch Tarifverhandlungen gehören, beruhen sollte; bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, um eine hohe Gewerkschaftsdichte zu fördern und dem Rückgang der Tarifbindung entgegenzuwirken; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer in der EU durch angemessene Mindestlöhne, gesetzlich oder tarifverträglich geschützt sind, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, wo immer sie arbeiten; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, mit der die Tarifbindung verbessert und sichergestellt werden soll, dass Arbeitnehmer in der Europäischen Union durch die Festlegung von Mindestlöhnen auf angemessenem Niveau geschützt werden;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Zugangs zu den Sozialschutzsystemen zu ergreifen, um eine angemessene soziale Absicherung für alle Arbeitnehmer (insbesondere für schutzbedürftige Arbeitnehmer wie Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Selbstständige, Migranten und Menschen mit Behinderungen) zu gewährleisten, indem sie insbesondere der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige ([35]) Folge leisten; weist noch einmal darauf hin, dass es die Annahme dieser Empfehlung als einen ersten Schritt sowie die Zusage der Kommission, die Sozialschutzsysteme in der EU zu stärken, begrüßt; betont jedoch, dass es erforderlich ist, einen universellen Zugang zum Sozialschutz zu verwirklichen, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen schwierigen Lage; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize zu entwickeln und zu verstärken, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer zu erhöhen und gleichzeitig die Angemessenheit und Tragfähigkeit der Rentensysteme sicherzustellen;

33. fordert die Kommission auf, der Veröffentlichung ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vorrang einzuräumen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen, die die im Zusammenhang mit der Pandemie erlassenen Maßnahmen auf schutzbedürftige Gruppen haben, zu berücksichtigen und darauf hinzuarbeiten, diese auszugleichen;

34. erinnert daran, dass die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten durch die COVID-19-Krise in beispielloser Weise beansprucht sind, was zeigt, wie wichtig eine angemessene Finanzierung insbesondere durch bestmögliche Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verbesserung der Fähigkeiten zur Krisenvorsorge und zur Stärkung der sozialen und institutionellen Resilienz ist und wie wichtig es ist, die Kapazitäten, die Zugänglichkeit, die Effektivität und die Qualität des Gesundheitswesens und mit ausreichend Personal ausgestatteter Gesundheitssysteme zu stärken, auch um die koordinierte Verteilung von Impfstoffen an alle Mitgliedstaaten und alle Menschen und somit deren zeitnahen Zugang dazu zu beschleunigen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Aufbau einer starken EU-Gesundheitsunion; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen gleichberechtigten und allgemeinen Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, einschließlich Prävention, Langzeitpflege und Gesundheitsförderung, mit besonderem Schwerpunkt auf einer hochwertigen Versorgung älterer Menschen, insbesondere durch gezielte Investitionen in diesem Bereich und die Beendigung der prekären Beschäftigung und des Missbrauchs von Zeitarbeit im Gesundheitssektor;

35. betont, dass die Bekämpfung der Pandemie eine Voraussetzung für die soziale und wirtschaftliche Erholung und für die Wirksamkeit der Aufbaubemühungen ist; begrüßt die Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen, ist jedoch sehr besorgt über die schwerwiegenden Verstöße gegen die Produktions- und Lieferfristen; fordert, dass COVID-19-Impfstoffe in der Praxis als öffentliche Güter behandelt werden, die allen zur Verfügung stehen müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Hindernisse und Beschränkungen, die sich aus Patenten und Rechten des geistigen Eigentums ergeben, zu überwinden, um die Massenproduktion von Impfstoffen und deren zeitnahe Verteilung an alle Länder und alle Menschen sicherzustellen;

36. ruft in Erinnerung, dass das Beschäftigungsgefälle, das geschlechtsspezifische Lohngefälle und das geschlechtsspezifische Rentengefälle nach wie vor extrem ausgeprägt sind; betont, dass das Europäische Semester und die Aufbau- und Resilienzfazilität dazu beitragen sollten, diese Herausforderungen zu meistern; fordert, dass die Gleichstellung der Geschlechter durch ihre durchgängige Berücksichtigung gestärkt wird, und fordert die Kommission auf, die Einführung einer wirksamen, transparenten, umfassenden, ergebnisorientierten und leistungsbasierten Methodik für alle EU-Programme zu beschleunigen; begrüßt die Absicht der Kommission, verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz einzuführen, darunter einen Index für Lohngleichheit von Männern und Frauen; fordert, dass diese Maßnahmen rasch angenommen werden, um eine weitere Zunahme der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Unternehmertum von Frauen zu unterstützen und Frauen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Blockade der Verhandlungen über die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten im Rat aufzuheben;

37. fordert die Kommission auf, die länderspezifischen Empfehlungen in Zukunft um ein Ergebnis hinsichtlich der Beteiligung der Sozialpartner an den Lohnfindungsmechanismen und der Wirksamkeit ihrer Beteiligung zu erweitern;

([35]) ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

38. betont, dass die zeitnahe, wirksame und gerechte Umsetzung der EU-Agenda für Kompetenzen von entscheidender Bedeutung für die Förderung der Beschäftigung im Gesundheitssektor und die Überwindung des Fachkräftemangels in neuen Arbeitsbereichen ist; weist jedoch warnend darauf hin, dass eine Kompetenzagenda allein nicht ausreicht, um die zunehmende Prekarität und Armut trotz Erwerbstätigkeit auf dem EU-Arbeitsmarkt zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass auf hochwertige, erschwingliche und integrative Weise ein Kompetenzerwerb und eine Berufsausbildung durch den Erwerb und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und die Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, Lernergebnissen und Abschlüssen auf allen Bildungsebenen sowie von nicht-formalem Lernen mit maßgeschneiderter Unterstützung und aktiver Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die am stärksten marginalisierten Gruppen der Gesellschaft, entwickelt werden, wodurch die Stereotypisierung vermieden wird; betont, dass lebenslanges Lernen in der gesamten EU gefördert werden muss, da es sich als zentrales Element für den Übergang zu einer digitalen, umweltverträglichen, wettbewerbsfähigen und krisenfesten EU-Wirtschaft erweisen wird;

39. erinnert an die Bedeutung von EU-Programmen wie der Jugendgarantie, deren Paket vor Kurzem gestärkt wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Programm in enger Abstimmung mit EU-Fonds wie dem Europäischen Sozialfonds Plus zügig umzusetzen, um die bei ihnen gegebene Situation hinsichtlich Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET) zu verbessern, mit besonderem Augenmerk auf diejenigen, die in ländlichen Gebieten und Regionen leben, die natürliche oder demografische Nachteile auf ihren Arbeitsmärkten aufweisen, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen unter 30 Jahren ein hochwertiges Angebot für eine Beschäftigung, eine weiterführende Ausbildung, eine Berufsausbildung oder eine Schulung erhalten und in der Lage sind, die für Beschäftigungsmöglichkeiten in einer Vielzahl von Sektoren erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln, oder dass ihnen binnen vier Monaten nach dem Verlust einer Arbeit oder dem Verlassen der Schule eine vergütete Lehrstelle oder ein bezahltes Praktikum angeboten wird;

40. legt den Mitgliedstaaten nahe, das Programm der EU für Obst, Gemüse und Milch in der Schule vorübergehend an die Schließung von Schulen anzupassen, wenn diese Schließungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Kinder in solchen Zeiten gesunde Ernährungsgewohnheiten beibehalten, um Mangelernährung bei von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern zu verhindern und um lokale Erzeuger zu unterstützen;

41. weist auf die Bedeutung einer horizontalen Koordinierung zwischen EU-Programmen und nationalen Maßnahmen zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichstellung und der sozialen Entwicklung sowie zur Bekämpfung der Armutsgefährdung und sozialen Ausgrenzung hin, wobei hierzu auch Kinderarmut, Erwerbstätigenarmut und die Verhütung des Auftretens eines Mangels an qualifizierten Arbeitskräften und von Einkommensungleichheiten gehören; weist darauf hin, dass der Europäische Sozialfonds das beste Beispiel für eine solche horizontale Koordinierung ist; weist gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, dass die sozialen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen in allen Ausgabenprogrammen bereichsübergreifend berücksichtigt werden sollten;

42. betont, dass die Auffangfunktion des EU-Haushalts, seine Anleihe- und Darlehensfunktionen und insbesondere das EU-Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (Programm SURE) perfekte Beispiele dafür sind, wie die Kreditkapazität und die Reputation des EU-Haushalts genutzt werden können, um insbesondere unter den außergewöhnlichen Umständen einer in der Geschichte der EU noch nie dagewesenen Gesundheits- und Wirtschaftskrise Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Einklang mit den EU-Prioritäten zu unterstützen;

43. fordert eine bessere Koordinierung zwischen Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie zwischen den verschiedenen Aufbau- und Strukturfonds, um die Synergien zu verbessern und die Mittel für soziale Investitionen aufzustocken, insbesondere im Hinblick auf die „Ersthelfer“ in der Krise, wie z. B. auf Arbeitnehmer in systemrelevanten Funktionen, wobei das Prinzip, niemanden zurückzulassen, zugrunde gelegt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle relevanten nationalen, regionalen und lokalen Behörden auf den entsprechenden Ebenen in die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester einzubeziehen, insbesondere im Gesundheitssektor und im Sozialbereich, die häufig bei wirtschaftlichen und steuerlichen Erwägungen außen vor bleiben;

44. begrüßt die Aufnahme der Erschwinglichkeit von Wohnraum in das Europäische Semester; fordert die Kommission auf, einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Obdachlosigkeit vorzuschlagen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, das Prinzip „Housing First“ zu übernehmen, das dazu beiträgt, die Rate der Obdachlosigkeit erheblich zu senken, indem der Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum für Obdachlose Vorrang eingeräumt wird, Wege zur Bekämpfung der Energiearmut vorgeschlagen werden, Zwangsräumungen gestoppt werden und der Kriminalisierung der Obdachlosigkeit ein Ende gesetzt wird; hält es außerdem für geboten, dass bessere und stärker harmonisierte Daten über Obdachlose in der EU erhoben werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Vorschläge vorzulegen, um sich in angemessener Weise mit dem Problem der Energiearmut im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu befassen;

45. fordert die Kommission auf, ein Instrument zur Abmilderung der Auswirkungen asymmetrischer Schocks vorzulegen, das langfristig wirksam ist, wie etwa ein angemessenes und praktikables System der Arbeitslosenversicherung (Rückversicherung), das nationale Systeme unterstützen könnte, wenn ein Teil der EU einen vorübergehenden wirtschaftlichen Schock erleidet; betont, dass es äußerst wichtig ist, Investitionen und den Zugang zu Finanzmitteln in der EU zu fördern, um KMU mit Solvenzproblemen zu unterstützen, Arbeitsplätze in strategischen Sektoren zu schaffen sowie den territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU zu fördern; hebt die Tatsache hervor, dass zur Linderung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Beschäftigung Mittel aus dem neuen Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung mobilisiert werden könnten; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, rasch Finanzierungsanträge bei der Kommission einzureichen, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EU, die infolge von COVID-19 ihren Arbeitsplatz verloren haben, bei ihrer Umschulung, Neuqualifizierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen;

46. begrüßt die Tatsache, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung auch genutzt wird, um auf diese Pandemie zu reagieren, indem EU-Unternehmen mit einem Umstrukturierungsbedarf unterstützt werden; stellt fest, dass der für den Zugang zum Fonds geltende Schwellenwert bei der Entlassung von Arbeitnehmern auf mindestens 200 gesenkt wurde und dass dieses EU-Instrument dazu beitragen könnte, personalisierte Unterstützungsmaßnahmen wie maßgeschneiderte Schulungs-, Umschulungs- und Weiterqualifizierungsprogramme zu finanzieren; fordert die beteiligten EU-Institutionen auf, flexibel zu sein und die Aktivierungsanträge schnell zu prüfen um sicherzustellen, dass die für die Mobilisierung des Fonds erforderliche Zeit auf ein Minimum reduziert wird;

47. betont, dass das Phänomen der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte die Kluft bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung innerhalb der EU vergrößert; fordert die Kommission auf, der Abwanderung von Fachkräften in bestimmten Regionen und Sektoren auf den Grund zu gehen und erforderlichenfalls Unterstützungsmaßnahmen vorzuschlagen sowie mobile Arbeitnehmer zu unterstützen, indem die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ohne Beschränkungen sichergestellt und die Übertragbarkeit von Rechten und Ansprüchen gestärkt wird; ersucht die Kommission darum, einen Vorschlag für eine digitale EU-Sozialversicherungsnummer vorzulegen;

48. stellt fest, dass der Mediensektor, der in unseren Demokratien eine entscheidende Rolle spielt, in einer Weise unterstützt werden muss, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien geachtet und gefördert werden, zumal wir in einer Zeit leben, in der das Online-Umfeld zunehmend von einigen wenigen großen Akteuren mit wachsender Marktmacht und mobilen Steuerbemessungsgrundlagen dominiert wird, wodurch es vielen kleineren EU-Unternehmen mitunter schwerer fällt, im Binnenmarkt Fuß zu fassen und zu expandieren, wie in der Mitteilung der Kommission über die jährliche Strategie der EU für nachhaltiges Wachstum 2021 ([36]) hervorgehoben wird; macht die Mitgliedstaaten auf die im Medienaktionsplan der Kommission vom 3. Dezember 2020 dargelegten spezifischen Maßnahmen aufmerksam, mit denen die Rundfunk-, Nachrichten- und Kinobranche dabei unterstützt werden soll, sich von den erheblichen Verlusten an Werbeeinnahmen zu erholen, die durch den aufgrund der Pandemie verhängten Lockdown verursacht wurden, und ihre Produktion und Verbreitung digitaler Inhalte zu fördern;

49. weist darauf hin, dass Fairness-Klauseln für Unternehmen, die Zugang zu öffentlichen Mitteln und öffentlicher Unterstützung wünschen, in Betracht gezogen werden sollten um zu verhindern, dass diese Unterstützung Unternehmen mit Sitz in einem Land oder Gebiet gewährt wird, das in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ([37]) aufgeführt ist; und weist darauf hin, dass Tarifverhandlungen und die Beteiligung oder Mitbestimmung von Arbeitnehmern an Entscheidungsprozessen im Unternehmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten nicht unterwandert werden dürfen; weist ferner darauf hin, dass der Zugang zu öffentlichen Mitteln und öffentlicher Unterstützung von der Aufrechterhaltung des gleichen Niveaus der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Schutzes vor Entlassungen und Lohnsenkungen, sowie davon abhängig gemacht werden sollte, dass keine Bonuszahlungen an Manager oder Dividendenzahlungen an Aktionäre geleistet werden;

50. betont, dass die Bewertung der Rechtsstaatlichkeit und der Wirksamkeit des Justizsystems daher weiterhin in das Europäische Semester einbezogen werden sollte;

o

o o

51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([36]) Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ (COM(2020)0575).

([37]) ABl. C 64 vom 27.2.2020, S. 8.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0085

Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo und Tötung des italienischen Botschafters Luca Attanasio und seiner Begleiter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zur Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo und zur Tötung des italienischen Botschafters Luca Attanasio und seiner Begleiter (2021/2577(RSP))

(2021/C 474/11)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Republik Kongo (DRK), insbesondere die Entschließung vom 18. Januar 2018 zur Demokratischen Republik Kongo ([1]) und die Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Fall Dr. Denis Mukwege in der Demokratischen Republik Kongo ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 22. Februar 2021 zur Demokratischen Republik Kongo,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 20. Mai 2020 zu der Sicherheitslage in der Provinz Ituri,

— unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 2463 vom 29. März 2019 über die Verlängerung des Mandats der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) bis zum 20. Dezember 2019,

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ([3]),

— unter Hinweis auf die in der Resolution 2528 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. Juni 2020 über die Verlängerung der Maßnahmen des mit der Resolution 2293 (2016) des Sicherheitsrats verhängten Waffenembargos gegen die DRK bis zum 1. Juli 2021 und die Verlängerung des Mandats der gemäß der Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2021 festgelegten Maßnahmen, mit denen eine Reihe von Sanktionen, etwa ein Waffenembargo gegen bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, ein Ausreiseverbot für Personen und das Einfrieren von Vermögenswerten von Personen und Einrichtungen, die vom Sanktionsausschuss benannt wurden, bis zum 1. Juli 2021 verlängert wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen vom August 2010 über die Bestandsaufnahme, in dem schwerste Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts dokumentiert werden, die zwischen März 1993 und Juni 2003 im Hoheitsgebiet der DRK begangen wurden,

— unter Hinweis auf den Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der MONUSCO vom 6. Juli 2020 über Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch die bewaffnete Gruppe der Alliierten Demokratischen Kräfte und Mitglieder der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Territorium Beni in der Provinz Nord-Kivu und in den Territorien Irumu und Mambasa in der Provinz Ituri zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Januar 2020,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Verordnung zu Mineralien aus Konfliktgebieten) ([4]),

— unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Cotonou-Abkommen) ([5]),

([1]) ABl. C 458 vom 19.12.2018, S. 52.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0234.
([3]) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 30.
([4]) ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.
([5]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Donnerstag, 11. März 2021

— unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, die am 27. Juni 1981 verabschiedet wurde und am 21. Oktober 1986 in Kraft trat,

— unter Hinweis auf die Verfassung der Demokratischen Republik Kongo, die am 18. Februar 2006 verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der italienische Botschafter in der DRK, Luca Attanasio, sein Fahrer Moustapha Milambo und der Offizier der italienischen Militärpolizei Vittorio Iacovacci am 22. Februar 2021 bei einem bewaffneten Angriff auf ihren Konvoi getötet wurden; in der Erwägung, dass der Botschafter und seine Begleiter in einem Fahrzeug der Vereinten Nationen von der Stadt Goma aus auf dem Weg waren, um ein Schulprojekt des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) in der Stadt Rutshuru zu besuchen; in der Erwägung, dass die Route über eine Straße führte, die zuvor als sicher und als ohne Eskorte zu befahren ausgewiesen worden war;

B. in der Erwägung, dass Wildhüter aus dem Nationalpark Virunga noch versuchten, das Leben des Botschafters und seiner Begleiter zu retten; in der Erwägung, dass Wildhüter selbst bei ihrer Arbeit der ständigen Gefahr ausgesetzt sind, von Rebellengruppen entführt oder getötet zu werden; in der Erwägung, dass bei einem Anschlag im Januar 2021 in der Region Nyamitwitwi sechs Wildhüter getötet wurden und ein siebter verletzt wurde; in der Erwägung, dass im April 2020 zwölf Wildhüter und fünf Zivilpersonen bei einem Angriff aus dem Hinterhalt getötet wurden;

C. in der Erwägung, dass sich die ernste Sicherheitslage im Osten der DRK insbesondere an der Grenze zwischen den Provinzen Ituri, Süd-Kivu und Nord-Kivu weiter verschlechtert; in der Erwägung, dass etwa 120 bewaffnete Gruppen, darunter die Demokratischen Kräfte für die Befreiung Ruandas, die Alliierten Demokratischen Kräfte und die Nduma défense du Congo — Rénové, in der Region operieren, wobei sie um den Zugang zu den natürlichen Ressourcen, einschließlich Mineralien, und die Kontrolle darüber konkurrieren und für Entführungen, Tötungen, Folter und sexuelle Gewalt verantwortlich sind;

D. in der Erwägung, dass die Gewalt im Osten der DRK im Jahr 2020 mehr als 2 000 Opfer gefordert hat; in der Erwägung, dass die Gewalt seit Anfang 2021 noch zugenommen hat; in der Erwägung, dass Zivilpersonen, mehrheitlich Frauen und Kinder, Zielscheibe der wiederholten Gewalttaten sind, durch die zwischen dem 11. Dezember 2020 und dem 10. Januar 2021 über 150 Menschen ums Leben kamen; in der Erwägung, dass in den ersten beiden Monaten des Jahres 2021 mehr als 100 Menschen entführt und viele weitere verletzt wurden; in der Erwägung, dass medizinische Infrastruktur und natürliche Ressourcen zerstört wurden und Berichten zufolge Häuser in Brand gesetzt wurden; in der Erwägung, dass die humanitären Folgen dieser Gewalt Anlass zur Sorge geben; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bislang mehr als 67 000 Vertriebene registriert haben;

E. in der Erwägung, dass nach Angaben der Website „Kivu Security Tracker“ seit dem 1. Januar 2021 152 Tötungen von Zivilpersonen, 61 Entführungen mit Lösegeldforderungen und 34 Verschleppungen in Nord- und in Süd-Kivu gemeldet wurden;

F. in der Erwägung, dass die Schwedin Zaida Catalán und der Amerikaner Michael Sharp, beide Ermittler der Vereinten Nationen, die dabei waren, Menschenrechtsverletzungen in der zentral gelegenen Provinz Kasaï der DRK zu dokumentieren, sowie ihr Dolmetscher Betu Tshintela am 12. März 2017 von bewaffneten Männern getötet wurden;

G. in der Erwägung, dass die DRK eine der höchsten Zahlen an Binnenvertriebenen weltweit zu verzeichnen hat; in der Erwägung, dass mehr als fünf Millionen Menschen aufgrund der Unsicherheit innerhalb der Grenzen des Landes entwurzelt wurden; in der Erwägung, dass viele Frauen und Kinder unter prekären Bedingungen leben, unter freiem Himmel oder in überfüllten öffentlichen Räumen schlafen und der Gefahr von Belästigung, Übergriffen oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Vertriebene oft keine grundlegenden lebensrettenden Maßnahmen erhalten und von Unterernährung und Krankheiten bedroht sind; in der Erwägung, dass am 4. Februar 2021 ein Ebola-Ausbruch in der Provinz Nord-Kivu vermeldet wurde;

H. in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten berichtet, dass humanitäre Helfer und Hilfskonvois zunehmend Entführungen und gegen sie gerichteten Angriffen zum Opfer fallen, was dazu geführt hat, dass humanitäre Organisationen die Bereitstellung von Hilfe aufschieben und ihre Tätigkeit aussetzen mussten; in der Erwägung, dass Mitglieder der Zivilgesellschaft, darunter Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, nach wie vor Schikanen, Einschüchterungen und Angriffen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass viele von ihnen ihr Leben aufs Spiel setzen, um die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit zu verteidigen;

I. in der Erwägung, dass das Mandat der MONUSCO am 20. Dezember 2021 und die mit der Resolution 1533 der Vereinten Nationen eingeführte Sanktionsregelung für die DRK am 1. Juli 2021 ausläuft; in der Erwägung, dass die Zahl der Truppen und die Haushaltsmittel für die MONUSCO weiter verringert werden;

J. in der Erwägung, dass die EU im Dezember 2020 die gezielten Sanktionen gegen elf offizielle Vertreter der DRK, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, verlängert hat;

K. in der Erwägung, dass in der Bestandsaufnahme der Vereinten Nationen, die 2010 veröffentlicht wurde, zwischen 1993 und 2003 insgesamt 617 schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Osten der DRK bestätigt wurden; in der Erwägung, dass in der Bestandsaufnahme mehrere Empfehlungen abgegeben wurden, die größtenteils nicht umgesetzt wurden; in der Erwägung, dass Straffreiheit weiterhin ein gravierendes Problem darstellt;

1. verurteilt die Tötung von Luca Attanasio, Moustapha Milambo und Vittorio Iacovacci aufs Schärfste und spricht den Angehörigen der Opfer, der italienischen Regierung und dem nationalen Team des Welternährungsprogramms sein tiefstes Mitgefühl aus; missbilligt, dass unschuldige Zivilisten ihr Leben verlieren und getötet werden;

2. fordert eine sorgfältige, unabhängige und transparente Untersuchung der Begleitumstände der Morde; begrüßt die Zusage des Präsidenten Félix Tshisekedi, eine Untersuchung einzuleiten, und fordert die Regierung der DRK und die Entscheidungsträger in der Provinz nachdrücklich auf, umfassend mit den italienischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

3. hebt hervor, dass in erster Linie die Regierung der DRK für die Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich ist, wobei sie die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht stets achten und Schutz vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor Kriegsverbrechen gewähren muss;

4. beharrt nachdrücklich darauf, dass die staatlichen Stellen der DRK ihre Bemühungen um die Beendigung bewaffneter Angriffe auf Zivilisten intensivieren und dass sie sämtliche Tötungen sorgfältig, unabhängig, wirksam und unparteiisch untersuchen und die Verantwortlichen in fairen Gerichtsverfahren der Justiz zuführen;

5. verurteilt die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch lokale Milizen im Osten der DRK aufs Schärfste; fordert die Regierung der DRK nachdrücklich auf, einen Justiz- und Rechenschaftsmechanismus für die Personen, die für die in der Bestandsaufnahme der Vereinten Nationen dokumentierten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und für andere in der DRK begangene Straftaten, die im Völkerrecht und im humanitären Völkerrecht als schwerwiegend eingestuft werden, einzuführen;

6. fordert den Präsidenten Félix Tshisekedi eindringlich auf, seine Zusage einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die für die Ermordung der UN-Ermittler Zaida Catalán und Michael Sharp und ihres Dolmetschers Betu Tshintela Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert, dass bei dieser Untersuchung vollständige Transparenz an den Tag gelegt wird;

7. ist besorgt darüber, dass Zivilisten im Osten der DRK nach wie vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ausgesetzt sind, wobei hier etwa Schnellhinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die groß angelegte Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen sowie die Tötung von Zivilisten durch Mitglieder der Sicherheitskräfte der DRK zu nennen sind; hebt hervor, dass diese Handlungen im Völkerrecht als Kriegsverbrechen eingestuft werden könnten; bedauert, dass die Bevölkerung vor Ort, humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, internationale Organisationen, Diplomaten und im Osten der DRK tätige Menschenrechtsverteidiger kontinuierlich von Gewalt bedroht sind;

8. ist zutiefst besorgt über das unveränderte Ausmaß an Straflosigkeit in dem Land; stellt fest, dass das Versäumnis, gegen die Straflosigkeit der für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vorzugehen, nur weitere Verletzungen nach sich zieht; fordert die staatlichen Stellen der DRK eindringlich auf, die für den Anschlag vom 22. Februar 2021 Verantwortlichen rasch der Justiz zu überstellen und entschlossene Maßnahmen hin zu einer Übergangsjustiz zu ergreifen;

9. bekräftigt seine Forderung, dass die Empfehlungen in der Bestandsaufnahme der Vereinten Nationen befolgt werden, und zwar insbesondere die Empfehlung zur Einrichtung spezieller gemischter Kammern in den Gerichten der DRK, sodass die Justiz der DRK und die internationale Gemeinschaft bei der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zusammenarbeiten können; fordert die Stärkung des nationalen Justizwesens insgesamt, damit Straftaten verfolgt werden können, die schwere Menschenrechtsverletzungen nach sich gezogen haben;

Donnerstag, 11. März 2021

10. verurteilt die von den Sicherheits- und Verteidigungskräften begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; fordert die staatlichen Stellen der DRK eindringlich auf, Amtsträger der Sicherheitskräfte und andere Beamte der Exekutive, die den Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganisationen der DRK und internationalen Menschenrechtsorganisationen zufolge in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind, aus ihrem Amt zu entfernen; fordert die Einrichtung eines formellen Prüfungsmechanismus im Rahmen der umfassenderen Bemühungen um eine Reform des Sicherheitssektors, damit sichergestellt ist, dass die am besten geeigneten Bewerber eingestellt werden und dass die Sicherheitskräfte bei ihrem Vorgehen die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts beachten; fordert die staatlichen Stellen auf, der Unterstützung bewaffneter Gruppen durch Beamte der Sicherheitskräfte und politische Entscheidungsträger ein Ende zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass die für diese Unterstützung Verantwortlichen in fairen Gerichtsverfahren zur Rechenschaft gezogen werden;

11. fordert die Regierung der DRK auf, mit Blick auf die Zusammenarbeit von politischen Entscheidungsträgern, den Streitkräften und der Polizei mit bewaffneten Gruppen keine Toleranz walten zu lassen;

12. fordert die staatlichen Stellen der DRK auf, umgehend ein wirksames Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) und eine Strategie für den Umgang mit bewaffneten Gruppen aufzustellen, die eine langfristige Unterstützung umfasst, damit ehemalige Kämpfer nicht wieder in den Kampf ziehen; fordert die staatlichen Stellen der DRK eindringlich auf, den hunderten demobilisierten Kämpfern, die derzeit in DDR-Lagern stationiert sind, kaum mit Lebensmitteln versorgt werden und keinen Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung haben, die dringend benötigte humanitäre Hilfe zuteilwerden zu lassen;

13. hebt die Entschlossenheit der MONUSCO hervor, weiterhin alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Zivilbevölkerung im Einklang mit ihrem Mandat zu schützen und die staatlichen Bemühungen um die Konsolidierung von Frieden und Stabilität in dem Land zu unterstützen; stellt fest, dass ihre Rolle mithilfe eines eindeutigen Mandats bekräftigt werden sollte, in dem Richtgrößen für die Sicherheitslage festgelegt werden, die erreicht werden müssen, bevor sie sich aus der Region zurückziehen kann;

14. weist erneut darauf hin, dass die Gewalt im Osten der DRK eng mit dem Rohstoffhandel verknüpft ist; betont, dass Unternehmen, Einzelpersonen, staatliche und mit dem Staat in Verbindung stehende Akteure, die zu derartigen Verbrechen beitragen, vor Gericht gestellt werden müssen; begrüßt das Inkrafttreten der Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten im Januar 2021; hebt hervor, dass die DRK mit dieser Verordnung auf der Liste der Konflikt- und Hochrisikoländer verbleibt; stellt fest, dass die größte Herausforderung nach wie vor der handwerkliche Goldbergbau ist, dessen Regelung zu Instabilität in der Region führt; betont, dass dringend weitere Maßnahmen in Bezug auf die verbindliche Sorgfaltspflicht und das verantwortungsvolle Handeln von in Konfliktgebieten tätigen Unternehmen getroffen werden müssen;

15. hält weitere Bemühungen für geboten, die darauf abzielen, bewaffnete Gruppen, die im Wege des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen wie Gold oder aus wild lebenden Tieren gewonnenen Produkten an der Destabilisierung mitwirken, von Mittelzuflüssen abzuschneiden;

16. bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der Sicherheitslage und der humanitären Lage und insbesondere angesichts des aktuellen Anstiegs der Zahl der Binnenvertriebenen in der DRK, wovon die Zivilbevölkerung nach wie vor in hohem Maße betroffen ist; weist auf seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden militärischen Aktivitäten aus- und inländischer bewaffneter Gruppen und über den Schmuggel von natürlichen Ressourcen aus der DRK hin; fordert alle internationalen Investoren einschließlich Chinas auf, das Völkerrecht und die Standards und bewährten Verfahren für einen verantwortungsvollen Bergbau ausnahmslos einzuhalten;

17. verurteilt die Tötung von Wildhütern des Virunga-Nationalparks während der Angriffe im Jahr 2020; fordert die Regierung der DRK eindringlich auf, die Rebellen zu entwaffnen und die Sicherheit in der Nationalparkregion wiederherzustellen;

18. begrüßt die Veröffentlichung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. Januar 2021 mit dem Titel „United Nations Strategy for Peace Consolidation, Conflict Prevention and Conflict Resolution in the Great Lakes region“ (Strategie der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung und Konfliktlösung in der Region der Großen Seen); fordert die Beteiligten nachdrücklich auf, die grenzübergreifende Zusammenarbeit beispielsweise über das Büro des UN-Sondergesandten für die Region der Großen Seen fortzusetzen, um Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Straflosigkeit im Osten der DRK zu begegnen;

19. fordert die Regierung der DRK auf, auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen — darunter auch bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der Korruptionsbekämpfung — für ein verantwortungsvolleres Management zu sorgen; fordert, dass der Sanktionsmechanismus der EU bei der Bekämpfung der Korruption zum Einsatz kommt; hält es für geboten, dass ein seriöser Wahlprozess im Jahr 2023 organisiert und für anhaltende Sicherheit im Osten der DRK gesorgt wird;

20. fordert den VP/HR, die EU-Delegation und die EU-Missionen in der DRK auf, ihre Unterstützung für in Gefahr befindliche Menschenrechtsverfechter in der DRK mithilfe aller zur Verfügung stehenden Instrumente (politischer, diplomatischer und finanzieller Art) sichtbarer zu machen, indem sie zu deren Schutz die Menschenrechtsarbeit dieser Personen und ihre wichtige Funktion im Einsatz für Stabilität und Frieden in der Region würdigen, gegebenenfalls die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und vorübergehend Schutz in den Mitgliedstaaten zu gewähren;

21. fordert die Europäische Union auf, die Finanzmittel für die DRK aufzustocken, um die dramatische Unterfinanzierung der UN-Agenturen, die mit Behörden und Gemeinschaften vor Ort zum Schutz der Zivilbevölkerung zusammenarbeiten, anzugehen;

22. hält es für dringend geboten, dass die Anrainerstaaten der Afrikanischen Großen Seen länderübergreifend zusammenarbeiten und die Nachbarstaaten der DRK eine regionale Strategie gegen Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in der DRK festlegen; fordert die Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der afrikanischen Region der Großen Seen auf, zur Stabilisierung der Sicherheitslage und zur Verbesserung der humanitären Lage beizutragen;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem Ministerrat und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, dem Präsidenten, dem Premierminister und dem Parlament der Demokratischen Republik Kongo und der Afrikanischen Union und ihren Organen zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0086

Die Menschenrechtslage im Königreich Bahrain, insbesondere im Hinblick auf zum Tode Verurteilte und Menschenrechtsverteidiger

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu der Menschenrechtslage im Königreich Bahrain, insbesondere im Hinblick auf zum Tode Verurteilte und Menschenrechtsverteidiger (2021/2578(RSP))

(2021/C 474/12)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bahrain, insbesondere die Entschließungen vom 14. Juni 2018 zur Menschenrechtslage in Bahrain, insbesondere zum Fall Nabil Radschab ([1]), und vom 16. Februar 2017 zu Hinrichtungen in Kuwait und Bahrain ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 13. Juli 2020 zur Aufrechterhaltung von Todesurteilen in Bahrain, vom 10. Juni 2020 zur Freilassung des Menschenrechtsverteidigers Nabil Radschab, vom 9. Januar 2020 zur Bestätigung der Todesstrafe gegen zwei bahrainische Bürger und vom 27. Juli 2019 zu den Hinrichtungen von Ali al-Arab und Ahmed al-Malali,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Agnès Callamard, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Fionnuala Ní Aoláin, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, und Nils Melzer, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 12. Februar 2020, in der Bahrain aufgefordert wird, die Todesurteile gegen Mohammed Ramadan und Hussain Ali Mussa aufzuheben,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der VP/HR, Federica Mogherini, im Namen der EU, und der Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić, vom 10. Oktober 2019 zum Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe,

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsverteidigern, zur Todesstrafe, zu Folter, zu den Menschenrechtsdialogen mit Drittländern und zum Recht auf freie Meinungsäußerung,

— unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz, die Achtung und die Verwirklichung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller Strategien der EU gerückt werden sollen,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 25. Tagung des Gemeinsamen Rates und Ministertagung der EU und des Golf-Kooperationsrats vom 18. Juli 2016,

— unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und Bahrain,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, deren Vertragspartei Bahrain ist,

— unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission Bahrains vom November 2011,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 3,

— unter Hinweis auf die Arabische Charta der Menschenrechte,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

---

([1]) ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 76.
([2]) ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 192.

A. in der Erwägung, dass die bahrainischen Staatsorgane auch nach dem Volksaufstand von 2011 weiterhin die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung verletzen und einschränken, insbesondere das Recht des Einzelnen auf friedlichen Protest, freie Meinungsäußerung und digitale Freiheit im Internet und im Alltag; in der Erwägung, dass Menschenrechtsanwälte, Journalisten und politische Aktivisten ständig und in systematischer Weise Kontrollen, Schikanen, Verhaftungen, Folter, Einschüchterung, Reiseverboten und der Aberkennung der Staatsbürgerschaft ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Staatsorgane seit 2011 alle Forderungen der demokratischen Opposition und von Menschenrechtsverteidigern nach Achtung der Rede- und Versammlungsfreiheit zurückgewiesen haben; in der Erwägung, dass Bahrain keine politische Opposition duldet; in der Erwägung, dass die Staatsorgane mehrere Kinder festnehmen ließen, weil diese im Februar 2021 an den Protesten teilgenommen hatten, und Berichten zufolge diesen Kindern Vergewaltigung und Elektroschocks angedroht wurden; in der Erwägung, dass sich mindestens drei dieser Kinder am 4. März 2021 noch in Haft befanden, darunter ein 16-Jähriger mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen;

B. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Abdulhadi al-Chawadscha, der die bahrainische und dänische Staatsangehörigkeit besitzt und Mitgründer des Bahrainischen Zentrums für Menschenrechte und des Golf-Zentrums für Menschenrechte ist, seit fast genau zehn Jahren im Gefängnis sitzt und eine lebenslange Haftstrafe wegen „Finanzierung von und Beteiligung an Terrorismus mit dem Ziel, die Regierung zu stürzen, und Spionage für das Ausland“ verbüßt; in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha nach seiner Verhaftung geschlagen, gefoltert und in einem unfairen Verfahren, das weder mit dem bahrainischen Strafrecht noch mit den internationalen Normen für ein faires Verfahren im Einklang stand, verurteilt wurde; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Juli 2012 zu dem Schluss kam, dass die Verhaftung von Abdulhadi al-Chawadscha willkürlich war, da sie aufgrund der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die zu den Grundrechten gehören, erfolgte, und seine Freilassung gefordert hat;

C. in der Erwägung, dass Nabil Radschab, einer der prominentesten bahrainischen Menschenrechtsverteidiger, am 9. Juni 2020 aus dem Gefängnis entlassen wurde und den Rest seiner fünfjährigen Haftstrafe gemäß dem Gesetz über alternative Strafmaßnahmen verbüßen soll;

D. in der Erwägung, dass in Bahrain zwischen 2011 und 2020 etwa 50 Menschen zum Tode verurteilt wurden, während zwischen 2001 und 2010 nur sieben Todesurteile verhängt wurden; in der Erwägung, dass sich in Bahrain derzeit 27 Personen in der Todeszelle befinden, von denen 26 unmittelbar die Hinrichtung droht; in der Erwägung, dass Bahrain am 15. Januar 2017 mit der Hinrichtung von drei Zivilisten ein De-facto-Moratorium von sieben Jahren in Bezug auf die Todesstrafe beendet hat; in der Erwägung, dass seitdem sechs Menschen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass diese Hinrichtungen von der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu außergerichtlichen Tötungen erklärt wurden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe die grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung schlechthin ist und gegen das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Leben verstößt; in der Erwägung, dass die Bedingungen in der Todeszelle extremes seelisches Leid verursachen;

E. in der Erwägung, dass unabhängige Beobachter berichten, dass die bahrainischen Staatsorgane im Zusammenhang mit den meisten der jüngsten Hinrichtungen Geständnisse durch Folter erzwungen haben und dass den Angeklagten keine fairen Gerichtsverfahren garantiert wurden; in der Erwägung, dass seit den Protesten von 2011 und im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Berichts der Unabhängigen Untersuchungskommission Bahrains über staatliche Übergriffe eine Reihe innerstaatlicher Gremien wie das im Innenministerium angesiedelte Amt des Bürgerbeauftragten, eine bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelte Sonderermittlungseinheit und die Kommission für die Rechte von Gefangenen und Häftlingen eingerichtet wurden, die jedoch nicht schlagkräftig und unabhängig genug sind; in der Erwägung, dass Berichten zufolge aufgrund der mangelnden Unabhängigkeit dieser Gremien die Regierung und die Sicherheitskräfte von Bahrain nicht hinreichend zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass dies einer Kultur der Straflosigkeit Vorschub geleistet hat, die die Bemühungen um demokratische Reformen untergräbt und das Land noch weiter destabilisiert;

F. in der Erwägung, dass Ali al-Arab und Ahmed al-Malili, beide bahrainische Staatsbürger, die in einem Massenverfahren wegen terroristischer Straftaten verurteilt wurden und mutmaßlich von Folter und schweren Verstößen gegen ein ordentliches Gerichtsverfahren betroffen waren, am 27. Juli 2019 durch ein Erschießungskommando hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass Mohammed Ramadan am 18. Februar 2014 von den bahrainischen Staatsorganen festgenommen wurde, weil er zusammen mit Hussain Ali Mussa am 14. Februar 2014 in Al-Dair an einem Bombenanschlag beteiligt gewesen sein soll; in der Erwägung, dass das Kassationsgericht am 13. Juli 2020 die gegen Mohammed Ramadan und Hussain Ali Mussa verhängten Todesurteile in letzter Instanz bestätigt hat, und dies trotz eines ungerechten Verfahrens mit einem Urteil, das auf Geständnissen beruhte, die von den Angeklagten mutmaßlich unter Folter erzwungen worden waren, und trotz der Ergebnisse der Ermittlungen der Sonderermittlungseinheit zu den Foltervorwürfen in den Fällen Mussa und Ramadan; in der Erwägung, dass Agnès Callamard, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, warnte, dass die Verurteilung von bzw. die Verhängung der Todesstrafe gegen Hussain Ali Mussa und Mohammed Ramadan willkürlich seien und eindeutig gegen deren Recht auf Leben verstießen und einer willkürlichen Tötung gleichkämen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen Bahrain aufgefordert haben, die beiden Männer nicht hinrichten zu lassen; in der Erwägung, dass Mohammed Ramadan und Hussain Ali Mussa der unmittelbaren Gefahr der Hinrichtung ausgesetzt sind und alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben;

Donnerstag, 11. März 2021

G. in der Erwägung, dass die bahrainischen Staatsorgane Al-Wifaq, die größte friedliche politische Oppositionspartei des Landes, aufgelöst, ihre Vermögenswerte beschlagnahmt und ihr Führungspersonal verhaftet haben; in der Erwägung, dass der Parteivorsitzende, Scheich Ali Salman, wegen angeblicher Spionagetätigkeiten derzeit eine lebenslange Haftstrafe verbüßt;

H. in der Erwägung, dass mehrere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens allein wegen ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien strafrechtlich verfolgt wurden, darunter die bekannten Rechtsanwälte Abdullah al-Schamlawi und Abdullah Haschim; in der Erwägung, dass in Bahrain keine unabhängigen Medien mehr tätig sind, seit das Informationsministerium Al-Wassat, die einzige unabhängige Zeitung des Landes, im Jahr 2017 vorläufig verboten hat;

I. in der Erwägung, dass die Gesundheits- und Hygienebedingungen in den überfüllten Gefängnissen Bahrains nach wie vor äußerst besorgniserregend sind; in der Erwägung, dass Bahrain im März 2020 aufgrund der Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie 1 486 Gefangene freigelassen hat; in der Erwägung, dass Oppositionsführer, Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger von den Freilassungen größtenteils ausgenommen waren; in der Erwägung, dass die bahrainischen Staatsorgane Häftlingen die dringend notwendige medizinische Versorgung verweigern, wodurch deren Gesundheit und Wohlbefinden gefährdet sind, was einen Verstoß gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen darstellt; in der Erwägung, dass zahlreiche politische Gefangene in einen Streik getreten sind, um gegen die schlechte Behandlung in der Haft zu protestieren;

J. in der Erwägung, dass die bahrainischen Gerichte nach wie vor Entscheidungen erlassen und aufrechterhalten, mit denen Bürgerinnen und Bürgern ihre Staatsangehörigkeit entzogen wird; in der Erwägung, dass im Jahr 2018 mehr als 300 Menschen und im Jahr 2019 mehr als 100 Menschen, darunter Menschenrechtsverteidigern, Politikern, Journalisten und religiösen Führern, von bahrainischen Gerichten ihre Staatsangehörigkeit entzogen wurde und dass diese Menschen in den meisten Fällen staatenlos bleiben; in der Erwägung, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit gegen Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstößt;

K. in der Erwägung, dass Bahrain im Dezember 2018 sein Arbeitsrecht geändert hat und es Arbeitgebern nun untersagt ist, Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Sprache oder ihrer Weltanschauung zu diskriminieren; in der Erwägung, dass in Bahrain sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nun strafrechtlich verfolgt werden kann; in der Erwägung, dass Bahrain nach wie vor ein Ort ist, an dem Wanderarbeitnehmer, insbesondere Frauen, die als Hausangestellte eingestellt werden, aufgrund des Kafala-Systems, das Ausbeutung ermöglicht, tatsächlich ausgebeutet werden;

L. in der Erwägung, dass nach dem bahrainischem Familienrecht Frauen nach wie vor diskriminiert werden, etwa im Hinblick auf das Recht auf Scheidung und die Übertragung der bahrainischen Staatsangehörigkeit an ihre Kinder, die nicht in gleicher Weise wie bei Männern möglich ist; in der Erwägung, dass Bahrain im Jahr 2002 dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beigetreten ist, jedoch Vorbehalte zu mehreren Artikeln geltend macht, die Bestimmungen enthalten, die für den Zweck des Übereinkommens von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass eine Person, die eine Vergewaltigung begangen hat, nach Artikel 353 des Strafgesetzbuchs von der Strafverfolgung und Bestrafung ausgenommen ist, wenn sie ihr Opfer heiratet; in der Erwägung, dass das bahrainische Parlament im Jahr 2016 die vollständige Aufhebung dieses Artikels vorgeschlagen, die Regierung den Vorschlag jedoch abgelehnt hat; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 334 des Strafgesetzbuchs die Strafen für Personen, die sogenannte Ehrenverbrechen und Ehebruch begangen haben, herabgesetzt werden, und in der Erwägung, dass sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe nach wie vor unter Strafe stehen;

M. in der Erwägung, dass Bahrain ein wichtiger Partner der EU am Persischen Golf ist, auch im Hinblick auf die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, Energie und Sicherheit; in der Erwägung, dass das Königreich Bahrain über eine lange Tradition der Offenheit gegenüber anderen Kulturen aus der ganzen Welt verfügt und aktiv an der Vertrauensbildung und der Förderung des Dialogs und der Stabilität in der Golfregion und im Nahen und Mittleren Osten beteiligt ist;

N. in der Erwägung, dass der Wechsel der politischen Führung im November 2020 und die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten Prinz Salman bin Hamad al-Chalifa Bahrain die Gelegenheit bieten, politische Reformen und eine alle Seiten einbeziehende nationale Aussöhnung, einschließlich der Aussöhnung zwischen Sunniten und Schiiten, voranzubringen; in der Erwägung, dass im Februar 2021 ein Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain stattgefunden hat; in der Erwägung, dass Bahrain das zweite Land in der Golfregion ist, mit dem die EU einen Menschenrechtsdialog aufgenommen hat;

1. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich zehn Jahre nach den Protesten in Bahrain im Rahmen des Arabischen Frühlings die Menschenrechtslage in dem Land weiter verschlechtert, was sich an der Anwendung der Todesstrafe, willkürlichen Festnahmen, der strafrechtlichen Verfolgung und der Schikanierung von Menschenrechtsverteidigern, der Verweigerung bürgerlicher und politischer Rechte und der Verweigerung der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowohl im Internet als auch im Alltag zeigt;

2. verurteilt aufs Schärfste, dass gegen Mohammed Ramadan und Hussain Ali Mussa die Todesstrafe verhängt wurde; fordert die bahrainischen Staatsorgane und insbesondere Seine Majestät Scheich Hamad bin Issa al-Chalifa nachdrücklich auf, die Hinrichtung der beiden Männer umgehend zu unterbinden, die gegen sie verhängten Urteile abzuändern, ein Wiederaufnahmeverfahren anzuordnen, das den internationalen Normen für faire Gerichtsverfahren uneingeschränkt entspricht und bei dem unter Folter erlangte Beweise außer Acht gelassen werden, und eine unabhängige Untersuchung der Foltervorwürfe zuzulassen; fordert Bahrain auf, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit seiner innerstaatlichen Gremien unter die Lupe zu nehmen, deren Aufgabe die Überprüfung mutmaßlicher staatlicher Übergriffe ist und zu denen etwa der Bürgerbeauftragte, die Sonderermittlungseinheit und die Kommission für die Rechte von Gefangenen und Häftlingen zählen, zumal diese Gremien unzulängliche Untersuchungen durchführen und bezüglich der Tatsache, dass sich bahrainische Gerichte auf erzwungene Geständnisse stützen, nur um Urteile verhängen zu können, Schönfärberei betreiben, auch im Zusammenhang mit der Untersuchung der Vorwürfe in den Fällen von Mohammed Ramadan und Hussain Ali Mussa;

3. bedauert zutiefst, dass das De-facto-Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe aufgehoben wurde; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, einen Schritt in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen und umgehend ein Moratorium einzuführen; fordert, sämtliche Todesurteile umfassend zu überprüfen und sich dabei zu vergewissern, dass die diesbezüglichen Gerichtsverfahren internationalen Normen entsprachen, und sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte verletzt und die unrechtmäßig zum Tode verurteilt wurden, eine Entschädigung erhalten; weist erneut darauf hin, dass die EU die Todesstrafe ablehnt und als grausame und unmenschliche Strafe einstuft, die keine abschreckende Wirkung auf kriminelles Verhalten hat und im Fall eines Irrtums nicht rückgängig gemacht werden kann;

4. hebt hervor, dass der Wechsel der politischen Führung in Bahrain im November 2020 der EU die Gelegenheit bietet, ihre Außenpolitik gegenüber dem Land neu auszurichten, auch im Lichte des neuen nationalen Aktionsplans für Menschenrechte; fordert den neuen Ministerpräsidenten Prinz Salman bin Hamad al-Chalifa auf, seine Macht zu nutzen, um Bahrain zu politischen Reformen und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bewegen;

5. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Menschenrechtsverteidiger und Gefangenen aus Gewissensgründen, auch von Abdulhadi al-Chawadscha, Abduldschalil al-Sinkais, Nadschi Fatil, Abdulwahab Hussain, Ali Hadschi, Scheich Ali Salman und Hassan Mschaima, die festgenommen und verurteilt wurden, nur weil sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen haben, und alle Anklagepunkte gegen sie fallenzulassen; fordert den VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, mit einer energischen Kampagne die sofortige Freilassung der inhaftierten Menschenrechtsverteidiger zu erwirken, da deren Freilassung ein entscheidender Baustein für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der EU und Bahrain ist; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, für einen sicheren Raum für Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige Medien zu sorgen; fordert die Regierung von Bahrain nachdrücklich auf, ausländischen Journalisten und Menschenrechtsorganisationen die Einreise nach Bahrain zu gestatten; lobt ausdrücklich die Arbeit aller Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Anwälte, deren Arbeit für die Verteidigung der Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Regierung Bahrains nachdrücklich auf, das einzige unabhängige Medienunternehmen des Landes, Al-Wassat, wieder zuzulassen und es unabhängigen politischen Gesellschaften, einschließlich jener, die aufgelöst wurden, zu gestatten, sich in Bahrain zu betätigen;

6. begrüßt die Freilassung von Nabil Radschab auf der Grundlage des Gesetzes über alternative Strafmaßnahmen, fordert die bahrainischen Staatsorgane jedoch nachdrücklich auf, auch das gegen ihn verhängte Reiseverbot aufzuheben;

7. fordert die Regierung Bahrains auf, der Schikanierung von Menschenrechtsverteidigern ein Ende zu setzen und das gegen sie verhängte Reiseverbot unverzüglich aufzuheben, und besteht darauf, dass die Staatsorgane unter allen Umständen garantieren, dass Menschenrechtsverteidiger in Bahrain ihre legitimen Menschenrechtsaktivitäten im Land selbst und außerhalb des Landes durchführen können;

8. ist besonders besorgt über den missbräuchlichen Rückgriff auf Gesetze zur Terrorismusbekämpfung in Bahrain und betont, dass Bahrain unbedingt Unterstützung benötigt, insbesondere was sein Justizsystem betrifft, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen; fordert die Staatsorgane Bahrains auf, unverzüglich das Gesetz Nr. 58 (2006) des Landes über den Schutz der Gesellschaft vor terroristischen Handlungen und alle anderen Gesetze zu ändern, mit denen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die politischen Freiheiten eingeschränkt werden und die nicht vollständig mit den internationalen Verpflichtungen und Normen im Einklang stehen;

9. verurteilt die fortgesetzte Anwendung von Folter, einschließlich der Verweigerung medizinischer Versorgung, und anderer grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gegen Häftlinge, auch gegen friedliche Demonstranten und Zivilisten; fordert gründliche und glaubwürdige Ermittlungen zu allen Foltervorwürfen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können; bedauert die schlimmen Haftbedingungen in dem Land; fordert die bahrainischen Staatsorgane nachdrücklich auf, alle Häftlinge vor der von COVID-19 ausgehenden Gefahr zu schützen;

10. fordert die Regierung Bahrains nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter nachzukommen, auch in Bezug auf Artikel 15, dem zufolge es untersagt ist, Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, als Beweis in einem Verfahren zu verwenden; fordert die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielen;

11. fordert die Regierung Bahrains auf, uneingeschränkt mit den Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den Vertretern sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen eine dauerhafte Einladung nach Bahrain auszusprechen und aktiv mit ihnen zusammenzuarbeiten; fordert die Regierung Bahrains auf, EU-Beamten, unabhängigen Beobachtern und Menschenrechtsgruppen den Besuch bahrainischer Gefängnisse zu gestatten, und fordert die bahrainischen Staatsorgane nachdrücklich auf, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, zur Lage von Menschenrechtsverteidigern, zur Meinungsfreiheit und zu Versammlungs- und Organisationsfreiheit in das Land einreisen dürfen;

12. verurteilt die anhaltende Praxis, Staatsangehörigen willkürlich ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass Menschen unter Verstoß gegen das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Verminderung der Staatenlosigkeit staatenlos geworden sind; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz des Landes zu ändern und denjenigen Personen, denen die bahrainische Staatsbürgerschaft in unfairer Weise entzogen wurde, diese wieder zuzuerkennen;

13. nimmt die laufenden Bemühungen der Regierung Bahrains zur Kenntnis, das Strafgesetzbuch des Landes und das Verfahrensrecht zu reformieren, und bestärkt das Land darin, diesen Prozess fortzuführen; fordert, dass die Empfehlungen, die von der Unabhängigen Untersuchungskommission Bahrains und im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegeben wurden, vollständig umgesetzt werden; unterstützt die Reformagenda der Regierung Bahrains auch künftig und legt dem Königreich Bahrain nahe, sich um Stabilität zu bemühen, indem es weitere Reformen durchführt und eine alle Seiten einbeziehende Aussöhnung in einem Umfeld betreibt, in dem friedliche Proteste gegen politische Missstände im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes frei geäußert werden können;

14. fordert die EU-Delegation auf, die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vollständig umzusetzen, die inhaftierten Menschenrechtsverteidiger in angemessener Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Organisation von Besuchen in Gefängnissen, die Beobachtung von Gerichtsverfahren und öffentliche Erklärungen, und die Zivilgesellschaft zu unterstützen und von Verfolgung bedrohten Menschen Schutz zu gewähren;

15. fordert den VP/HR, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), den Rat und die Mitgliedstaaten auf, systematisch Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, was Menschenrechtsverletzungen in Bahrain und den fehlenden politischen Raum für die Äußerung legitimer und friedlicher abweichender Meinungen anbelangt, und gezielte Maßnahmen gegen diejenigen zu prüfen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;

16. nimmt den Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain zur Kenntnis; fordert eine Stärkung des Dialogs im Einklang mit den Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge; stellt fest, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain kein Ersatz für einen echten Dialog zwischen der Regierung, der Opposition und der Zivilgesellschaft in Bahrain selbst ist; fordert den EAD nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der informelle Menschenrechtsdialog mit Bahrain auf konkrete Ergebnisse und Zusagen ausgerichtet ist, wozu auch die Konsultation der Zivilgesellschaft vor und nach dem Dialog gehört; betont, dass sich die Staatsorgane Bahrains auf sinnvolle Weise und aufrichtig in diesen Prozess einbringen sollten; unterstützt auch künftig den Dialog, das Engagement und den Austausch bewährter Verfahren im Bereich Menschenrechte und Gerichtsverfahren zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Bahrain;

17. fordert die EU nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte in allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Bahrain durchgängig berücksichtigt werden, auch im Kooperationsabkommen zwischen der EU und Bahrain, das unlängst geschlossen wurde und keinen Verweis auf die Menschenrechte enthält;

18. ist beunruhigt über Berichte über den Einsatz von Überwachungstechnologien gegen bahrainische Menschenrechtsverteidiger; bekräftigt, dass mit Überwachungstechnologien, die von in der Union ansässigen Unternehmen nach Bahrain ausgeführt werden, der Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern Vorschub geleistet werden könnte; betont, dass die Ausfuhrkontrollbehörden der EU Menschenrechtskriterien berücksichtigen müssen, bevor sie Genehmigungen für die Ausfuhr in Drittländer erteilen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren strikt einzuhalten und insbesondere sämtliche Lieferungen von Waffen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen einzustellen, die von Bahrain zu Überwachungszwecken und nachrichtendienstlichen Zwecken bei seinen ständigen Verstößen gegen die Menschenrechte eingesetzt werden könnten;

19. betont, dass der Chaillot-Preis der EU-Delegation für die Förderung der Menschenrechte in der Region des Golf-Kooperationsrates nicht jenen verliehen werden sollte, die Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen;

20. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Kafala-System Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte und Einschränkungen von Sozial- und Gewerkschaftsbewegungen im Land ermöglicht; fordert die Regierung Bahrains nachdrücklich auf, das Arbeitsrecht zu ändern, damit Hausangestellte die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer erhalten, auch hinsichtlich der Begrenzung ihrer Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhetage und eines Mindestlohns;

21. fordert die Regierung Bahrains auf, die Rechtsvorschriften erforderlichenfalls zu ändern, um die Diskriminierung von Frauen bei der Eheschließung, in der Ehe, bei der Auflösung von Ehen und im Zusammenhang mit Kindern und Erbschaften zu beseitigen und es Frauen zu ermöglichen, ihre Staatsangehörigkeit auf der gleichen Grundlage wie Männer an ihre Kinder weiterzugeben; fordert die Regierung Bahrains nachdrücklich auf, sämtliche Vorbehalte gegen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zurückzuziehen, die Artikel 353 und 334 des Strafgesetzbuchs, in denen Gewalt gegen Frauen gebilligt wird, aufzuheben und auch die Bestimmungen aufzuheben, mit denen einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen unter Strafe gestellt werden;

22. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entwicklungen in dem Land und in der Golfregion im Allgemeinen aufmerksam zu verfolgen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Einflussnahme zu nutzen; bedauert die zum Zwecke der Destabilisierung betriebene Einmischung des Auslands in die Innenpolitik Bahrains;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0087

Die Massenprozesse gegen die Opposition und die Zivilgesellschaft in Kambodscha

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu den Massenprozessen gegen die Opposition und die Zivilgesellschaft in Kambodscha (2021/2579(RSP))

(2021/C 474/13)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kambodscha, insbesondere die vom 14. September 2017 zu Kambodscha, insbesondere zu dem Fall Kem Sokha ([1]), vom 14. Dezember 2017 zu Kambodscha, insbesondere der Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas ([2]) und vom 13. September 2018 zu Kambodscha, insbesondere zu dem Fall Kem Sokha ([3]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2018 zu Kambodscha,

— unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Paris von 1991, in dessen Artikel 15 die Verpflichtung verankert ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kambodscha zu wahren, was auch für die internationalen Unterzeichner gilt,

— unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 12. Februar 2020 ([4]), die Kambodscha im Rahmen des Handelsprogramms „Alles außer Waffen“ der Europäischen Union gewährten Zollpräferenzen ab dem 12. August 2020 teilweise zurückzunehmen,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 11. September 2020 zur Festnahme des bekannten Gewerkschafters Rong Chhun und von 24 weiteren Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern ([5]),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 2. März 2021 zu den Massenprozessen gegen Oppositionelle,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen und des Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung vom 16. November 2020 zu dem massiven Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und den Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger in Kambodscha,

— unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha vom 29. April 1997 ([6]),

— unter Hinweis auf das kambodschanische Strafgesetzbuch,

— unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2008,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in Kambodscha, Rhona Smith, vom 25. November 2020,

---

([1]) ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 99.
([2]) ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 76.
([3]) ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 128.
([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/550 der Kommission vom 12. Februar 2020 zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Rücknahme der Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 für bestimmte Waren mit Ursprung im Königreich Kambodscha (ABl. L 127 vom 22.4.2020, S. 1).
([5]) www.ohchr.org/FR/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=26223&LangID=F
([6]) ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 18.

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass im November 2020 mindestens 137 Personen der Verbindungen zur aufgelösten Oppositionspartei „Partei der nationalen Rettung Kambodschas“ (CNRP) beschuldigt und auf der Grundlage politisch motivierter Anklagen wegen Anstiftung, Verschwörung und Angriffen gegen den Staat gemäß den Artikeln 451, 453, 494 und 495 des Strafgesetzbuchs vor Gericht gestellt wurden;

B. in der Erwägung, dass das Amtsgericht Phnom Penh am 1. März 2021 die neun führenden Vertreter der CNRP im Zusammenhang mit dem Versuch, am 9. November 2019 nach Kambodscha zurückzukehren, des „versuchten Staatsstreichs zum Sturz der Regierung“ für schuldig befunden hat;

C. in der Erwägung, dass der ehemalige CNRP-Vorsitzende Sam Rainsy 2019 versuchte, nach Kambodscha zurückzukehren; in der Erwägung, dass gegen ihn mit 25 Jahren Haft das schärfste Strafmaß verhängt wurde; in der Erwägung, dass zusammen mit Sam Rainsy auch Mu Sochua, Eng Chhay Eang, Ou Chanrith, Ho Vann, Long Ry, Men Sothavrin, Tiolung Saumura und Nuth Romduol verurteilt wurden; in der Erwägung, dass alle Angeklagten Haftstrafen zwischen 20 und 25 Jahren erhielten; in der Erwägung, dass ihnen ihr aktives und passives Wahlrecht entzogen wurde;

D. in der Erwägung, dass die Oppositionspolitiker in Abwesenheit vor Gericht gestellt wurden, da sie nicht nach Kambodscha zurückkehren durften, um sich vor Gericht zu verteidigen;

E. in der Erwägung, dass diese Fälle zwar von den Gerichten beschleunigt behandelt werden, das Verfahren gegen den ehemaligen CNRP-Vorsitzenden Kem Sokha, der gegen Kaution und unter Auflagen freigelassen wurde, jedoch weiterhin ausgesetzt ist und seine Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurden;

F. in der Erwägung, dass das Gericht im Juli 2019 Kong Atith, den neu gewählten Vorsitzenden der Textilarbeitergewerkschaft (Coalition of Cambodian Apparel Workers Democratic Union — CCAWDU), wegen vorsätzlicher Gewalttaten im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Fahrern und dem Busunternehmen „Capitol Bus Company“ aus dem Jahr 2016 in Abwesenheit schuldig gesprochen hat; in der Erwägung, dass Kong Atith wegen der gegen ihn verhängten dreijährigen Bewährungsstrafe nicht mehr in führender Position für eine Gewerkschaft tätig werden darf;

G. in der Erwägung, dass die Staatsorgane am 31. Juli 2020 Rong Chhun, den Vorsitzenden des unabhängigen kambodschanischen Gewerkschaftsdachverbands ohne Vorlage eines Haftbefehls in seiner Wohnung in Phnom Penh festgenommen haben und dass er am 1. August 2020 gemäß den Artikeln 494 und 495 des kambodschanischen Strafgesetzbuchs wegen „Anstiftung zu einer schweren Straftat“ angeklagt wurde; in der Erwägung, dass er sich seitdem in der Vollzugsanstalt 1 in Phnom Penh in Untersuchungshaft befindet;

H. in der Erwägung, dass in den von November 2020 bis Februar 2021 geführten Massenprozessen keine stichhaltigen Beweise vorgelegt wurden; in der Erwägung, dass die Angeklagten bei den Gerichtsverfahren nicht anwesend sein durften; in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit von den Gerichtsverfahren weitgehend ausgeschlossen war; in der Erwägung, dass Angeklagte Berichten zufolge gegen die in dem Gerichtsverfahren verwendeten Geständnisse Einspruch erhoben und dabei geltend machten, dass sie diese unter Zwang und ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands unterzeichnet bzw. mit ihrem Fingerabdruck versehen hatten;

I. in der Erwägung, dass die Verfahren vor dem Amtsgericht Phnom Penh den verfahrensrechtlichen und materiellen Anforderungen an einen fairen Prozess nicht gerecht werden, wie sie im kambodschanischen Strafgesetzbuch und in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert sind;

J. in der Erwägung, dass die Regierung Kambodschas seit 2017 eine Reihe repressiver Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die politische Teilhabe und das Wahlrecht im Land eingeschränkt wurden, wodurch sich das Land von demokratischen Verhältnissen wegbewegt und ein autoritärer Staat geschaffen wird;

K. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof am 16. November 2017 die Auflösung der CNRP verkündete;

L. in der Erwägung, dass bei den Wahlen 2018 in Kambodscha die internationalen Mindeststandards für demokratische Wahlen nicht erfüllt wurden und die Regierungspartei des Landes, die Kambodschanische Volkspartei (CPP), die vollständige Kontrolle über alle Sitze sowohl im Senat als auch in der Nationalversammlung übernehmen konnte, wodurch de facto ein Einparteienstaat ohne parlamentarische Opposition geschaffen wurde;

M. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kambodschas für den 5. Juni 2022 Kommunalwahlen angekündigt haben, während die bedeutendste Oppositionspartei CNRP nach wie vor per Gesetz aufgelöst ist, gegen deren führende Vertreter Gerichtsurteile gefällt und Verbote der politischen Betätigung ausgesprochen wurden und deren Anhänger drangsaliert, verhaftet und tätlich angegriffen werden;

N. in der Erwägung, dass sich Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen besorgt über die zunehmenden Beschränkungen der Zivilgesellschaft in Kambodscha geäußert haben;

O. in der Erwägung, dass die Kommission am 12. Februar 2020 beschlossen hat, einen Teil der Kambodscha im Rahmen der Regelung „Alles außer Waffen" gewährten einseitigen Handelspräferenzen zurückzunehmen, was auf die schwerwiegende und systematische Verletzung fundamentaler Menschenrechte zurückzuführen ist, wie sie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind;

1. fordert die Regierung Kambodschas auf, allen Formen der Drangsalierung, Einschüchterung und politisch motivierter strafrechtlicher Anklagen gegen Oppositionelle, Gewerkschafter, Menschenrechtsverteidiger, Medien und Akteure der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen; fordert die Sicherheitskräfte auf, von unnötiger und übermäßiger Gewalt gegen friedliche Demonstranten abzusehen;

2. fordert die Staatsorgane Kambodschas auf, die Urteile gegen Sam Rainsy, Mu Sochua, Eng Chhay Eang, Ou Chanrith, Ho Vann, Long Ry, Men Sothavrin, Tiolung Saumura und Nuth Romduol unverzüglich und bedingungslos aufzuheben;

3. fordert die Staatsorgane Kambodschas auf, einen Prozess der nationalen Aussöhnung einzuleiten und dazu einen aufrichtigen, weitreichenden Dialog mit den Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft zu führen;

4. fordert die Regierung Kambodschas auf, alle Personen, die wegen der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte inhaftiert wurden, unverzüglich freizulassen und alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallenzulassen; betont, dass die Anklagen, die sich gegen mehr als 130 Personen richten, politisch motiviert sind und darauf abzielen, abweichende Meinungen zu unterdrücken;

5. ist entsetzt über die eskalierenden Menschenrechtsverletzungen in Kambodscha und verurteilt diese, wozu die Gewalt gegen friedliche Demonstranten, die Verabschiedung neuer repressiver Gesetze und die Verhaftung von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Oppositionellen, Umweltschützern, Studenten und einfachen Bürgern gehören, weil diese ihre Meinung friedlich geäußert haben;

6. fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, alle repressiven Gesetze aufzuheben, einschließlich der jüngsten Dekrete und Gesetzesentwürfe, die auf die Regelung des digitalen Umfelds abzielen und der Regierung eine stärkere Überwachung sowie Zensur und Kontrolle des Internets ermöglichen, sowie alle kürzlich erfolgten Änderungen der Verfassung, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über politische Parteien, des Gewerkschaftsgesetzes, des Gesetzes über nichtstaatliche Organisationen und aller anderen Rechtsvorschriften aufzuheben, durch die die Redefreiheit und die politischen Freiheiten eingeschränkt werden und die nicht in vollem Umfang mit Kambodschas Verpflichtungen und Völkerrechtsnormen vereinbar sind;

7. fordert die Staatsorgane Kambodschas auf, das Recht aller Bürger auf ein faires Verfahren, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu achten;

8. fordert die Staatsorgane Kambodschas auf, weitere Formen der Drangsalierung, einschließlich juristischer Schikanen und der Einschüchterung von Oppositionellen im Land, unverzüglich einzustellen;

9. verurteilt repressive Maßnahmen unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes und weist erneut darauf hin, dass Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der COVID-19-Pandemie nicht eingesetzt werden dürfen, um damit lediglich abweichende Meinungen zu unterdrücken;

10. bringt seine Besorgnis über das zunehmende harte Vorgehen gegen Umweltschützer zum Ausdruck; ist beunruhigt über ihre Einbeziehung in die jüngsten Massenprozesse;

11. bekräftigt, dass die Wahlen weder frei noch fair waren und die Kambodschanische Volkspartei nicht als legitime Regierungspartei Kambodschas betrachtet werden darf; betont, dass Wahlen nur dann wirklich frei und fair sein können, wenn die Oppositionsparteien teilnehmen dürfen;

12. fordert die Regierung Kambodschas auf, die Demokratie wiederherstellen und dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung des Rechts die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden, was mithin auch bedeutet, dass den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Pluralismus, Vereinigungsfreiheit und freie Meinungsäußerung uneingeschränkt Rechnung getragen wird;

13. erklärt sich sehr besorgt über anhaltende staatliche Maßnahmen und Schikanen gegen unabhängige Medien und Journalisten, wodurch deren Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt wird, was auch ihr Recht, Meinungen zu vertreten und Informationen und Ideen ohne staatliche Einmischung zu erhalten und weiterzugeben, einschließt, und drückt seine Besorgnis darüber aus, dass unter fadenscheinigen Vorwürfen mehrere Journalisten wegen unabhängiger Berichterstattung inhaftiert wurden;

14. bedauert, dass die Regierung Kambodschas ihrer Verantwortung bei der Bekämpfung schwerwiegender und systematischer Verstöße im Zusammenhang mit der politischen Teilhabe, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit nicht nachgekommen ist, was die Kommission zu dem Beschluss veranlasst hat, die Zollpräferenzen, die Kambodscha im Rahmen der EU-Handelsregelung „Alles außer Waffen" gewährt wurden, ab dem 12. August 2020 teilweise zurückzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in all ihren Interaktionen mit der Regierung Kambodschas auf klar definierten Zielvorgaben im Bereich Menschenrechte zu bestehen und die in dieser Entschließung hervorgehobenen Bedenken im Rahmen ihrer andauernden verstärkten Zusammenarbeit mit den Staatsorganen einzubeziehen, auch in Bezug auf die Handelsregelung „Alles außer Waffen"; fordert die Kommission auf, die Lage genau zu beobachten und zu bewerten, wie sich die partielle Rücknahme der Handelsregelung „Alles außer Waffen" auf die schwächsten Teile der Zivilgesellschaft auswirkt;

15. stellt fest, dass das diesjährige Gipfel des Asien-Europa-Treffens (ASEM) in Phnom Penh stattfinden soll; ist der Ansicht, dass die EU diesen Ausrichtungsort nur akzeptieren sollte, wenn in dem Land die Demokratie wiederhergestellt wird;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche bilaterale finanzielle Unterstützung für die Regierung Kambodschas auszusetzen und sich stattdessen auf Organisationen der Zivilgesellschaft und Oppositionsparteien zu konzentrieren;

17. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechtslage in Kambodscha zu beobachten und in vollem Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie und den Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu handeln; fordert die EU-Delegation in Phnom Penh und die Botschaften der Mitgliedstaaten auf, bei Gerichtsverfahren als Beobachter aufzutreten und Häftlinge in Gefängnissen zu besuchen;

18. fordert nachdrücklich, dass die Regierung Kambodschas mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenarbeitet und sich auch im Rahmen der Sonderverfahren der Vereinten Nationen kooperativ zeigt, damit diese ihre Mandate störungsfrei erfüllen können;

19. fordert die Regierung Kambodschas auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas rasch rückgängig gemacht und ihre 5 007 Kommunalräte wiedereingesetzt werden;

20. bekräftigt die Forderung, die die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in Kambodscha, Rhona Smith, an die Staatsorgane Kambodschas richtete und bei der es darum ging, den zivilgesellschaftlichen Raum zu öffnen, die Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, zu schützen und zu fördern und das Recht auf ein faires Verfahren für alle sicherzustellen, wie es durch internationale Menschenrechtsbestimmungen und kambodschanische Gesetze garantiert wird;

21. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, eine umfassende, strategische Demokratieinitiative zu den Ländern der ASEAN-Region auszuarbeiten und dem Europäischen Parlament innerhalb von sechs Monaten vorzulegen;

22. ist der Ansicht, dass gezielte Sanktionen, darunter Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten, die sich gegen die Führungsspitze Kambodschas und ihre wirtschaftlichen Interessen richten, überfällig sind; fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen die politische Führungsriege und die leitende Spitze der Sicherheitskräfte, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, die Auflösung und anschließende Unterdrückung der Opposition in Kambodscha verantwortlich zeichnen, sowie gegen die wirtschaftlichen Interessen dieser Führungskader im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zu ergreifen;

23. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestrebungen auf der bevorstehenden 48. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verabschiedung einer entschlossenen Resolution, die sich mit der Menschenrechtslage in Kambodscha befasst, anzuführen, was bedeutet, dass auch das Mandat des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in Kambodscha verlängert und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufgefordert werden soll, die Menschenrechtslage in Kambodscha zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten und die Maßnahmen darzulegen, die die Regierung ergreifen sollte, um ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen;

24. fordert den Europäischen Rat auf, einen förmlichen Standpunkt zur Menschenrechtslage und zur Schwächung der Demokratie in Kambodscha festzulegen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretär des Verbands Südostasiatischer Nationen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und der Nationalversammlung Kambodschas zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0088

Der Konflikt in Syrien: 10 Jahre nach dem Aufstand

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Konflikt in Syrien zehn Jahre nach dem Aufstand (2021/2576(RSP))

(2021/C 474/14)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien, insbesondere die Entschließungen vom 15. März 2018 zur Lage in Syrien ([1]), vom 18. Mai 2017 zur EU-Strategie für Syrien ([2]), vom 4. Juli 2017 zu dem Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord ([3]), vom 24. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seinen Folgen ([4]), vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ([5]) und vom 17. November 2011 zu der Unterstützung der Europäischen Union für den Internationalen Strafgerichtshof ([6]),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der EU vom 6. März 2020 und auf die jüngsten Schlussfolgerungen des Rates der EU zu Syrien vom 14. Oktober 2019, 16. April 2018 und 3. April 2017,

— unter Hinweis auf die früheren Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Syrien, einschließlich der Erklärung vom Februar 2020 zum Zugang zu humanitärer Hilfe in Idlib, vom 13. Januar 2020 und 26. September 2019 zu Syrien und vom 9. Oktober 2019 zu den Entwicklungen im Nordosten Syriens,

— unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/30 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ([7]), in dessen Rahmen der neue syrische Außenminister in die EU-Liste der Personen aufgenommen wurde, gegen die Sanktionen aufgrund der gewaltsamen Unterdrückung in Syrien verhängt werden,

— unter Hinweis auf die EU-Strategie für Syrien vom 3. April 2017 und die Schlussfolgerungen des Rates zu der EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh vom 16. März 2015,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, die gemeinsam den Vorsitz bei der vierten Brüsseler Konferenz zum Thema „Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region" vom 30. Juni 2020 führten,

— unter Hinweis auf die früheren Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu Syrien, einschließlich der Erklärungen seines Sprechers vom 1. und 18. Februar 2020,

— unter Hinweis auf die jüngste Erklärung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Syrien, Geir O. Pedersen, vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) am 22. Januar 2021,

— unter Hinweis auf die für Syrien relevanten Resolutionen des VN-Sicherheitsrates seit 2011, insbesondere die Resolution 2254 (2015), in der ein Fahrplan für den Friedensprozess in Syrien gebilligt wird, die Resolution 2249 (2015) über den Islamischen Staat im Irak und in Syrien und die Resolution 2533 (2020) zur Verlängerung des am Grenzübergang Bab Al Hawa geltenden Mechanismus zur Bereitstellung humanitärer Hilfe bis zum 10. Juli 2021,

— unter Hinweis auf die jüngsten Berichte der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien, die am 1. März 2021 dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vorgelegt wurden,

---

([1]) ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 119.
([2]) ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 117.
([3]) ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 69.
([4]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0049.
([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0066.
([6]) ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 115.
([7]) ABl. L 12 I vom 15.1.2021, S. 3.

— unter Hinweis auf die Resolution 71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2016 zur Einrichtung des internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Unicef vom 28. Februar 2021 zur sicheren Wiedereingliederung und Rückführung aller Kinder im Lager Al-Haul und im Nordosten Syriens und auf den Bericht von Unicef vom 2. Februar 2021 über die humanitäre Gesamtlage in Syrien 2020,

— unter Hinweis auf die 2011 erfolgte Einrichtung des Sekretariats des Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, das bei Eurojust angesiedelt ist,

— unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof ([8]), auf seinen Aktionsplan für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) aus dem Jahr 2004 mit Blick auf eine universelle Ratifizierung und Umsetzung sowie auf den überarbeiteten EU-Aktionsplan aus dem Jahr 2011,

— unter Hinweis auf das Römische Statut des IStGH,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und die Übereinkommen der Vereinten Nationen, denen Syrien als Vertragsstaat angehört, einschließlich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

— unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen unterstützten Genfer Kommuniqués von 2012 und 2014,

— unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

— unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Ende Februar 2011 syrische Kinder in Deraa durch das syrische Regime festgenommen, inhaftiert und gefoltert wurden, weil sie auf Wänden in der Stadt Grafitti anbrachten, auf denen Präsident Baschar Al-Assad kritisiert wurde; in der Erwägung, dass am 15. März 2011 in Deraa und Damaskus Tausende von Syrern in Rekordzahl auf die Straße gingen, um demokratische Reformen, die Freilassung der politischen Gefangenen, ein Ende der Folter, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, die Abhaltung freier und fairer Wahlen sowie die Beseitigung der Korruption zu fordern; in der Erwägung, dass sich die Proteste der Bevölkerung für mehrere Jahre auf das ganze Land ausweiteten, aus größeren Städten wie Homs, Hama, Idlib und bekannten Stadtvierteln von Aleppo und Damaskus auf kleinere Städte wie Al-Hasakah im Nordosten und Kafr Nabl im Nordwesten des Landes;

B. in der Erwägung, dass der Aufstand in Syrien im Jahr 2011, an dem sich führende Persönlichkeiten aus allen ethnischen und religiösen Gruppen und aus allen Landesprovinzen beteiligten, die ethnische und religiöse Vielfalt des Landes veranschaulichte;

C. in der Erwägung, dass das syrische Regime auf die legitimen demokratischen Bestrebungen seiner Bevölkerung mit äußerster Brutalität vonseiten der syrischen Sicherheitskräfte und der unter ihrem Kommando stehenden verbündeten Milizen reagierte; in der Erwägung, dass mehr als eine halbe Million Menschen umgekommen sind und über eine Million Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass nach Angaben des Syrischen Netzwerks für Menschenrechte („Syrian Network for Human Rights“ — SNHR) seit März 2011 über 230 000 Zivilisten getötet wurden, von diesen 88 % durch das syrische Regime, 3 % durch russische Streitkräfte, 2 % durch den IS und 2 % durch bewaffnete Oppositionsgruppen; in der Erwägung, dass mehr als 15 000 Zivilisten zu Tode gefoltert wurden, von diesen 99 % in Gefängnissen des Regimes; in der Erwägung, dass bis heute mehr als 150 000 Zivilisten gewaltsam verschleppt und nicht mehr freigelassen wurden, von diesen 88 % durch das syrische Regime, 6 % durch den IS und 3 % durch bewaffnete Oppositionsgruppen; in der Erwägung, dass bis heute über 3 400 Mitarbeiter im Gesundheitswesen gewaltsam verschleppt oder verhaftet wurden, von diesen 98 % durch das syrische Regime;

([8]) ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67.

Donnerstag, 11. März 2021

D. in der Erwägung, dass die Konfliktparteien, darunter Regierungstruppen und ihre Verbündeten, oppositionelle bewaffnete Gruppen und von den Vereinten Nationen als Terrororganisationen gelistete Gruppen wie der IS in unterschiedlichem Ausmaß gravierende Menschenrechtsverletzungen begangen haben, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; in der Erwägung, dass die Taktik sowohl des brutalen Regimes als auch der Dschihadisten auf die Vernichtung moderater und pro-demokratischer Kräfte ausgerichtet war; in der Erwägung, dass alle, die für diese Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

E. in der Erwägung, dass das syrische Regime in dicht besiedelten zivilen Wohngebieten wie Homs, Hama und Ost-Aleppo chemische Waffen, Scud-Raketen, konventionelle Artillerie und Fliegerbomben sowie Fassbomben, Streubomben und Brandbomben eingesetzt hat; in der Erwägung, dass aus dem von Frankreich im Mai 2014 vor dem VN-Sicherheitsrat vorgestellten Caesar-Bericht nachweislich hervorgeht, dass friedliche Demonstranten, die von syrischen Sicherheitskräften mit scharfer Munition verletzt worden waren, nicht behandelt und in Militärkrankenhäusern und Hafteinrichtungen im ganzen Land zu Tode gefoltert wurden; in der Erwägung, dass Familien routinemäßig daran gehindert wurden, ihre Toten auf Friedhöfen beizusetzen; in der Erwägung, dass ganze Städte belagert und vorsätzlich ausgehungert wurden; in der Erwägung, dass kollektive Bestrafungen, außergerichtliche Tötungen und mehrere Massaker an Hunderten von Männern, Frauen und Kindern in ländlich geprägten Städten, beispielsweise im Mai 2012 in Houla, stattgefunden haben; in der Erwägung, dass nach Berichten der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Syrien Streitkräfte des syrischen Regimes und dessen Milizen Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt systematisch als Kriegswaffe eingesetzt haben;

F. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen im Rahmen des Mandats ihrer Sondergesandten eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen haben, damit ein Waffenstillstand zwischen allen Parteien erzielt wird, Häftlinge freigelassen werden, ein humanitärer Zugang zu allen Teilen des Landes gewährleistet wird, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen geschützt werden und ein inklusiver Dialog im Hinblick auf eine politische Lösung des nach 2011 ausgebrochenen Konflikts geführt wird; in der Erwägung, dass weder bei diesem Prozess noch in Bezug auf den von den Vereinten Nationen eingesetzten syrischen Verfassungsausschuss („Syrian Constitutional Committee" — SCC) Fortschritte erzielt werden konnten;

G. in der Erwägung, dass unter der Schirmherrschaft des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Syrien und im Einklang mit der Resolution 2254 (2015) des VN-Sicherheitsrates im Oktober 2019 der syrische Verfassungsausschuss eingerichtet und ihm das Mandat übertragen wurde, eine politische Lösung für den Syrien-Konflikt zu finden; in der Erwägung, dass der syrische Verfassungsausschuss trotz seiner strukturellen Mängel und des anhaltenden Widerstands Assads gegen eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des syrischen Verfassungsausschusses nach wie vor ein zentrales Instrument ist, um eine friedliche politische Lösung des Konflikts zu erreichen;

H. in der Erwägung, dass Russland mit Unterstützung Chinas seit 2011 bei 16 Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sein Veto eingelegt hat, auch als es darum ging, dass sich der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit Syrien befasst und dass der humanitäre Zugang verbessert wird; in der Erwägung, dass sich der Iran und die Hisbollah unmittelbar daran beteiligt haben, das syrische Regime bei der Unterdrückung der Zivilbevölkerung zu unterstützen; in der Erwägung, dass Russland seit 2015 logistische, diplomatische und finanzielle Ressourcen für eine groß angelegte militärische Intervention der russischen Luftwaffe zur Unterstützung des syrischen Regimes bereitstellt;

I. in der Erwägung, dass die Türkei seit 2016 unter Verletzung des Völkerrechts direkt in Syrien interveniert, um die nördlichen Teile des Landes zu besetzen, die überwiegend aus syrisch-kurdischen Enklaven bestehen, wobei sie im Oktober 2019 auch in von den Demokratischen Kräften Syriens kontrollierte Gebiete einmarschiert ist; in der Erwägung, dass einige EU-Mitgliedstaaten als Reaktion auf das Vorgehen der Türkei den Verkauf von Waffen an die Türkei formell ausgesetzt haben;

J. in der Erwägung, dass die Türkei nach Angaben der Länder, die den Ko-Vorsitz der Minsker Gruppe der OSZE innehaben, syrische Söldner nach Bergkarabach verlegt hat;

K. in der Erwägung, dass die internationale Allianz ihre Anstrengungen im Irak, in Syrien und weltweit fortsetzt, um die Vorhaben des IS zu vereiteln und die Betätigung seiner Ableger und Netzwerke zu unterbinden;

L. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die diplomatischen Beziehungen zum syrischen Regime 2012 ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass die EU ihre Delegation in Damaskus im Dezember 2012 abgezogen hat und dem Beispiel der Mitgliedstaaten gefolgt ist, die ihre Botschaften Anfang 2012 geschlossen haben;

M. in der Erwägung, dass der Rat Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen verhängt hat, die an der Unterdrückung von Zivilpersonen beteiligt waren, wobei diese Sanktionen 2011 angenommen und seitdem erweitert wurden, um auf dem Verhandlungsweg eine politische Übereinkunft zu erzielen; in der Erwägung, dass diese Sanktionen humanitäre Ausnahmeregelungen vorsehen;

N. in der Erwägung, dass die Antwort des syrischen Regimes auf den Aufstand dazu geführt hat, dass das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gefüge Syriens zerstört wurde; in der Erwägung, dass der Sturz der syrischen Lira aufgrund des Zusammenbruchs der libanesischen Volkswirtschaft seit 2019 und der globalen wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit März 2020 von noch größerer Tragweite ist; in der Erwägung, dass sich die Preise für Grundnahrungsmittel seit 2019 um mehr als 100 % erhöht haben;

O. in der Erwägung, dass Syrien, das unter enormen internationalen Druck geriet, im Oktober 2013 das Chemiewaffenübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat, nachdem das Land seine bislang großflächigsten Angriffe mit Chemiewaffen auf ein ziviles Wohngebiet östlich von Damaskus in Ost-Ghuta durchgeführt hatte; in der Erwägung, dass das Ermittlungs- und Identifizierungsteam der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) festgestellt hat, dass das syrische Regime seitdem mehrfach für den Einsatz chemischer Waffen gegen die Zivilbevölkerung Verantwortung trägt; in der Erwägung, dass der Exekutivrat der OVCW im Juli 2020 erneut formell gefordert hat, dass das syrische Regime seine Chemiewaffenanlagen offenlegt;

P. in der Erwägung, dass der Konflikt dazu geführt hat, dass fast 7 Millionen Menschen aus Syrien geflohen und zugleich über 13 Millionen Menschen in dem Land auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, zu denen 6 Millionen Frauen und Kinder, 6,8 Millionen Binnenvertriebene und 3 Millionen Menschen zählen, die in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten leben; in der Erwägung, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe allein im letzten Jahr um ein Fünftel gestiegen ist, dass weitere 4,5 Millionen Syrer von Ernährungsunsicherheit betroffen sind und dass 90 % der Syrer unterhalb der Armutsgrenze leben; in der Erwägung, dass der humanitäre Zugang zu der gesamten notleidenden Bevölkerung nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist und dass 40 % der syrischen Bevölkerung in Gebieten leben, die nicht von der Regierung kontrolliert werden; in der Erwägung, dass sich im Zuge der COVID-19-Pandemie neben der allgemeinen Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung auch der grenzüberschreitende Zugang in den nordwestlichen und nordöstlichen Teil Syriens als weiterhin entscheidend erweist; in der Erwägung, dass der Winter und die anschließenden Überschwemmungen, von denen etwa 121 000 Menschen in 304 Lagern für Binnenvertriebene im Nordwesten Syriens betroffen waren, die Menschen, die sich ohnehin in einer sehr prekären Lage befinden, zusätzlichem Leid ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass die syrische Regierung weiterhin strenge Beschränkungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Syriens und in anderen Teilen des Landes auferlegt;

Q. in der Erwägung, dass rund 12 000 Ausländer, die größtenteils verdächtigt werden, direkt oder indirekt mit dem IS in Verbindung zu stehen, in sieben von den Demokratischen Kräften Syriens im Nordosten Syriens geführten Gefängnissen einsitzen; in der Erwägung, dass 9 000 von ihnen im landesweit größtem Lager Al Haul einsitzen, in dem insgesamt 64 000 Personen untergebracht sind, überwiegend Familien mit Verbindungen zum IS, bei denen es sich bei 94 % um Frauen und Kinder handelt, auch um EU-Staatsangehörige; in der Erwägung, dass die derzeitigen Bedingungen äußerst besorgniserregend sind, insbesondere nach den jüngsten, seit Anfang dieses Jahres zu verzeichnenden Tötungen;

R. in der Erwägung, dass sich der Konflikt besonders schwerwiegend auf das Leben und die Menschenrechte von Kindern in Syrien auswirkt; in der Erwägung, dass dem SNHR zufolge mehr als 29 500 Kinder getötet wurden, von diesen 78 % durch das syrische Regime und iranische Milizen, 7 % durch russische Streitkräfte und 3 % durch den IS; in der Erwägung, dass mehr als 2,6 Millionen Mädchen und Jungen als Binnenvertriebene ihr Zuhause verlassen mussten, und in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit vieler syrischer Kinder in hohem Maße von der schieren Brutalität des Konflikts geschädigt ist und dies auch weiter sein wird; in der Erwägung, dass syrische Kinder der Gefahr der Staatenlosigkeit ausgesetzt sind, da sie häufig weder Geburtsurkunde noch Ausweispapiere erhalten; in der Erwägung, dass Millionen Kinder über Jahre keine Bildung erhalten haben und 2,8 Millionen Kinder in Syrien derzeit keine Schule besuchen;

S. in der Erwägung, dass die anhaltenden Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen das syrische Gesundheitswesen schwer getroffen haben und die Syrer die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise nur mit Mühe bewältigen können; in der Erwägung, dass weniger als 64 % der Krankenhäuser und 52 % der Erstversorgungszentren in Syrien funktionsfähig sind; in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 70 % des Gesundheitspersonals aus dem Land geflohen sind;

T. in der Erwägung, dass regelmäßige Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen von Beginn an ein Kennzeichen des syrischen Konflikts waren, was eine eklatante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt und auch 2020 während der Pandemie nicht eingestellt wurde; in der Erwägung, dass der systematische Charakter der Angriffe auf die Gesundheitsversorgung in Syrien in den letzten zehn Jahren auf internationaler Ebene zwar immer mehr anerkannt wurde, dass jedoch trotz der Resolutionen 2139 (2014) und 2286 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine klare Verantwortung hierfür schwer nachzuweisen ist; in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen internen Untersuchungsausschuss der Vereinten Nationen eingesetzt hat, durch den zwischen September 2019 und April 2020 eine begrenzte Anzahl von Vorfällen im Nordwesten Syriens geprüft wurde;

Donnerstag, 11. März 2021

U. in der Erwägung, dass diejenigen, die sich für humanitäre Belange einsetzen und praktische Hilfe leisten, angesichts der in vielen Landesteilen herrschenden Bedingungen und der Zweifel am Ansatz der syrischen Regierung hinsichtlich einer politischen Aussöhnung weiterhin um die Sicherheit und den Schutz von Rückkehrern und Vertriebenen besorgt sind;

V. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit 2011 20 Mrd. EUR für humanitäre Hilfe und Hilfe zur Stabilisierung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der syrischen Bevölkerung in Syrien und in den Nachbarländern bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass die EU die treibende Kraft bei den Geberkonferenzen für Syrien ist, die in vier aufeinanderfolgenden Jahren (2017–2020) in Brüssel stattfanden, wobei die fünfte Brüsseler Konferenz am 29. und 30. März 2021 stattfinden soll;

W. in der Erwägung, dass mit der Resolution 2533 (2020) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 11. Juli 2020 zu grenzüberschreitender Hilfe nur der Grenzübergang Bab al-Hawa um einen Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 10. Juli 2021 verlängert wird, die Grenzübergänge Bab al-Salam, Al-Jarubija und Al-Ramtha dadurch jedoch geschlossen werden;

X. in der Erwägung, dass seit 2011 Millionen von Syrern ihre Eigentumsrechte entzogen wurden, indem neue syrische Eigentumsgesetze gegen Personen erlassen wurden, die sich dem Militärdienst entziehen oder ohne vorherige Genehmigung aus dem Land fliehen;

Y. in der Erwägung, dass die Golanhöhen syrisches Hoheitsgebiet sind und seit 1967 vom Staat Israel besetzt werden;

Z. in der Erwägung, dass im Verlauf des Konflikts mehrere Kulturerbestätten von verschiedenen Akteuren angegriffen wurden, wobei unter anderem der IS archäologische Stätten zerstört und geplündert hat und die Syrische Nationale Armee in Afrin archäologische Stätten und jesidische Heiligtümer und Gräber dem Erdboden gleichgemacht, geplündert und zerstört hat;

AA. in der Erwägung, dass in dem von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten und ratifizierten Römischen Statut des IStGH bekräftigt wird, dass die schwersten Verbrechen, die die gesamte internationale Gemeinschaft betreffen, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nicht ungestraft bleiben dürfen;

AB. in der Erwägung, dass seit 2009 alle Mitgliedstaaten das Römische Statut des IStGH ratifiziert haben; in der Erwägung, dass der Rat im Jahr 2011 das Sekretariat des Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind (Genozid-Netz), eingerichtet hat, das bei Eurojust angesiedelt ist; in der Erwägung, dass die EU in ihrer Strategie für Syrien aufgefordert wird, die Rechenschaftspflicht für in Syrien begangene Kriegsverbrechen zu stärken, um einen nationalen Aussöhnungsprozess und eine Übergangsjustiz zu erleichtern;

AC. in der Erwägung, dass 2018 erstmals eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) unter Leitung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden in Frankreich und Deutschland ins Leben gerufen wurde, um es nach der Veröffentlichung des Caesar-Berichts über das systematische Aushungern und die systematische Folter von Zehntausenden Frauen und Männern in syrischen Hafteinrichtungen seit 2011 zu vereinfachen, dass syrische Kriegsverbrecher festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden;

1. bringt seine Unterstützung für die demokratischen Bestrebungen des syrischen Volkes zum Ausdruck, das vor zehn Jahren, am 15. März 2011, in Deraa, Damaskus und im übrigen Land friedlich für demokratische Reformen demonstriert hat; würdigt die 500 000 Personen, die seit Beginn des Volksaufstands der Unterdrückung und dem Konflikt in Syrien zum Opfer gefallen sind; ist der Überzeugung, dass die Zukunft Syriens in den Händen der Syrer liegen sollte; bringt seine Unterstützung für die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit des syrischen Staates und seines Volkes zum Ausdruck;

2. bringt seine tiefe Besorgnis über den anhaltenden politischen Stillstand zum Ausdruck und würdigt die Bemühungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen, Geir O. Pedersen, um eine politische Lösung des Konflikts; teilt die Bedenken des Sondergesandten, dass keinerlei Fortschritte erzielt werden konnten; bekräftigt, dass eine dauerhafte Lösung des Syrien-Konflikts nicht auf militärischem Weg erreicht werden kann; ist gleichermaßen besorgt über den wirtschaftlichen Zusammenbruch und die verheerende humanitäre Krise in Syrien;

3. bekundet seine Unterstützung für die Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, mit der ein Verfassungsreformprozess unter syrischer Federführung festgelegt wird; bedauert zutiefst das mangelnde Engagement des syrischen Regimes, zumal Vertreter der syrischen Opposition wiederholt ihr Engagement und ihre Bereitschaft bekundet haben, mit dem syrischen Regime über die Ausarbeitung einer neuen syrischen Verfassung zu verhandeln; betont in diesem Zusammenhang, dass ein Mechanismus zur Überwachung und Kontrolle der Waffenruhe sowie einer entsprechenden Berichterstattung unter Federführung der Vereinten Nationen eingerichtet werden sollte;

4. lehnt jegliche Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zu dem syrischen Regime ab, solange sich vor Ort in Syrien keine grundlegenden Fortschritte sowie ein klares, nachhaltiges und glaubwürdiges Engagement im Rahmen eines inklusiven politischen Prozesses abzeichnen; ist der Auffassung, dass die im Jahr 2021 anstehende Präsidentschaftswahl in Syrien aus Sicht der internationalen Gemeinschaft im aktuellen Kontext keinerlei Glaubwürdigkeit besitzt; verurteilt entschieden die Besuche von MdEP beim syrischen Regime und betont, dass diese MdEP nicht das Europäische Parlament vertreten;

5. bedauert, dass einige Akteure den Genfer Prozess behindern und somit die zersplitterte syrische Opposition weiter auseinanderdividiert haben;

6. verurteilt aufs Schärfste alle Gräueltaten und Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die insbesondere durch das Assad-Regime, aber auch durch russische, iranische und türkische Akteure verübt werden, und fordert Russland, den Iran und die Hisbollah auf, alle unter ihrem Kommando stehenden Truppen und Hilfstruppen abzuziehen, mit Ausnahme solcher, die sich an einer internationalen Friedenssicherungs- oder Stabilisierungstruppe im Rahmen des Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beteiligen; bedauert die Rolle Russlands und des Iran bei der Unterstützung des syrischen Regimes, das die Zivilbevölkerung komplett unterdrückt, und die Übernahme des politischen Prozesses und der wirtschaftlichen Ressourcen Syriens durch die beiden Länder;

7. fordert die Türkei auf, ihre Streitkräfte aus Nordsyrien abzuziehen, da sie diesen Landesteil außerhalb eines Mandats der Vereinten Nationen rechtswidrig besetzt; verurteilt, dass die Türkei kurdische Syrer aus dem besetzten Nordsyrien zum Zwecke der Inhaftierung und Strafverfolgung rechtswidrig in die Türkei überführt und dadurch gegen die internationalen Verpflichtungen des Landes im Rahmen der Genfer Konventionen verstößt; fordert nachdrücklich, dass alle syrischen Häftlinge, die in die Türkei verbracht wurden, unverzüglich in die besetzten Gebiete in Syrien zurückgeführt werden; ist besorgt darüber, dass die anhaltenden Vertreibungen durch die Türkei einer ethnischen Säuberung an der syrisch-kurdischen Bevölkerung gleichkommen könnten; betont, dass durch das Eingreifen der Türkei die internationalen Bemühungen gegen den IS geschwächt wurden; betont, dass die illegale Invasion und Besetzung durch die Türkei den Frieden in Syrien, im Nahen Osten und im östlichen Mittelmeerraum gefährdet; verurteilt aufs Schärfste, dass die Türkei unter Bruch des Völkerrechts syrische Söldner in den Konflikten in Libyen und Bergkarabach eingesetzt hat;

8. glaubt fest an die religiöse und ethnische Vielfalt Syriens; bedauert die seit langem praktizierte Diskriminierung kurdischer Syrer durch das syrische Regime; verurteilt die gezielten Angriffe des syrischen Regimes gegen kritische Stimmen, wie den Träger des Sacharow-Preises des Europäischen Parlaments Ali Ferzat für seine Kritik an Präsident Assad, sowie die Angriffe des syrischen Regimes auf 124 christliche Kirchen, die vom syrischen Netzwerk für Menschenrechte (SNHR) dokumentiert wurden; verurteilt entschieden die Ermordung religiöser Minderheiten durch den IS und insbesondere dessen Verbrechen des Völkermords an Jesiden und Menschen schiitisch-muslimischen und christlichen Glaubens in den Jahren 2014 bis 2018; bedauert zutiefst die Verfolgung von Minderheiten unter bewaffneten Oppositionsgruppen;

9. erinnert die internationale Gemeinschaft an die Schwere und das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Syrien, die von verschiedenen Konfliktparteien begangen werden; weist darauf hin, dass das syrische Regime die Hauptverantwortung für seine Entscheidung trägt, friedlichen Protesten mit rücksichtsloser Unterdrückung und mit unsäglichen Mitteln zu begegnen; weist auf die Bedeutung des Caesar-Berichts und der Bestätigung hin, die Frankreich dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2014 vorgelegt hat, dass die Fotos der 11 000 identifizierten Gefangenen, die zwischen 2011 und 2013 in Haftanstalten und Militärkrankenhäusern in der Umgebung von Damaskus verhungert sind und zu Tode gefoltert wurden, glaubwürdig sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Empfehlung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom März 2021 zu unterstützen, die Schaffung eines unabhängigen Mechanismus mit einem internationalen Mandat und einem opferorientierten Ansatz zur Auffindung der Vermissten oder ihrer sterblichen Überreste — auch aus Massengräbern — zu ermöglichen;

10. verurteilt entschieden die Tötung von 550 internationalen und syrischen Journalisten durch das syrische Regime und von Dutzenden durch den IS und andere bewaffnete Gruppen; fordert das syrische Regime auf, die 400 Journalisten, die es nach Angaben des SNHR in Haft hält, unverzüglich freizulassen;

11. verurteilt auf das Schärfste den Einsatz von Vergewaltigung als Kriegswaffe gegen Frauen, sei es durch das syrische Regime und seine Milizen — wie von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen dokumentiert — oder durch den IS an jesidischen und schiitischen Frauen; erinnert an die Rolle, die Frauen beim Aufstand von 2011 gespielt haben, und an die grundlegende Bedeutung der Einbeziehung von Frauen auf allen Ebenen der politischen, wirtschaftlichen und justiziellen Machtstrukturen Syriens und auch in die Übergangsjustiz; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass auch Frauen und junge Menschen an dem Prozess zur Lösung des Konflikts beteiligt werden;

Donnerstag, 11. März 2021

12. verurteilt erneut aufs Schärfste die russischen Luftangriffe, bei denen insgesamt mehr als 6 900 Zivilisten, darunter 2 000 Kinder, unter Einsatz von Streumunition, Vakuumbomben und Langstreckenraketen getötet wurden und die unabhängige Medienzentren, Krankenhäuser, humanitäre Infrastruktur, darunter nach Angaben des SNHR mehr als 207 medizinische Einrichtungen, und syrische Zivilschutzeinheiten wie Mitglieder der humanitären Organisation „Weißhelme" zum Ziel hatten; verurteilt die Versuche Russlands, den Ruf der Weißhelme in den westlichen Medien durch eine aggressive und anhaltende Desinformationskampagne in den sozialen Medien zu beschädigen; verurteilt aufs Schärfste die Beteiligung russischer Kampfflugzeuge an den Chemieangriffen des syrischen Regimes, wie beim chemischen Massaker vom April 2017 in Chan Schaichun, nach dem russische Kampfflugzeuge sofort das einzige Krankenhaus bombardiert haben, in dem die Opfer behandelt wurden;

13. fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, die 130 000 widerrechtlich inhaftierten politischen Gefangenen, darunter Frauen, Männer und Kinder, die syrische Sicherheitskräfte gewaltsam haben verschwinden lassen, unverzüglich freizulassen; verurteilt entschieden den systematischen Einsatz von Folter, unmenschlicher Behandlung und sexueller Gewalt in den entsetzlichen Bedingungen, unter denen sie festgehalten werden, ohne Zugang zu einem zivilen Gericht, einem Rechtsanwalt, medizinischer Versorgung oder ihren Familien; betont, dass ihnen ihre grundlegenden Rechte auf ein faires Verfahren verweigert werden, einschließlich der Vorenthaltung von Informationen über ihre Verhaftung und Folter, um Scheingeständnisse zu erzwingen; fordert die syrischen Behörden nachdrücklich auf, anerkannten internationalen humanitären Nichtregierungsorganisationen und Beobachtungsorganisationen ausnahmslos unverzüglichen und ungehinderten Zugang zu Hafteinrichtungen ohne vorherige Ankündigung zu gewähren;

14. betont, dass der IS immer noch in der Region aktiv und nicht besiegt ist; äußert seine Besorgnis über die Schwierigkeiten dabei, Beweise für vom IS begangene Verbrechen zu sichern und Zugang zu ihnen zu bekommen und aufzuklären, was mit entführten Personen geschehen ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen vor Ort zu unterstützen, um diese Verbrechen zu dokumentieren und entsprechende Beweise zu sichern; begrüßt die strafrechtliche Verfolgung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die sich dem IS angeschlossen haben;

15. bringt seine Besorgnis über das Wiedererstarken des IS im Nordosten Syriens zum Ausdruck; würdigt die Bemühungen der internationalen Koalition gegen den IS; betont, wie wichtig ein kontinuierliches, langfristiges Engagement der USA in der Koalition ist; bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen der internationalen Allianz gegen den IS und hebt den wichtigen Beitrag hervor, den die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) als Verbündete im Kampf gegen den IS leisten;

16. äußert seine Besorgnis über die zunehmenden Spannungen in Irakisch-Kurdistan, das in den letzten Jahren mehr Stabilität als Syrien genossen und syrischen Flüchtlingen einen sicheren Zufluchtsort geboten hat;

17. bekräftigt, dass die für völkerrechtliche Kernverbrechen verantwortlichen Personen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden müssen, und zwar auch von den EU-Mitgliedstaaten, wenn es keine anderen internationalen oder nationalen Verfahren der Übergangsjustiz gibt; betont, wie fundamental wichtig es ist, die Frage der Verhafteten und Verschwundenen aufseiten aller Konfliktparteien zu lösen, da dies ein grundlegender Bestandteil eines jeden Übergangsprozesses im Hinblick auf die Verwirklichung des Friedens ist;

18. weist erneut darauf hin, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) die primäre gerichtliche Zuständigkeit für die internationale Ahndung von Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression behalten sollte; vertritt die Ansicht, dass die mangelnde Rechenschaftspflicht weiteren Gräueltaten Vorschub leistet und das Leid der Opfer noch verstärkt; beharrt daher darauf, dass alle Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, indem insbesondere der Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit angewandt wird, und dass die Opfer Wiedergutmachung erhalten müssen; hebt hervor, dass mit der Einführung von Maßnahmen der opferorientierten Justiz nicht bis zum Ende des Konflikts gewartet werden darf, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für Prozesse, die von repräsentativen Gruppen von Syrern geleitet werden, zu verstärken; verurteilt nachdrücklich die 16 Vetos, die Russland — mit Unterstützung Chinas — im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dagegen eingelegt hat, dass der IStGH mit Syrien befasst wird;

19. begrüßt, dass am 24. Februar 2021 erstmals ein Sicherheitsoffizier des syrischen Regimes von einem Gericht in Koblenz (Deutschland) wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde;

20. würdigt die Anstrengungen, die die EU-Mitgliedstaaten seit 2019 unternommen haben, um eine breite internationale Unterstützung für die Sicherung einer langfristigen Finanzierung im Rahmen des allgemeinen Haushalts der Vereinten Nationen für den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung sicherzustellen;

21. begrüßt die gemeinsame deutsch-französische Ermittlungsgruppe zur Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung der im Caesar-Bericht dokumentierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit; begrüßt die von beiden Ländern im Jahr 2018 ausgestellten internationalen Haftbefehle zur Festnahme von drei hochrangigen Sicherheitsbeamten; würdigt die Rolle, die lokale syrische nichtstaatliche Organisationen bei der Überprüfung, der Dokumentation, der Sammlung und dem Schutz von Beweisen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gespielt haben, sowie die ergänzende Rolle, die nichtstaatliche Organisationen wie die Kommission für internationale Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht bei der Unterstützung der europäischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der wirksamen strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern, die sich im Hoheitsgebiet von EU-Mitgliedstaaten aufhalten, gespielt haben; fordert die EU auf, mehr juristische Schulungen für Syrer anzubieten, damit sie eine Rolle im Kampf gegen Straflosigkeit spielen können;

22. fordert die Kommission auf, einen EU-Aktionsplan zur Straflosigkeit vorzulegen, der ein spezielles Kapitel zu Syrien enthält; betont, dass dieser Aktionsplan darauf abzielen sollte, dass die Ressourcen und Bemühungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der EU besser koordiniert und harmonisiert werden; ist der Ansicht, dass die Übergangsjustiz eine grundlegende Rolle bei der langfristigen Friedenssicherung spielt; fordert die EU auf, einen speziellen europäischen Fonds für die Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien einzurichten;

23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Koordinierung der Ressourcen für die Justiz, die Polizei und die Einwanderung durch die Entwicklung zusammengelegter Gerichtsbarkeiten zu verbessern, damit ihre gerichtlichen Zuständigkeiten gegenseitig anerkannt werden und die Strafverfolgung erleichtert wird; betont, dass besser ausgestattete Mitgliedstaaten ihre Sachverständigen und Dolmetscher teilen sollten, um effiziente und wirksame Ermittlungen zu erleichtern, wobei jeder Mitgliedstaat bestrebt sein sollte, einen speziellen Staatsanwalt für diese Straftaten zu ernennen, damit die Bemühungen um die justizielle Koordinierung beschleunigt werden;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf EU-Ebene automatisch Informationen über mutmaßliche Kriegsverbrecher gemäß Artikel 1 Buchstabe F der Genfer Konvention auszutauschen; ist der Ansicht, dass auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Einwanderungsbehörden und Staatsanwaltschaften in Bezug auf mutmaßliche Kriegsverbrecher auf nationaler Ebene stattfinden muss;

25. fordert ausnahmslos alle EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Bekämpfung der Straflosigkeit in jeder Hinsicht kooperativ zu sein; ist zutiefst besorgt über die mangelnde Kooperation bestimmter Mitgliedstaaten bei der strafrechtlichen Verfolgung syrischer Kriegsverbrecher;

26. unterstützt voll und ganz die seit September 2020 unter Führung der Niederlande unternommenen europäischen Bemühungen darum, vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) wegen des Verstoßes Syriens gegen das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter ein Gerichtsverfahren gegen das Land einzuleiten;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der bevorstehenden Konferenz der OVCW im Frühjahr 2021 die Aussetzung der Mitgliedschaft Syriens in der OVCW wegen der Fälschung von Beweisen für den Einsatz chemischer Waffen zu beantragen; bekräftigt seine Bestürzung über die 336 dokumentierten Angriffe des syrischen Regimes mit Chemiewaffen, bei denen Chlorgas, Sarin und Schwefelsenfgas auf Zivilisten abgeworfen wurden, und verurteilt diese Angriffe erneut;

28. verurteilt nachdrücklich Angriffe auf humanitäre Hilfskräfte von allen Seiten, insbesondere durch das syrische Regime und den IS; weist darauf hin, dass dem syrischen Regime eine besondere Verantwortung für die gezielte Tötung humanitärer Hilfskräfte seit 2011 zukommt; hebt die enorme Verantwortung hervor, die Russland für die Angriffe auf humanitäre Hilfskräfte zukommt, insbesondere aufgrund der Bombardierung von 21 Feldlazaretten von Ärzte ohne Grenzen im Oktober 2015;

29. ist zutiefst besorgt über das anhaltende Leiden der syrischen Bevölkerung zehn Jahre nach dem Beginn des Konflikts; ist besonders besorgt darüber, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe in Syrien allein im letzten Jahr um ein Fünftel gestiegen ist, dass weitere 4,5 Millionen Syrer nun von Ernährungsunsicherheit betroffen sind und dass 90 % unterhalb der Armutsgrenze leben; ist der Auffassung, dass der Zugang zu humanitärer Hilfe in Syrien für die EU eine zentrale Priorität bleiben muss und dass der gestiegene Bedarf eine stärker finanzielle und politische Reaktion der EU erforderlich macht; stellt fest, dass die Resolution 2533 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über den Grenzübergang Bab al-Hawa im Juli 2021 verlängert werden soll; bedauert, dass sich Russland und China bei der letzten Abstimmung der Stimme enthielten, anstatt für die Resolution zu stimmen; ist der Auffassung, dass eine konfliktlinienübergreifende Erbringung humanitärer Hilfe für die Menschen, die derzeit auf grenzüberschreitende Hilfe angewiesen sind, nicht infrage kommt; weist erneut darauf hin, dass 2,4 Millionen Syrer zum Überleben auf den Grenzübergang angewiesen sind und dass es schwerwiegende und lebensbedrohliche Folgen hätte, wenn die Öffnung dieses Grenzübergangs nicht um mindestens zwölf Monate verlängert würde; verurteilt das Vorgehen derjenigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die versucht haben, den humanitären Zugang aus politischen Gründen einzuschränken; fordert alle Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Verlängerung der Resolution über den Grenzübergang zu unterstützen, um eine Verschärfung der humanitären Krise zu verhindern und die Ausweitung und Unterstützung von konfliktlinienübergreifenden Interventionen sicherzustellen, die im Einklang mit humanitären Grundsätzen durchgeführt werden; betont, dass

es wichtig ist, für die umgehende erneute Zulassung der Öffnung der Grenzübergänge Bab al-Salam und Jarubija im Einklang mit der Resolution 74/169 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu sorgen, um sicherzustellen, dass die Hilfe die hilfsbedürftige Bevölkerung sowohl im Nordwesten als auch im Nordosten auf dem direktesten Weg erreicht; betont, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass humanitäre Hilfe ausschließlich auf die hilfsbedürftigsten Menschen ausgerichtet ist;

30. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich dringend mit dem humanitären Bedarf der syrischen Bevölkerung innerhalb und außerhalb Syriens zu befassen, der auf einem Rekordniveau liegt; bestärkt die EU als Gastgeber der Syrien-Geberkonferenz Brüssel V darin, andere internationale Geber dazu zu bewegen, die Unterstützung für das Gesundheitswesen im Rahmen des Plans für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien durch eine aufgestockte, flexible, mehrjährige Finanzierung, die den Bedarf der Bevölkerung langfristig deckt, zu steigern; fordert die internationalen Geber auf, gezielt in Programme zu investieren, mit denen zusätzlich zu anderen zivilen Infrastrukturen, die Schaden erlitten haben, beschädigte oder zerstörte Gesundheitseinrichtungen repariert, wiederhergestellt und verstärkt werden;

31. fordert den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ausdrückliche Aufrufe zum Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen in künftige Resolutionen der Vereinten Nationen und offizielle Beratungen aufzunehmen; fordert die EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Initiativen und Ermittlungen unter Führung der Vereinten Nationen im Bereich der Rechenschaftspflicht politisch zu fördern und operativ zu unterstützen, um das humanitäre Völkerrecht zu wahren;

32. betont im Vorfeld der Geberkonferenz Brüssel V am 29. und 30. März 2021, dass es wichtig ist, die Zusagen für humanitäre Hilfe nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern sie für Syrer, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sowie für die von der Krise in der Region betroffenen Gemeinschaften noch zu erhöhen; weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Geber von humanitärer Hilfe zur Bewältigung der humanitären Krise in Syrien sind, wobei sich die Zuwendungen seit 2011 auf 20 Mrd. EUR belaufen; ist zutiefst besorgt über angebliche Pläne der britischen Regierung, ihre Hilfsbeiträge erheblich zu verringern, einschließlich Kürzungen um 67 % für Syrien und um 88 % für den Libanon;

33. würdigt die Rolle der Nachbarstaaten, die sich solidarisch zeigen und syrischen Flüchtlingen im Libanon, in Jordanien, in der Türkei und im Irak Hilfe leisten; fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin humanitäre Hilfsprogramme in den Aufnahmeländern von Flüchtlingen sowie für Binnenvertriebene in Syrien zu finanzieren; fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Mittel und Hilfen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass alle syrischen Flüchtlingskinder in den Aufnahmeländern Zugang nicht nur zur Grundschul-, sondern auch zur Sekundarschulbildung haben; fordert alle Aufnahmeländer nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu erreichen, und etwaige administrative oder rechtliche Hindernisse zu beseitigen; ersucht die Aufnahmeländer, sich auf den Zugang zu Beschäftigung, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie auf Personenstandsurkunden zu konzentrieren, was die Fähigkeit der Flüchtlinge fördern wird, darauf hinzuarbeiten, auf eigenen Füßen zu stehen;

34. stellt fest, dass der Madad-Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise Ende 2021 ausläuft; fordert die Kommission auf, die Finanzmittel für die humanitäre Reaktion der EU auf die Krise in Syrien im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zu sichern und dafür zu sorgen, dass die in diesem Rahmen durchgeführten Projekte ungehindert funktionieren;

35. fordert alle Mitgliedstaaten auf, grundsatzorientierte humanitäre Hilfe zu unterstützen, ohne die Beziehungen zum syrischen Regime zu normalisieren; warnt davor, finanzielle Mittel der EU direkt oder indirekt in den allgemeinen Wiederaufbau Syriens zu investieren, wenn das syrische Regime keinen glaubwürdigen politischen Prozess in Gang setzt; fordert den VP/HR auf, im Rahmen seiner langfristigen Planung für die Reaktion in Syrien in enger Zusammenarbeit mit der syrischen Zivilgesellschaft eine robuste Politik der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für künftige Wiederaufbaumaßnahmen und einen Überwachungsrahmen mit konkreten Indikatoren für Menschenrechtsstandards zu entwickeln; bedauert die Pläne russischer, iranischer, chinesischer und türkischer Unternehmen, von der Zerstörung Syriens zu profitieren;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen, die an der Unterdrückung in Syrien beteiligt sind, aufrechtzuerhalten; betont, wie wichtig es ist, unbeabsichtigte negative Folgen von Sanktionen durch Ausnahmeregelungen für grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden, und dass es wichtig ist, sich gemeinsam mit den USA mit dem Problem der Übererfüllung von Auflagen zur Einschränkung der Tätigkeit von Banken zu befassen;

37. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Liste der Personen, gegen die gezielte Sanktionen verhängt wurden, im Rahmen der neuen globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zu erweitern und auch zivile und militärische Befehlshaber Syriens, Russlands und des Iran aufzunehmen, die glaubhaft an Kriegsverbrechen beteiligt waren;

38. unterstützt die Annahme von wirksamen EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen, mit denen EU-Unternehmen und Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte auferlegt werden;

39. erinnert alle Mitgliedstaaten daran, dass Syrien kein sicheres Land für die Rückkehr ist; ist der Ansicht, dass jede Rückkehr im Einklang mit dem erklärten Standpunkt der EU sicher, freiwillig, in Würde und in Kenntnis der Sachlage erfolgen sollte; fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, von einer Verlagerung der nationalen Politik in Richtung der Aberkennung des Schutzstatus für bestimmte Kategorien von Syrern abzusehen und diesen Trend umzukehren, wenn sie eine solche Politik bereits verfolgt haben; fordert den Libanon, die Türkei und alle Länder in der Region nachdrücklich auf, Abschiebungen von Syrern zurück nach Syrien gegen ihren Willen auszusetzen;

40. verurteilt den irreparablen Schaden, den Assads Taktik der verbrannten Erde an Kulturstätten verursacht hat, sowie die Plünderung und den Schmuggel von Artefakten durch Dschihadisten, die sie zur Finanzierung ihrer Rolle in dem Konflikt nutzen;

41. ist äußerst besorgt über die sich verschlechternde humanitäre, gesundheitliche und sicherheitspolitische Lage in den Lagern im Nordosten Syriens, insbesondere in den Lagern Al-Hol und Roj, die nach wie vor Nährboden für Radikalisierung sind; ist der Ansicht, dass EU-Bürger, die verdächtigt werden, einer terroristischen Vereinigung anzugehören, und in diesen Lagern inhaftiert sind, vor Gericht gestellt werden sollten; drückt seine Erschütterung darüber aus, dass am 24. Februar 2021 ein Mitarbeiter von Ärzte ohne Grenzen, der im Lager Al-Hol arbeitete, getötet wurde, was ein weiterer Beweis für den hohen Blutzoll ist, den die Gewalt und die unsicheren Lebensbedingungen in diesem Lager fordern;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, minderjährige Staatsangehörige zu schützen, die u. U. wegen sicherheitsrelevanter Vergehen oder ihrer Verbindung zu bewaffneten Gruppen inhaftiert sind;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle europäischen Kinder zurückzuführen und dabei ihrer jeweiligen familiären Situation und dem Kindeswohl vorrangig Rechnung zu tragen, und ihnen die erforderliche Unterstützung für ihre Resozialisierung und Wiedereingliederung zu gewähren, und zwar in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung Kurdistans und der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0089

Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTI-Personen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen (2021/2557(RSP))

(2021/C 474/15)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([1]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ([3]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ([4]),

— unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025" (COM(2020)0698),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2019 zur Zukunft der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI-Personen (2019–2024) ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen ([6]),

— unter Hinweis auf die 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) 2019 durchgeführte LGBT-Erhebung,

---

([1]) ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
([2]) ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.
([3]) ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.
([4]) ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.
([5]) ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 146.
([6]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0101.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht ([8]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 31. März 2010 zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität (CM/Rec(2010)5) und auf die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats angenommenen Standards,

— unter Hinweis auf das Memorandum der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 3. Dezember 2020 zur Stigmatisierung von LGBTI-Personen in Polen,

— unter Hinweis auf die Debatte im Ausschuss für aktuelle Angelegenheiten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates und seine nachfolgenden Berichte mit dem Titel „Fact-finding report on the role of local authorities with regard to the situation and rights of LGBTIQ people in Poland“ (Informationsbericht über die Rolle der lokalen Behörden im Zusammenhang mit der Lage und den Rechten von LGBTIQ-Personen in Polen) vom 27. Januar 2021 und „Protecting LGBTIQ people in the context of rising anti-LGBTIQ hate speech and discrimination: The role of local and regional authorities“ (Schutz von LGBTIQ-Personen vor dem Hintergrund zunehmender gegen sie gerichteter Hetze und Diskriminierung: Die Rolle der lokalen und regionalen Behörden) vom 10. Februar 2021,

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass es sich bei den Rechten von LGBTIQ-Personen um Menschenrechte handelt;

B. in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein in den EU-Verträgen und in der Charta verankertes Grundrecht ist und uneingeschränkt geachtet werden sollte; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten im Rahmen des Völkerrechts und der EU-Verträge Verpflichtungen zur Achtung, zur Gewährleistung, zum Schutz und zur Durchsetzung der Grundrechte eingegangen sind; in der Erwägung, dass das Vorgehen gegen Ungleichheit in der EU eine gemeinsame Verantwortung ist, die gemeinsame Anstrengungen und Maßnahmen auf allen Regierungsebenen erfordert;

C. in der Erwägung, dass seit März 2019 über 100 Woiwodschaften, Landkreise und Gemeinden in ganz Polen Entschließungen verabschiedet haben, mit denen sie sich für frei von der sogenannten LGBT-Ideologie erklärt haben, oder „Regionale Chartas der Familienrechte“ angenommen haben; in der Erwägung, dass die ungarische Stadt Nagykáta im November 2020 eine Entschließung zum Verbot der „Verbreitung und Förderung von LGBTQ-Propaganda“ verabschiedet hat; in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen durch diese Resolutionen direkt und indirekt diskriminiert werden; in der Erwägung, dass in den Entschließungen zu LGBT-freien Zonen die „Ideologie der LGBT-Bewegung“ abgelehnt wird und die lokalen Gebietskörperschaften aufgefordert werden, von allen Maßnahmen zur Förderung der Toleranz gegenüber LGBTIQ-Personen abzusehen, etwa indem Organisationen, die auf die Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichstellung hinarbeiten, die finanzielle Unterstützung entzogen wird; in der Erwägung, dass in den „Regionalen Chartas der Familienrechte“ eine sehr enge Definition des Familienbegriffs verwendet wird und die Gemeinden aufgefordert werden, bei all ihren Strategien, Initiativen und Finanzierungsmaßnahmen die Familienrechte zu schützen; in der Erwägung, dass mit diesen Regionalen Chartas durch den Umstand, dass sie sich ausschließlich auf diese Familienmodelle konzentrieren, indirekt dazu aufgerufen wird, alle anderen Familienmodelle — insbesondere Familien mit Alleinerziehenden, gleichgeschlechtlichen Paaren sowie Regenbogenfamilien — zu diskriminieren und von der finanziellen Unterstützung von Projekten und Initiativen abzusehen, die Grundrechte schützen und fördern, Bildungsmaßnahmen gegen Diskriminierung veranstalten oder auf andere Weise Gleichstellung fördern und LGBTIQ-Personen unterstützen;

D. in der Erwägung, dass der polnische Bürgerbeauftragte für Menschenrechte neun Beschwerden gegen einige der Woiwodschaften, Landkreise und Gemeinden eingereicht hat, die Entschließungen verabschiedet hatten, mit denen sie sich für frei von der „LGBT-Ideologie“ erklärten, was bislang dazu geführt hat, dass vier Entschließungen von Verwaltungsgerichten für verfassungswidrig erklärt wurden; in der Erwägung, dass die polnische Stadt Nowa Dęba im Januar 2021 nach dem Verlust einer Partnerschaftsvereinbarung mit der irischen Stadt Fermoy ihre Entschließung, mit

([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0225.
([8]) ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.

der sie sich für frei von der sogenannten LGBT-Ideologie erklärt hatte, zurückgezogen hat; in der Erwägung, dass der polnische Landkreis Sztum und die polnische Stadt Tomaszów Mazowiecki ihre Entschließungen zur Annahme Regionaler Chartas der Familienrechte im September bzw. Oktober 2020 zurückgezogen haben;

E. in der Erwägung, dass sich Norwegen aus der Gewährung von Finanzmitteln für die Woiwodschaften, Landkreise und Gemeinden in Polen, die Entschließungen verabschiedet hatten, mit denen sie sich für frei von der sogenannten „LGBT-Ideologie" erklärten, oder „Regionale Chartas der Familienrechte" angenommen hatten, zurückgezogen hat; in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen ihres Städtepartnerschaftsprogramms Anträge von polnischen Städten auf EU-Finanzierung abgelehnt hat, die Entschließungen zu LGBTI-freien Zonen oder zu Familienrechten verabschiedet hatten; in der Erwägung, dass bei allen EU-Mitteln, die gemäß den Dachverordnungen für den Zeitraum 2021– 2027 verwaltet werden, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die im Vertrag verankerten Grundrechte, auch diejenigen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung, geachtet werden müssen, und in der Erwägung, dass Gemeinden, die als Arbeitgeber fungieren, im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache C-507/18 (Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI) ([9]) die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG einhalten müssen, wonach Diskriminierung und Belästigung aufgrund der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Beschäftigung verboten sind;

F. in der Erwägung, dass der Kommission von drei nichtstaatlichen Organisationen eine rechtliche Beschwerde vorgelegt wurde, in der diese Organisationen hervorheben, dass „Regionale Chartas der Familienrechte" und Entschließungen, mit denen sich Woiwodschaften, Landkreise und Gemeinden für frei von der sogenannten LGBTI-Ideologie erklären, eine Diskriminierung von LGBTIQ-Personen bewirken und damit gegen die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie gegen die Artikel 15 und 21 der Charta betreffend die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten bzw. auf Nichtdiskriminierung verstoßen; in der Erwägung, dass die Kommission bislang weder eine Antwort auf diese rechtliche Beschwerde vorgelegt noch offiziell anerkannt hat, dass ein Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften vorliegt;

G. in der Erwägung, dass die Annahme von Entschließungen zur Befreiung von der sogenannten LGBT-Ideologie oder „Regionale Chartas der Familienrechte" in einen breiteren Kontext eingebettet sind, der geprägt ist von zunehmender Diskriminierung und Übergriffen auf die LGBTIQ-Gemeinschaft in Polen — wozu auch gehört, dass die Vielfalt von Sexualität, Identität und Ausdrucksformen als gefährliche Ideologie gebrandmarkt wird –, von zunehmender Hetze vonseiten von Behörden, gewählten Amtsträgern — auch vonseiten des derzeitigen Präsidenten — und regierungsfreundlichen Medien sowie von Verhaftungen von LGBTIQ-Aktivisten, von Angriffen auf Pride-Märsche und Sensibilisierungsprogramme und -maßnahmen bzw. von Verboten derartiger Märsche und Programme, auch an Schulen, sowie von diskriminierenden Anti-LGBT-Demonstrationen; in der Erwägung, dass das Klima der Intoleranz gegenüber und der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen durch Hetze vonseiten öffentlicher Stellen legitimiert und weiter geschürt wird; in der Erwägung, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung insbesondere für Behörden, Politiker und Meinungsführer mit Pflichten und Verantwortlichkeiten einhergeht, und in der Erwägung, dass sich diese Personen nicht an Hetze oder Diskursen, in deren Rahmen LGBTIQ-Personen stigmatisiert werden, beteiligen sollten und derartige Narrative und Stigmatisierungen entschieden anprangern und bekämpfen sollten, auch wenn sie von privaten Parteien zum Ausdruck gebracht werden;

H. in der Erwägung, dass sich polnische Aktivisten, die gegen die Entschließungen zur Befreiung von der sogenannten LGBTI-Ideologie und die „Regionalen Chartas der Familienrechte" vorgehen und die Öffentlichkeit darüber informieren, aufgrund ihrer Arbeit mit strategischen Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (sogenannten SLAPP-Klagen) konfrontiert sehen; in der Erwägung, dass polnische Aktivisten, die daran arbeiten, gegen LGBTIQ-Personen gerichtete Erklärungen und Familienchartas anzuprangern — darunter die Autoren der Website „Atlas of Hate" (Atlas des Hasses) und der Schöpfer des Fotoprojekts über LGBT-freie Zonen –, ohne Begründung von lokalen Gebietskörperschaften oder fundamentalistischen Organisationen verklagt wurden, die eine erhebliche finanzielle Entschädigung fordern, und dass sich diese Aktivisten einer Verleumdungskampagne ausgesetzt sehen, in der sie als Lügner diffamiert werden, weil sie sich kreativer Mittel der Interessenvertretung bedienen; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen eindeutig darauf abzielen, die Zivilgesellschaft einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass die polnischen Behörden die Pflicht haben, alle Menschen, die Minderheiten angehören, auch LGBTIQ-Personen, umfassend vor Feindseligkeiten und Aggression zu schützen und es diesen Menschen zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten frei auszuüben; in der Erwägung, dass die Kommission trotz wiederholter Forderungen des Parlaments keine Rechtsvorschriften gegen sogenannte SLAPP-Klagen erlassen hat;

I. in der Erwägung, dass dem Petitionsausschuss zwei Petitionen (Nr. 0448/2020 und Nr. 0354/2020) zum Thema „LGBTI-freie Zonen in Polen" übermittelt wurden; in der Erwägung, dass diese Petitionen am 26. Januar 2021 im Petitionsausschuss erörtert wurden und aufgrund der unbefriedigenden Antwort der Kommission noch nicht abgeschlossen wurden, damit die Kommission den Sachverhalt weiter klären kann;

([9]) Urteil vom 23. April 2020, *Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI*, C-507/18, EU:C:2020:289.

J. in der Erwägung, dass aus der im Mai 2020 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlichten zweiten LGBTI-Erhebung hervorgeht, dass LGBTIQ-Personen oder Personen, die als solche wahrgenommen werden, in Polen zunehmender Intoleranz und Gewalt ausgesetzt sind und dass nur 4 % der befragten LGBTIQ-Personen in Polen — der unionsweit niedrigste Wert — glauben, dass die Regierung Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt unternimmt, und dass 79 % der Befragten — der unionsweit höchste Wert — bestimmte Orte meiden, da sie befürchten, dort angegriffen, belästigt oder bedroht zu werden; in der Erwägung, dass dadurch ein klarer Zusammenhang zwischen einer von LGBTIQ-Phobie geprägten Regierungsführung und einer Zunahme von Diskriminierung und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen aufgezeigt wird;

K. in der Erwägung, dass das Parlament die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert hat, die Praxis der sogenannten Konversionstherapie unter Strafe zu stellen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Bericht des unabhängigen Experten der Vereinten Nationen zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität aufgefordert wurden, die Praxis der „Konversionstherapie" zu verbieten; in der Erwägung, dass die Praxis nach wie vor in mindestens 69 Ländern weltweit durchgeführt wird, auch in der Europäischen Union, wo Berichten zufolge bei Konversionstherapien in den EU-Mitgliedstaaten Medikamente, Psychotherapien und rituelle Reinigungen zum Einsatz kamen ([10]); in der Erwägung, dass diese Praxis lediglich in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nämlich in Malta und in Deutschland, verboten wurde;

L. in der Erwägung, dass die Rückschritte im Zusammenhang mit LGBTIQ-Personen häufig mit einer allgemeineren Verschlechterung der Lage in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einhergehen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in mehreren Entschließungen seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen bekundet hat, insbesondere was die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Grundrechte betrifft; in der Erwägung, dass noch keine angemessene Reaktion auf die Initiative des Parlaments zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eingegangen ist, der im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Kommission und Rat verwaltet werden soll;

M. in der Erwägung, dass das Parlament seinen Standpunkt in mehreren Entschließungen zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Demokratie in Polen bekundet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass eine systemische Bedrohung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung dieser Werte besteht; in der Erwägung, dass die vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV als Reaktion auf die Verletzungen der gemeinsamen europäischen Werte in Polen organisierten Anhörungen mit polnischen Behörden keinerlei Ergebnisse hervorgebracht haben; in der Erwägung, dass die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Polen seit der Auslösung des Verfahrens nicht nur nicht angegangen wurde, sondern sich sogar noch erheblich verschlechtert hat, was auch für die Lage der Grundrechte, insbesondere von LGBTIQ-Personen und Frauen, gilt; in der Erwägung, dass der Rat sicherstellen sollte, dass bei Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV auch auf neue Entwicklungen eingegangen wird und die Risiken von Verstößen gegen die Grundrechte bewertet werden;

N. in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2020 vor dem Plenum des Europäischen Parlaments erklärte, dass es sich bei LGBTQI-freien Zonen um Zonen handle, „in denen der Respekt vor Mitmenschen abhandengekommen ist", wofür es in unserer Union keinen Platz gebe; in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission ebenfalls erklärte, dass LGBTIQ eine Frage der Identität einer Person und keine Ideologie sei ([11]); in der Erwägung, dass die Kommission und der Rat davon absehen sollten, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eng auszulegen; in der Erwägung, dass die Kommission nicht zögern sollte, sämtliche Instrumente, darunter Vertragsverletzungsverfahren, den Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, Artikel 7 EUV und die vor Kurzem verabschiedete Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, einzusetzen, um überall in der Union gegen Verstöße gegen die Grundrechte von LGBTIQ-Personen vorzugehen; in der Erwägung, dass das neue Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" zum Aufbau einer diskriminierungsfreien und gerechteren Gesellschaft beitragen kann, indem in diesem Rahmen Gelder für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitgestellt werden, die sich für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen einsetzen;

O. in der Erwägung, dass zahlreiche Mitgliedstaaten LGBTIQ-Personen in der Vergangenheit durch diskriminierende Gesetze und politische Maßnahmen diskriminiert und verfolgt haben; in der Erwägung, dass während des Zweiten Weltkriegs Tausende LGBTIQ-Personen festgenommen, inhaftiert und in Konzentrationslagern getötet wurden; in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen in Polen systematisch diskriminiert werden, dass Diskriminierung aber auch ein EU-weites Problem darstellt, zumal bei der Eindämmung der anhaltenden Diskriminierung und Schikanierung von LGBTIQ-Personen nur wenig bis gar keine Fortschritte erzielt wurden; in der Erwägung, dass öffentliche Diskriminierung, Hetze und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen EU-weit nach wie vor verbreitet sind; in der Erwägung, dass mit diesen Angriffen die Grundrechte von LGBTIQ-Personen verletzt werden und die Reaktionen der

---

([10]) https://www.theparliamentmagazine.eu/news/article/meps-condemn-lgbt-conversion-therapy-in-appeal-to-european-commission
([11]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_20_1655

Behörden nach wie vor allzu oft unzulänglich sind; in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen in allen Mitgliedstaaten nach wie vor in allen Lebensbereichen mehr Diskriminierung als andere erfahren, auch bei der Arbeit und in der Schule, und häufig körperlichen, emotionalen und sexuellen Übergriffen — sowohl online als auch offline — ausgesetzt sind, was dazu führt, dass die Suizidrate unter jungen LGBTIQ-Personen und insbesondere unter jungen Transgender-Personen besorgniserregend ist ([12]); in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften aktualisiert haben, um LGBTIQ-Personen besser zu integrieren; in der Erwägung, dass ungeachtet dessen noch eine Reihe von Gesetzeslücken besteht, die politischen Willen und Engagement der nationalen Gesetzgeber erfordern, damit LGBTIQ-Personen tatsächlich gleichgestellt sind;

P. in der Erwägung, dass Transgender-Personen nach wie vor mit einigen der schlimmsten Formen von Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2018 eine Studie mit dem Titel „Trans and intersex equality rights in Europe — a comparative analysis“ (Gleichstellungsrechte trans- und intersexueller Personen in Europa — eine vergleichende Analyse) veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass nur in 13 der 31 in der Studie untersuchten Ländern nationale Rechtsvorschriften in Kraft sind, die zumindest bis zu einem gewissen Grad Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität und/oder der Geschlechtsmerkmale bieten;

Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 in den sozialen Medien Initiativen wie die Bewegung #MeTooGay entstanden sind, die sexuellen Missbrauch innerhalb der LGBTIQ-Gemeinschaft anprangern; in der Erwägung, dass sich Guillaume Tran Thanh, der Student, der diesen Ausdruck des Rechts auf freie Meinungsäußerung initiierte, kurz darauf das Leben nahm, nachdem er infolge seiner Denunzierung in den sozialen Medien unter zu großen Druck geraten war; in der Erwägung, dass diese Tragödie Fragen bezüglich der Mängel bei der Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt aufwirft;

R. in der Erwägung, dass es in vielen Mitgliedstaaten keine spezifischen Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung gibt, die wenigstens den EU-Mindeststandards genügen und Menschen vor Diskriminierung, Hetze und Gewalt aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform und der Geschlechtsmerkmale schützen, und in der Erwägung, dass diese Mitgliedstaaten bislang keine Maßnahmen ergriffen haben, um diese Rechtslücke zu schließen; in der Erwägung, dass die horizontale Richtlinie über Nichtdiskriminierung, die diese jenseits des Bereichs Beschäftigung bestehende Schutzlücke teilweise schließen könnte, im Rat seit über zehn Jahren blockiert wird; in der Erwägung, dass die Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen gegen Diskriminierung, sofern vorhanden, in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor unzureichend ist; in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, die Liste der „EU-Straftaten“ in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um Hasskriminalität und Hetze zu erweitern, unter anderem wenn sie gegen LGBTIQ-Personen gerichtet sind;

S. in der Erwägung, dass Diskriminierung von und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen durch die Polizei in der Europäischen Union nach wie vor ein Problem darstellen; in der Erwägung, dass die Polizei LGBTIQ-Personen ohne entsprechende Schulung davon abhalten kann, gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung anzuzeigen; in der Erwägung, dass dies nach wie vor ein großes Hindernis für eine wirksame Gleichstellung darstellt; in der Erwägung, dass Schulungsprogramme für Strafverfolgungsbehörden dazu beitragen, diskriminierende Praktiken und Hassverbrechen zu verhindern und zu bekämpfen; in der Erwägung, dass Hetze und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen unter Berücksichtigung von voreingenommenen Motiven umfassend untersucht und die Täter angemessen strafrechtlich verfolgt werden sollten;

T. in der Erwägung, dass lediglich Malta, Portugal und einige Regionen in Spanien medizinische Eingriffe bei intersexuellen Personen ohne deren Zustimmung untersagt haben; in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten weiterhin einen in hohem Maße medizinorientierten und pathologisierenden Ansatz verfolgen;

U. in der Erwägung, dass die Grundrechte von LGBTIQ-Personen durch rechtliche Entwicklungen in Ungarn stark beeinträchtigt worden sind; in der Erwägung, dass mit der Verabschiedung von Artikel 33 des umfassenden Gesetzes T/9934 eine rechtliche Anerkennung des Geschlechts bei trans- und intersexuellen Personen in Ungarn de facto untersagt wird, wodurch diese Personen Diskriminierung ausgesetzt sind und deren Recht auf Privatsphäre verletzt wird; in der Erwägung, dass das ungarische Parlament im Dezember 2020 Verfassungsänderungen angenommen hat, in deren Zuge die Rechte von LGBTIQ-Personen weiter eingeschränkt werden, der Umstand vernachlässigt wird, dass es Transgender und nichtbinäre Personen gibt, und deren Recht auf ein Familienleben eingeschränkt wird, sowie ein Gesetz, mit dem unverheirateten Paaren das Recht auf Adoption verwehrt wird;

V. in der Erwägung, dass das lettische Parlament im Januar 2021 mit der Prüfung der Verfassungsänderung begonnen hat, um die im Urteil des Verfassungsgerichts dargelegte Ausweitung des Familienbegriffs möglichst einzuschränken, wobei das Verfassungsgericht die Anwendung des Arbeitsrechts auf unterschiedliche Familienmodelle anerkannt und den Gesetzgeber verpflichtet hatte, die Unterstützung und den Schutz gleichgeschlechtlicher Paare sicherzustellen;

([12]) *„A long way to go for LGBTI equality“* (Noch ein langer Weg bis zur Gleichstellung von LGBTI-Personen), FRA 2020, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf; 2020 Rainbow Europe report (Rainbow-Europe-Bericht 2019), ILGA-Europe, https://www.ilga-europe.org/rainboweurope/2020

W. in der Erwägung, dass im Juni 2020 vom rumänischen Senat ein Gesetzesentwurf angenommen wurde, mit dem Tätigkeiten verboten werden, die sich mit der Theorie der Geschlechtsidentität im Bildungskontext befassen sollen; in der Erwägung, dass sich der rumänische Präsident weigerte, das Gesetz zu verkünden, und stattdessen forderte, eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzunehmen; in der Erwägung, dass das rumänische Verfassungsgericht im Dezember 2020 erklärt hat, dass das Gesetz nicht mit der Verfassung vereinbar sei; in der Erwägung, dass hier aufgezeigt wird, dass wirksame Kontrollen und Gegenkontrollen in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie für den Schutz der Rechte von LGBTIQ-Personen von zentraler Bedeutung sind;

X. in der Erwägung, dass man, wenn man in einem Mitgliedstaat Vater oder Mutter ist, in allen Mitgliedstaaten Vater oder Mutter ist; in der Erwägung, dass es Fälle gibt, in denen Kinder, die zwei gleichgeschlechtliche Elternteile haben, mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, da es keine rechtlichen Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung einer Geburtsurkunde mit zwei gleichgeschlechtlichen Eltern gibt; in der Erwägung, dass der EuGH in einem in der Rechtssache C-490/20 vom Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien) vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen über einen Fall entscheiden wird, in dem ein Kind mit zwei lesbischen Müttern aufgrund dieser Gesetzeslücke von Staatenlosigkeit bedroht ist; in der Erwägung, dass in der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen eine Gesetzesinitiative zur Schließung dieser Rechtslücke und eine Überarbeitung der Leitlinien zur Freizügigkeit aus dem Jahr 2009 vorgesehen sind, wobei beides 2022 geschehen soll; in der Erwägung, dass gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU wahrnehmen, dass die Kommission jedoch nicht vorgeschlagen hat, Rechtsvorschriften zur gegenseitigen Anerkennung von Beziehungen in die Wege zu leiten;

Y. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Ungleichheit in der EU eine gemeinsame Verantwortung ist, die gemeinsame Anstrengungen und Maßnahmen auf allen Regierungsebenen erfordert, und in der Erwägung, dass lokale und regionale Behörden dabei eine Schlüsselrolle spielen müssen; in der Erwägung, dass diese Behörden häufig dafür verantwortlich sind, das Unionsrecht umzusetzen und Gleichstellung und Vielfalt zu fördern; in der Erwägung, dass der Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates eine Resolution verabschiedet und die lokalen Behörden auf ihre Verantwortung hingewiesen hat, die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen, und diese Behörden aufgefordert hat, einen Sachverständigen für die Gleichstellung und Vielfalt vor Ort zu ernennen ([13]);

Z. in der Erwägung, dass der Europäische Ausschuss der Regionen als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU aufgefordert wurde, die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Schaffung von Zonen zu reagieren, die frei von der sogenannten LGBT-Ideologie sind;

AA. in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen überall in der Europäischen Union das Recht haben sollten, öffentlich zu ihrer sexuellen Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksform und ihren Geschlechtsmerkmalen zu stehen und ohne Angst vor entsprechender Intoleranz, Diskriminierung oder Verfolgung zu leben; in der Erwägung, dass das Recht auf Asyl in der Charta garantiert ist; in der Erwägung, dass im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und seiner Reform für einen angemessenen Schutz gefährdeter Antragsteller, einschließlich Antragsteller, bei denen es sich um LGBTIQ-Personen handelt, gesorgt werden muss;

AB. in der Erwägung, dass die Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in der gesamten Europäischen Union die Gleichheit und die Grundrechte aller Menschen, auch von LGBTIQ-Personen, schützen und fördern und deren Rechte in vollem Umfang gewährleisten sollten, anstatt LGBTIQ-Personen zu diskriminieren;

1. erklärt hiermit die Europäische Union zum „Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen“;

2. beklagt sämtliche Formen von Gewalt gegen oder Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung; verurteilt aufs Schärfste den Mord an David Polfliet in Belgien, der aus offensichtlich homophoben Motiven begangen wurde;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

([13]) https://rm.coe.int/protecting-lgbti-people-in-the-context-of-rising-anti-lgbti-hate-speec/1680a16129

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0090

Rechte des Kindes

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie (2021/2523(RSP))

(2021/C 474/16)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,

— unter Hinweis auf die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes ([1]),

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern ([2]),

— unter Hinweis auf die globale Studie der Vereinten Nationen zu Kindern, denen die Freiheit entzogen wird, vom Juli 2019,

— unter Hinweis auf den Kurzbericht der Vereinten Nationen vom 15. April 2020 mit dem Titel „The impact of COVID-19 on children" (Die Auswirkungen von COVID-19 auf Kinder) und auf die positive Reaktion unter der gemeinsamen Federführung der EU und der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC), die von 173 Ländern unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf die politische Stellungnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Oktober 2020 mit dem Titel „What is the impact of the COVID-19 pandemic on immigrants and their children?" (Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie auf Einwanderer und ihre Kinder?),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 1. Februar 2012 zum Anstieg des Antiziganismus und zur rassistisch motivierten Gewalt gegen Roma in Europa,

— gestützt auf Artikel 3 Absätze 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ([3]) („Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern"),

— unter Hinweis auf die Richtlinien der EU über Verfahrensrechte ([4]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen" ([5]),

— unter Hinweis auf das Internationale Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit 2021 und den Null-Toleranz-Ansatz der Kommission gegenüber Kinderarbeit,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 über den Schutz minderjähriger Migranten ([6]),

---

([1]) Insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes; Nr. 10 zu Rechten des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit; Nr. 12 zum Recht des Kindes, gehört zu werden; Nr. 13 zum Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt; Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt; Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit; und Nr. 16 zu den Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Auswirkungen der Wirtschaft auf Kinderrechte.

([2]) Verankert in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/64/142 vom 24. Februar 2010.

([3]) ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

([4]) Insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1) und die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

([5]) ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 5.

([6]) COM(2017)0211.

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten,

— unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission, die im Einklang mit den politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission (2019–2024) angenommen wurden, um eine Union der Gleichheit zu schaffen ([7]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)“ ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Notwendigkeit eines verstärkten strategischen Rahmens der EU für nationale Strategien zur Integration der Roma und für eine intensivere Bekämpfung des Antiziganismus für die Zeit nach 2020 ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma: Bekämpfung der negativen Einstellung gegenüber Menschen mit Roma-Hintergrund in Europa ([12]),

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie (O-000007/2021 — B9-0007/2021),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

A. in der Erwägung, dass ein Kind, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, seinem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrund, seinen Fähigkeiten und seinem Migrations- oder Aufenthaltsstatus, in erster Linie ein Kind ist, besonderen Schutzes bedarf und Anspruch auf alle Rechte hat, die im Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind;

B. in der Erwägung, dass bei allen Handlungen und Entscheidungen, die ein Kind und sein körperliches und psychisches Wohlergehen betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt sein muss;

C. in der Erwägung, dass Kinder das Recht auf inklusive, erschwingliche frühkindliche Erziehung und Bildung, hochwertige Betreuung und Freizeit haben; in der Erwägung, dass Kinder, insbesondere Kinder aus benachteiligten Verhältnissen, das Recht auf Schutz vor Armut und auf spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung im Bildungsbereich haben; in der Erwägung, dass Investitionen in die frühkindliche Förderung aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht hohe Erträge bringen;

D. in der Erwägung, dass vor der COVID-19-Pandemie die Wahrscheinlichkeit, in extremer Armut zu leben, bei Kindern doppelt so hoch war wie bei Erwachsenen ([13]); in der Erwägung, dass infolge der Pandemie die Zahl der Kinder, die unter der jeweiligen nationalen Armutsgrenze leben, Schätzungen zufolge um bis zu 117 Millionen ansteigen könnte und dass ca. 150 Millionen weitere Kinder von mehrdimensionaler Armut betroffen sind ([14]); in der Erwägung, dass verglichen mit der Zeit vor COVID-19, als bereits jedes vierte Kind in Europa von Armut bedroht war, durch die derzeitige Pandemie die Ungleichheiten weiter verschärft werden und das Risiko steigt, dass Kinder in extreme Armut geraten;

([7]) Insbesondere die Mitteilungen vom 24. November 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027“ (COM(2020)0758), vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565), vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020)0152) und vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698).

([8]) COM(2020)0258.

([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2019)0066.

([10]) ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 41.

([11]) ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 2.

([12]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0229.

([13]) Eurostat news, „EU children at risk of poverty or social exclusion“, 5. März 2020.

([14]) UNICEF-Broschüre zu den Auswirkungen von COVID-19 auf mehrdimensionale Kinderarbeit, September 2020; https://data.unicef.org/resources/impact-of-covid-19-on-multidimensional-child-poverty/

Donnerstag, 11. März 2021

E. in der Erwägung, dass weltweit bis zu 1,6 Milliarden Kinder von Schulschließungen aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie betroffen sind und schätzungsweise mindestens 24 Millionen Schülerinnen und Schüler als Folge davon die Schule möglicherweise abbrechen werden ([15]); in der Erwägung, dass weltweit 370 Millionen Kinder — von denen viele auf Schulmahlzeiten als wichtigste Grundlage ihrer täglichen Ernährung angewiesen sind — durchschnittlich 40 % weniger Schulmahlzeiten in Anspruch nehmen konnten, seit die Schulen aufgrund der COVID-19-Maßnahmen nur eingeschränkt geöffnet sind ([16]); in der Erwägung, dass Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, insbesondere Mädchen und Kinder mit Behinderungen, besonders stark von den Auswirkungen von Schulschließungen sowie von Maßnahmen betroffen sind, die den Zugang zu Bildung sowohl im Präsenz- als auch im Fernunterricht einschränken;

F. in der Erwägung, dass das Recht auf Bildung durch COVID-19 stark in Mitleidenschaft gezogen wurde; in der Erwägung, dass die Bildungspolitik zwar nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, dass jedoch die COVID-19-Pandemie und die durch sie verursachten Ungleichheiten im Bildungsbereich eine gemeinsame Herausforderung darstellen, die ein gemeinsames Vorgehen, gemeinsame Strategien und gemeinsame Instrumente der Union erforderlich macht;

G. in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurostat ([17]) zeigen, dass im Jahr 2018 88,3 % der Kinder in der EU im Alter zwischen drei Jahren und dem Mindestschulpflichtalter eine formale Kinderbetreuung erhielten, was deutlich macht, dass mehr Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder eingerichtet werden müssen, weil sie ein wichtiges Instrument für die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern von einem frühen Alter an sind;

H. in der Erwägung, dass Heimunterricht für mehr als zwei Drittel der Kinder weltweit immer noch keine Option ist, weil sie keinen Internetzugang haben; in der Erwägung, dass durch den Heimunterricht in vielen EU-Mitgliedstaaten wie auch weltweit die Bildungs- und die digitale Kluft deutlich geworden ist, die sich auf die Chancen der Kinder im Leben sowie auf ihre körperliche und psychische Gesundheit auswirkt, und in der Erwägung, dass junge Mädchen und junge Menschen in prekären Situationen und aus rassifizierten Gruppen besonders von der digitalen Kluft betroffen sind;

I. in der Erwägung, dass weltweit jedes vierte Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren sich nicht in Bildung, Beschäftigung oder Ausbildung befindet, während nur jeder zehnte Junge in dieser Situation ist; in der Erwägung, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Mädchen von zentraler Bedeutung ist, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreicht werden ([18]);

J. in der Erwägung, dass Kinder von den schwerwiegendsten gesundheitlichen Folgen der derzeitigen weltweiten Pandemie offenbar verschont werden; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise dennoch von Kindern einen hohen Tribut fordert, weil sie auch im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit eine zunehmende und direkte Bedrohung ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung darstellt; in der Erwägung, dass Kinder aus benachteiligten Verhältnissen, unbegleitete Minderjährige und Kinder, die Minderheiten angehören, etwa Roma-Kinder, besonders stark betroffen sind; in der Erwägung, dass bisherigen Schätzungen zufolge weitere 1,2 Millionen Kinder und 56 700 Mütter innerhalb von sechs Monaten sterben könnten, weil grundlegende Maßnahmen wie die Bereitstellung routinemäßiger Gesundheitsleistungen nicht mehr gewährleistet werden können; in der Erwägung, dass sich ein unzureichender Zugang zu Gesundheitsleistungen auf alle Lebensbereiche auswirken kann ([19]);

K. in der Erwägung, dass in vielen EU-Mitgliedstaaten die Selbstmordrate gestiegen ist; in der Erwägung, dass in einer aktuellen Befragung von jungen Menschen in der gesamten EU fast jede fünfte Personen angab, dass sie unter psychischen Problemen oder unter Symptomen wie Depression oder Ängsten leidet ([20]); in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen vor einer weltweiten Krise im Hinblick auf die psychische Gesundheit warnen und dass bei Untätigkeit langfristig verheerende gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten für die Gesellschaft entstehen könnten, wobei Kinder und Jugendliche am stärksten gefährdet wären ([21]);

([15]) https://data.unicef.org/topic/education/covid-19/

([16]) UNICEF-Forschungsinstitut Innocenti und das Welternährungsprogramm, Arbeitspapier „COVID-19: Missing More than a Classroom. The impact of school closures on children's nutrition" (Nicht nur das Klassenzimmer fehlt. Die Auswirkungen von Schulschließungen auf die Ernährung von Kindern), Januar 2021.

([17]) Eurostat, „Lebensbedingungen in Europa", 2018.

([18]) Unicef, „Global annual results report 2019: Gender equality".

([19]) FAO, IFAD, UNICEF, WFP und WHO, „The State of Food Security and Nutrition in the World 2020" (Stand von Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt 2020), 2020.

([20]) ChildFund Alliance, Eurochild, Save The Children, UNICEF und World Vision, „Our Europe. Our Rights. Our Future" (Unser Europa. Unsere Rechte. Unsere Zukunft), Januar 2021.

([21]) https://news.un.org/en/story/2020/05/1063882

L. in der Erwägung, dass Unzulänglichkeiten bei den nationalen Kinderschutzsystemen und fehlende Mechanismen für transnationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter zur sozialen Ausgrenzung sowie zur Ausbeutung von Kindern, insbesondere von Kindern, die auf der Flucht sind oder keinen festen Wohnsitz haben, beitragen können; in der Erwägung, dass es auch aufgrund der Verfahren und Praktiken der Behörden bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten, die Kinder involvieren, zu einer gewissen Diskriminierung kommt ([22]); in der Erwägung, dass von Telefonhotlines auch ein Anstieg von Anrufen im Zusammenhang mit Fällen von Kindesentführung gemeldet wird, insbesondere in den letzten Monaten, was auf die Zuspitzung bestehender internationaler Familienkonflikte zurückzuführen ist;

M. in der Erwägung, dass dem jüngsten Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels ([23]) zufolge Kinder fast ein Viertel aller registrierten Opfer in allen Mitgliedstaaten ausmachten;

N. in der Erwägung, dass weltweit 152 Millionen Kinder zu Kinderarbeit herangezogen werden und etwa 73 Millionen dieser Kinder eine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit erbringen müssen: Sklaverei, Zwangsarbeit, gefährliche Arbeit oder sexuelle Ausbeutung ([24]); in der Erwägung, dass die Kommission „Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit" zu einer politischen Priorität erklärt hat, die einzuhalten ist;

O. in der Erwägung, dass jedes dritte Mädchen Genitalverstümmelung erlebt und jedes fünfte Mädchen noch im Kindesalter verheiratet wird; in der Erwägung, dass die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen international als Verletzung der Menschenrechte anerkannt wird; in der Erwägung, dass Kinderheirat in einigen Mitgliedstaaten immer noch ein Thema ist und verheerende Auswirkungen auf die Rechte und die Gesundheit von Mädchen und Frauen hat, einschließlich des hohen Risikos von Komplikationen während der Schwangerschaft und dass Mädchen sexuellem Missbrauch, häuslicher Gewalt und sogar Ehrenmorden ausgesetzt werden;

P. in der Erwägung, dass infolge der Pandemie und der Ausgangsbeschränkungen häusliche und geschlechtsbezogene Gewalt sowie laut dem jüngsten Bericht von Europol ([25]) sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet sowohl im Oberflächen-Web als auch im Darknet in der EU zugenommen haben; in der Erwägung, dass zwischen 70 % und 85 % der missbrauchten Kinder den Täter persönlich kennen und dass die überwiegende Mehrheit dieser Kinder Opfer von Menschen sind, denen sie vertrauen ([26]); in der Erwägung, dass andere Risiken, die damit zu tun haben, dass mehr Zeit im Internet verbracht wird, etwa Cybermobbing, aufgrund dieser Maßnahmen ebenfalls zugenommen haben;

Q. in der Erwägung, dass Kinder mit Behinderungen angreifbar sind und mit sozialer Ausgrenzung, Marginalisierung, Diskriminierung und eingeschränktem Zugang zu Leistungen konfrontiert sein können; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie vernachlässigt, ausgebeutet oder sexuell missbraucht werden; in der Erwägung, dass Kinder mit Behinderungen mehr Bedarf an medizinischer Versorgung haben und stärker auf wohnortnahe Dienste angewiesen sind ([27]);

R. in der Erwägung, dass 2019 30,3 % der Asylbewerber Kinder waren, was 207 215 Kindern in der EU entspricht; in der Erwägung, dass 7,1 % dieser Kinder unbegleitete Minderjährige waren ([28]); in der Erwägung, dass viele Kinder an den Außengrenzen der EU oder außerhalb der EU inakzeptablen humanitären Situationen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass unbegleitete Kinder eine stark gefährdete Gruppe darstellen und entlang der Migrationsrouten zur und innerhalb der EU verschiedenen Gefahren wie Opfer von kriminellen Netzen zu werden, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sind ([29]); in der Erwägung, dass Migrantenkindern oft der Zugang zu Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen, zu Schutz und zu sozialer Sicherheit verwehrt wird; in der Erwägung, dass unbegleitete asylsuchende Kinder vor besonderen Herausforderungen stehen, sobald sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, weil sie oft ihre kinderspezifische Unterkunft verlassen müssen; in der Erwägung, dass Kinder, die internationalen Schutz beantragen, aufgrund von Verzögerungen bis zum Ergehen der endgültigen Entscheidung leiden könnten;

([22]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. November 2018 zu der Rolle des deutschen Jugendamts in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten (ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 107).
([23]) COM(2020)0661.
([24]) ILO, „Global estimates of child labour: Results and trends, 2012-2016", 2017.
([25]) https://www.europol.europa.eu/publications-documents/exploiting-isolation-offenders-and-victims-of-online-child-sexual-abuse-during-covid-19-pandemic
([26]) https://www.coe.int/en/web/human-rights-channel/stop-child-sexual-abuse-in-sport
([27]) https://data.unicef.org/resources/children-with-disabilities-ensuring-inclusion-in-covid-19-response/
([28]) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics
([29]) Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung, Vierter Jährlicher Tätigkeitsbericht.

Donnerstag, 11. März 2021

S. in der Erwägung, dass bei der Umsetzung der im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen und Verfahrensgarantien für Kinder erhebliche Lücken und Mängel bestehen, wobei es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, beispielsweise hinsichtlich der Möglichkeit, dass Kinder ohne Freiheitsentzug bei ihren Familienangehörigen und/oder ihrem Vormund bleiben, und insbesondere hinsichtlich der Familienzusammenführung im Einklang mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ([30]), den Aufnahmebedingungen, der Ernennung von gesetzlichen Vertretern und Vormunden und des Zugangs zu kindgerechten Informationen, Gesundheits- und Sozialleistungen und Bildung;

T. in der Erwägung, dass weiterhin Kinder staatenlos geboren werden, auch in der EU, und vom Zugang zu den Grundrechten ausgeschlossen sind; in der Erwägung, dass schätzungsweise 200 Millionen Kinder weltweit keine Geburtsurkunde besitzen, was das Risiko der Staatenlosigkeit erhöht und sie beim Zugang zu Rechten und Leistungen stark benachteiligt; in der Erwägung, dass das Recht des Kindes, unmittelbar nach der Geburt eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und registriert zu werden, in Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert ist;

U. in der Erwägung, dass Kinder zu den durch die Auswirkungen des Klimawandels am stärksten gefährdeten Gruppen gehören, da sich der Klimawandel auf ihre Lebenserwartung, ihre Gesundheit, ihr Recht auf Bildung und ihr Recht auf Schutz auswirkt und in Regionen, die durch Naturkatastrophen bedroht sind, zu Umsiedlungen führt; in der Erwägung, dass jeder vierte Todesfall bei Kindern auf Umweltrisiken zurückzuführen ist ([31]);

V. in der Erwägung, dass Kinder nach wie vor kaum an der Gestaltung der internen und externen Politik der EU beteiligt sind; in der Erwägung, dass auf Ebene der EU, auf nationaler und auf kommunaler Ebene systemische Wege umgesetzt werden sollten, um die auf Rechten basierende Beteiligung von Kindern an der Politikgestaltung zu verankern; in der Erwägung, dass Kinder ein Recht darauf haben, am demokratischen Leben und an Entscheidungen, die sie direkt oder indirekt betreffen, mitzuwirken; in der Erwägung, dass die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Gruppen noch weniger Möglichkeiten haben, sich an politischen Prozessen und an Entscheidungsprozessen zu beteiligen;

W. in der Erwägung, dass eine beträchtliche Zahl von Kindern immer noch in der EU inhaftiert ist; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes klargestellt hat, dass Kinder niemals zu Einwanderungszwecken inhaftiert werden sollten und dass im Einklang mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom 19. September 2016 Freiheitsentziehung niemals damit gerechtfertigt werden kann, dass sie dem Wohl des Kindes dient; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten angemessene, humane und nicht freiheitsentziehende Alternativen zur Inhaftierung vorsehen und dabei auch dafür sorgen müssen, dass COVID-19-Maßnahmen niemals zur Inhaftierung von Kindern führen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten systematisch aufgeschlüsselte Daten über die Inhaftierung von Kindern im Zusammenhang mit Migration erheben sollten, während die Kommission über Eurostat die Vergleichbarkeit solcher Daten fördern sollte;

X. in der Erwägung, dass Kinder, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind, von der Pandemie besonders stark betroffen sind; in der Erwägung, dass durch Ausgangsbeschränkungen die Gefährdung von Kindern erhöht wird, die in psychiatrischen und sozialen Betreuungseinrichtungen, Waisenhäusern, Flüchtlingslagern, Haftanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen leben; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass Fälle von Gewalt gegen Kinder, die in diesen Einrichtungen untergebracht sind, unentdeckt bleiben, und dass die Kinder- und Familienfürsorgedienste überlastet und in ihrer Arbeit beeinträchtigt sind;

Y. in der Erwägung, dass in der Datenschutz-Grundverordnung ([32]) festgestellt wird, dass Kinder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen und dass sie Informationen über ihre Daten in kindgerechter Sprache erhalten müssen; in der Erwägung, dass der Zugang von Kindern zu Social-Media-Plattformen mit ihrem besseren Verständnis von digitalen Technologien Hand in Hand gehen muss; in der Erwägung, dass im Interesse des Schutzes gefährdeter Gruppen, insbesondere von Kindern, die Förderung von digitaler Bildung, digitaler Kompetenz und digitalen Fähigkeiten der Schlüssel ist, um dem Missbrauch sozialer Medien einen Riegel vorzuschieben, insbesondere im Fall von minderjährigen Nutzern, die auf Plattformen zugreifen, die keine Altersverifizierung erfordern;

1. begrüßt die Initiative der Kommission, zehn Jahre nach der EU-Agenda für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2011 eine neue, umfassende Kinderrechtsstrategie zu formulieren; fordert angemessene legislative und nichtlegislative Vorschläge sowie verbindliche und nicht verbindliche EU-Instrumente, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen Kinder konfrontiert sind;

([30]) Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

([31]) UNICEF, „Reimagining our Future: Building Back Better from COVID-19“, Juni 2020.

([32]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

2. hebt hervor, dass ein Kind, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, seinem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrund, seinen Fähigkeiten oder seinem Migrations- oder Aufenthaltsstatus, in erster Linie ein Kind ist und dass das Wohl des Kindes in allen Strategien, Verfahren und Maßnahmen der EU, die Kinder betreffen, verankert sein muss;

3. fordert die Kommission erneut auf, im Rahmen der EU-Kinderrechtsstrategie alle Bestimmungen zu berücksichtigen, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes genannt hat;

4. betont, dass im Rahmen der EU-Strategie ein geschlechtergerechter Ansatz verfolgt werden muss, bei dem die Geschlechterperspektive in allen Programmbereichen berücksichtigt wird, wobei das Wohlergehen und die Stärkung der Stellung von Mädchen im Mittelpunkt stehen, ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen und ihre Rechte anerkannt werden müssen;

5. betont, dass die Mitgliedstaaten im Zuge der Strategie aufgefordert werden sollten, alle erforderlichen Ressourcen für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, sich mit strukturellen Ungleichheiten zu befassen und öffentlichen Investitionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Familienförderung und Kinderbetreuung Vorrang einzuräumen sowie in hochwertige universelle Dienstleistungen zu investieren, die alle Kinder erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der Beschäftigten von Sozialdiensten zu stärken, um Kinder und Familien, die vor besonderen Herausforderungen stehen, zu unterstützen, und Akteure bei Kinderschutzdiensten zu unterstützen, die an vorderster Front tätig sind;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, jedem Kind das Recht auf Bildung zu garantieren und Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention eines Schulabbruchs zu ergreifen sowie einen geschlechtergerechten Zugang zu hochwertiger, inklusiver Bildung von der frühen Kindheit an bis zum Jugendalter sicherzustellen, auch für Roma-Kinder, Kinder mit Behinderungen, staatenlose Kinder, Migrantenkinder sowie Kinder, die unter Bedingungen einer humanitären Notsituation leben;

7. betont, dass digitaler Unterricht niemals auf Dauer Präsenzunterricht ersetzen sollte, insbesondere dort, wo der Zugang zu Technologien begrenzt ist, und nur in Zeiten großer Schwierigkeiten, etwa während Pandemien, oder ergänzend zum Präsenzunterricht eingesetzt werden sollte; fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung dessen vorzunehmen, wie das Recht auf Bildung durch die Krise beeinträchtigt wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auszusprechen;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezielle Abläufe für einen „sicheren Schulbesuch" einzuführen, einschließlich der Bereitstellung von Hygieneartikeln und der kindgerechten Vermittlung von Informationen über das Händewaschen und andere Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Recht auf inklusive Bildung zu gewährleisten und den Zugang zu umfassenden, altersgerechten Informationen über Sex und Sexualität sowie den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung und zu Beziehungsunterricht sicherzustellen; weist darauf hin, dass Bildung in diesem Bereich erforderlich ist, um im Einklang mit dem jüngsten Bericht der Kommission sicherzustellen, dass Kinder uneingeschränkt aufgeklärt und geschützt sind;

10. fordert die EU erneut auf, ihre Maßnahmen zur Beendigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und Diskriminierung von Kindern zu verstärken, unter anderem im Hinblick auf körperliche, sexuelle, wirtschaftliche und psychologische Gewalt, Verletzung, Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung, die sowohl online als auch offline begangen werden, Zwangsheirat, Menschenhandel, Missbrauch und Ausbeutung von Migrantenkindern, Folter, Ehrenmord, Genitalverstümmelung, Inzest, erzwungenen Schulabbruch und den Einsatz von Kindern als Soldaten; betont, dass im Interesse der Kohärenz beim Schutz von Kindern vor Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung alle legislativen und nichtlegislativen Initiativen, die die Rechte von Kindern betreffen, der EU-Kinderrechtsstrategie Rechnung tragen müssen; fordert die Kommission auf, einen Zeitplan für derartige Vorschläge zu veröffentlichen und gleichzeitig mittels eines geeigneten und wirksamen Überwachungsmechanismus dafür zu sorgen, dass ihre Empfehlungen umgesetzt werden;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Formen der Kinderarbeit und alle sonstigen Formen von Arbeit, bei denen die Gesundheit und Sicherheit von Kindern beeinträchtigt werden könnte, rechtlich und praktisch zu unterbinden; betont, dass dieses Problem dringend angegangen werden muss, auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die von plötzlichen Einkommensverlusten und einem unzureichenden Zugang zu sozialer Absicherung betroffen sind, was dazu führt, dass mehr Kinder zum Arbeiten gezwungen werden; fordert die Kommission daher auf, die Rechte des Kindes in den künftigen EU-Rahmen für nachhaltige Governance, darunter auch die verbindlichen EU-Sorgfaltspflichten, aufzunehmen und Drittländer mithilfe von Kooperationsprogrammen bei der Abschaffung der Kinderarbeit zu unterstützen; empfiehlt, branchenübergreifend verbindliche Sorgfaltsprüfungen einzuführen und sicherzustellen, dass alle politischen Maßnahmen der EU kinderfreundlich sind, indem eine Verpflichtung zur Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Menschenrechtskontrollen eingegangen wird;

Donnerstag, 11. März 2021

12. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) auf, die Bemühungen zu intensivieren, schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, vorzubeugen und ein Ende zu bereiten; ist zutiefst beunruhigt darüber, dass die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Gruppen und ihre Rekrutierung in bewaffnete Gruppen häufig geschieht, wenn Kindern keine anderen Optionen mehr offenstehen; betont, wie wichtig es ist, die Agenda für Kinderrechte und bewaffnete Konflikte (CAAC) im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU sowie der Terrorismusbekämpfungs- und Sicherheitspolitik im Einklang mit dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie voranzubringen und in politische Dialoge, Missionen und Operationen im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie in Reformen des Sicherheitssektors und Vermittlungsbemühungen einzubeziehen; fordert die Kommission und den HR/VP auf, in den EU-Delegationen spezielle Beauftragte und Dienststellen für den Kinderschutz einzuführen; fordert die Mitgliedstaaten auf, minderjährige Staatsangehörige zu schützen, die u. U. wegen sicherheitsrelevanter Vergehen oder ihrer Verbindung zu bewaffneten Gruppen inhaftiert sind, und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts ihre Rückführung in ihr Herkunftsland zu erleichtern, damit je nach Situation Rehabilitierungs-, Wiedereingliederungs- und/oder Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden können;

13. betont, dass der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von wesentlicher Bedeutung ist; bedauert, dass 23 Mitgliedstaaten die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern noch nicht umgesetzt haben; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Europarat bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in erster Linie auf die Zusammenarbeit verschiedener Akteure stützt, zu denen Strafverfolgungsbehörden, nationale Behörden, Meldestellen und Provider/Unternehmen gehören; begrüßt die Absicht der Kommission, im ersten Halbjahr 2021 einen langfristigeren Rechtsrahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorzuschlagen; bekräftigt seine Unterstützung für die Schaffung eines europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, wie sie derzeit von der Kommission geprüft wird; begrüßt die Präventionsarbeit von Europol, insbesondere dessen Sensibilisierungskampagnen, um der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet vorzubeugen ([33]) ([34]);

14. betont, dass Gewalt und Missbrauch gegen Kinder in besorgniserregendem Ausmaß zugenommen haben, wohingegen der Zugang zu sozialen Diensten und Schutzeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie erheblich erschwert war; betont, wie wichtig es ist, auf EU-Ebene präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu entwickeln; hebt die Rolle der Agenturen und Einrichtungen der EU bei der Umsetzung des EU-Rechtsrahmens für die Rechte des Kindes hervor; fordert die Kommission auf, einen EU-Aktionsplan in die Strategie aufzunehmen, der Standards und Benchmarks für Anbieter von Online-Diensten und Technologieunternehmen vorsieht, damit Kinder im Internet umfassend geschützt sind und nicht nur davor, Gegenstand illegaler Inhalte zu sein oder schädlichen Inhalten ausgesetzt zu werden; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, Online-Grooming und Cyberstalking unter Strafe zu stellen;

15. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Strategie mit den Prioritäten und Legislativvorschlägen in Einklang steht, die in der kürzlich angenommenen EU-Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, im strategischen EU-Rahmen zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Roma, in der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter sowie in der EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 aufgeführt sind;

16. vertritt die Auffassung, dass es zur Beseitigung der Kinderarmut unerlässlich ist, konkrete Maßnahmen in die EU-Strategie aufzunehmen, mit denen in Kinder investiert wird, einschließlich der Einrichtung einer hinreichend finanzierten Europäischen Kindergarantie; fordert die Kommission auf, sich an ihre Zusage zu halten und im ersten Quartal 2021 einen Vorschlag zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine schnelle Umsetzung zu sorgen und alle verfügbaren Ressourcen, darunter EU-Fonds wie den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +), die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (ReactEU), die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), InvestEU, Erasmus+ und den Asyl- und Migrationsfonds (AMF) für die Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung einzusetzen; betont, dass die Mitgliedstaaten sowohl mehrjährige nationale Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung als auch nationale Aktionspläne zur Kindergarantie aufstellen sollten;

17. ist besorgt darüber, dass im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Krise die Notwendigkeit der Bekämpfung der Kinderarmut zunehmen wird und die Armut sich immer stärker auf Kinder auswirken wird, da diese von allen benachteiligten Gruppen die am meisten gefährdete Gruppe darstellen; fordert nachdrücklich, dass die EU-Strategie durch eine umfassende Strategie zur Armutsbekämpfung ergänzt wird, die auch Maßnahmen zur Sicherstellung von

([33]) https://www.europol.europa.eu/activities-services/public-awareness-and-prevention-guides/online-sexual-coercion-and-extortion-crime

([34]) https://www.europol.europa.eu/stopchildabuse

menschenwürdigem und bezahlbarem Wohnraum sowie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit vorsieht; weist darauf hin, dass bei jeder Strategie zur Beseitigung von Kinderarmut die Lebenssituation von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien berücksichtigt werden muss, da Haushalte mit nur einem Elternteil und kinderreiche Familien zu den gefährdeten Gruppen zählen;

18. betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der EU-Strategie Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass Kinder und Familien im Einklang mit dem Programm EU4Health einen guten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten, wobei den Schwierigkeiten, die Kinder beim Zugang zu diesem Recht haben, Rechnung zu tragen ist;

19. betont, wie wichtig es ist, dass mit der EU-Strategie Maßnahmen zur Aktualisierung des bestehenden EU-Aktionsrahmens für psychische Gesundheit und Wohlbefinden eingeführt werden, der vollständig inklusiv sein sollte, um auch den Bedürfnissen von Kindern in prekären Situationen sowie von marginalisierten und rassisch definierten Gruppen gerecht zu werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in Dienste für die psychische Gesundheit und psychosoziale Dienste für Kinder und Familien zu erhöhen, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und in fragilen humanitären Situationen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen für eine frühzeitige Erkennung von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit einzurichten; fordert, dass die psychosoziale und psychische Unterstützung umfassend in nationale und transnationale Kinderschutzsysteme integriert wird und Fachkräfte im Hinblick auf die besonderen Bedürfnissen von Kindern geschult werden;

20. bekräftigt seine Forderung, für ein kindgerechtes Justizsystem mit geeigneten und inklusiven Verfahren zu sorgen, die den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung tragen; betont, wie wichtig es ist, in allen Phasen des Gerichtsverfahrens das Recht des Kindes auf Anhörung, auf Beistand durch einen gesetzlichen Vertreter und auf umfassende Unterrichtung in kindgerechter Weise gemäß den Artikeln 4 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/800 und den Artikeln 22 und 24 der Richtlinie 2012/29/EU ([35]) sicherzustellen, und zwar auch bei minderjährigen Migranten und unter besonderer Berücksichtigung von unbegleiteten Minderjährigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine zügige Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinien zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Kinder- und Familiengerichte ihren grundlegenden Funktionen nachkommen, indem sie weiterhin Notanhörungen durchführen und gerichtliche Anordnungen zur Betreuung und zum Schutz von Kindern erlassen, bei denen eine unmittelbare Gefahr der Vernachlässigung oder des Missbrauchs besteht; weist darauf hin, dass für Kinder, die mit Gerichtsverfahren oder ähnlichen Verfahren zu tun haben, besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden sollten, und betont, dass Fachkräfte geschult werden müssen;

21. stellt mit Bedauern fest, dass 11 von 27 Mitgliedstaaten Kindern keinen Zugang zu gezielten Online-Informationen über das Justizsystem gewähren, etwa im Wege einer interaktiven Aufklärung über ihre gesetzlichen Rechte, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder auf kindgerechte Weise auf diese Informationen zugreifen können, wobei etwaige Behinderungen, die den Zugang erschweren könnten, zu berücksichtigen sind ([36]);

22. unterstreicht die Bedeutung des Kindeswohls in grenzüberschreitenden Familienrechtsstreitigkeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung ([37]) nachkommen, und fordert die nationalen Behörden auf, Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, die in familienrechtlichen Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, wie etwa Sorgerechtsentscheidungen und Entscheidungen zu Umgangsrechten und Unterhaltspflichten; betont, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und eine effiziente Kommunikation zwischen den verschiedenen nationalen und lokalen Behörden ist, die an Verfahren im Bereich der Kindesfürsorge beteiligt sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Recht von Kindern auf Umgang mit ihren Eltern trotz der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie zu achten, solange dadurch die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht gefährdet wird;

23. fordert die EU, ihre Agenturen und die Mitgliedstaaten auf, der Staatenlosigkeit von Kindern innerhalb und außerhalb der EU ein Ende zu bereiten, unter anderem indem die an vorderster Linie eingesetzten Bediensteten besser in die Lage versetzt werden, Fälle von Staatenlosigkeit im Migrations- und Asylkontext zu erkennen, zu erfassen und angemessen darauf zu reagieren, sowie durch Förderung und Sicherstellung eines universellen Zugangs zur Geburtenregistrierung und -bescheinigung unabhängig vom Status der Eltern, darunter auch für LGBTQI+ Familien, durch Einführung, Verbesserung und Umsetzung rechtlicher Garantien zur Verhinderung der Staatenlosigkeit im Kindesalter sowie durch Einführung und Verbesserung von auf Kinderrechten basierenden Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit, damit den internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Staatenlosigkeit im Migrationskontext im Einklang mit dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit genüge getan wird;

([35]) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

([36]) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2019_en.pdf

([37]) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

24. betont, dass in die EU-Strategie Maßnahmen aufgenommen werden müssen, die darauf abzielen, die Situation minderjähriger Migranten zu verbessern und ihre Interessen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU und in jeder Phase des Asylverfahrens zu schützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die Umsetzung der Garantien und Verfahrensrechte für Kinder im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zu sorgen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf zügigen Verfahren zur Familienzusammenführung im Einklang mit der Richtlinie 2003/86/EG, dem Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen, sozialer und medizinischer Versorgung, der rechtzeitigen Ernennung qualifizierter gesetzlicher Vertreter und Betreuer für unbegleitete Minderjährige und dem Zugang zu kindgerecht aufbereiteten Informationen liegen sollte;

25. unterstreicht, wie wichtig die Integration und Inklusion von minderjährigen Migranten und Flüchtlingen ist; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, alle Hindernisse für den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zu Integrations- und Inklusionsmaßnahmen, einschließlich der psychosozialen und psychischen Gesundheit, zu beseitigen und Kindern Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Inklusion zu bieten; fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es ist, die Narrative über Migration zu verändern und negative Stereotypen zu bekämpfen;

26. ist der Ansicht, dass die Rechte von Kindern im Zusammenhang mit Freiheitsentzug eine Priorität der Strategie darstellen sollten, und zwar im Einklang mit den diesbezüglichen Rechten, wie sie in der weltweiten Studie der Vereinten Nationen über Kinder im Freiheitsentzug dargelegt werden; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Maßnahmen zur Beendigung der Inhaftierung von Kindern, insbesondere im Zusammenhang mit Migration, zu verstärken und gemeinschaftsbasierte Alternativen zum Freiheitsentzug auszuarbeiten, die dem Kindeswohl entsprechen und es den Kindern ermöglichen, außerhalb des Freiheitsentzugs bei Familienangehörigen und/oder Betreuern unterzukommen, bis ihr Migrationsstatus geklärt ist;

27. ist der Ansicht, dass die EU-Strategie die Rechte schutzbedürftiger Kinder in allen Politikbereichen durchgängig berücksichtigen und fördern und einen umfassenden Ansatz verfolgen sollte, bei dem die vielfältigen Formen der Diskriminierung berücksichtigt werden, denen unter anderem Kinder aus rassisch definierten Gruppen, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die keiner elterlichen Fürsorge unterstehen oder in Gefahr sind, diese zu verlieren, Kinder in Heimen, LGBTIQ-Kinder, Kinder, die ethnischen Minderheiten angehören, Migranten- und Flüchtlingskinder, staatenlose Kinder und Kinder ohne Ausweispapiere, Kinder, die von Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffen sind, Kinder, die direkt oder indirekt von Justizsystemen betroffen sind, Kinder mit psychischen Problemen, obdachlose Kinder, Mädchen und Kinder von inhaftierten Eltern ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass soziale Dienste und familiäre Unterstützung von wesentlicher Bedeutung sind, um eine Trennung der Familie und soziale Ausgrenzung zu vermeiden;

28. betont, dass Roma-Kinder, insbesondere Roma-Mädchen, in ganz Europa einer zusätzlichen Belastung durch Rassismus und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgesetzt sind, wodurch sie an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; betont, dass ein niedriges Bildungsniveau, ein hoher Anteil bei unregelmäßigem Schulbesuch und Schulabbruch, nicht inklusive Schulsysteme, hohe Arbeitslosenquoten und schlechte Beschäftigungsmöglichkeiten Roma-Jungen und -Mädchen keine realistischen Möglichkeiten für die Integration und uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft bieten; weist erneut darauf hin, dass viele Roma-Mädchen aufgrund fehlender Personalpapiere daran gehindert sind, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu erhalten, und weist ferner darauf hin, dass sich zunehmender Rassismus und Antiziganismus auf die Sicherheit von Roma-Mädchen auswirken und ihre Anfälligkeit für soziale Ausgrenzung, Ausbeutung, Menschenhandel und Gewalt verstärken ([38]);

29. ist der Ansicht, dass im Rahmen der EU-Strategie ein inklusiver Ansatz zum Schutz der am meisten gefährdeten Kinder vorgeschlagen werden sollte, der mit der Charta, der UN-Kinderrechtskonvention, den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in Einklang steht und bei dem kein Kind zurückgelassen wird; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, durch soziale Investitionen ein sicheres Umfeld für schutzbedürftige Kinder und ihre Familien zu schaffen, und stellt fest, dass die Wohnverhältnisse für Kinder und Familien anerkannt und in die Definition der Schutzbedürftigkeit einbezogen werden sollten; betont, dass auf nationaler und transnationaler Ebene integrierte Kinderschutzsysteme entwickelt und ausgebaut werden müssen, die mit Ressourcen und Umsetzungs- und Überwachungsprogrammen einhergehen;

30. betont, wie wichtig es ist, dass sich die EU in ihren internen und externen Politikbereichen mit den physischen (schlechte Infrastruktur und geografische Lage), technologischen (Geräte mit geringer Funktionalität), kulturellen (geschlechtsspezifische und soziale Normen, kulturelle Praktiken, Behinderten- oder Minderheitenstatus), wirtschaftlichen und sozialen Barrieren für digitale Technologien auseinandersetzt;

31. hebt hervor, wie wichtig es für die EU ist, in digitale Kompetenzen zu investieren, um allen Kindern, insbesondere Kindern aus unterversorgten oder marginalisierten Gemeinschaften, einen freien Zugang zu digitalen Kompetenzen und digitaler Bildung zu garantieren, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit und psychosozialer Unterstützung liegen sollte; weist darauf hin, dass diese Investitionen im Rahmen des europäischen Bildungsraums und der neuen europäischen Agenda für Kompetenzen sowie mit Unterstützung aus den EU-Fonds für Entwicklung und humanitäre

([38]) https://rm.coe.int/16800c0a86

Hilfe getätigt werden könnten; weist darauf hin, dass Investitionen, um sicherzugstellen, dass die Bildungssysteme allen Kindern digitale Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln können, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Verständnis von Kindern für digitale Technologien zu fördern, Ungleichheiten zu überwinden, die digitale Inklusion zu verbessern und Kinder und ihre Rechte online und offline zu stärken und zu schützen; weist darauf hin, dass Kinder durch die Entwicklung digitaler Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in die Lage versetzt werden sollten, Gefahren im digitalen Raum abzuwehren und bei der Interaktion im digitalen Raum ihre Verantwortlichkeiten wahrzunehmen;

32. fordert die Kommission auf, Kindern Gehör zu verschaffen, indem förmliche Mechanismen für Dialog und Konsultation geschaffen werden und ihre umfassende und sinnvolle Beteiligung an der Entscheidungsfindung sichergestellt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegen sollte, den Stimmen der am stärksten gefährdeten Gruppen wie Mädchen, in Armut lebende Kinder, vertriebene Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen mehr Gewicht zu verleihen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spezielle Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf alle Kinder einzurichten, um Daten zu erheben, die es ermöglichen, auf der Grundlage der Beiträge von Kindern bessere nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der Probleme von Kindern zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Festlegung ihrer nationalen Aufbaupläne die Kinderrechte zu berücksichtigen;

34. fordert den Rat auf, Schlussfolgerungen zur EU-Strategie anzunehmen, in denen ein neuer verbindlicher Rahmen für die EU-Organe und Mitgliedstaaten nach dem Vorbild des Europäischen Entwicklungskonsenses dargelegt wird, mit dem die Umsetzung von gut konzipierten, umfassenden und hinreichend finanzierten integrierten nationalen und transnationalen Kinderschutzsystemen sichergestellt wird;

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Kindes bei sämtlichen innen- und außenpolitischen Strategien, Maßnahmen und Programmen der EU, die Kinder betreffen, durchgängig und vorrangig berücksichtigt werden, damit bei sämtlichen Instrumenten, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Kinder auswirken, eine konsistente und kohärente Vorgehensweise sichergestellt ist;

36. fordert die Kommission auf, für die Zuweisung ihrer Haushaltsmittel einen „Kindervermerk“ zu entwickeln, damit die Organe und Partner der EU auf der Grundlage aufgeschlüsselter und spezifischer Daten in die Lage versetzt werden, die Kindern zugutekommenden EU-Ausgaben zu messen und zu überwachen, Diskrepanzen zwischen politischen Vorgaben und finanziellen Verpflichtungen zu erkennen und den Umfang der von der EU geleisteten Unterstützung für die Rechte von Kindern abzuschätzen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen jährlichen Aktionsplan zur Umsetzung der in der EU-Kinderrechtsstrategie vorgesehenen Bestimmungen auszuarbeiten und ihre nationalen Aktionspläne in den Aufbau- und Resilienzplan der EU zu integrieren;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der EU-Kinderrechtsstrategie eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung steht, damit die in der Strategie festgelegten Prioritäten mit den internen und externen Finanzierungsinstrumenten der EU sowie mit den nationalen Haushalten umgesetzt werden können;

39. fordert die Kommission auf, für eine angemessene Überwachung der Umsetzung der EU-Strategie durch die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen; weist erneut darauf hin, dass während des gesamten Prozesses der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie für eine sinnvolle und inklusive Teilhabe von Kindern auf der Grundlage der Rechte gesorgt werden muss und dass Benchmarks und Indikatoren verwendet werden müssen, um die Fortschritte besser zu überwachen;

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0059

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó (2020/2024(IMM))

(2021/C 474/17)

Das Europäische Parlament,

— befasst mit einem am 13. Januar 2020 eingegangenen Antrag auf Aufhebung der Immunität, der vom Präsidenten des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof Spaniens) übermittelt und vom Vorsitzenden der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 am 10. Januar 2020 gestellt wurde, und unter Hinweis darauf, dass dieser Antrag auf Aufhebung der Immunität am 16. Januar 2020 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Carles Puigdemont i Casamajó gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf die Entscheidung der Junta Electoral Central (Zentrale Wahlkommission Spaniens) vom 13. Juni 2019 ([2]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung im Plenum vom 13. Januar 2020, wonach das Parlament infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen hat, dass Carles Puigdemont i Casamajó mit Wirkung vom 2. Juli 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde,

— unter Hinweis auf Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0020/2021),

---

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

([2]) Amtsblatt Spaniens Nr. 142 vom 14. Juni 2019, S. 62477.

A. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 — dem Strafverfahren wegen mutmaßlicher Begehung der Straftat des Aufruhrs gemäß Artikel 544 und 545 des Código Penal (Strafgesetzbuch Spaniens) und wegen der Straftat der Veruntreuung öffentlicher Gelder gemäß Artikel 432 Código Penal in Verbindung mit dessen Artikel 252 — die Aufhebung der Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat;

B. in der Erwägung, dass die Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, mutmaßlich im Jahr 2017 begangen wurden; in der Erwägung, dass der Eröffnungsbeschluss in dieser Rechtssache am 21. März 2018 erlassen und mit anschließenden Anordnungen zur Zurückweisung von Beschwerden bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Untersuchung mit Anordnung vom 9. Juli 2018 abgeschlossen und am 25. Oktober 2018 als endgültig bestätigt wurde; in der Erwägung, dass mit Anordnung vom 9. Juli 2018 u. a. Carles Puigdemont i Casamajó für säumig erklärt wurde und entschieden wurde, die Verfahren gegen ihn und andere Personen bis zu ihrem Auffinden auszusetzen;

C. in der Erwägung, dass das Parlament infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen hat, dass Carles Puigdemont i Casamajó mit Wirkung vom 2. Juli 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde;

D. in der Erwägung, dass der Status eines Mitglieds des Europäischen Parlaments mit Wirkung vom 13. Juni 2019 erworben wurde; in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität daher Sachverhalte und Strafverfolgungsmaßnahmen betrifft, die zeitlich vor dem Erwerb dieses Status und somit auch vor dem Erwerb der Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments liegen;

E. in der Erwägung, dass der Rechtsauschuss die Dokumente, die Carles Puigdemont i Casamajó den Ausschussmitgliedern gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorgelegt hat und die er für wichtig für das Verfahren erachtet, zur Kenntnis genommen hat;

F. in der Erwägung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten über die Angemessenheit eines Gerichtsverfahrens entscheiden;

G. in der Erwägung, dass es nicht Aufgabe des Europäischen Parlaments ist, die Leistungen einzelstaatlicher Rechts- und Gerichtssysteme zu hinterfragen;

H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in keiner Hinsicht dafür zuständig ist, die Rechtsprechung der nationalen Justizbehörden, die für das in der vorliegenden Angelegenheit zu prüfende Strafverfahren zuständig sind, zu bewerten oder zu hinterfragen;

I. in der Erwägung, dass gemäß spanischem Recht, wie es von den spanischen Gerichten ausgelegt wird und wie dem Parlament von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, die Zweite Strafkammer des Tribunal Supremo dafür zuständig ist, die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu beantragen;

J. in der Erwägung, dass das Verfahren keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;

K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

L. in der Erwägung, dass es in Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung heißt:

„1. *Die Abgeordneten und Senatoren genießen Unverletzlichkeit hinsichtlich der in Ausübung ihres Mandats geäußerten Meinungen.*

2. *Ebenso genießen die Abgeordneten und Senatoren während ihrer Mandatszeit Immunität und dürfen nur bei Ergreifung auf frischer Tat festgenommen werden. Sie dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der betreffenden Kammer angeklagt oder gerichtlich verfolgt werden.“;*

M. in der Erwägung, dass in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 71 der spanischen Verfassung und ganz konkret auf die Phase des Verfahrens, in der es nicht erforderlich ist, die Genehmigung des Parlaments zu beantragen, damit ein Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person geführt werden kann, die den Status eines Mitglieds des Parlaments erwirbt, mitgeteilt wird, dass ein Antrag auf Aufhebung in Fällen, in denen der Status eines Mitglieds des Parlaments erworben wird, während ein zuvor eröffnetes Gerichtsverfahren anhängig ist, oder in denen ein Mitglied des Parlaments sein Mandat nach einer strafrechtlichen Verfolgung antritt, nicht erforderlich ist; in der Erwägung, dass daher kein Antrag auf Aufhebung der Immunität nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gestellt werden muss, damit im Hoheitsgebiet Spaniens Maßnahmen ergriffen werden können;

Dienstag, 9. März 2021

N. in der Erwägung, dass es nicht im Ermessen des Europäischen Parlaments liegt, die nationalen Vorschriften über die Vorrechte und Befreiungen von Parlamentsmitgliedern auszulegen;

O. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitglieder des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden können;

P. in der Erwägung, dass die Zweite Kammer des Tribunal Supremo am 14. Oktober 2019 angeordnet hat, einen nationalen, einen Europäischen und einen internationalen Haftbefehl zu Auslieferungszwecken gegen Carles Puigdemont i Casamajó, der für säumig erklärt worden war, auszustellen, damit ein ordnungsgemäßes Strafverfahren stattfinden kann; in der Erwägung, dass — wie in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität dargelegt wurde — am 10. Januar 2020 der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in Bezug auf die Widerrufung der „entsprechenden nationalen Überstellungshaftbefehle sowie [der] internationalen Auslieferungshaftbefehle und europäischen Haftbefehle“ zurückgewiesen wurde und dem Rechtsbehelf „gegen den Beschluss vom 14. Oktober 2019 und die Entscheidung vom 18. Oktober 2018 […] im Sinne der Auslegung durch den EuGH in seinem Urteil vom 19. Dezember 2019 stattgegeben [wurde] und den Beschwerdeführern […] die Vorrechte und Befreiungen gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 zum AEUV in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments zuerkannt [wurden]“ und dass ferner entschieden wurde, zu beantragen, dass das Europäische Parlament die Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó aufhebt, „damit die Vollstreckung der erlassenen Europäischen Haftbefehle fortgesetzt werden kann“, und die Vollstreckungsbehörde in Belgien davon in Kenntnis zu setzen;

Q. in der Erwägung, dass in Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt ist, dass sich der Rechtsausschuss in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten äußern darf, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt;

R. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;

S. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität dem Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten, die nicht von diesem Amt getrennt werden können, dient;

T. in der Erwägung, dass die Anklage eindeutig keinen Bezug zu dem Amt von Carles Puigdemont i Casamajó als Mitglied des Europäischen Parlaments, sondern vielmehr zu seinem früheren Amt als Präsident der Generalitat de Catalunya (katalanische Regionalregierung) aufweist;

U. in der Erwägung, dass Carles Puigdemont i Casamajó zu einer Gruppe von Personen zählt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, d. h., dass sie strafrechtlich verfolgt und der fraglichen Straftaten beschuldigt werden, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass er derzeit Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments genießt; in der Erwägung, dass daher berücksichtigt werden sollte, dass Carles Puigdemont i Casamajó in der fraglichen Rechtssache nicht die einzige strafrechtlich verfolgte Person ist;

V. in der Erwägung, dass die zur Last gelegten Handlungen 2017 begangen wurden und das entsprechende Strafverfahren gegen Carles Puigdemont i Casamajó 2018 eingeleitet wurde; in der Erwägung, dass auf dieser Grundlage nicht geltend gemacht werden kann, dass das Gerichtsverfahren mit der Absicht eingeleitet wurde, die künftige politische Tätigkeit von Carles Puigdemont i Casamajó als Mitglied des Europäischen Parlaments zu behindern, da sein Status als Mitglied des Europäischen Parlaments zum damaligen Zeitpunkt noch hypothetisch war und in der Zukunft lag;

W. in der Erwägung, dass das Parlament in dem vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Carles Puigdemont i Casamajó nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den spanischen Behörden und Carles Puigdemont i Casamajó zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0060

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Antoni Comín i Oliveres

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Antoni Comín i Oliveres (2020/2025(IMM))

(2021/C 474/18)

Das Europäische Parlament,

— befasst mit einem am 13. Januar 2020 eingegangenen Antrag auf Aufhebung der Immunität, der vom Präsidenten des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof Spaniens) übermittelt und vom Vorsitzenden der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 am 10. Januar 2020 gestellt wurde, und unter Hinweis darauf, dass dieser Antrag auf Aufhebung der Immunität am 16. Januar 2020 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Antoni Comín i Oliveres gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf die Entscheidung der Junta Electoral Central (Zentrale Wahlkommission Spaniens) vom 13. Juni 2019 ([2]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung vom 13. Januar 2020 im Plenum, wonach das Parlament infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen hat, dass Antoni Comín i Oliveres mit Wirkung vom 2. Juli 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde,

— unter Hinweis auf Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0021/2021),

A. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 — dem Strafverfahren wegen mutmaßlicher Begehung der Straftat des Aufruhrs gemäß Artikel 544 und 545 des Código Penal (Strafgesetzbuch Spaniens) und wegen der Straftat der Veruntreuung öffentlicher Gelder gemäß Artikel 432 Código Penal in Verbindung mit dessen Artikel 252 — die Aufhebung der Immunität von Antoni Comín i Oliveres, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat;

B. in der Erwägung, dass die Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, mutmaßlich im Jahr 2017 begangen wurden; in der Erwägung, dass der Eröffnungsbeschluss in dieser Rechtssache am 21. März 2018 erlassen und mit anschließenden Anordnungen zur Zurückweisung von Beschwerden bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Untersuchung mit Anordnung vom 9. Juli 2018 abgeschlossen und am 25. Oktober 2018 als endgültig bestätigt wurde; in der Erwägung, dass mit Anordnung vom 9. Juli 2018 u. a. Antoni Comín i Oliveres für säumig erklärt wurde und entschieden wurde, die Verfahren gegen ihn und andere Personen bis zu ihrem Auffinden auszusetzen;

C. in der Erwägung, dass das Parlament infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen hat, dass Antoni Comín i Oliveres mit Wirkung vom 2. Juli 2019 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

([2]) Amtsblatt Spaniens Nr. 142 vom 14. Juni 2019, S. 62477.

Dienstag, 9. März 2021

D. in der Erwägung, dass der Status eines Mitglieds des Europäischen Parlaments mit Wirkung vom 13. Juni 2019 erworben wurde; in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität daher Sachverhalte und Strafverfolgungsmaßnahmen betrifft, die zeitlich vor dem Erwerb dieses Status und somit auch vor dem Erwerb der Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments liegen;

E. in der Erwägung, dass der Rechtsauschuss die Dokumente, die Antoni Comín i Oliveres den Ausschussmitgliedern gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorgelegt hat und die er für wichtig für das Verfahren erachtet, zur Kenntnis genommen hat;

F. in der Erwägung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten über die Angemessenheit eines Gerichtsverfahrens entscheiden;

G. in der Erwägung, dass es nicht Aufgabe des Europäischen Parlaments ist, die Leistungen einzelstaatlicher Rechts- und Gerichtssysteme zu hinterfragen;

H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in keiner Hinsicht dafür zuständig ist, die Rechtsprechung der nationalen Justizbehörden, die für das in der vorliegenden Angelegenheit zu prüfende Strafverfahren zuständig sind, zu bewerten oder zu hinterfragen;

I. in der Erwägung, dass gemäß spanischem Recht, wie es von den spanischen Gerichten ausgelegt wird und wie dem Parlament von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, die Zweite Strafkammer des Tribunal Supremo dafür zuständig ist, die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu beantragen;

J. in der Erwägung, dass das Verfahren keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;

K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

L. in der Erwägung, dass es in Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung heißt:

„1. *Die Abgeordneten und Senatoren genießen Unverletzlichkeit hinsichtlich der in Ausübung ihres Mandats geäußerten Meinungen.*

2. *Ebenso genießen die Abgeordneten und Senatoren während ihrer Mandatszeit Immunität und dürfen nur bei Ergreifung auf frischer Tat festgenommen werden. Sie dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der betreffenden Kammer angeklagt oder gerichtlich verfolgt werden.*“;

M. in der Erwägung, dass in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 71 der spanischen Verfassung und ganz konkret auf die Phase des Verfahrens, in der es nicht erforderlich ist, die Genehmigung des Parlaments zu beantragen, damit ein Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person geführt werden kann, die den Status eines Mitglieds des Parlaments erwirbt, mitgeteilt wird, dass ein Antrag auf Aufhebung in Fällen, in denen der Status eines Mitglieds des Parlaments erworben wird, während ein zuvor eröffnetes Gerichtsverfahren anhängig ist, oder in denen ein Mitglied des Parlaments sein Amt nach einer strafrechtlichen Verfolgung antritt, nicht erforderlich ist; in der Erwägung, dass daher kein Antrag auf Aufhebung der Immunität nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gestellt werden muss, damit im Hoheitsgebiet Spaniens Maßnahmen ergriffen werden können;

N. in der Erwägung, dass es nicht im Ermessen des Europäischen Parlaments liegt, die nationalen Vorschriften über die Vorrechte und Befreiungen von Parlamentsmitgliedern auszulegen;

O. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitglieder des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden können;

P. in der Erwägung, dass die Zweite Kammer des Tribunal Supremo am 4. November 2019 angeordnet hat, einen nationalen, einen Europäischen und einen internationalen Haftbefehl zu Auslieferungszwecken u. a. gegen Antoni Comín i Oliveres, der für säumig erklärt worden war, auszustellen, damit ein ordnungsgemäßes Strafverfahren stattfinden kann; in der Erwägung, dass — wie in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität dargelegt wurde — am 10. Januar 2020 der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in Bezug auf die Widerrufung der „entsprechenden nationalen Überstellungshaftbefehle sowie [der] internationalen Auslieferungshaftbefehle und europäischen Haftbefehle“ zurückgewiesen wurde und dem Rechtsbehelf „gegen den Beschluss […] vom 4. November 2019 […] im Sinne der Auslegung durch den EuGH in seinem Urteil vom 19. Dezember 2019 stattgegeben [wurde] und den Beschwerdeführern […] die Vorrechte und Befreiungen gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 zum AEUV in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments zuerkannt [wurden]“ und dass ferner entschieden wurde, zu beantragen, dass das Europäische Parlament die Immunität von Antoni Comín i Oliveres aufhebt, „damit die Vollstreckung der erlassenen Europäischen Haftbefehle fortgesetzt werden kann“, und die Vollstreckungsbehörde in Belgien davon in Kenntnis zu setzen;

Q. in der Erwägung, dass in Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt ist, dass sich der Rechtsausschuss in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten äußern darf, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt;

R. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;

S. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität dem Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten, die nicht von diesem Amt getrennt werden können, dient;

T. in der Erwägung, dass die Anklage eindeutig keinen Bezug zu dem Amt von Antoni Comín i Oliveres als Mitglied des Europäischen Parlaments, sondern vielmehr zu seinem früheren Amt als Gesundheitsminister der *Govern* (katalanische Regionalregierung) aufweist;

U. in der Erwägung, dass Antoni Comín i Oliveres zu einer Gruppe von Personen zählt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, d. h., dass sie strafrechtlich verfolgt und der fraglichen Straftaten beschuldigt werden, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass er derzeit Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments genießt; in der Erwägung, dass daher berücksichtigt werden sollte, dass Antoni Comín i Oliveres in der fraglichen Rechtssache nicht die einzige strafrechtlich verfolgte Person ist;

V. in der Erwägung, dass die zur Last gelegten Handlungen 2017 begangen wurden und das entsprechende Strafverfahren gegen Antoni Comín i Oliveres 2018 eingeleitet wurde; in der Erwägung, dass auf dieser Grundlage nicht geltend gemacht werden kann, dass das Gerichtsverfahren mit der Absicht eingeleitet wurde, die künftige politische Tätigkeit von Antoni Comín i Oliveres als Mitglied des Europäischen Parlaments zu behindern, da sein Status als Mitglied des Europäischen Parlaments zum damaligen Zeitpunkt noch hypothetisch war und in der Zukunft lag;

W. in der Erwägung, dass das Parlament in dem vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Antoni Comín i Oliveres nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den spanischen Behörden und Antoni Comín i Oliveres zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0061

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Clara Ponsatí Obiols

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Clara Ponsatí Obiols (2020/2031(IMM))

(2021/C 474/19)

Das Europäische Parlament,

— befasst mit einem am 10. Februar 2020 eingegangenen Antrag auf Aufhebung der Immunität, der vom Präsidenten des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof Spaniens) übermittelt und vom Vorsitzenden der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 am 4. Februar 2020 gestellt wurde, und unter Hinweis darauf, dass dieser Antrag auf Aufhebung der Immunität am 13. Februar 2020 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Clara Ponsatí Obiols gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf die Entscheidung der Junta Electoral Central (Zentrale Wahlkommission Spaniens) vom 23. Januar 2020 ([2]),

— unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates (EU) 2018/937 vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ([3]) und den Beschluss (EU) 2019/1810 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 29. Oktober 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ([4]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung vom 10. Februar 2020 im Plenum, wonach das Parlament im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 und infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vom 31. Januar 2020 zur Kenntnis genommen hat, dass Clara Ponsatí Obiols mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde,

— unter Hinweis auf Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0022/2021),

A. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Zweiten Kammer des Tribunal Supremo unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Sonderverfahren Nr. 3/20907/2017 — dem Strafverfahren wegen mutmaßlicher Begehung der Straftat des Aufruhrs gemäß Artikel 544 und 545 des Código Penal (Strafgesetzbuch Spaniens) — die Aufhebung der Immunität von Clara Ponsatí Obiols, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat;

B. in der Erwägung, dass die Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, mutmaßlich im Jahr 2017 begangen wurden; in der Erwägung, dass der Eröffnungsbeschluss in dieser Rechtssache am 21. März 2018 erlassen und mit anschließenden Anordnungen zur Zurückweisung von Beschwerden bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Untersuchung mit Anordnung vom 9. Juli 2018 abgeschlossen und am 25. Oktober 2018 als endgültig bestätigt wurde; in der Erwägung, dass mit Anordnung vom 9. Juli 2018 u. a. Clara Ponsatí Obiols für säumig erklärt wurde und entschieden wurde, die Verfahren gegen sie und andere Personen bis zu ihrem Auffinden auszusetzen;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

([2]) Amtsblatt Spaniens Nr. 21 vom 24. Januar 2020, S. 7441.

([3]) ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.

([4]) ABl. L 278 I vom 30.10.2019, S. 1.

C. in der Erwägung, dass Clara Ponsatí Obiols von der Junta Electoral Central am 23. Januar 2020 für gewählt erklärt wurde; in der Erwägung, dass das Parlament infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vom 31. Januar 2020 zur Kenntnis genommen hat, dass Clara Ponsatí Obiols mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde;

D. in der Erwägung, dass der Status eines Mitglieds des Europäischen Parlaments mit Wirkung vom 23. Januar 2020 erworben wurde; in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität daher Sachverhalte und Strafverfolgungsmaßnahmen betrifft, die zeitlich vor dem Erwerb dieses Status und somit auch vor dem Erwerb der Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments liegen;

E. in der Erwägung, dass der Rechtsauschuss die Dokumente, die Clara Ponsatí Obiols den Ausschussmitgliedern gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorgelegt hat und die sie für wichtig für das Verfahren erachtet, zur Kenntnis genommen hat;

F. in der Erwägung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten über die Angemessenheit eines Gerichtsverfahrens entscheiden;

G. in der Erwägung, dass es nicht Aufgabe des Europäischen Parlaments ist, die Leistungen einzelstaatlicher Rechts- und Gerichtssysteme zu hinterfragen;

H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in keiner Hinsicht dafür zuständig ist, die Rechtsprechung der nationalen Justizbehörden, die für das in der vorliegenden Angelegenheit zu prüfende Strafverfahren zuständig sind, zu bewerten oder zu hinterfragen;

I. in der Erwägung, dass gemäß spanischem Recht, wie es von den spanischen Gerichten ausgelegt wird und wie dem Parlament von dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, die Zweite Strafkammer des Tribunal Supremo dafür zuständig ist, die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu beantragen;

J. in der Erwägung, dass das Verfahren keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;

K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

L. in der Erwägung, dass es in Artikel 71 Absätze 1 und 2 der spanischen Verfassung heißt:

„1. *Die Abgeordneten und Senatoren genießen Unverletzlichkeit hinsichtlich der in Ausübung ihres Mandats geäußerten Meinungen.*

2. *Ebenso genießen die Abgeordneten und Senatoren während ihrer Mandatszeit Immunität und dürfen nur bei Ergreifung auf frischer Tat festgenommen werden. Sie dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der betreffenden Kammer angeklagt oder gerichtlich verfolgt werden.*“;

M. in der Erwägung, dass in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 71 der spanischen Verfassung und ganz konkret auf die Phase des Verfahrens, in der es nicht erforderlich ist, die Genehmigung des Parlaments zu beantragen, damit ein Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person geführt werden kann, die den Status eines Mitglieds des Parlaments erwirbt, mitgeteilt wird, dass ein Antrag auf Aufhebung in Fällen, in denen der Status eines Mitglieds des Parlaments erworben wird, während ein zuvor eröffnetes Gerichtsverfahren anhängig ist, oder in denen ein Mitglied des Parlaments sein Amt nach einer strafrechtlichen Verfolgung antritt, nicht erforderlich ist; in der Erwägung, dass daher kein Antrag auf Aufhebung der Immunität nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gestellt werden muss, damit im Hoheitsgebiet Spaniens Maßnahmen ergriffen werden können;

N. in der Erwägung, dass es nicht im Ermessen des Europäischen Parlaments liegt, die nationalen Vorschriften über die Vorrechte und Befreiungen von Parlamentsmitgliedern auszulegen;

O. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitglieder des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden können;

Dienstag, 9. März 2021

P. in der Erwägung, dass die Zweite Kammer des Tribunal Supremo am 4. November 2019 angeordnet hat, einen nationalen, einen Europäischen und einen internationalen Haftbefehl zu Auslieferungszwecken u. a. gegen Clara Ponsatí Obiols, die für säumig erklärt worden war, auszustellen, damit ein ordnungsgemäßes Strafverfahren stattfinden kann; in der Erwägung, dass — wie in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität dargelegt wurde — am 3. Februar 2020 die Entscheidung über die Ausstellung des nationalen Fahndungs- und Haftbefehls, des Europäischen Haftbefehls und des internationalen Fahndungs- und Haftbefehls gegen Clara Ponsatí Obiols zum Zwecke ihrer Auslieferung bestätigt wurde und gleichzeitig ein Antrag auf Aufhebung ihrer Immunität gestellt wurde, damit der ausgestellte Europäische Haftbefehl vollstreckt werden kann;

Q. in der Erwägung, dass in Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt ist, dass sich der Rechtsausschuss in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten äußern darf, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt;

R. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;

S. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität dem Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten, die nicht von diesem Amt getrennt werden können, dient;

T. in der Erwägung, dass die Anklage eindeutig keinen Bezug zu dem Amt von Clara Ponsatí Obiols als Mitglied des Europäischen Parlaments, sondern vielmehr zu ihrem früheren Amt als Bildungsministerin der *Govern* (katalanische Regionalregierung) aufweist;

U. in der Erwägung, dass Clara Ponsatí Obiols zu einer Gruppe von Personen zählt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, d. h., dass sie strafrechtlich verfolgt und der fraglichen Straftaten beschuldigt werden, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass sie derzeit Immunität als Mitglied des Europäischen Parlaments genießt; in der Erwägung, dass daher berücksichtigt werden sollte, dass Clara Ponsatí Obiols in der fraglichen Rechtssache nicht die einzige strafrechtlich verfolgte Person ist;

V. in der Erwägung, dass die zur Last gelegten Handlungen 2017 begangen wurden und das entsprechende Strafverfahren gegen Clara Ponsatí Obiols 2018 eingeleitet wurde; in der Erwägung, dass auf dieser Grundlage nicht geltend gemacht werden kann, dass das Gerichtsverfahren mit der Absicht eingeleitet wurde, die künftige politische Tätigkeit von Clara Ponsatí Obiols als Mitglied des Europäischen Parlaments zu behindern, da ihr Status als Mitglied des Europäischen Parlaments zum damaligen Zeitpunkt noch hypothetisch war und in der Zukunft lag;

W. in der Erwägung, dass das Parlament in dem vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Clara Ponsatí Obiols nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den spanischen Behörden und Clara Ponsatí Obiols zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0062

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Valter Flego

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Valter Flego (2020/2054(IMM))

(2021/C 474/20)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Antrag des Präsidenten des Rates des Gespanschaftsgerichts Rijeka, Republik Kroatien, vom 19. Februar 2020 auf Aufhebung der Immunität von Valter Flego im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vor dem Gespanschaftsstrafgericht Rijeka, der am 26. März 2020 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— unter Hinweis auf den Verzicht von Valter Flego auf sein Recht auf Anhörung gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 75 der Verfassung der Republik Kroatien und die Artikel 23 bis 28 der Geschäftsordnung des kroatischen Parlaments,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0023/2021),

A. in der Erwägung, dass der vorsitzende Richter des Gespanschaftsgerichts Rijeka einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Valter Flego im Zusammenhang mit einem gegen ihn anhängigen Verfahren wegen der Straftat des Amtsmissbrauchs gemäß Artikel 291 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs gestellt hat ([2]);

B. in der Erwägung, dass er in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Buzet (Kroatien) vom 1. April 2010 bis zum 30. Mai 2013 mutmaßlich die rechtswidrige Zahlung von Gehaltszuschlägen an sich selbst als Bürgermeister, an den stellvertretenden Bürgermeister, an den Leiter des Büros des Bürgermeisters und an drei weitere Direktoren ermöglicht hat;

C. in der Erwägung, dass Valter Flego durch die Wahl vom Mai 2019 in das Europäische Parlament gewählt wurde;

D. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat keine von Valter Flego in Ausübung seines Amtes erfolgte Äußerung oder Abstimmung gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;

E. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

F. in der Erwägung, dass es in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Verfassung der Republik Kroatien heißt,

„dass kein Vertreter wegen einer im kroatischen Parlament erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt, inhaftiert oder bestraft werden darf und

dass ohne Zustimmung des kroatischen Parlaments kein Abgeordneter festgenommen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden darf“;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, EU:C:2019:1115.

([2]) Amtsblatt der Republik Kroatien 125/11, 144/12, 56/15, 61/15, 101/17, 118/2018 und 126/2019.

Dienstag, 9. März 2021

G. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat keinen unmittelbaren oder offenkundigen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes von Valter Flego als Mitglied des Europäischen Parlaments hat;

H. in der Erwägung, dass allein das Parlament darüber entscheidet, ob es die Immunität im jeweiligen Fall aufhebt; in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Position dieses Mitglieds in angemessener Weise Rechnung tragen kann ([3]);

I. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;

J. in der Erwägung, dass die Straftaten, die Valter Flego vorgeworfen werden, vor seiner Wahl in das Europäische Parlament begangen worden sein sollen;

K. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall keine Anzeichen von fumus persecutionis festgestellt hat, d. h. von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das betreffende Gerichtsverfahren in der Absicht geführt wird, die politische Tätigkeit des Mitglieds, einschließlich seiner Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments, zu untergraben;

L. in der Erwägung, dass das Parlament nicht die Funktion eines Gerichts wahrnehmen kann, und in der Erwägung, dass ein Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als Angeklagter gelten darf ([4]);

1. beschließt, die Immunität von Valter Flego aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den kroatischen Behörden und Valter Flego zu übermitteln.

([3]) Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, EU:T:2008:440, Rn. 28;
([4]) Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, EU:T:2019:266.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0063

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nuno Melo

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nuno Melo (2020/2050(IMM))

(2021/C 474/21)

Das Europäische Parlament,

— befasst mit einem Antrag auf Aufhebung der Immunität von João Nuno Lacerda Teixeira de Melo, der am 6. Februar 2020 vom Tribunal Judicial da Comarca de Braga, Juízo de Instrução Criminal de Guimarães, Juiz 2 (Amtsgericht Braga, Ermittlungsrichter von Guimarães, Zweite Strafkammer), im Zusammenhang mit einem bei demselben Gericht laufenden Strafverfahren nach Einreichung einer Privatanklage übermittelt (Verfahren: 1039/17. 2T9VNF) und in der Plenarsitzung vom 9. März 2020 bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Nuno Melo gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 157 Absatz 2 der Verfassung der Portugiesischen Republik,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0024/2021),

A. in der Erwägung, dass der für dieses Verfahren zuständige Richter die Aufhebung der Immunität von Nuno Melo, Mitglied des Europäischen Parlaments, im Hinblick auf seine Beteiligung in seiner Eigenschaft als Opfer/Streithelfer hinsichtlich aller als wesentlich für die Wahrheitsfindung erachteten Schritte beantragt hat, die im vorliegenden Verfahren und in anderen bereits anhängigen oder noch anhängig werdenden Verfahren zu unternehmen sind, die sich auf den im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden Sachverhalt beziehen und dieselben Verfahrensbeteiligten haben;

B. in der Erwägung, dass die Ermittlungen nicht eine von Nuno Melo in Ausübung seines Amtes erfolgte Äußerung oder Abstimmung gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;

C. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 157 Absatz 2 der Verfassung der Portugiesischen Republik kein Abgeordneter ohne Genehmigung der Versammlung als Zeuge gehört oder als Beschuldigter vernommen werden darf, wobei es allerdings im selben Absatz heißt, dass diese Genehmigung von Amts wegen erteilt wird, sofern ein dringender Verdacht auf eine mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat besteht;

E. in der Erwägung, dass das vorliegende Verfahren von Nuno Melo eingeleitet wurde, indem er eine Strafanzeige gegen João Quadros erstattete, wegen Tatsachen, die „prima facie“ verschiedene Straftaten der Verleumdung und Beleidigung, die in Artikel 180 Artikel 1, Artikel 181 Absatz 1, Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 183 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und nach diesen Vorschriften strafbar sind, darstellen könnten;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C 163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Dienstag, 9. März 2021

F. in der Erwägung, dass sich der Rechtsausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten äußert, selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt;

G. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments in seiner Gesamtheit und seiner Mitglieder ist;

H. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;

I. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall nicht nachweisen konnte, dass ein fumus persecutionis vorlag, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das betreffende Gerichtsverfahren in der Absicht geführt wird, die politische Tätigkeit des Abgeordneten und damit des Europäischen Parlaments zu untergraben;

1. beschließt, die Immunität von Nuno Melo aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den portugiesischen Behörden und Nuno Melo zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0064

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Maßnahmen zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/95 der Kommission vom 28. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor zu erheben (C(2021)00368 — 2021/2531(DEA))

(2021/C 474/22)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/95 der Kommission ([1]),

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 24. Februar 2021 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,

— gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 und Artikel 228,

— gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für einen Beschluss,

— unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 9. März 2021 auslief, keine Einwände erhoben wurden,

A. in der Erwägung, dass angesichts dieser außergewöhnlich schwerwiegenden Marktstörungen und der zahlreichen schwierigen Umstände unter anderem im Weinsektor, beginnend damit, dass die Vereinigten Staaten im Oktober 2019 Zölle auf Einfuhren von Weinen aus der Union einführten, bis hin zu den Auswirkungen der nach wie vor geltenden restriktiven Maßnahmen aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie, die Marktteilnehmer in allen Mitgliedstaaten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Planung, Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Stützungsprogrammen konfrontiert sind;

([1]) ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 198.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Dienstag, 9. März 2021

B. in der Erwägung, dass die Kommission angesichts dieser beispiellosen Kombination von Umständen am 30. April 2020 ihre Delegierte Verordnung (EU) 2020/592 ([3]) angenommen hat, die Flexibilität vorsieht und Abweichungen von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zulässt, damit die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor behoben werden;

C. in der Erwägung, dass es trotz des Nutzens dieser Maßnahmen jedoch nicht gelungen ist, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinsektor wiederherzustellen, und aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie nicht erwartet wird, dass es kurz- bis mittelfristig wieder erreicht wird;

D. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie voraussichtlich noch während eines beträchtlichen Teils des Haushaltsjahres 2021 anhalten wird und die Kommission daher in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/95 vorgeschlagen hat, die Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 festgelegten Maßnahmen bis zum 15. Oktober 2021 zu verlängern;

E. in der Erwägung, dass diese fortgesetzten Flexibilitätsmaßnahmen und Abweichungsregelungen zur Bewältigung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Stützungsprogramme, der Verhinderung weiterer wirtschaftlicher Verluste und der Bewältigung der Marktsituation und der Störungen im Weinsektor rasch umgesetzt werden müssen, wenn sie wirksam und effizient sein sollen;

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/95 zu erheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/592 der Kommission vom 30. April 2020 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 6).

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0065

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Finanzbeitrag im Bienenzuchtsektor

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 1. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor zu erheben (C(2021)00429 — 2021/2535(DEA))

(2021/C 474/23)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)00429),

— unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 12. Februar 2021, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 24. Februar 2021 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,

— gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 227,

— gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für einen Beschluss,

— unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 9. März 2021 auslief, keine Einwände erhoben wurden,

A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) („Übergangsverordnung"), mit der die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, indem die Beiträge der Union zu den Imkereiprogrammen für die Jahre 2021 und 2022 verlängert werden, erst am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten ist;

B. in der Erwägung, dass die Kommission für den Zeitraum 2021–2027 vorgeschlagen hatte, den Unionsbeitrag für die Imkereiprogramme auf 60 000 000 EUR pro Jahr zu erhöhen, wobei die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten in Anhang VIII des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgeschlüsselt sind; in der Erwägung, dass die Grundlage für die Zuweisung des Unionsbeitrags an die Mitgliedstaaten in jenem Kommissionsvorschlag die Zuweisung von Unionsmitteln für die Imkereiprogramme 2017–2019 bildete, die wiederum auf der Zahl der Bienenstöcke basierte, die die Mitgliedstaaten 2013 in ihren jeweiligen Imkereiprogrammen für 2014–2016 gemeldet hatten;

C. in der Erwägung, dass es im Hinblick darauf, für Übereinstimmung mit dem genannten Kommissionsvorschlag COM(2018)0392 zu sorgen und die Kohärenz zwischen den Zuweisungen für Imkereiprogramme für die Jahre 2021 und 2022 und ab 2023 sicherzustellen sowie den Mitgliedstaaten Sicherheit zu geben und die Genehmigung von Imkereiprogrammen zu vereinfachen, von grundlegender Bedeutung ist, dass diese delegierte Verordnung so rasch wie möglich veröffentlicht wird;

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

([2]) Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

([3]) COM(2018)0392.

Dienstag, 9. März 2021

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0066

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Bestimmung global systemrelevanter Institute und Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 11. Februar 2021 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute zu erheben (C(2021)0772 — 2021/2561(DEA))

(2021/C 474/24)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)0772),

— unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 18. Februar 2021, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 4. März 2021 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,

— gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ([1]) (CRD), insbesondere auf Artikel 131 Absatz 18 und Artikel 149,

— unter Hinweis auf die am 4. November 2020 von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ([2]) vorgelegten Entwürfe technischer Regulierungsstandards,

— gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,

— unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 9. März 2021 auslief, keine Einwände erhoben wurden,

A. in der Erwägung, dass der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Juli 2018 eine aktualisierte Bewertungsmethodik für global systemrelevante Banken (G-SIB) veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass sich diese Änderungen der Bewertungsmethode für global systemrelevante Banken in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission ([3]) niederschlagen sollten; in der Erwägung, dass Artikel 131 der CRD durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) geändert wurde und dass sich auch diese Änderungen in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission widerspiegeln sollten;

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

([2]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission vom 8. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 27).

([4]) Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

Dienstag, 9. März 2021

B. in der Erwägung, dass die Änderungen an der CRD seit 29. Dezember 2020 gültig sind, aber keine Frist für die Vorlage des delegierten Rechtsakts zur Änderung angegeben ist; in der Erwägung, dass die EBA der Kommission am 4. November 2020 Entwürfe zur Änderung der technischen Regulierungsstandards vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die Kommission darauf abzielt, dass die zusätzliche EU-Methodik, die in den Entwürfen zur Änderung der technischen Regulierungsstandards dargelegt ist, bereits bei der jährlichen Bestimmung global systemrelevanter Institute (G-SRI, als Entsprechung zu G-SIB in der Union) angewendet werden kann, die die EBA im April 2021 (auf der Grundlage von Daten von Ende 2020) einleiten wird und die im November 2021 abgeschlossen sein wird;

C. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung umgehend in Kraft treten sollte, damit die Kommission ihr Ziel, die Anwendung der zusätzlichen EU-Methodik 2021 bei der ersten G-SRI-Bestimmung im Rahmen der geänderten CRD zu ermöglichen, verwirklichen kann; in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung zur Änderung spätestens im April 2021 in Kraft treten sollte, damit es Rechtssicherheit für die dann beginnende Bestimmung gibt;

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0067

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 11. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung zu erheben (C(2021)0766 — 2021/2562(DEA))

(2021/C 474/25)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2021)0766),

— unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 16. Februar 2021, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 4. März 2021 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,

— gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ([1]), insbesondere auf Artikel 65 Absatz 5 und Artikel 93 Absatz 6,

— gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,

— unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 9. März 2021 auslief, keine Einwände erhoben wurden,

A. in der Erwägung, dass sich der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) bei der Berechnung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission ([2]) genannten einzelnen jährlichen Beiträge auf die Daten zu den gesamten Aktiva und Gesamtrisikobeträgen stützt, die die Europäische Zentralbank (EZB) von den dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegenden Unternehmen erhebt, um die Aufsichtsgebühren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank ([3]) zu berechnen; in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 durch die Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank ([4]) dahingehend geändert wurde, dass die jährlichen Aufsichtsgebühren nicht mehr im Voraus an die EZB entrichtet werden, sondern erst nach dem Ende des jeweiligen Gebührenzeitraums erhoben werden;

B. in der Erwägung, dass aufgrund dieser Änderungen durch die EZB die Fristen für die Übermittlung der Daten und für die Ausstellung der Beitragsbescheide gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 geändert werden müssen, damit die Kohärenz zwischen dem System des Ausschusses der Beitragserhebung im Voraus und der neuen Regelung der EZB gewahrt wird und damit der Ausschuss die jährlichen Beiträge weiterhin im Voraus berechnen und erheben kann;

C. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten sollte, da der Ausschuss die Übergangsbestimmungen anwenden muss, um die Beiträge für seine Verwaltungsausgaben für das Geschäftsjahr 2021 möglichst bald nach Beginn des Jahres zu erheben;

([1]) ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 6).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41) (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 23).

([4]) Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2019/37) (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 70).

Dienstag, 9. März 2021

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0068

Programm „InvestEU“ ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2020)0403 — C9-0158/2020 — 2020/0108(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 474/26)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0403),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 173 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0158/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juli 2020 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf die Standpunkte in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0203/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([2]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 139.
([2]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. November 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0306).

Dienstag, 9. März 2021

P9_TC1-COD(2020)0108

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. März 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/523.)

Dienstag, 9. März 2021

P9_TA(2021)0069

Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) (Programm „EU4Health“) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 („Programm EU4Health“) (COM(2020)0405 — C9-0152/2020 — 2020/0102(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 474/27)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0405),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0152/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0196/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([3]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 251.
([2]) ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 131.
([3]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. November 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0304).

Dienstag, 9. März 2021

P9_TC1-COD(2020)0102

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. März 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/522.)

Mittwoch, 10. März 2021

P9_TA(2021)0070

Programm „Zoll“ ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (05265/1/2021 — C9-0091/2021 — 2018/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 474/28)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05265/1/2021 — C9-0091/2021),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ([1]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ([2]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0442),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A9-0038/2021),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 45.
([2]) Angenommene Texte vom 16.4.2019, P8_TA(2019)0385.

Mittwoch, 10. März 2021

P9_TA(2021)0072

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (COM(2020)0314 — C9-0213/2020 — 2020/0148(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2021/C 474/29)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0314),

— gestützt auf die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0213/2020),

— gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0015/2021),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den vergangenen Jahren wurde die Richtlinie 2011/16/EU des Rates ([21]) mehrfach geändert, um neuen Initiativen der Union im Bereich der Steuertransparenz Rechnung zu tragen. ***Dies*** Änderungen betrafen in erster Linie die Einführung von Meldepflichten in Bezug auf Finanzkonten, grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, länderbezogene Berichte und meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen und die anschließende Übermittlung der Informationen an andere Mitgliedstaaten. So wurde der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs allmählich erweitert. Die Steuerbehörden verfügen nun über ein breiteres Instrumentarium für die Zusammenarbeit, um verschiedene Formen des Steuerbetrugs, der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung aufzudecken und zu bekämpfen.	(1) In den vergangenen Jahren wurde die Richtlinie 2011/16/EU des Rates ([21]) mehrfach geändert, um neuen Initiativen der Union im Bereich der Steuertransparenz Rechnung zu tragen. ***Diese*** Änderungen betrafen in erster Linie die Einführung von Meldepflichten in Bezug auf Finanzkonten, grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, länderbezogene Berichte und meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen und die anschließende Übermittlung der Informationen an andere Mitgliedstaaten. So wurde der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs allmählich erweitert. Die Steuerbehörden verfügen nun über ein breiteres Instrumentarium für die Zusammenarbeit, um verschiedene Formen des Steuerbetrugs, der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung aufzudecken und zu bekämpfen ***und so die Steuereinnahmen zu sichern und für eine gerechte Besteuerung zu sorgen***.

([21]) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

([21]) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das breitere Instrumentarium für die Zusammenarbeit, der digitale Wandel und die angestrebte verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden erfordern qualifizierte Humanressourcen und angemessene Finanzmittel. Daher müssen die vorgeschlagenen Änderungen mit angemessenen Investitionen einhergehen, vor allem in die Anpassung der EDV und der digitalen Infrastruktur sowie in die Berufsausbildung. Schließlich sollten die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung aller eingegangenen Finanzinformationen verbessert und die finanziellen, personellen und IT-Ressourcen der Steuerverwaltungen aufgestockt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission hat in den vergangenen Jahren die Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU beobachtet und im Jahr 2019 eine Bewertung ([22]) durchgeführt. Zwar wurden im Bereich des automatischen Informationsaustauschs erhebliche Fortschritte erzielt; einige geltende Bestimmungen, die sich auf alle Formen des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beziehen, müssen jedoch noch verbessert werden.	(2) Die Kommission hat in den vergangenen Jahren die Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU beobachtet und im Jahr 2019 eine Bewertung ([22]) durchgeführt. Zwar wurden im Bereich des automatischen Informationsaustauschs erhebliche Fortschritte erzielt; einige geltende Bestimmungen, die sich auf alle Formen des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beziehen, müssen jedoch noch verbessert werden. ***Jene Richtlinie muss möglicherweise regelmäßig aktualisiert werden, um der Entwicklung der Lage im Hinblick auf die Steuertransparenz Rechnung zu tragen.***

([22]) Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (SWD(2019)0328).

([22]) Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (SWD(2019)0328).

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU übermittelt auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle Informationen, die sie besitzt oder im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat und die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind. Damit ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet und die ungerechtfertigte Ablehnung von Ersuchen verhindert wird, sowie im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Steuerverwaltungen und Steuerpflichtige sollte der Standard der ***vorhersehbaren*** Erheblichkeit klar abgegrenzt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass der Standard der ***vorhersehbaren*** Erheblichkeit nicht für Ersuchen um zusätzliche Informationen im Anschluss an einen Informationsaustausch gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/16/EU betreffend einen grenzüberschreitenden Vorbescheid oder eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung gilt.	(3) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU übermittelt auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle Informationen, die sie besitzt oder im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat und die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind. Damit ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet und die ungerechtfertigte Ablehnung von Ersuchen verhindert wird, sowie im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Steuerverwaltungen und Steuerpflichtige, sollte der Standard der ***voraussichtlichen*** Erheblichkeit ***im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach mit dem Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit" gewährleistet werden soll, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet,*** klar abgegrenzt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass der Standard der ***voraussichtlichen*** Erheblichkeit nicht für Ersuchen um zusätzliche Informationen im Anschluss an einen Informationsaustausch gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/16/EU betreffend einen grenzüberschreitenden Vorbescheid oder eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung gilt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten für ein harmonisiertes Sanktionssystem in der gesamten Union sorgen, um zu verhindern, dass Plattformbetreiber Lükken in und Unterschiede zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten ausnutzen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften sollten finanzielle Sanktionen und der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen in Betracht gezogen werden. In besonders schweren Fällen und in Wiederholungsfällen sollte dem Plattformbetreiber die Gewerbeerlaubnis entzogen werden können.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die Steuerpflichtigen korrekt und umfassend zu informieren, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Arten von Einkünften offenlegen, zu denen Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden von anderen Mitgliedstaaten und Drittländern oder Drittlandsteuergebieten ausgetauscht werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Alle Informationen über grenzüberschreitende Strategien, die Auswirkungen auf Drittländer haben, sollten auch den Steuerbehörden dieser Länder mitgeteilt werden. Diese Anforderung sollte insbesondere für Entwicklungsländer gelten, die in vielen Fällen nur einen begrenzten Zugang zu internationalen Systemen für den Austausch von Steuerinformationen haben.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Voraussetzung für einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen ist die ordnungsgemäße Identifizierung der Steuerpflichtigen. Eine Steueridentifikationsnummer sollte immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dies gemäß der Richtlinie 2011/16/EU erforderlich ist, und es sollte eine europäische Steueridentifikationsnummer geschaffen werden, die das beste Hilfsmittel für diese Identifizierung darstellen würde. Die europäische Steueridentifikationsnummer würde es Dritten ermöglichen, bei grenzübergreifenden Beziehungen die Steueridentifikationsnummer rasch, einfach und korrekt zu ermitteln und zu erfassen, und sie würde als eine Grundlage für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten dienen.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Steuerverwaltungen fordern häufig Informationen von Betreibern digitaler Plattformen an, was diesen erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten verursacht. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten einseitige Meldepflichten eingeführt, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Plattformbetreiber bedeutet, da sie eine Vielzahl nationaler Meldestandards einhalten müssen. Eine standardisierte Meldepflicht für den gesamten Binnenmarkt wäre daher von zentraler Bedeutung.	(7) Steuerverwaltungen fordern häufig Informationen von Betreibern digitaler Plattformen an, was diesen erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten verursacht. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten einseitige Meldepflichten eingeführt, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Plattformbetreiber bedeutet, da sie eine Vielzahl nationaler Meldestandards einhalten müssen. Eine standardisierte Meldepflicht für den gesamten Binnenmarkt wäre daher von zentraler Bedeutung. ***Diese Standardisierung ist von wesentlicher Bedeutung, um drei Hauptziele zu verfolgen: Minimierung der Befolgungskosten für die Betreiber, Steigerung der Effizienz der nationalen Behörden und Verringerung des Bürokratieaufwands für Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Digitalisierung der Wirtschaft ist einer der Eckpfeiler der künftigen Wirtschafts- und Wachstumsstrategie der Union. Die Union sollte ein attraktives Terrain für digitale Unternehmen sein, insbesondere wegen ihres Geschäfts-, Innovations- und Beschäftigungspotenzials. Digitale Waren und Dienstleistungen sind aber in der Regel sehr mobil und immateriell und daher anfälliger für Praktiken der aggressiven Steuerplanung, da bei zahlreichen Geschäftsmodellen für die Abwicklung von Transaktionen mit Kunden und für die Erwirtschaftung von Gewinnen keine physische Infrastruktur erforderlich ist. Dadurch wird infrage gestellt, ob die Körperschaftsteuermodelle der Union — die für den stationären Handel entwickelt wurden — angemessen sind, auch hinsichtlich der Frage, inwiefern Bewertungs- und Berechnungskriterien neu konzipiert werden könnten, damit sie den gewerblichen Tätigkeiten des 21. Jahrhunderts gerecht werden. Darüber hinaus führt dies zu einer Situation, in der Online-Verkäufer und Verkäufer, die über Plattformen tätig sind, derzeit die Möglichkeit haben, Umsätze zu generieren, die nur unzureichend gemeldet werden und somit ein hohes Risiko bergen, unterbesteuert oder sogar unbesteuert zu bleiben.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des digitalen Charakters und der Flexibilität digitaler Plattformen sollten sich die Meldepflichten auch auf Plattformbetreiber erstrecken, die eine Geschäftstätigkeit in der Union ausüben, aber dort weder steuerlich ansässig sind, noch eingetragen sind oder verwaltet werden, noch eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat haben. Dies würde einen fairen Wettbewerb zwischen den Plattformen gewährleisten und unlauteren Wettbewerb verhindern. Um dies zu erleichtern, sollten nicht in der EU ansässige Plattformen verpflichtet werden, sich für ihre Tätigkeit im Binnenmarkt in einem einzigen Mitgliedstaat zu registrieren und dort Meldung zu erstatten.	(13) Angesichts des digitalen Charakters und der Flexibilität digitaler Plattformen sollten sich die Meldepflichten auch auf Plattformbetreiber erstrecken, die eine Geschäftstätigkeit in der Union ausüben, aber dort weder steuerlich ansässig sind noch eingetragen sind oder verwaltet werden noch eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat haben. Dies würde einen fairen Wettbewerb zwischen den Plattformen gewährleisten und unlauteren Wettbewerb verhindern. Um dies zu erleichtern, sollten nicht in der EU ansässige Plattformen verpflichtet werden, sich für ihre Tätigkeit im Binnenmarkt in einem einzigen Mitgliedstaat zu registrieren und dort Meldung zu erstatten***, wobei der Standort ihres globalen oder regionalen Hauptsitzes, der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung und das Vorliegen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem gewählten Mitgliedstaat berücksichtigt werden sollten***.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) In Anbetracht der Tatsache, dass die fortschreitend digitalisierte und globalisierte Wirtschaft komplexe und herausfordernde Dimensionen wie Kryptowerte aufweist, ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen in diesem Bereich zu verstärken. Eine klare Definition dessen, was unter Kryptowerten zu verstehen ist — wobei die laufenden Arbeiten innerhalb der OECD und der „Financial Action Task Force on Anti-Money Laundering and Terrorist Financing“ (Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung — FATF) berücksichtigt werden sollten –, ist wichtig für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und die Förderung einer gerechten Besteuerung. Die FATF hat eine weit gefasste Definition des Begriffs der virtuellen Währung angenommen und empfohlen, in den Anwendungsbereich der Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle natürlichen bzw. juristischen Personen aufzunehmen, die Tätigkeiten nachgehen wie dem Austausch von Kryptowerten, der Übertragung von Kryptowerten sowie der Beteiligung an und der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer virtueller Währungen. Die Verbreitung von Kryptowährungen ist ein aktuelles Thema und sollte bei allen Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf der Grundlage der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Auch angesichts des globalen technologischen Fortschritts sind fortgeschrittene Überwachungsmechanismen vonnöten, die in engem Kontakt mit den maßgeblichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung stehen.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Ziel, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu verhindern, könnte dadurch erreicht werden, dass Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet werden, mittels Plattformen erzielte Einkünfte frühzeitig, d. h. bevor die nationalen Steuerbehörden ihre jährliche Steuerveranlagung vornehmen, zu melden. Um den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, sollten die gemeldeten Informationen binnen eines Monats nach ihrer Meldung ausgetauscht werden. Um den automatischen Informationsaustausch zu erleichtern und die Ressourcen effizienter zu nutzen, sollte der Austausch elektronisch über das vorhandene Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network — CCN) der Union erfolgen.	(15) Das Ziel, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu verhindern, könnte dadurch erreicht werden, dass Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet werden, mittels Plattformen erzielte Einkünfte frühzeitig, d. h. bevor die nationalen Steuerbehörden ihre jährliche Steuerveranlagung vornehmen, zu melden. Um den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, sollten die gemeldeten Informationen ***unverzüglich und spätestens*** binnen eines Monats nach ihrer Meldung ausgetauscht werden. Um den automatischen Informationsaustausch zu erleichtern und die Ressourcen effizienter zu nutzen, sollte der Austausch elektronisch über das vorhandene Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network — CCN) der Union erfolgen. ***Die digitale Infrastruktur sollte resilient sein und den höchsten Sicherheitsstandard gewährleisten.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Durch diese Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden auf Daten zur Dauer von Mietverträgen zugreifen können, wenn die kurzfristige Vermietung von Immobilien zeitlich beschränkt ist, um die Umsetzung dieser Beschränkungen und die Kontrolle über Mietpreiserhöhungen in der Union zu erleichtern.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Personen, die Zugang zu sensiblen Steuerinformationen von Plattformbetreibern und multinationalen Unternehmen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungspraktiken haben, sollten ermutigt werden, sich zu melden und unter Achtung des Verschwiegenheitsgebots und des Allgemeininteresses mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Personen, die dies tun, sollten einen umfassenden Schutz erhalten.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU hat ergeben, dass ein konsequentes Monitoring der wirksamen Anwendung der Richtlinie und der nationalen Umsetzungsvorschriften, die diese Anwendung ermöglichen, notwendig ist. Damit die Kommission die Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs gemäß der Richtlinie 2011/16/EU weiter ordnungsgemäß verfolgen und bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Statistiken über diesen Austausch jährlich der Kommission zu übermitteln.	(16) Die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU hat ergeben, dass ein konsequentes Monitoring der wirksamen Anwendung der Richtlinie und der nationalen Umsetzungsvorschriften, die diese Anwendung ermöglichen, notwendig ist. Damit die Kommission die Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs gemäß der Richtlinie 2011/16/EU weiter ordnungsgemäß verfolgen und bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Statistiken über diesen Austausch jährlich der Kommission zu übermitteln. ***Sie sollten der Kommission auch jährlich alle aussagekräftigen Informationen über Hindernisse für die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Richtlinie übermitteln.***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Kommission sollte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Durchführung und Effizienz der Bestimmungen, die mit dieser Richtlinie in die Richtlinie 2011/16/EU aufgenommen werden, vorlegen und konkrete Vorschläge, einschließlich Gesetzgebungsvorschläge, zu ihrer Verbesserung unterbreiten. Dieser Bericht sollte veröffentlicht werden.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die multilateralen Prüfungen, die mit Unterstützung des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingerichteten Programms Fiscalis 2020 durchgeführt werden, haben den Nutzen koordinierter Prüfungen eines oder mehrerer Steuerpflichtiger, die von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für zwei oder mehr Steuerverwaltungen in der Union sind, gezeigt. Da es keine explizite Rechtsgrundlage für die Durchführung gemeinsamer Prüfungen gibt, werden solche gemeinsamen Maßnahmen derzeit auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Anwesenheit von Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten in Kombination mit den Bestimmungen über gleichzeitige Prüfungen durchgeführt. In vielen Fällen hat sich dieses Vorgehen jedoch als unzureichend erwiesen, und es mangelt an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25).

Geänderter Text

(19) Die multilateralen Prüfungen, die mit Unterstützung des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingerichteten Programms Fiscalis 2020 durchgeführt werden, haben den Nutzen koordinierter Prüfungen eines oder mehrerer Steuerpflichtiger, die von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für zwei oder mehr Steuerverwaltungen in der Union sind, gezeigt. ***Daher sollten Vor-Ort-Kontrollen und gemeinsame Prüfungen Teil des Unionsrahmens für die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltungen sein.*** Da es keine explizite Rechtsgrundlage für die Durchführung gemeinsamer Prüfungen gibt, werden solche gemeinsamen Maßnahmen derzeit auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Anwesenheit von Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten in Kombination mit den Bestimmungen über gleichzeitige Prüfungen durchgeführt. In vielen Fällen hat sich dieses Vorgehen jedoch als unzureichend erwiesen, und es mangelt an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. ***Deshalb ist es wichtig, diesen Mangel an Rechtssicherheit zu beheben und diese Prüfungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit einer Rechtsgrundlage zu versehen.***

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25).

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten einen eindeutigen und effizienten rechtlichen Rahmen erlassen, um ihren Steuerbehörden die Durchführung gemeinsamer Prüfungen von Personen zu ermöglichen, die grenzüberschreitend tätig sind. Gemeinsame Prüfungen sind behördliche Ermittlungen, die gemeinsam von den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um einen Fall im Zusammenhang mit einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für diese Mitgliedstaaten zu prüfen. Gemeinsame Prüfungen können einen wichtigen Beitrag zur besseren Funktionsweise des Binnenmarkts leisten. Gemeinsame Prüfungen sollten so strukturiert sein, dass sie den Steuerpflichtigen dank klarer Verfahrensregeln unter anderem in Bezug auf die Minderung des Risikos der Doppelbesteuerung Rechtssicherheit bieten.	(20) Die Mitgliedstaaten sollten einen eindeutigen und effizienten rechtlichen Rahmen erlassen, um ihren Steuerbehörden die Durchführung gemeinsamer Prüfungen von Personen zu ermöglichen, die grenzüberschreitend tätig sind. Gemeinsame Prüfungen sind behördliche Ermittlungen, die gemeinsam von den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um einen Fall im Zusammenhang mit einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für diese Mitgliedstaaten zu prüfen. Gemeinsame Prüfungen können einen wichtigen Beitrag zur besseren Funktionsweise des Binnenmarkts leisten. Gemeinsame Prüfungen sollten so strukturiert sein, dass sie den Steuerpflichtigen dank klarer Verfahrensregeln unter anderem in Bezug auf die Minderung des Risikos der Doppelbesteuerung Rechtssicherheit bieten. ***Zusätzlich zu dem erforderlichen Rechtsrahmen sollten die Mitgliedstaaten Bedingungen schaffen, die die Organisation gemeinsamer Prüfungen auf operativer Ebene erleichtern, insbesondere durch die Unterstützung von Schulungen, einschließlich Sprachausbildung, für die Mitarbeiter, die voraussichtlich gemeinsame Prüfungen durchführen werden. Es wird daran erinnert, dass die diesbezügliche finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Fiscalis“ bereitgestellt werden kann.***

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten, sollten Ersuchen um gemeinsame Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist beantwortet werden. Die Ablehnung eines solchen Ersuchens sollte hinreichend begründet werden. Auf eine gemeinsame Prüfung sollten die Verfahrensregelungen des Mitgliedstaats anwendbar sein, in dem die einschlägigen Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechend sollten die im Zuge einer gemeinsamen Prüfung gesammelten Beweise von dem bzw. den teilnehmenden Mitgliedstaat(en) anerkannt werden. Ebenso ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden sich auf den Sachverhalt und die Umstände des Falls einigen und sich um eine Einigung über den steuerlichen Status der geprüften Person(en) bemühen. Um zu gewährleisten, dass das Ergebnis einer gemeinsamen Prüfung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann, sollte der Prüfungsbericht die gleiche Rechtsverbindlichkeit haben wie die einschlägigen nationalen Instrumente, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Anschluss an eine Prüfung ausgestellt werden. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten den rechtlichen Rahmen für die Ausführung einer entsprechenden Berichtigung schaffen.	(21) Um die Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten, sollten Ersuchen um gemeinsame Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist beantwortet werden. Die Ablehnung eines solchen Ersuchens sollte hinreichend begründet werden ***und nur aus den in dieser Richtlinie genannten Gründen zulässig sein. Die ersuchende Behörde sollte ein Recht auf Stellungnahme haben***. Auf eine gemeinsame Prüfung sollten die Verfahrensregelungen des Mitgliedstaats anwendbar sein, in dem die einschlägigen Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechend sollten die im Zuge einer gemeinsamen Prüfung gesammelten Beweise von dem bzw. den teilnehmenden Mitgliedstaat(en) anerkannt werden. Ebenso ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden sich auf den Sachverhalt und die Umstände des Falls einigen und sich um eine Einigung über den steuerlichen Status der geprüften Person(en) bemühen. Um zu gewährleisten, dass das Ergebnis einer gemeinsamen Prüfung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann, sollte der Prüfungsbericht die gleiche Rechtsverbindlichkeit haben wie die einschlägigen nationalen Instrumente, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Anschluss an eine Prüfung ausgestellt werden. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten den rechtlichen Rahmen für die Ausführung einer entsprechenden Berichtigung schaffen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Ebenso wichtig ist es zu betonen, dass nicht nur der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden, sondern auch der Austausch bewährter Verfahren zu einer effizienteren Steuererhebung beiträgt. Im Einklang mit dem Programm Fiscalis 2020 sollten die Mitgliedstaaten dem Austausch bewährter Verfahren zwischen den Steuerbehörden Priorität einräumen.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2011/16/EU und insbesondere für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung eines Standardformblatts mit einer beschränkten Anzahl von Bestandteilen, einschließlich der Sprachenregelung, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) ausgeübt werden.	(26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2011/16/EU und insbesondere für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung eines Standardformblatts mit einer beschränkten Anzahl von Bestandteilen, einschließlich der Sprachenregelung, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) ausgeübt werden. ***Die Kommission ist berechtigt, Berichte und Dokumente zu erstellen, indem sie die ausgetauschten Informationen in anonymisierter Form verwendet, um dem Recht des Steuerpflichtigen auf Vertraulichkeit Rechnung zu tragen und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gerecht zu werden.***

([25]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU sollte weiterhin im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erfolgen. Die Datenverarbeitung nach der Richtlinie 2011/16/EU erfolgt zu dem ausschließlichen Zweck, einem allgemeinen öffentlichen Interesse im Bereich der Besteuerung zu dienen, nämlich der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, was die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Inklusion in den Mitgliedstaaten verbessert. Daher sollten in der Richtlinie 2011/16/EU die Bezugnahmen auf das einschlägige Unionsrecht zum Datenschutz aktualisiert und um die Vorschriften ergänzt werden, die in dieser Richtlinie festgelegt sind.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe 9 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a, 8aa, 8ab und 8ac die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.	a) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a, 8aa, 8ab und 8ac die systematische Übermittlung zuvor festgelegter ***und neuer*** Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 3 Nummer 14 wird wie folgt geändert:
(14) „***grenzüberschreitender*** Vorbescheid“ eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, auch wenn sie bzw. es im Zuge einer Steuerprüfung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wird, sofern sie bzw. es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(14) „Vorbescheid“ eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, auch wenn sie bzw. es im Zuge einer Steuerprüfung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wird, sofern sie bzw. es ***unabhängig von ihrem/seinem formellen oder informellen, rechtlich verbindlichen oder nicht verbindlichen Charakter*** die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a) Sie bzw. es wird von bzw. im Namen der Regierung oder der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats oder einer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheit eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erteilt, geändert oder erneuert, unabhängig davon, ob sie bzw. es tatsächlich verwendet wird,	a) Sie bzw. es wird von bzw. im Namen der Regierung oder der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats oder einer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheit eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erteilt, geändert oder erneuert, unabhängig davon, ob sie bzw. es tatsächlich verwendet wird,
b) sie bzw. es wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert, und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen,	b) sie bzw. es wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert, und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen,
c) sie bzw. es betrifft die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zur Handhabung oder Durchsetzung der Steuergesetze eines Mitgliedstaats oder seiner gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden,	c) sie bzw. es betrifft die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zur Handhabung oder Durchsetzung der Steuergesetze eines Mitgliedstaats oder seiner gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden,
d) sie bzw. es bezieht sich auf eine grenzüberschreitende Transaktion oder auf die Frage, ob durch die Tätigkeiten, denen eine Person in einem anderen Rechtsraum nachgeht, eine Betriebsstätte gegründet wird oder nicht, und	

Mittwoch, 10. März 2021

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
e) sie bzw. es wird vor den Transaktionen oder den Tätigkeiten in dem anderen Rechtsraum, die möglicherweise als Gründung einer Betriebsstätte zu betrachten sind, oder vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion bzw. die Transaktionen oder Tätigkeiten erfolgten, erteilt. Die ***grenzüberschreitende*** Transaktion kann unter anderem Investitionen, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder den Einsatz materieller oder immaterielle Güter umfassen, wobei der Empfänger des ***grenzüberschreitenden*** Vorbescheids nicht unmittelbar beteiligt sein muss;	e) sie bzw. es wird vor den Transaktionen oder den Tätigkeiten in dem anderen Rechtsraum, die möglicherweise als Gründung einer Betriebsstätte zu betrachten sind, oder vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion bzw. die Transaktionen oder Tätigkeiten erfolgten, erteilt. Die Transaktion kann unter anderem Investitionen, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder den Einsatz materieller oder immaterieller Güter umfassen, wobei der Empfänger des Vorbescheids nicht unmittelbar beteiligt sein muss;
	(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b) Artikel 3 Nummer 16 wird gestrichen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 5a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke eines Ersuchens gemäß Artikel 5 gelten die erbetenen Informationen als voraussichtlich erheblich, wenn die ersuchende Behörde zum Zeitpunkt des Ersuchens der Ansicht ist, dass ihrem nationalen Recht nach die realistische Möglichkeit besteht, dass die erbetenen Informationen für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer anhand des Namens oder anderer Kriterien identifizierter Steuerpflichtiger erheblich sind und für die Zwecke der ***Ermittlung*** gerechtfertigt sind.	(1) Für die Zwecke eines Ersuchens gemäß Artikel 5 gelten die erbetenen Informationen als voraussichtlich erheblich, wenn die ersuchende Behörde zum Zeitpunkt des Ersuchens der Ansicht ist, dass ihrem nationalen Recht nach die realistische Möglichkeit besteht, dass die erbetenen Informationen für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer anhand des Namens oder anderer Kriterien identifizierter Steuerpflichtiger erheblich sind und für die Zwecke der ***Festsetzung, Erhebung und Verwaltung von Steuern*** gerechtfertigt sind.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 5a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die voraussichtliche Erheblichkeit der erbetenen Informationen nachzuweisen, übermittelt die ersuchende zuständige Behörde der ersuchten Behörde unterstützende Informationen ***insbesondere zu dem steuerlichen Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden, und zu den Gründen für die Vermutung, dass diese Informationen sich bei der ersuchten Behörde oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer in den Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde fallenden Person befinden***.	(2) Um die voraussichtliche Erheblichkeit der erbetenen Informationen nachzuweisen, übermittelt die ersuchende zuständige Behörde der ersuchten Behörde unterstützende Informationen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die ersuchte Behörde stellt die in Artikel 5 genannten Informationen möglichst rasch, spätestens jedoch ***sechs*** Monate nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung.	„(1) Die ersuchte Behörde stellt die in Artikel 5 genannten Informationen möglichst rasch, spätestens jedoch ***drei*** Monate nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung.“

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 b (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 7 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:
	„(6a) Vor dem 1. Januar 2023 legt die Kommission einen Bericht vor, der, auf einer länderbezogenen Basis, einen Überblick und eine Bewertung bezüglich der erhaltenen Statistiken und Informationen betreffend Fragen wie administrative und andere einschlägige Kosten und Nutzen, einschließlich inkrementeller Steuereinnahmen, des Informationsaustauschs auf Ersuchen sowie die damit verbundenen praktischen Aspekte enthält, einschließlich der Anzahl der von den einzelnen Ländern erhaltenen und übermittelten Ersuchen, denen stattgegeben bzw. die abgelehnt wurden, der erforderlichen Bearbeitungszeit und anderer Aspekte, die für eine umfassende Bewertung von Bedeutung sind.“

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats alle Informationen, die über in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf die folgenden bestimmten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie jeweils im Sinne des nationalen Rechts des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats zu verstehen sind, verfügbar sind:	Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats alle Informationen, die über in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf die folgenden bestimmten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie jeweils im Sinne des nationalen Rechts des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats zu verstehen sind, verfügbar sind ***oder mit vertretbarem Aufwand verfügbar gemacht werden können***:

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über ***mindestens zwei der*** in Unterabsatz 1 genannten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen sie Informationen über in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen übermitteln.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über ***alle*** in Unterabsatz 1 genannten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen sie Informationen über in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen übermitteln.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum 1. Januar 2023 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über mindestens vier der in Absatz 1 genannten Arten von Einkünften und Vermögen, zu denen die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats Informationen betreffend in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen übermittelt. Die Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.	***entfällt***

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 — Absatz 3a — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Anlagen eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN ermittelt wurden, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, Name, Anschrift und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS sowie Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N), Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON,	a) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die ***der tatsächliche wirtschaftliche*** Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Anlagen eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN ermittelt wurden, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, Name, Anschrift und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS sowie Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N), Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON,

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über ***grenzüberschreitende*** Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung	Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung
	(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Absatz 2 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 2 Unterabsatz 4 wird gestrichen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe -a b (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Absatz 3 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ab) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die zuständige Behörde verhandelt und vereinbart keine neuen bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittländern, wenn diese nicht ihre Offenlegung gegenüber den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2022 erlauben.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe -a c (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ac) Absatz 4 wird gestrichen.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Absatz 6 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Angaben zu der Person — ***mit Ausnahme von natürlichen*** Personen — und gegebenenfalls zu der Gruppe von Personen, der sie angehört;	a) Angaben zu der Person — ***einschließlich natürlicher*** Personen — und gegebenenfalls zu der Gruppe von Personen, der sie angehört;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe b

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8a — Absatz 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, ***die*** aber nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder zur Preisgabe von Informationen ***führt***, die die öffentliche Ordnung verletzen würde.	b) eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen***, aller relevanten direkten und indirekten steuerlichen Auswirkungen, wie z. B. der effektiven Steuersätze,*** und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, ***wobei*** aber ***solche Informationen*** nicht ***erteilt werden, die*** zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder zur Preisgabe von Informationen ***führen könnten***, die die öffentliche Ordnung verletzen würde.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8aa — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 8aa Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der der länderbezogene Bericht gemäß Absatz 1 eingegangen ist, übermittelt diesen länderbezogenen Bericht mittels automatischem Austausch und innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist an jeden Mitgliedstaat, in dem gemäß den im Bericht enthaltenen Informationen eine oder mehrere GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE des BERICHTENDEN RECHTSTRÄGERS entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind.	„(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der der länderbezogene Bericht gemäß Absatz 1 eingegangen ist, übermittelt diesen länderbezogenen Bericht mittels automatischem Austausch und innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist an jeden Mitgliedstaat, in dem gemäß den im Bericht enthaltenen Informationen eine oder mehrere GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE des BERICHTENDEN RECHTSTRÄGERS entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind. ***Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem der länderbezogene Bericht gemäß Absatz 1 eingegangen ist, übermittelt diesen Bericht auch den zuständigen Dienststellen der Kommission, die für das zentrale Register der länderbezogenen Berichte zuständig sind. Die Kommission veröffentlicht jährlich anonymisierte und aggregierte Statistiken zu den länderbezogenen Berichten für alle Mitgliedstaaten.“***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 b (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ab — Absatz 14 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) In Artikel 8ab Absatz 14 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) die Liste der Begünstigten, die jährlich aktualisiert wird.“

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ac — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, auf dem die Einzahlung oder Gutschreibung der VERGÜTUNG erfolgt, ***sofern*** der PLATTFORMBETREIBER ***über diese Information verfügt und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der VERKÄUFER ansässig ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt***;	h) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, auf dem die Einzahlung oder Gutschreibung der VERGÜTUNG erfolgt, ***die*** der PLATTFORMBETREIBER ***erfasst***;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ac — Absatz 2 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet der Vorschriften zum Schutz des Steuergeheimnisses und zum Datenschutz, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem der meldepflichtige Verkäufer ansässig ist, werden die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen anderen Behörden der Mitgliedstaaten, die die Informationen erhalten, aus Gründen der Abschreckung und Verfolgung von Verstößen gegen lokale oder nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugänglich gemacht.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ac — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 erfolgt unter Verwendung des Standardformblatts nach Artikel 20 Absatz 7 binnen ***2 Monaten*** nach dem Ende des MELDEZEITRAUMS, auf den sich die Meldepflichten des PLATTFORMBETREIBERS beziehen.	(3) Die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 erfolgt unter Verwendung des Standardformblatts nach Artikel 20 Absatz 7 ***unverzüglich und spätestens*** binnen ***eines Monats*** nach dem Ende des MELDEZEITRAUMS, auf den sich die Meldepflichten des PLATTFORMBETREIBERS beziehen.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ac — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, gemäß denen ein PLATTFORMBETREIBER sich entscheiden kann, sich gemäß den Bestimmungen von Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F bei den zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaats registrieren lassen ***kann***.	Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, gemäß denen ein PLATTFORMBETREIBER sich entscheiden kann, sich gemäß den Bestimmungen von Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F bei den zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaats registrieren ***zu*** lassen***, wobei bei Fehlen einer Mehrwertsteuer-Identifikation gemäß Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitt F der Standort seines globalen oder regionalen Hauptsitzes, der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung und das Vorliegen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem gewählten Mitgliedstaat berücksichtigt werden***.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8b — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8aa und Artikel 8ac und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für Dritte.	(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jährlich ***alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich*** Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs***, sowie eine Bewertung der Verwendbarkeit der Daten, die*** gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8aa und Artikel 8ac ***ausgetauscht werden,*** und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für Dritte.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe b

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8b — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8b — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Vor dem 1. Januar ***2019*** legt die Kommission einen Bericht vor, der einen Überblick sowie eine Bewertung bezüglich der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhaltenen Statistiken und Informationen betreffend Fragen wie administrative und andere einschlägige Kosten und Nutzen des automatischen Austauschs von Informationen sowie die damit verbundenen praktischen Aspekte enthält. Die Kommission unterbreitet dem Rat ***gegebenenfalls*** einen Vorschlag zu den in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Arten von Einkünften und Vermögen sowie Voraussetzungen, einschließlich der Voraussetzung, dass Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen verfügbar sein müssen, ***oder*** zu den in Artikel 8 Absatz 3a genannten Angaben ***oder zu beidem***.	***(2)*** Vor dem 1. Januar ***2022*** legt die Kommission einen Bericht vor, der einen Überblick sowie eine Bewertung bezüglich der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhaltenen Statistiken und Informationen betreffend Fragen wie ***der effektiven Nutzung der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten für steuerliche oder andere Zwecke,*** administrative und andere einschlägige Kosten und Nutzen des automatischen Austauschs von Informationen sowie die damit verbundenen praktischen Aspekte enthält. Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag zu den in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Arten von Einkünften und Vermögen sowie Voraussetzungen, einschließlich der Voraussetzung, dass Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen verfügbar sein ***oder zur Verfügung gestellt werden*** müssen, ***und*** zu den in Artikel 8 Absatz 3a genannten Angaben***, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentums***.
Bei der Prüfung eines von der Kommission vorgelegten Vorschlags bewertet der Rat, ob die Effizienz und das Funktionieren des automatischen Austauschs von Informationen weiter zu verbessern und die entsprechenden Anforderungen zu erhöhen sind, um dafür zu sorgen, dass	Bei der Prüfung eines von der Kommission vorgelegten Vorschlags bewertet der Rat, ob die Effizienz und das Funktionieren des automatischen Austauschs von Informationen weiter zu verbessern und die entsprechenden Anforderungen zu erhöhen sind, um dafür zu sorgen, dass
a) ***die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats im Wege des automatischen Austauschs der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2019 übermittelt, die in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf alle der in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie jeweils im Sinne des nationalen Rechts des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats zu verstehen sind, betreffen, und***	a) ***die Listen der Arten von Einkünften und Vermögen nach Artikel 8 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sie derzeit nicht verfügbar sind, und entsprechend ausgetauscht werden;***
b) ***die Liste der*** Arten von Einkünften ***und Vermögen sowie der Angaben in Artikel 8 Absätze 1 und 3a um andere Arten von Einkünften und Vermögen sowie Angaben, einschließlich Lizenzgebühren, erweitert wird.***	b) ***die*** Arten von Einkünften ***nach Artikel 8 Absatz 1 um nicht finanzielle Vermögenswerte, wie Immobilien, Kunstwerke oder Schmuck, und um neue Formen der Vermögensverwahrung, wie Freihäfen und Schließfächer, erweitert werden;***
	ba) die Listen von Vermögensgegenständen nach Artikel 8 Absatz 3a um die Daten über die letztendliche wirtschaftliche Eigentümerschaft erweitert werden und die Umgehung durch zweite oder mehrfache Steueransässigkeit bekämpft wird;
	bb) den Mitgliedstaaten generell gestattet wird, die erhaltenen Informationen für andere als die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden;
	bc) die effektive Nutzung der eingegangenen Daten richtig bewertet wird.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß Artikel 1 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates darum ersuchen, dass von ersterer befugte Bedienstete unter den von letzterer festgelegten Regelungen:	(1) Zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß Artikel 1 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates darum ersuchen, dass von ersterer befugte Bedienstete unter den von letzterer festgelegten Regelungen:
a) in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben;	a) in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben;
b) bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats durchgeführt werden.	b) bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats durchgeführt werden.
c) falls angezeigt mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den vom ersuchten Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen teilnehmen.	c) falls angezeigt mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den vom ersuchten Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen teilnehmen.
Eine zuständige Behörde beantwortet ein Ersuchen gemäß Unterabsatz 1 binnen 30 Tagen, um entweder ihr Einverständnis zu bestätigen oder der ersuchenden Behörde ihre begründete Ablehnung mitzuteilen.	Eine zuständige Behörde beantwortet ein Ersuchen gemäß Unterabsatz 1 binnen 30 Tagen, um entweder ihr Einverständnis zu bestätigen oder der ersuchenden Behörde ihre begründete Ablehnung mitzuteilen.
	In Fällen, in denen eine begründete Ablehnung erfolgt, kann sich die ersuchende Behörde erneut an die zuständige Behörde wenden und zusätzliche Angaben machen, um eine Genehmigung für ihren Beamten zur Wahrnehmung der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Aufgaben zu erhalten. Die zuständige Behörde beantwortet dieses zweite Ersuchen binnen 30 Tagen nach dessen Eingang.
Ist die erbetene Information in Unterlagen enthalten, zu denen die Bediensteten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Bediensteten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.	Ist die erbetene Information in Unterlagen enthalten, zu denen die Bediensteten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Bediensteten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 12a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ersucht*** die ***zuständige Behörde*** eines ***Mitgliedstaats*** die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats (oder ***mehrerer*** Mitgliedstaaten) um die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für alle diese Mitgliedstaaten, so antworten die ersuchten Behörden binnen 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens.	(2) ***Ersuchen*** die ***zuständigen Behörden*** eines ***oder mehrerer Mitgliedstaaten*** die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats (oder ***die zuständigen Behörden anderer*** Mitgliedstaaten) um die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse für alle diese Mitgliedstaaten, so antworten die ersuchten Behörden binnen 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 12a — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats um eine gemeinsame Prüfung kann ***in begründeten Fällen und insbesondere*** aus einem der folgenden Gründe abgelehnt werden:	(3) Das Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats um eine gemeinsame Prüfung kann aus einem der folgenden Gründe abgelehnt werden:

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 12a — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lehnt eine ersuchte Behörde das Ersuchen ab, so informiert sie die ersuchende(n) Person(en) ***über die*** Gründe ***hierfür***.	Lehnt eine ersuchte Behörde das Ersuchen ab, so informiert sie die ersuchende(n) Person(en) ***darüber, aus welchem der beiden in Absatz 3 genannten*** Gründe ***das Ersuchen abgelehnt wurde***.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Informationen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie in irgendeiner Form zwischen Mitgliedstaaten übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt. Diese Informationen können zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 genannten Steuern ***sowie*** die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern verwendet werden.	Die Informationen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie in irgendeiner Form zwischen Mitgliedstaaten übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht ***nach dem nationalen Recht des ersuchten und des ersuchenden Mitgliedstaats*** und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt. Diese Informationen können zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 genannten Steuern, die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern ***sowie die Informationen gemäß Artikel 8ac Absatz 2 Unterabsatz 2*** verwendet werden.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit Zustimmung der zuständigen*** Behörde ***des*** Mitgliedstaats***, die*** im Rahmen dieser Richtlinie ***Informationen übermittelt***, ***und*** nur insoweit, als dies gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Informationen erhält, zulässig ist***, können die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke verwendet werden***. ***Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten eine Liste der anderen als in Absatz 1 genannten Zwecke, für die Informationen und Schriftstücke gemäß ihrem innerstaatlichen Recht verwendet werden dürfen. Die zuständige Behörde, die Informationen erhält, darf die erhaltenen Informationen und Schriftstücke für die vom übermittelnden Mitgliedstaat aufgelisteten Zwecke ohne die in Unterabsatz 1 genannte Zustimmung verwenden.***	(2) ***Informationen und Dokumente, die eine zuständige*** Behörde ***eines*** Mitgliedstaats im Rahmen dieser Richtlinie ***erhalten hat***, ***können*** nur insoweit ***für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke verwendet werden***, als dies gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Informationen erhält, zulässig ist.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 16 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 4 wird gestrichen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 17 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt: ***„(4a) Die in Absatz 4 genannte Möglichkeit, die Übermittlung von Informationen abzulehnen, besteht nicht, wenn die ersuchende Behörde nachweisen kann, dass die Informationen nicht der Öffentlichkeit preisgegeben und nur zur Prüfung, Verwaltung und Kontrolle der fraglichen Steuerangelegenheiten der Person oder Gruppe von Personen verwendet werden, auf die sich das Ersuchen um Informationen bezieht.“***

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 21 — Absatz 7 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entwickelt eine sichere zentrale Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, über die die Mitgliedstaaten unter Verwendung der Standardformblätter gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 kommunizieren, und stellt ***die entsprechende*** technische und logistische Unterstützung bereit. Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu dieser Schnittstelle. Für die Erhebung von Statistiken hat die Kommission Zugang zu Informationen über die Austauschvorgänge, die in der Schnittstelle aufgezeichnet werden und automatisch extrahiert werden können. Der Zugang der Kommission erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, statistische Angaben über den Informationsaustausch gemäß Artikel 23 Absatz 4 vorzulegen.	Die Kommission entwickelt eine sichere zentrale Schnittstelle für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, über die die Mitgliedstaaten unter Verwendung der Standardformblätter gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 kommunizieren, und stellt ***jede erforderliche*** technische und logistische Unterstützung bereit. Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu dieser Schnittstelle. ***Die Kommission sorgt dafür, dass diese zentrale Schnittstelle mit einem Höchstmaß an Cybersicherheit und zertifizierten technischen Verfahren gesichert wird, um den Datenschutz sicherzustellen.*** Für die Erhebung von Statistiken hat die Kommission Zugang zu Informationen über die Austauschvorgänge, die in der Schnittstelle aufgezeichnet werden und automatisch extrahiert werden können. Der Zugang der Kommission erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, statistische Angaben über den Informationsaustausch gemäß Artikel 23 Absatz 4 vorzulegen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten prüfen und bewerten in ihrem Hoheitsgebiet die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Einklang mit dieser Richtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung und teilen der Kommission jährlich die Ergebnisse ihrer Bewertung mit.	(2) Die Mitgliedstaaten prüfen und bewerten in ihrem Hoheitsgebiet die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Einklang mit dieser Richtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung***, wobei sie auch die Befolgungskosten untersuchen*** und ***bewerten, die sich aus einer möglichen Übererfassung ergeben können. Die Mitgliedstaaten*** teilen ***dem Europäischen Parlament und*** der Kommission jährlich die Ergebnisse ihrer Bewertung mit. ***Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse ist unter Berücksichtigung der Rechte der Steuerpflichtigen und des Gebots der Vertraulichkeit zu veröffentlichen. Die Informationen dürfen nicht so weit aufgeschlüsselt werden, dass sie einem einzelnen Steuerpflichtigen zugeordnet werden können.***

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(17a) Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa und 8ab sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Bedingungen für die Übermittlung dieser jährlichen Bewertung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***gemäß*** dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	„(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des ***Informationsaustauschs auf Ersuchen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 und des*** automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa und 8ab sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse***, einschließlich der inkrementellen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die übermittelten Daten werden von der Kommission zumindest nach Ländern aufgeschlüsselt.*** Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Bedingungen für die Übermittlung dieser jährlichen Bewertung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***im Einklang mit*** dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.“

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17 b (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23a — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(17b) Artikel 23a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die der Kommission gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen sind ***von der Kommission im Einklang mit den für die Behörden der Union geltenden Bestimmungen*** vertraulich zu behandeln ***und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden als für*** die ***Prüfung, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie nachkommen***.	„(1) Die der Kommission gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln***, sofern ihre Nichtweitergabe nicht dem öffentlichen Interesse schadet, die Informationen einem einzigen Steuerpflichtigen zugeordnet werden können und ihre Weitergabe*** die ***Rechte der Steuerpflichtigen verletzen würde***.“

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23a — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die der Kommission gemäß Artikel 23 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Derartige weitergegebene Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, ähnlichen Informationen gewährt.	Die der Kommission gemäß Artikel 23 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher ***zuordnungsfähiger*** Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Derartige weitergegebene Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, ähnlichen Informationen gewährt.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23a — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die von der Kommission erstellten, in Unterabsatz 1 genannten Berichte und Dokumente dürfen von den Mitgliedstaaten nur zu analytischen Zwecken genutzt und ***ohne ausdrückliche Zustimmung der Kommission weder veröffentlicht noch Dritten oder anderen Stellen zugänglich gemacht werden***.	Die von der Kommission erstellten, in Unterabsatz 1 genannten Berichte und Dokumente dürfen von den Mitgliedstaaten nur zu analytischen Zwecken genutzt ***werden*** und ***müssen allen interessierten Parteien und anschließend der Öffentlichkeit zugänglich sein, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht einem einzigen Steuerpflichtigen zuzuordnen sind und ihre Offenlegung mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Einklang steht***.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 23a — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann die Kommission jährlich anonymisierte Zusammenfassungen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 4 übermittelten statistischen Daten ***veröffentlichen***.	Die Kommission ***veröffentlicht*** jährlich anonymisierte Zusammenfassungen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 4 übermittelten statistischen Daten.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 — Buchstabe b

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 25 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/679 die zuständigen Behörden die Kommission als Datenverarbeiterin auffordern können, den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie mit dem Mitgliedstaat, in dem die Verletzung erfolgte, als Schadensminderungsmaßnahme auszusetzen.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/679 ***oder bei einer Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)*** die zuständigen Behörden die Kommission als Datenverarbeiterin auffordern können, den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie mit dem Mitgliedstaat, in dem die Verletzung erfolgte, als Schadensminderungsmaßnahme auszusetzen.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L. 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 — Buchstabe b

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 25 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Aussetzung bleibt bestehen, bis die zuständigen Behörden die Kommission auffordern, den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie mit dem Mitgliedstaat, in dem die Verletzung erfolgte, wieder zu ermöglichen.	Diese Aussetzung bleibt bestehen, bis die zuständigen Behörden die Kommission auffordern, den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie mit dem Mitgliedstaat, in dem die Verletzung erfolgte, wieder zu ermöglichen. ***Die Kommission ermöglicht den Informationsaustausch nur dann, wenn ein technischer Nachweis vorliegt, dass der Datenfluss geschützt ist.***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 25a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 8aa, 8ab und 8ac erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 8aa, 8ab und 8ac erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen ***im Einklang mit Anhang V.*** Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 25b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Der folgende Artikel wird hinzugefügt:
	„Artikel 25b
	Überprüfung
	Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] legt die Kommission einen Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der mit der Richtlinie (EU) …/… (*) (+) des Rates eingeführten Bestimmungen vor und unterbreitet spezifische Vorschläge, einschließlich Gesetzgebungsvorschläge, zur Verbesserung der vorliegenden Richtlinie. Der Bericht wird veröffentlicht.
	Bei der Prüfung eines von der Kommission vorgelegten Vorschlags prüft der Rat eine weitere Verschärfung der Meldepflicht der meldenden Plattformbetreiber.
	(*) Richtlinie (EU) …/… des Rates vom … zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. …).
	(+) ABl.: Bitte die Nummer dieser Änderungsrichtlinie in den Text einfügen und die Fußnote durch Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle ergänzen.“

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Anhang enthält auch mehrere mögliche Sanktionen gemäß Artikel 25a, die von den Mitgliedstaaten verhängt werden können.

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt I — Buchstabe A — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) „AUSGENOMMENER MELDENDER PLATTFORMBETREIBER“ bedeutet ein meldender Plattformbetreiber, dessen im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union erwirtschaftete Umsätze 100 000 EUR nicht überstiegen haben.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt I — Buchstabe A — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) „AUSGENOMMENE RELEVANTE TÄTIGKEIT“ bedeutet einen unentgeltlichen und nicht monetären Austausch von Waren und Dienstleistungen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt III — Buchstabe B — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, ***sofern*** der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER ***über diese Information verfügt und*** die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;	b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, ***die*** der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER ***erfasst, sofern*** die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;

Mittwoch, 10. März 2021

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt III — Buchstabe B — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, ***sofern*** der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER ***über diese Information verfügt und*** die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;	b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, ***die*** der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER ***erfasst, sofern*** die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER ansässig ist, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt IV — Buchstabe C — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] bewertet die Kommission die Effizienz der Verwaltungsverfahren und die Qualität der Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten. Die Bewertung kann mit Gesetzgebungsvorschlägen einhergehen, wenn Verbesserungen erforderlich sind.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2011/16/EU

ANHANG V — Abschnitt IV — Buchstabe F a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Fa. Sanktionen für Verstöße
	Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Meldepflichten durch meldende Plattformbetreiber zu verhängen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, für einen gemeinsamen Satz von Sanktionen zu sorgen, um ähnliche Sanktionen in der Union zu gewährleisten und ein „Registrierungsshopping“ auf der Grundlage der Schwere der drohenden Sanktionen zu vermeiden.

Mittwoch, 10. März 2021

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten werden besonders ermutigt, als Sanktionen Optionen für Beschränkungen regulierter Zahlungsmittel, die Erhebung zusätzlicher Folgegebühren pro Transaktion, den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen sowie, in besonders schweren Fällen und in Wiederholungsfällen, den Entzug der Gewerbeerlaubnis des Plattformbetreibers in Betracht zu ziehen.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0076

Fischereiaufsicht ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (COM(2018)0368 — C8-0238/2018 — 2018/0193(COD)) ([1])

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 474/30)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
nach ***Stellungnahme*** des Ausschusses der Regionen ***([27])***,	nach ***Anhörung*** des Ausschusses der Regionen,

([27]) ***ABl. C vom, S. .***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemeinsame Fischereipolitik wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) reformiert. Die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik und die Anforderungen an die Fischereiaufsicht und die Durchsetzung sind in den Artikeln 2 und 36 der genannten Verordnung dargelegt. ***Die erfolgreiche*** Umsetzung hängt ***von einer wirksamen*** und ***aktuellen Kontroll- und Sanktionsregelung ab***.	(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) reformiert. Die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Anforderungen an die Fischereiaufsicht und die Durchsetzung sind in den Artikeln 2 und 36 der genannten Verordnung dargelegt. ***Der Erfolg ihrer*** Umsetzung hängt ***davon ab, dass die Kontrollregelung nachvollziehbar, einfach, transparent*** und ***wirksam ist und die effektive und einheitliche Anwendung der geltenden Bestimmungen in den Mitgliedstaaten gewährleistet***.

([28]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([28]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([1]) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0016/2021).

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wurde jedoch vor der Annahme der neuen gemeinsamen Fischereipolitik erlassen. Sie sollte deshalb geändert werden, um besser auf die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestehenden Kontroll- und Durchsetzungsanforderungen der gemeinsamen Fischereipolitik einzugehen ***und*** die Nutzung moderner und ***kosteneffizienter*** Kontrolltechnologien vorzusehen.	(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wurde jedoch vor der Annahme der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik erlassen. Sie sollte deshalb geändert werden, um besser auf die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestehenden Kontroll- und Durchsetzungsanforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik einzugehen, die Nutzung moderner und ***kosteneffizienterer*** Kontrolltechnologien vorzusehen ***und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur ökologischen Nachhaltigkeit von Fischerei und Aquakultur Rechnung zu tragen***.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wenn die Gemeinsame Fischereipolitik kohärent, plausibel, transparent, fair und robust durchgesetzt wird, trägt dies nicht nur zur Förderung einer dynamischen Fischereiwirtschaft und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die Fischer bei, sondern wirkt sich auch zugunsten der Nachhaltigkeit in der Fischereiwirtschaft und der Verwirklichung der Ziele für biologische Vielfalt aus.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Im Interesse einer stärkeren Harmonisierung des Rechtsrahmes der Union sollte eine neue Bestimmung des Begriffs „empfindliche Art“ hinzugefügt werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthält eine Begriffsbestimmung für „Fischereifahrzeug", die jedes Schiff umfasst, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist***, wie Fangschiffe, Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe***. Daher sollte die Begriffsbestimmung für „Fischereifahrzeug" aus der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestrichen werden.	(10) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthält eine Begriffsbestimmung für „Fischereifahrzeug", die jedes Schiff umfasst, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist. Daher sollte die Begriffsbestimmung für „Fischereifahrzeug" aus der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestrichen werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Im Interesse einer Verdeutlichung und Harmonisierung des Rechtsrahmens der Union und somit seiner besseren Anwendung sollte eine neue Bestimmung des Begriffs „Direktverkauf" hinzugefügt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Kleine Fischereien spielen in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Da sich kleine Fischereien möglicherweise auf die Bestände auswirken, ist es wichtig, dass kontrolliert wird, ob die Fischereitätigkeiten und der Fischereiaufwand kleinerer Schiffe mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang stehen. Hierzu müssen die Positionsdaten dieser Schiffe bekannt sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, alle Fischereifahrzeuge, einschließlich der Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m, jederzeit zu orten. ***Schiffe mit einer Länge von 12 m*** können jetzt mobile Geräte nutzen, die kostengünstiger und leicht zu handhaben sind.	(12) Kleine Fischereien spielen in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Da sich kleine Fischereien möglicherweise auf die Bestände auswirken, ist es wichtig, dass kontrolliert wird, ob die Fischereitätigkeiten und der Fischereiaufwand kleinerer Schiffe mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang stehen. Hierzu müssen die Positionsdaten dieser Schiffe bekannt sein***, und es sollte unbeschadet anderer Anforderungen in internationalen Übereinkünften möglich sein, diese Daten in regelmäßigen Zeitabständen — idealerweise annähernd in Echtzeit — zu empfangen***. Daher sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, alle Fischereifahrzeuge, einschließlich der Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m, jederzeit zu orten. ***Diese Schiffe*** können jetzt mobile Geräte nutzen, die kostengünstiger und leicht zu handhaben sind. ***Die Umsetzung dieser Maßnahmen sollte in jedem Fall ausgewogen und im Hinblick auf die angestrebten Ziele verhältnismäßig sein, keine übermäßige Belastung für die Flotte — insbesondere für die nichtindustrielle Fischereiflotte — mit sich bringen und aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds unterstützt werden.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Fischereifahrzeuge sollten auf freiwilliger Basis mit Videoüberwachungssystemen ausgerüstet werden können. In diesem Fall sollten sie in den Genuss entsprechender Vorteile wie etwa der Löschung von Punkten kommen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Bei der Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Wohlergehen der Tiere und gegebenenfalls die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie die Tiergesundheit in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Bei Schiffen mit einer Länge von 12 m oder mehr*** ist es wichtig, dass die Eintragungen im Logbuch präziser werden und Angaben zu den Fängen je ***Hol*** oder je Fangeinsatz gemacht werden***, weil dadurch*** die ***Kontrollen wirksamer werden.*** Für ***Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m sollten die Verpflichtungen zum Ausfüllen und zur Übermittlung des Logbuchs vereinfacht werden, und*** die Kapitäne ***sollten*** nur verpflichtet sein, die Logbuchdaten ein Mal, vor ***der Ankunft im Hafen***, zu übermitteln.	(18) ***Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern,*** ist es wichtig, dass die Eintragungen im Logbuch präziser werden und Angaben zu den Fängen je ***Fangtag*** oder je Fangeinsatz gemacht werden***. Im Falle der nichtindustriellen Küstenfischerei und beim Fischfang ohne Boot sollten das elektronische Logbuch und*** die ***Übermittlung dieser Angaben keinen übermäßigen Aufwand*** für ***die Schiffe und ihre Möglichkeiten, dem Fischfang nachzugehen, verursachen. Um diese Schiffe angemessen kontrollieren zu können, sollten die Mitgliedstaaten deren Tätigkeiten mithilfe eines vereinfachten Formats für die Führung eines elektronischen Logbuchs und für die Übermittlung der Logbuchinformationen überwachen. Für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m sollten*** die Kapitäne ***deshalb*** nur verpflichtet sein, die Logbuchdaten ***mindestens*** ein Mal, vor ***Beginn des Anlandevorgangs***, zu übermitteln.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Wenn ein Fischereifahrzeug den Hafen verlässt, sollte unverzüglich ein elektronisches Logbuch gestartet werden; zudem ist dieser Fangreise eine individuelle Kennnummer zuzuweisen. Im Logbuch sowie in den Umlade- und Anlandeerklärungen sollte diese individuelle Kennnummer der Fangreise angegeben werden, um verstärkte Kontrollen zu ermöglichen und die Datenvalidierung durch die Mitgliedstaaten sowie die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen in der Lieferkette zu verbessern. Um die Übermittlung von Informationen über ***verloren gegangenes*** Fanggerät an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu vereinfachen, sollte das Logbuchformat auch Informationen über verloren gegangenes Fanggerät vorsehen.	(20) Wenn ein Fischereifahrzeug den Hafen verlässt, sollte unverzüglich ein elektronisches Logbuch gestartet werden; zudem ist dieser Fangreise eine individuelle Kennnummer zuzuweisen. Im Logbuch sowie in den Umlade- und Anlandeerklärungen sollte diese individuelle Kennnummer der Fangreise angegeben werden, um verstärkte Kontrollen zu ermöglichen und die Datenvalidierung durch die Mitgliedstaaten sowie die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen in der Lieferkette zu verbessern. Um die Übermittlung von Informationen über ***Fanggerät und über den Verlust von*** Fanggerät an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu vereinfachen, sollte das Logbuchformat auch Informationen über ***Fanggerät und*** verloren gegangenes Fanggerät vorsehen. ***Wenn ungefähre Angaben verlangt werden, sollten diese als Orientierung betrachtet werden.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Vorschriften für die Vorlage aggregierter Fang- und Fischereiaufwandsdaten an die Kommission sollten vereinfacht werden, indem für die Vorlage aller Daten ein einheitlicher Termin festgelegt wird.	(24) Die Vorschriften für die Vorlage aggregierter Fang- und Fischereiaufwandsdaten an die Kommission sollten vereinfacht werden, indem für die Vorlage aller Daten ein einheitlicher Termin festgelegt wird. ***Diese Daten sollten nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Bestimmungen über die Fangkapazitäten sollten aktualisiert werden und einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthalten.	(26) Die Bestimmungen über die Fangkapazitäten sollten aktualisiert werden und einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthalten. ***Die für die Bestimmung der Fangkapazität verwendeten Parameter Bruttoraumzahl (BRZ) und Maschinenleistung (kW) sollten überprüft und erforderlichenfalls je nach Genauigkeit, Eignung und Relevanz für die Fischereiflotte der Union ersetzt werden, damit die Gemeinsame Fischereipolitik zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen der in der Fischereiindustrie Beschäftigten beitragen kann.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Freizeitfischerei spielt in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf bestimmte Bestände müssen spezielle Instrumente vorgesehen werden, ***damit die*** Mitgliedstaaten die ***Freizeitfischerei wirksam kontrollieren können***. Durch ein Registrierungs- oder Lizenzsystem sollte eine exakte Erfassung natürlicher und juristischer Personen, die Freizeitfischerei betreiben, und die Erhebung zuverlässiger Daten über Fangmengen und Fangmethoden ermöglicht werden. Die Erhebung ausreichender und zuverlässiger Daten zur Freizeitfischerei ist erforderlich, um die Auswirkungen ***der jeweiligen Fangmethoden*** auf ***die Bestände*** zu bewerten und den Mitgliedstaaten und der Kommission die Informationen an die Hand zu geben, die für eine wirksame Verwaltung und Kontrolle der biologischen Meeresschätze notwendig sind.	(30) Die Freizeitfischerei spielt in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf bestimmte Bestände müssen spezielle Instrumente vorgesehen werden, ***die eine einheitliche, wirksame und umfassende Kontrolle der Freizeitfischerei durch alle*** Mitgliedstaaten ***ermöglichen, wofür ein geeignetes Sanktionssystem eingeführt werden sollte, das bei Verstößen gegen*** die ***Bestimmungen zur Anwendung kommt***. Durch ein Registrierungs- oder Lizenzsystem sollte eine exakte Erfassung natürlicher und juristischer Personen, die Freizeitfischerei betreiben, und die Erhebung zuverlässiger Daten über Fangmengen und Fangmethoden ermöglicht werden. Die Erhebung ausreichender und zuverlässiger Daten zur Freizeitfischerei ist erforderlich, um die ***ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen*** Auswirkungen ***dieser Fangmethoden insbesondere mit Blick*** auf ***Bestandsabschätzungen*** zu bewerten und den Mitgliedstaaten und der Kommission die Informationen an die Hand zu geben, die für eine wirksame Verwaltung und Kontrolle der biologischen Meeresschätze notwendig sind.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Bestimmungen über die Kontrollen in der Lieferkette sollten präzisiert werden, damit die Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Verkauf im Einzelhandel, einschließlich des Transports, Kontrollen und Inspektionen durchführen können.	(32) Die Bestimmungen über die Kontrollen in der Lieferkette sollten präzisiert werden, damit die Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Verkauf im Einzelhandel, einschließlich des Transports, Kontrollen und Inspektionen durchführen können. ***In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „Einzelhandel“ im Sinne der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 verstanden werden; er umfasst die Bereitstellung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Hotels, Restaurants, Catering-Unternehmen und ähnlichen Gastronomiebetrieben („HoGa“).***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine an die in der Freizeitfischerei tätigen Fischer und anderen Marktteilnehmer gerichtete Kommunikationskampagne vorbereiten und in Gang setzen, damit diese Zielgruppen ordnungsgemäß über die neuen Bestimmungen dieser Verordnung unterrichtet werden.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Auch die Vorschriften für das Zusammenfassen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Losen sollten klarer gefasst werden. ***Es sollte klargestellt*** werden, ***dass*** die ***einzelnen Lose aus Fischerei-*** und ***Aquakulturerzeugnissen einer einzigen*** Art ***bestehen müssen, es sei denn, es handelt sich um sehr kleine Mengen***.	(33) Auch die Vorschriften für das Zusammenfassen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Losen sollten klarer gefasst werden. ***Lose sollten zu einer neuen Charge zusammengefasst*** werden ***können***, ***wenn*** die ***Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit erfüllt sind*** und ***wenn die Herkunft und die*** Art ***dieser Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse entlang der gesamten Lebensmittelkette ermittelt werden können***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Im Einklang mit den Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission ([33]) bestimmte Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs festgelegt; insbesondere müssen die Marktteilnehmer bestimmte Informationen aufbewahren, den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung stellen und an den Marktteilnehmer übermitteln, an den das Fischereierzeugnis geliefert wird. Die Rückverfolgbarkeit im Fischereisektor ist nicht nur aus Gründen der Lebensmittelsicherheit wichtig, sondern auch, um Kontrollen zu ermöglichen ***und*** die Interessen der Verbraucher zu schützen.	(34) Im Einklang mit den Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission ([33]) bestimmte Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs festgelegt; insbesondere müssen die Marktteilnehmer bestimmte Informationen aufbewahren, den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung stellen und an den Marktteilnehmer übermitteln, an den das Fischereierzeugnis geliefert wird. Die Rückverfolgbarkeit im Fischereisektor ist nicht nur aus Gründen der Lebensmittelsicherheit wichtig, sondern auch, um Kontrollen zu ermöglichen, die Interessen der Verbraucher zu schützen***, die IUU-Fischerei zu bekämpfen und gesetzestreue Fischer vor unlauterem Wettbewerb zu schützen***.
([32]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).	([32]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).
([33]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 242 vom 20.9.2011, S. 2).	([33]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 242 vom 20.9.2011, S. 2).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Dieselben Vorschriften sollten auch für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gelten, die aus Drittländern eingeführt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen sollten die vorgeschriebenen Angaben zur Rückverfolgbarkeit auch den Verweis auf die Fangbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ([34]) enthalten.	(37) Dieselben Vorschriften sollten auch für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gelten, die aus Drittländern eingeführt werden***, damit hohe Standards für die Lebensmittelsicherheit gewährleistet sind und nachhaltige Fangmethoden in diesen Drittländern gefördert werden***. Bei eingeführten Erzeugnissen sollten die vorgeschriebenen Angaben zur Rückverfolgbarkeit auch den Verweis auf die Fangbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ([34]) enthalten.
([34]) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).	([34]) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, ist es unabdingbar, dass verlässliche und vollständige Fangdaten erhoben werden. Insbesondere die Aufzeichnung der Fänge bei der Anlandung sollte möglichst zuverlässig sein. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Verfahren für das Wiegen von Fischereierzeugnissen bei der Anlandung ***genauer festzulegen***.	(40) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, ist es unabdingbar, dass verlässliche und vollständige Fangdaten erhoben werden. Insbesondere die Aufzeichnung der Fänge bei der Anlandung sollte möglichst zuverlässig sein***, ohne jedoch die Geschäftstätigkeit der Marktteilnehmer zu behindern***. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Verfahren für das Wiegen von Fischereierzeugnissen bei der Anlandung ***zu vereinfachen***.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Erzeugnisse sollten auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Geräten und von Personen, die vom Mitgliedstaat für diese Aufgabe zugelassen wurden, gewogen werden. Alle Erzeugnisse sollten ***bei der Anlandung*** getrennt nach Arten gewogen werden, da hierdurch eine präzisere Meldung der Fänge gewährleistet wird. Darüber hinaus sollten die Wiegeaufzeichnungen elektronisch erfasst und drei Jahre lang gespeichert werden.	(41) Die Erzeugnisse sollten auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Geräten und von Personen, die vom Mitgliedstaat für diese Aufgabe zugelassen wurden, gewogen werden. Alle Erzeugnisse sollten getrennt nach Arten gewogen werden, ***es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat hat einen von der Kommission gebilligten Stichprobenplan angenommen,*** da hierdurch eine präzisere Meldung der Fänge gewährleistet wird. ***Die Marktteilnehmer sollten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, damit es durch das Wiegen nicht zu Verzögerungen bei der Vermarktung der frischen Erzeugnisse kommt.*** Darüber hinaus sollten die Wiegeaufzeichnungen elektronisch erfasst und drei Jahre lang gespeichert werden. ***Die Geräte sollten den zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, damit sie in der gesamten Union standardisiert werden können.***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Kontrollen zu verbessern und eine rasche Validierung von Fangaufzeichnungen sowie einen schnellen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, müssen alle Marktteilnehmer Daten digital erfassen und innerhalb von 24 Stunden elektronisch an die Mitgliedstaaten übermitteln. Dies betrifft insbesondere Anlandeerklärungen***, Verkaufsbelege*** und Übernahmeerklärungen.	(43) Um die Kontrollen zu verbessern und eine rasche Validierung von Fangaufzeichnungen sowie einen schnellen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, müssen alle Marktteilnehmer Daten digital erfassen und ***außer in Fällen höherer Gewalt*** innerhalb von 24 Stunden elektronisch an die Mitgliedstaaten übermitteln. Dies betrifft insbesondere Anlandeerklärungen und Übernahmeerklärungen.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Im Interesse der Wirksamkeit der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über nichtkooperierende Drittländer sollten Schutzmaßnahmen eingeführt werden können. Wird einem Drittland mitgeteilt, dass es möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird, sollte die Kommission die Präferenzzölle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus diesem Drittland vorübergehend außer Kraft setzen können. Die Kommission sollte darauf hinwirken, dass entsprechende Bestimmungen in alle internationalen Übereinkünfte, die zwischen der Union und Dritten abgeschlossen werden, aufgenommen werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Zur Verbesserung der Transparenz und zur wirksameren Überwachung des Punktesystems sollte eine europäische Verstoßkartei eingerichtet werden, in der die Daten der einzelnen Mitgliedstaaten über die festgestellten Verstöße erfasst werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um dafür zu sorgen, dass alle Verstöße gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik in den Mitgliedstaaten rechtlich gleich behandelt werden, sollten die Bestimmungen darüber, welche Verhaltensweisen als schwere Verstöße gegen diese Vorschriften gelten, präzisiert und verschärft werden.	(49) Um dafür zu sorgen, dass alle Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in den Mitgliedstaaten rechtlich gleich behandelt werden, sollten die Bestimmungen darüber, welche Verhaltensweisen als schwere Verstöße gegen diese Vorschriften gelten, präzisiert und verschärft werden***, sodass sie in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt und kohärent angewendet werden***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Mit Kontrolltätigkeiten im Bereich der Fischerei beauftragte nationale Stellen sowie alle einschlägigen Justizbehörden sollten Zugang zur nationalen Verstoßkartei haben. Wenn die Mitgliedstaaten die Informationen in den nationalen Registern in völlig transparenter Weise austauschen, wird die Wirksamkeit ebenfalls erhöht und werden gleiche Ausgangsbedingungen für Kontrolltätigkeiten geschaffen.	(52) Mit Kontrolltätigkeiten im Bereich der Fischerei beauftragte nationale Stellen sowie alle einschlägigen Justizbehörden sollten Zugang zur nationalen ***und zur europäischen*** Verstoßkartei haben. Wenn die Mitgliedstaaten die Informationen in den nationalen Registern in völlig transparenter Weise austauschen, wird die Wirksamkeit ebenfalls erhöht und werden gleiche Ausgangsbedingungen für Kontrolltätigkeiten geschaffen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten sind auch für wissenschaftliche Zwecke von großem Wert. Es sollte präzisiert werden, dass wissenschaftlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union Zugang zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobenen Daten gewährt werden kann, insbesondere zu Schiffspositionsdaten und zu Daten über Fischereitätigkeiten. Schließlich sind die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten über Fischereitätigkeiten auch für das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) wertvoll, das auf dieser Grundlage Statistiken über die Fischerei vorlegen kann.	(55) Die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten sind auch für wissenschaftliche Zwecke von großem Wert. Es sollte präzisiert werden, dass wissenschaftlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union Zugang zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobenen ***und ordnungsgemäß anonymisierten*** Daten gewährt werden kann, insbesondere zu Schiffspositionsdaten und zu Daten über Fischereitätigkeiten***, sofern diese Daten keinen Bezug mehr auf die Identifikationsnummern der Schiffe umfassen und keine Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen***. Schließlich sind die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten über Fischereitätigkeiten auch für das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) wertvoll, das auf dieser Grundlage Statistiken über die Fischerei vorlegen kann. ***Diese Daten sollten stets in einem anonymisierten Format vorliegen, damit weder einzelne Schiffe noch natürliche Personen identifiziert werden können.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) ***Die von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur erfassten Daten sollten der Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zugänglich sein, damit das Wissen über die Meeresumwelt verstärkt gemeinsam genutzt werden kann. Eine engere Zusammenarbeit der Agenturen würde dazu beitragen, dass meerespolitische Angelegenheiten generell besser verstanden werden und gleichzeitig die Bewirtschaftung der europäischen Meere verbessert wird. Der Kommission sollte die Aufgabe übertragen werden, ein Protokoll für die Partnerschaft zwischen den Agenturen zu erstellen, in dem der Rahmen für ihre Zusammenarbeit festgelegt wird.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei der Fischereiaufsicht und der Durchsetzung von Fischereivorschriften erforderlich. Insbesondere bei der Überwachung der Fangmöglichkeiten, einschließlich der Quotenausschöpfung, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Daten aus Logbüchern, Anlandeerklärungen, Verkaufsbelegen und ***anderen*** Informationen über Fischereitätigkeiten zu verarbeiten, um die von den Mitgliedstaaten übermittelten aggregierten Daten validieren zu können. Damit die Kommission Überprüfungen und Audits durchführen und die Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten überwachen kann, sollte sie Zugang zu den Berichten von Inspekteuren und Kontrollbeobachtern sowie zur Verstoßdatenbank haben und diese Informationen verarbeiten können. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Einhaltung internationaler Übereinkommen und Erhaltungsmaßnahmen sollte die Kommission, soweit erforderlich, Daten über die Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer verarbeiten, einschließlich der Schiffsnummer und der Namen des Schiffseigners und des Schiffskapitäns.	(58) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei der Fischereiaufsicht und der Durchsetzung von Fischereivorschriften erforderlich. Insbesondere bei der Überwachung der Fangmöglichkeiten, einschließlich der Quotenausschöpfung, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Daten aus Logbüchern, Anlandeerklärungen, Verkaufsbelegen und ***andere*** Informationen über Fischereitätigkeiten zu verarbeiten, um die von den Mitgliedstaaten übermittelten aggregierten Daten validieren zu können. Damit die Kommission Überprüfungen und Audits durchführen und die Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten überwachen kann, sollte sie Zugang zu den Berichten von Inspekteuren und Kontrollbeobachtern sowie zur Verstoßdatenbank haben und diese Informationen verarbeiten können. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Einhaltung internationaler Übereinkommen und Erhaltungsmaßnahmen sollte die Kommission, soweit erforderlich, Daten über die Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer verarbeiten, einschließlich der Schiffsnummer und der Namen des Schiffseigners und des Schiffskapitäns. ***Wenn die öffentliche Gesundheit bzw. die Lebensmittelsicherheit gefährdet ist, sollten die gespeicherten Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Alle erhobenen, übermittelten und gespeicherten personenbezogenen Daten müssen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) geschützt werden.
	([1a]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 64 — Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— technische Anforderungen an Systeme mit elektronischen Überwachungsgeräten, einschließlich CCTV, und deren Merkmale;	***entfällt***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(75a) Im Interesse der Kohärenz zwischen der Handels- und der Fischereipolitik der Union sollten die von der Union mit Drittländern geschlossenen Handelsabkommen eine Schutzklausel enthalten, die eine vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ermöglicht, solange das Drittland als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land eingestuft oder vorab eingestuft wird.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. „Kontrolle“: Überwachung;	„3. ‚Kontrolle‘: Überwachung sämtlicher Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich der Vertriebs- und Vermarktungstätigkeiten entlang der gesamten Handelskette;“

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
4. „Inspektion“: eine ***Kontrolle*** durch Vertreter der Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik mit Erstellung eines Inspektionsberichts;	„4. ‚Inspektion‘: eine ***Vor-Ort-Kontrolle*** durch Vertreter der Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik mit Erstellung eines Inspektionsberichts;“

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
5. „Überwachung“: die Beobachtung von Fischereitätigkeiten anhand von Sichtungen von Fischereifahrzeugen durch Inspektionsschiffe ***oder*** behördliche Flugzeuge und ***technischen*** Ortungs- und Identifizierungsmethoden;	„5. ‚Überwachung‘: die Beobachtung von Fischereitätigkeiten ***durch Vertreter der Behörden*** anhand von Sichtungen von Fischereifahrzeugen durch Inspektionsschiffe, behördliche Flugzeuge und ***Fahrzeuge oder andere Mittel, einschließlich technischer*** Ortungs- und Identifizierungsmethoden;“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6. „Vertreter der Behörden“: die von einer nationalen ***Behörde***, der Kommission oder der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Durchführung von Inspektionen bevollmächtigte Person;	„6. ‚Vertreter der Behörden‘: die von einer nationalen ***Fischereiaufsichtsbehörde***, der Kommission oder der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Durchführung von Inspektionen bevollmächtigte Person;“
	(Begründung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	be) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
7. „Unionsinspektoren“: Vertreter der Behörden eines Mitgliedstaats ***oder*** der Kommission oder der ***von ihr bezeichneten Stelle***, deren Namen in der gemäß Artikel 79 erstellten Liste aufgeführt sind;	„7. ‚Unionsinspektoren‘: Vertreter der Behörden eines Mitgliedstaats, der Kommission oder der ***Europäischen Fischereiaufsichtsagentur***, deren Namen in der gemäß Artikel 79 erstellten Liste aufgeführt sind;“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„14. ‚Gebiet mit Fangbeschränkungen‘: ein Meeresgebiet, in dem die Fischereitätigkeit vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder verboten ist;“	„14. Gebiet mit Fangbeschränkungen“: ein Meeresgebiet, in dem die Fischereitätigkeit ***aufgrund von regionalen, nationalen, europäischen oder internationalen Rechtsvorschriften*** vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder verboten ist;“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 15

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
15. „Fischereiüberwachungszentrum“: ein von einem Flaggenmitgliedstaat eingerichtetes Lagezentrum, das über Computer-Hardware und -Software verfügt, die einen automatischen Dateneingang und eine automatische Datenverarbeitung sowie eine elektronische Datenübertragung erlaubt;	***„15.*** ‚Fischereiüberwachungszentrum‘: ein von einem Flaggenmitgliedstaat eingerichtetes Lagezentrum, das über Computer-Hardware und -Software verfügt, die einen automatischen Dateneingang und eine automatische Datenverarbeitung***, -analyse, -kontrolle und -überwachung*** sowie eine elektronische Datenübertragung erlaubt;“

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe e b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 16

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	eb) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
16. „Umladung“: das Entladen aller oder bestimmter Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse von einem Schiff auf ein anderes Schiff;	„16. ‚Umladung‘: das Entladen aller oder bestimmter Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse von einem Schiff auf ein anderes Schiff ***im Hafen oder auf See***;“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe f

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Los“: eine ***Charge von Einheiten von*** Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen;	20. „Los“: eine ***bestimmte Menge an*** Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen ***einer bestimmten Art mit derselben Herkunft***;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe f a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Folgende Nummer wird eingefügt:
	„20a. ‚Charge‘: eine bestimmte Menge an Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen;“

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe f b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 21

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	fb) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
21. „Verarbeitung“: Prozess der Vorbereitung ***der Aufmachung***. Hierzu ***gehört*** Filetieren, Verpacken, Eindosen, Gefrieren, Räuchern, Salzen, Garen, Marinieren, Trocknen oder jede andere Art der Zubereitung von ***Fisch*** für den Markt;	„21. ‚Verarbeitung‘: Prozess der Vorbereitung ***von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen***. Hierzu ***gehören jegliche Art des Zerlegens,*** Filetieren, Verpacken, Eindosen, Gefrieren, Räuchern, Salzen, Garen, Marinieren, Trocknen oder jede andere Art der Zubereitung von ***Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen*** für den Markt;“

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe f c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 22

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	fc) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
22. „Anlandung“: ***das erste Entladen*** aller Fischereierzeugnisse oder bestimmter Mengen davon von Bord eines Fischereifahrzeugs an Land;	„22. ‚Anlandung‘: ***Zeitraum, der für den gesamten Prozess des Entladens*** aller Fischereierzeugnisse oder bestimmter Mengen davon von Bord eines Fischereifahrzeugs an Land ***erforderlich ist***;“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe h

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Nummer 23 wird gestrichen.	***entfällt***

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe i a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Folgende Nummer wird eingefügt:
	„28a. ‚Charterboot für die Freizeitfischerei': ein von einem Kapitän geführtes Boot oder Schiff, das von Fahrgästen für die Freizeitfischerei auf See genutzt wird;"

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe i b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Folgende Nummer wird eingefügt:
	„28b. ‚Angeltourismus': Freizeitfischereiaktivitäten, die von Fischern zusätzlich zu ihrer Hauptaktivität organisiert werden, das von Fahrgästen für die Freizeitfischerei auf See genutzt wird;"

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe k a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34a. ‚Direktverkauf': der Verkauf von frischen oder verarbeiteten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch den Erzeuger oder eine von ihm beauftragte natürliche Person ohne Zwischenhändler an den Endverbraucher an einem beliebigen Ort, einschließlich des ambulanten Verkaufs;"

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe k b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34b. ‚empfindliche Art': eine empfindliche Art im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);"

(*) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe k c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kc) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34c. ‚Rückverfolgbarkeit': die Möglichkeit, die Informationen über ein Lebensmittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen im Wege von registrierten Identifizierungskennzeichen zur Gänze oder zum Teil systematisch zu verfolgen;"

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe k d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 34 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kd) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34d. ‚Fischfang ohne Boot': eine Fischereitätigkeit, bei der wie etwa im Falle des Einsammelns von Meeresfrüchten, der Fischerei zu Fuß oder des Eisangelns kein Fischereifahrzeug verwendet wird;"

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe k e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 34 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ke) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34e. ‚empfindlicher Lebensraum': empfindlicher Lebensraum im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1241;"

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Flaggenmitgliedstaat setzt die Fanglizenz eines Schiffes, dessen vorübergehende Stilllegung er ***beschlossen*** hat oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b ausgesetzt wurde, vorübergehend aus.	(3) Der Flaggenmitgliedstaat setzt die Fanglizenz eines ***Eigentümers, Reeders oder*** Schiffes, dessen vorübergehende Stilllegung er ***angeordnet*** hat oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b ausgesetzt wurde, vorübergehend aus ***und setzt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur umgehend davon in Kenntnis. Solange die Aussetzung in Kraft ist, darf weder das Schiff noch die Lizenz verkauft, verpachtet oder übertragen werden.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Verfahren für die Meldung nicht mehr verwendeten Fanggeräts im Einklang mit den Richtlinien (EU) 2019/883 (*) und (EU) 2019/904 (**) des Europäischen Parlaments und des Rates.

(*) Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

(**) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur wirksamen Überwachung von Position und Bewegungen der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig vom Einsatzort dieser Fischereifahrzeuge, und von Fischereifahrzeugen in ***den*** Gewässern ***des Mitgliedstaats*** Schiffsüberwachungssysteme (VMS) ein, die Schiffspositionsdaten sammeln und analysieren. Jeder Flaggenmitgliedstaat ***stellt sicher, dass die Richtigkeit der Schiffspositionsdaten*** kontinuierlich und systematisch ***überwacht und kontrolliert wird***.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur wirksamen Überwachung von Position und Bewegungen der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig vom Einsatzort dieser Fischereifahrzeuge, und von Fischereifahrzeugen in ***ihren*** Gewässern Schiffsüberwachungssysteme (VMS) ein, die Schiffspositionsdaten sammeln und analysieren. Jeder Flaggenmitgliedstaat ***erhebt die Schiffspositionsdaten und überwacht und kontrolliert*** kontinuierlich und systematisch***, dass diese Daten korrekt sind***.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fischereifahrzeuge der Union haben an Bord ein betriebsbereites Gerät, das in regelmäßigen Abständen Positionsdaten überträgt und so die automatische Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.	Fischereifahrzeuge der Union haben an Bord ein betriebsbereites Gerät, das in regelmäßigen Abständen ***automatisch*** Positionsdaten überträgt und so die automatische Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerdem müssen die Schiffsüberwachungssysteme es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über dieses Gerät jederzeit Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen. Die Übertragung der Schiffspositionsdaten und die Abfrage erfolgen entweder über eine Satellitenverbindung oder ein landgestütztes Mobilfunknetz, wenn dieses in Reichweite ist.	Außerdem müssen die Schiffsüberwachungssysteme es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über dieses Gerät jederzeit Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen. Die Übertragung der Schiffspositionsdaten und die Abfrage erfolgen entweder über eine Satellitenverbindung oder ein landgestütztes Mobilfunknetz, wenn dieses in Reichweite ist***, oder im Wege einer anderen verfügbaren Datenübertragungs- und -meldetechnik, mit der für Datensicherheit gesorgt ist***.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein mobiles Gerät an Bord mitführen, das in regelmäßigen Abständen Positionsdaten aufzeichnet und überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht. Falls das Gerät sich nicht in Reichweite eines ***Mobilfunknetzes*** befindet, werden die Schiffspositionsdaten während dieses Zeitraums aufgezeichnet und übertragen, sobald das Schiff sich in Reichweite eines solchen Netzes befindet, spätestens jedoch vor ***dem Einlaufen in den Hafen***.	(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein ***betriebsbereites*** mobiles Gerät an Bord mitführen, das in regelmäßigen Abständen Positionsdaten aufzeichnet und überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht. Falls das Gerät sich nicht in Reichweite eines ***Kommunikationsnetzes*** befindet, werden die Schiffspositionsdaten während dieses Zeitraums aufgezeichnet und übertragen, sobald das Schiff sich in Reichweite eines solchen Netzes befindet, spätestens jedoch vor ***Beginn des Anlandevorgangs***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Befindet sich ein Fischereifahrzeug der Union in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats, so gewährt der Flaggenmitgliedstaat durch automatische Übertragung an das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats Zugriff auf die Schiffspositionsdaten. Die Schiffspositionsdaten werden auch demjenigen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt, in dessen Häfen ein Fischereifahrzeug seine Fänge voraussichtlich anlandet oder in dessen Gewässern das Fischereifahrzeug seine ***Fischereitätigkeiten*** voraussichtlich fortsetzt.	(4) Befindet sich ein Fischereifahrzeug der Union in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats, so gewährt der Flaggenmitgliedstaat durch automatische Übertragung an das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats Zugriff auf die Schiffspositionsdaten. Die Schiffspositionsdaten ***der betreffenden Fangreisen*** werden ***automatisch*** auch demjenigen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt, in dessen Häfen ein Fischereifahrzeug seine Fänge voraussichtlich anlandet oder in dessen Gewässern das Fischereifahrzeug seine ***Fangtätigkeiten*** voraussichtlich fortsetzt.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird ein Fischereifahrzeug der Union in Drittlandgewässern oder in Gewässern eingesetzt, in denen die Bewirtschaftung der Bestände einer regionalen Fischereiorganisation nach Artikel 3 Absatz 1 unterliegt, so werden Schiffspositionsdaten, sofern das Abkommen mit dem betreffenden Drittland oder die anwendbaren Vorschriften dieser Organisation dies vorsehen, auch dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation zur Verfügung gestellt.	(5) Wird ein Fischereifahrzeug der Union ***für Fangtätigkeiten*** in Drittlandgewässern oder in Gewässern eingesetzt, in denen die Bewirtschaftung der Bestände einer regionalen Fischereiorganisation nach Artikel 3 Absatz 1 unterliegt, so werden ***die*** Schiffspositionsdaten ***der betreffenden Fangreisen***, sofern das Abkommen mit dem betreffenden Drittland oder die anwendbaren Vorschriften dieser Organisation dies vorsehen, ***automatisch*** auch dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation zur Verfügung gestellt.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Dieser Artikel gilt auch für Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die*** Kommission wird ***ermächtigt***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte mit Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und des Fischereiaufwands durch die Fischereiüberwachungszentren, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Kapitäne betreffend die Schiffsüberwachungsgeräte, zu erlassen.	(7) ***Der*** Kommission wird ***die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte mit Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und des Fischereiaufwands durch die Fischereiüberwachungszentren, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Kapitäne betreffend die Schiffsüberwachungsgeräte, ***und der Häufigkeit der Übertragung der Positions- und Bewegungsdaten von Fischereifahrzeugen unter anderem in Gebieten mit Fangbeschränkungen*** zu erlassen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9 — Absatz 8 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Häufigkeit der Übertragung der Daten zu Position und Bewegungen von Fischereifahrzeugen, auch in Gebieten mit Fangbeschränkungen;	***entfällt***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben Fischereiüberwachungszentren, von denen aus Fischereitätigkeiten und Fischereiaufwand überwacht werden. Das Fischereiüberwachungszentrum eines bestimmten Mitgliedstaats überwacht die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, unabhängig davon, in welchen Gewässern diese tätig sind oder in welchem Hafen sie sich befinden, ***sowie*** Fischereifahrzeuge der Union unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten ***und*** Drittlandfischereifahrzeuge, für die die Bestimmungen eines Schiffsüberwachungssystems gelten, die in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind.	(1) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben Fischereiüberwachungszentren, von denen aus Fischereitätigkeiten und Fischereiaufwand überwacht werden. Das Fischereiüberwachungszentrum eines bestimmten Mitgliedstaats überwacht die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, unabhängig davon, in welchen Gewässern diese tätig sind oder in welchem Hafen sie sich befinden, Fischereifahrzeuge der Union unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten, Drittlandfischereifahrzeuge, für die die Bestimmungen eines Schiffsüberwachungssystems gelten, die in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind***, und Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Drittstaaten, für die es Bestimmungen bzw. Empfehlungen gibt, die von einer regionalen internationalen Organisation ausgegeben wurden. Die Fischereiüberwachungszentren erstatten außerdem Bericht über die Anzahl aufgegebener, verlorener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte und über Maßnahmen, mit denen der Einleitung solcher Fanggeräte vorgebeugt und ihre Anzahl verringert wird.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Flaggenmitgliedstaat ***ernennt die Behörden***, ***die*** für das Fischereiüberwachungszentrum ***zuständig sind,*** und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sein Fischereiüberwachungszentrum über ***geeignete Personalmittel*** sowie über Computer-Hardware und -Software verfügt, die eine automatische Datenverarbeitung und elektronische Datenübertragung erlauben. Die Mitgliedstaaten sehen für den Fall eines Systemfehlers Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren vor. Die Mitgliedstaaten können ein gemeinsames Fischereiüberwachungszentrum betreiben.	(2) Jeder Flaggenmitgliedstaat ***wählt eine nationale oder regionale zuständige Behörde aus***, ***ernennt sie zur vornehmlich*** für das Fischereiüberwachungszentrum ***zuständigen Behörde*** und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sein Fischereiüberwachungszentrum über ***ausreichend Personal*** sowie über Computer-Hardware und -Software verfügt, die eine automatische Datenverarbeitung, ***-analyse, -kontrolle*** und ***-überwachung sowie*** elektronische Datenübertragung erlauben. Die Mitgliedstaaten sehen für den Fall eines Systemfehlers Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren vor. Die Mitgliedstaaten können ein gemeinsames Fischereiüberwachungszentrum betreiben.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereiüberwachungszentren Zugriff auf alle einschlägigen Daten, insbesondere die in den Artikeln 109 und 110 aufgeführten Daten, haben ***und*** rund um die Uhr ***arbeiten***.	(3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereiüberwachungszentren Zugriff auf alle einschlägigen Daten, insbesondere die in den Artikeln 109 und 110 aufgeführten Daten, haben***, sodass die Überwachung*** rund um die Uhr ***erfolgen kann***.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 9a — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Fischereiüberwachungszentren unterstützen die Überwachung von Fischereifahrzeugen in Echtzeit, damit sofortige Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß der Richtlinie 2002/59/EG sind Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m mit einem stets ***betriebsbereiten*** automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS) ausgerüstet, das den Leistungsanforderungen der Internationalen Schifffahrtsorganisation entspricht.	Gemäß der Richtlinie 2002/59/EG sind Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m mit einem ***voll funktionsfähigen,*** stets ***angeschalteten*** automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS) ausgerüstet, das den Leistungsanforderungen der Internationalen Schifffahrtsorganisation entspricht.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 10 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Absatz 1 kann das automatische Schiffsidentifizierungssystem abgeschaltet werden, wenn der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union der Auffassung ist, dass der ständige Betrieb des automatischen Schiffsidentifizierungssystems die Sicherheit gefährden könnte, oder wenn es zu Sicherheitsvorfällen kommen kann.
	Wird das automatische Schiffsidentifizierungssystem gemäß Unterabsatz 1 abgeschaltet, meldet der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union diese Maßnahme und den Grund dafür den zuständigen Behörden seines Flaggenmitgliedstaats und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Küstenstaats. Der Kapitän nimmt das automatische Schiffsidentifizierungssystem wieder in Betrieb, sobald die Gefahrenquelle nicht mehr besteht.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 10 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten des automatischen Schiffsidentifizierungssystems ihren nationalen Fischereikontrollbehörden zu Kontrollzwecken, etwa zum Abgleich der Daten des automatischen Schiffsidentifizierungssystems mit anderen verfügbaren Daten, gemäß den Artikeln 109 und 110 zur Verfügung stehen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m sowie natürliche Personen, die Fischfang ohne Boot betreiben, führen ein elektronisches Logbuch in einem vereinfachten Format.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Fischereilogbuch nach Absatz 1 enthält insbesondere folgende Angaben:	(2) Das Fischereilogbuch nach Absatz 1 ***weist in der gesamten Union dasselbe Format auf und*** enthält insbesondere folgende Angaben:

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Datum ***und gegebenenfalls Uhrzeit*** der Fänge;	d) Datum der Fänge;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Art ***des Fanggeräts, technische Spezifikationen*** und Abmessungen;	f) Art und ***ungefähre*** Abmessungen ***des Fanggeräts***;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere, einschließlich der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, in einem gesonderten Eintrag; für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr werden diese Angaben ***je Hol oder je Fangeinsatz gemacht***;	g) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere, einschließlich der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, in einem gesonderten Eintrag; für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr werden diese Angaben ***am Ende des Fangtages übermittelt***;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) geschätzte Rückwurfmenge ***des Lebendgewichtäquivalents*** aller Arten, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen;	h) geschätzte Rückwurfmenge aller Arten, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Art des verlorenen Fanggeräts;	a) Art ***und ungefähre Abmessungen*** des verlorenen Fanggeräts;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Datum und Uhrzeit, als das Fanggerät verloren ging;	b) Datum und ***ungefähre*** Uhrzeit, als das Fanggerät verloren ging;

Abänderung 338

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle des Fangs empfindlicher Arten enthält das Logbuch zudem folgende Angaben:
	a) gefangene Arten;
	b) Anzahl der gefangenen Tiere;
	c) Zeitpunkt und geografische Position des Fangs;
	d) Anzahl der getöteten Tiere;
	e) Anzahl der freigesetzten Tiere;
	f) Anzahl der verletzten und freigesetzten Tiere.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Mengen Fisch an Bord in Kilogramm 10 % je Art. Für an Bord behaltene Arten von maximal ***50*** kg Lebendgewichtäquivalent beträgt die erlaubte Toleranzspanne 20 % je Art.	Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Mengen Fisch an Bord in Kilogramm 10 % je Art. Für ***gemischte Fischereien, mit Ringwaden gefischte kleine pelagische Arten oder*** an Bord behaltene Arten von maximal ***100*** kg Lebendgewichtäquivalent beträgt die erlaubte Toleranzspanne 20 % je Art. ***Bei Thun beträgt die erlaubte Toleranzspanne 25 %.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 gelten für Fänge ***gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a erster*** und ***dritter Gedankenstrich*** der ***Verordnung (EU) Nr. 1380/2013***, die unsortiert angelandet werden, ***die in diesem Absatz festgelegten Toleranzgrenzen nicht für Fänge von Arten, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:***	Abweichend von Unterabsatz 1 gelten für Fänge ***kleiner pelagischer Arten (Makrele, Hering, Stöcker, Blauer Wittling, Eberfisch, Europäische Sardelle, Goldlachs, Sardine und Sprotte)*** und ***für Fänge*** der ***Industriefischerei (etwa Lodde, Großer Sandaal und Stintdorsch)***, die unsortiert angelandet werden, ***folgende Ausnahmeregelungen:***
a) sie entsprechen weniger als 1 % des Gewichts aller angelandeten Arten ***und***	a) ***Die in diesem Absatz festgelegten Toleranzgrenzen gelten nicht für Fänge von Arten, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:***
	i) sie entsprechen weniger als 1 % des Gewichts aller angelandeten Arten ***oder***
	ii) ihr Gesamtgewicht beträgt weniger als 100 kg;
b) ihr Gesamtgewicht beträgt weniger als 100 kg.	***b) Für die Mitgliedstaaten, die für das Wiegen von unsortierten Anlandungen einen risikobasierten Stichprobenplan angenommen haben, der von der Kommission genehmigt wurde, gelten die folgenden Toleranzspannen:***
	i) für kleine pelagische Arten und für die Industriefischerei beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten Mengen in Kilogramm je Art 10 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten;
	ii) für andere Nichtzielarten beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den eventuell im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten Mengen in Kilogramm je Art 200 kg oder 1 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten und
	iii) für die Gesamtmenge aller Arten beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten Gesamtmenge in Kilogramm 10 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten.
	Bei der Fischerei mit Ringwadenfängern auf tropischen Thunfisch — für Arten, die einem von der Kommission genehmigten risikobasierten Stichprobenplan unterliegen — beträgt die zulässige Toleranzspanne bei der im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzung der an Bord mitgeführten Gesamtmenge in Kilogramm abweichend von Absatz 1 für alle Arten zusammengenommen 10 % der angelandeten Gesamtmenge aller Arten zusammengenommen.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 14 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kapitäne von Drittlandfangschiffen, die in Unionsgewässern tätig sind, zeichnen die in diesem Artikel genannten Angaben ebenso auf wie die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union.	(7) Die Kapitäne von Drittlandfangschiffen, die in Unionsgewässern ***oder in internationalen Gewässern mit gemeinsam genutzten Fischbeständen*** tätig sind, zeichnen die in diesem Artikel genannten Angaben ebenso auf wie die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) mindestens einmal ***täglich und gegebenenfalls nach jedem Hol*** und	a) mindestens einmal ***am Ende des Fangtages*** und

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***dem Einlaufen in den Hafen***.	b) nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***Beginn des Anlandevorgangs***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***Einfahrt in den Hafen*** elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.	(2) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***Beginn des Anlandevorgangs*** elektronisch ***und in einem einheitlichen und vereinfachten Format*** die Angaben gemäß Artikel 14.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden der Küstenmitgliedstaaten akzeptieren die elektronischen Meldungen des Flaggenmitgliedstaats, die die Daten der Fischereifahrzeuge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten.	(4) ***Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats übermitteln elektronische Meldungen mit den Daten der Fischereifahrzeuge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 an die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats.*** Die zuständigen Behörden der Küstenmitgliedstaaten akzeptieren die elektronischen Meldungen des Flaggenmitgliedstaats, die die Daten der Fischereifahrzeuge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kapitäne von Drittlandfangschiffen, die in Unionsgewässern tätig sind, übermitteln der zuständigen Behörde des Küstenmitgliedstaats elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.	(5) Die Kapitäne von Drittlandfangschiffen, die in Unionsgewässern tätig sind, übermitteln der zuständigen Behörde des Küstenmitgliedstaats elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14***, wobei dieselben Bedingungen gelten wie für die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 15a — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) die Häufigkeit der Übermittlung von Logbuchdaten.	***entfällt***

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 17 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in Mehrjahresplänen teilen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr den zuständigen Behörden ***ihrem Flaggenmitgliedstaat*** mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen elektronisch folgende Angaben mit:	(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in Mehrjahresplänen teilen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr***, die Fangreisen von mehr als 24 Stunden Dauer unternehmen,*** den zuständigen Behörden ***ihres Flaggenmitgliedstaats*** mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen elektronisch folgende Angaben mit:

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 17 — Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Küstenmitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die ***ausschließlich*** in ihren Hoheitsgewässern tätig sind, ***eine kürzere*** Frist für die Anmeldung ***setzen***, sofern dadurch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt wird.	(1a) Küstenmitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die in ihren Hoheitsgewässern tätig sind, ***die*** Frist für die Anmeldung ***anpassen***, sofern dadurch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt wird.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 17 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Es wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1b) Werden zwischen dem Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung und der Ankunft im Hafen Fänge getätigt, müssen diese Fänge nach der Aufnahme an Bord und vor dem Einlaufen in den Hafen zusätzlich gemeldet werden.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 17 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1, unter Berücksichtigung der anzulandenden Mengen und Arten von Fischereierzeugnissen;	a) Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1, unter Berücksichtigung der anzulandenden Mengen und Arten von Fischereierzeugnissen ***und des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik***;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***In Artikel 19 werden die Wörter „gemäß den Artikeln 17 und 18“ durch „gemäß Artikel 17“ ersetzt.***	17. ***Artikel 19 erhält folgende Fassung:***
	„Artikel 19
	Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen
	Die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats können Fischereifahrzeugen das Einlaufen in den Hafen untersagen, wenn die Angaben gemäß Artikel 17 nicht vollständig sind; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, darunter sehr schlechte Witterungsbedingungen und Situationen, in denen die Sicherheit der Besatzung in Gefahr ist.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 19a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in Häfen außerhalb der Unionsgewässer nur anlanden, wenn sie den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens ***drei Tage*** vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen elektronisch die Angaben nach Absatz 3 übermittelt haben und der Flaggenmitgliedstaat die Genehmigung zur Anlandung innerhalb dieses Zeitraums nicht verweigert hat.	(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in Häfen außerhalb der Unionsgewässer nur anlanden, wenn sie den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens ***24 Stunden*** vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen elektronisch die Angaben nach Absatz 3 übermittelt haben und der Flaggenmitgliedstaat die Genehmigung zur Anlandung innerhalb dieses Zeitraums nicht verweigert hat.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 19a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Flaggenmitgliedstaat kann für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern ausüben, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse ***und*** der Entfernung der Fanggründe vom Hafen für die Anmeldung nach Absatz 1 eine kürzere Frist von mindestens ***vier*** Stunden festlegen.	(2) Der Flaggenmitgliedstaat kann für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern ausüben, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse, der Entfernung der Fanggründe vom Hafen ***sowie des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder der Vorschriften, die in den Gewässern des Drittlandes gelten, in dem die Fischereifahrzeuge tätig sind,*** für die Anmeldung nach Absatz 1 eine kürzere Frist von mindestens ***zwei*** Stunden festlegen. ***Bei der Risikoeinstufung tragen die Mitgliedstaaten schweren Verstößen, die mit den betreffenden Fischereifahrzeugen begangen wurden, Rechnung.***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 19a — Absatz 3 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) die Mengen jeder anzulandenden Art.	h) die Mengen jeder anzulandenden Art***, einschließlich — als gesonderter Eintrag — der Mengen oder Zahl der Tiere, die unter der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 19a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Besteht aufgrund der Analyse der vorgelegten Angaben und anderer verfügbarer Informationen Grund zu der Annahme, dass das Fischereifahrzeug die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält, ersuchen die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats das Drittland, in dem das Schiff anzulanden beabsichtigt, im Hinblick auf eine etwaige Inspektion um Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck kann der Flaggenmitgliedstaat das Fischereifahrzeug auffordern, in einem anderen Hafen anzulanden oder die Ankunftszeit im Hafen oder den Zeitpunkt der Anlandung zu verschieben.	(4) Besteht aufgrund der Analyse der vorgelegten Angaben und anderer verfügbarer Informationen Grund zu der Annahme, dass das Fischereifahrzeug die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***oder die in den Gewässern des Drittlandes oder in den Hochseegewässern, in denen das Fischereifahrzeug tätig ist, geltenden Vorschriften*** nicht einhält, ersuchen die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats das Drittland, in dem das Schiff anzulanden beabsichtigt, im Hinblick auf eine etwaige Inspektion um Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck kann der Flaggenmitgliedstaat das Fischereifahrzeug auffordern, in einem anderen Hafen anzulanden oder die Ankunftszeit im Hafen oder den Zeitpunkt der Anlandung zu verschieben.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 20 — Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und des Artikels 43 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung dürfen abgebende Schiffe und empfangende Schiffe der Union nur nach Genehmigung durch ihre (n) Flaggenmitgliedstaat(en) auf See außerhalb der Unionsgewässer oder in Drittlandshäfen umladen.	(2a) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und des Artikels 43 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung dürfen abgebende Schiffe und empfangende Schiffe der Union nur nach Genehmigung durch ihre (n) Flaggenmitgliedstaat(en) auf See außerhalb der Unionsgewässer oder in Drittlandshäfen umladen. ***Umladungen auf See in Unionsgewässern sind jedoch bei bestimmten Fängen pelagischer Arten zulässig, wenn ein Schiff weit vom Festland entfernt ist und so wenige Fänge getätigt hat, dass eine Rückkehr des Schiffs in den Hafen zum Verkauf dieser Fänge nicht lohnt.***

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 20 — Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Zur Beantragung einer Umladegenehmigung nach Absatz 2a übermitteln die Kapitäne von Unionsschiffen ihrem Flaggenmitgliedstaat mindestens ***drei Tage*** vor der geplanten Umladung elektronisch folgende Angaben:	(2b) Zur Beantragung einer Umladegenehmigung nach Absatz 2a übermitteln die Kapitäne von Unionsschiffen ihrem Flaggenmitgliedstaat mindestens ***24 Stunden*** vor der geplanten Umladung elektronisch folgende Angaben:

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 20 — Absatz 2b — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;	c) FAO-Alpha-3-Code jeder ***umgeladenen*** Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 20 — Absatz 2b — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung;	d) geschätzte Mengen jeder ***umgeladenen*** Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von ***10*** m oder mehr, die an einer Umladung beteiligt sind, füllen eine elektronische Umladeerklärung aus.	(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von ***12*** m oder mehr, die an einer Umladung beteiligt sind, füllen eine elektronische Umladeerklärung aus.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Umladeerklärung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:	(2) Die Umladeerklärung nach Absatz 1 ***weist in der gesamten Union dasselbe Format auf und*** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;	c) FAO-Alpha-3-Code jeder ***umgeladenen*** Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und in Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere, einschließlich — in einem gesonderten Eintrag — der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;	d) geschätzte Mengen jeder ***umgeladenen*** Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und in Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere, einschließlich — in einem gesonderten Eintrag — der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den in der Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen in Kilogramm Fisch ***10*** % je Art.	(3) Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den in der Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen in Kilogramm Fisch ***15*** % je Art.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 21 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die*** Kommission wird ***ermächtigt***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu erlassen, unter Berücksichtigung der Mengen ***und/oder*** der Art der Fischereierzeugnisse.	(6) ***Der*** Kommission wird ***die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu erlassen, unter Berücksichtigung der Mengen ***bzw.*** der Art der Fischereierzeugnisse ***sowie des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften. Bei der Risikoeinstufung ist schweren Verstößen, die mit den betreffenden Fischereifahrzeugen begangen wurden, Rechnung zu tragen***.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von ***10*** m oder mehr übermitteln die Angaben gemäß Artikel 21 binnen 24 Stunden nach Ende der Umladung elektronisch der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats.	(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von ***12*** m oder mehr übermitteln die Angaben gemäß Artikel 21 binnen 24 Stunden nach Ende der Umladung elektronisch ***in einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen, auf Unionsebene harmonisierten Format*** der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 22 — Absatz 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Format und Inhalt der Umladeerklärung;	a) ***harmonisiertes*** Format und Inhalt der Umladeerklärung;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 23 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder ***sein*** Vertreter füllt eine elektronische Anlandeerklärung aus.	(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder ***ein*** Vertreter ***des Kapitäns*** füllt eine elektronische Anlandeerklärung aus.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Datum und Uhrzeit der ***Anlandung***;	f) Datum und Uhrzeit der ***Beendigung des Anlandevorgangs***;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 23 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht für die Zwecke der Anlandeerklärung wenden die Kapitäne von Fischereifahrzeugen einen nach Artikel 14 Absatz 9 festgelegten Umrechnungskoeffizienten an.	(4) Zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht für die Zwecke der Anlandeerklärung wenden die Kapitäne von Fischereifahrzeugen ***oder die Vertreter des Kapitäns*** einen nach Artikel 14 Absatz 9 festgelegten Umrechnungskoeffizienten an.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder ***sein*** Vertreter übermittelt die Angaben nach Artikel 23 binnen 24 Stunden nach Ende der Anlandung elektronisch der zuständigen Behörde seines Flaggenmitgliedstaats.	(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder ***ein*** Vertreter ***des Kapitäns*** übermittelt die Angaben nach Artikel 23 ***in einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen, auf Unionsebene harmonisierten Format so bald wie möglich, jedoch spätestens*** binnen 24 Stunden nach Ende der Anlandung elektronisch der zuständigen Behörde seines Flaggenmitgliedstaats.
	Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 genannten 24-Stunden-Frist werden Samstage, Sonntage und Feiertage nicht berücksichtigt.
	Werden die Fischereierzeugnisse vor dem Wiegen vom Anlandeort abtransportiert, gilt der Anlandevorgang für die Zwecke dieses Artikels erst dann als abgeschlossen, wenn die Fischereierzeugnisse gewogen wurden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 5 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Aufgaben der einzigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5 in Bezug auf Anlandeerklärungen;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 5 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Häufigkeit der Übermittlung der Angaben in der Anlandeerklärung.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Format und Inhalt der Anlandeerklärung;	a) ***harmonisiertes*** Format und Inhalt der Anlandeerklärung;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 6 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) die Aufgaben der einzigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5 in Bezug auf Anlandeerklärungen;	***entfällt***

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 24 — Absatz 6 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) die Häufigkeit der Übermittlung der Daten der Anlandeerklärung.	***entfällt***

Änderungsantrag 340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wirksame Kontrolle der Pflicht zur Anlandung. Zu diesem Zweck wird ein ***nach Absatz 2 festgelegter*** Mindestanteil der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Arten befischen, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) ausgerüstet, die die Daten speichern.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wirksame Kontrolle der Pflicht zur Anlandung. Zu diesem Zweck wird ein Mindestanteil der Fischereifahrzeuge ***mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr*** unter ihrer Flagge, die Arten befischen, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, ***und die im Rahmen der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme nach Artikel 95 als Fischereifahrzeuge ermittelt wurden, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie die Anlandeverpflichtung nicht einhalten,*** mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) ausgerüstet, die die Daten speichern***, wobei sämtliche geltenden Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre und die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen nach Artikel 95 erlauben, dass ein Fischereifahrzeug Kontrollbeobachter nach Artikel 73a an Bord nimmt.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anteil der Fischereifahrzeuge nach Absatz 1 wird für verschiedene Risikokategorien in spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen, die nach Artikel 95 angenommen werden, festgelegt. In diesen Programmen werden auch die Risikokategorien und die Arten von Fischereifahrzeugen, die zu diesen Kategorien zählen, bestimmt.	***entfällt***

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission überprüft die Wirksamkeit der elektronischen Überwachungssysteme bei der Überwachung der Einhaltung der Anlandeverpflichtung und ihren Beitrag mit Blick auf die Umsetzung des höchstmöglichen Dauerertrags bei den jeweiligen Beständen und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht vor.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den elektronischen Überwachungssystemen, die für die Kontrolle der Anlandeverpflichtung eingesetzt werden, auch den Einsatz von Systemen unterstützen, mit denen die Selektivität der Fangtätigkeiten direkt am Fanggerät besser überwacht werden kann.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 341

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Betreiber können ihre Fischereifahrzeuge auf freiwilliger Basis mit Video-Überwachungssystemen ausrüsten. Zu diesem Zweck setzen die zuständigen Behörden im Einklang mit Absatz 4 Anreize wie eine Erhöhung der Quote oder die Streichung von Punkten.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Fischereifahrzeuge werden zwingend mit Videoüberwachungssystemen ausgerüstet, wenn mit ihnen zwei oder mehr schwere Verstöße gegen die Vorschriften des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 begangen wurden und die zuständige Behörde dies als flankierende Sanktionsmaßnahme beschließt.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3e) Die CCTV-Aufzeichnungen verbleiben stets im Eigentum des Eigners des Fischereifahrzeugs. Das Geschäftsgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre werden während des gesamten Verfahrens von den zuständigen Behörden geschützt und gewährleistet.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25a — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen*** zu den Anforderungen, technischen Spezifikationen, Einbau und Betrieb der elektronischen Überwachungssysteme für die Kontrolle der Pflicht zur Anlandung, einschließlich kontinuierlich aufzeichnender CCTV-Systeme.	***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie Durchführungsbestimmungen*** zu den Anforderungen, technischen Spezifikationen, Einbau und Betrieb der elektronischen Überwachungssysteme für die Kontrolle der Pflicht zur Anlandung, einschließlich kontinuierlich aufzeichnender CCTV-Systeme***, sowie entsprechende Anreize festlegt***.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 25b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. In Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 25b
	Bewertung der elektronischen Fernüberwachung
	Die Kommission muss dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht mit einer Bewertung der Wirksamkeit der elektronischen Fernüberwachung und ihres Beitrags zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich der Kontrolle von Beifängen und der Verlässlichkeit der Fangdaten vorlegen.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 33 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Fällen, in denen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 übermittelten Daten auf Schätzungen für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe beruhen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die berichtigten Mengen, die auf der Grundlage von Anlandeerklärungen bestimmt wurden, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch ***zwölf*** Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.	(3) In Fällen, in denen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 übermittelten Daten auf Schätzungen für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe beruhen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die berichtigten Mengen, die auf der Grundlage von Anlandeerklärungen bestimmt wurden, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch ***drei*** Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 33 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stellt ein Mitgliedstaat Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden, und den Ergebnissen der gemäß Artikel 109 vorgenommenen Validierung fest, ***so*** übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die auf der Grundlage dieser Validierung ermittelten berichtigten Mengen, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.	(4) Stellt ein Mitgliedstaat Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden, und den Ergebnissen der gemäß Artikel 109 vorgenommenen Validierung fest, ***überprüft er die Daten und gleicht sie ab, um die Unstimmigkeiten zu korrigieren. Außerdem*** übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die auf der Grundlage dieser Validierung ermittelten berichtigten Mengen, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 33 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten getätigte Fänge können für soziale Projekte — beispielsweise für die Versorgung von Obdachlosen — gespendet werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 34 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, detailliertere und häufigere Angaben als in Artikel 33 vorgesehen zu übermitteln, wenn festgestellt wird, dass die Quote für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu 80 % als ausgeschöpft gilt.	***(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich, wenn sie feststellen, dass***
	a) 80 % der den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge zustehenden Fänge eines Bestands oder einer Bestandsgruppe, der bzw. die einer Quote unterliegt, ausgeschöpft sind oder
	b) 80 % des höchstzulässigen Fischereiaufwands für ein Fanggerät oder eine konkrete Fischerei und für ein entsprechendes geografisches Gebiet für alle oder einen Teil der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge erreicht wurden.
	In diesem Fall kann die Kommission detailliertere Angaben und eine häufigere Übermittlung als in Artikel 33 vorgesehen verlangen.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 34 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, detailliertere und häufigere Angaben als in Artikel 33 vorgesehen zu übermitteln, wenn festgestellt wird, dass die Quote für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu 80 % als ausgeschöpft gilt oder wenn 80 % des zulässigen Fischereiaufwands für ein Fanggerät oder eine konkrete Fischerei und ein entsprechendes geografisches Gebiet erreicht wurden. In diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die gewünschten Angaben.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 39a — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Schiffe mit Antriebsmaschinen mit einer zertifizierten Maschinenleistung von über 221 Kilowatt ausgestattet sind ***oder***	a) die Schiffe mit Antriebsmaschinen mit einer zertifizierten Maschinenleistung von über 221 Kilowatt ausgestattet sind ***und***

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 39a — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Schiffe ***mit Antriebsmaschinen mit zertifizierter Maschinenleistung zwischen 120 und 221 Kilowatt ausgestattet und*** in Gebieten tätig sind, in denen ***Aufwandsregelungen*** oder Einschränkungen hinsichtlich der Maschinenleistung gelten.	b) die Schiffe in Gebieten tätig sind, in denen ***Fischereiaufwandsbeschränkungen*** oder Einschränkungen hinsichtlich der Maschinenleistung gelten.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 39a — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zusätzlich tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, mit denen ein Verstoß im Zusammenhang mit der Manipulation an einer Maschine mit dem Ziel begangen wurde, die Maschinenleistung über die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung zu steigern, dauerhaft mit Vorrichtungen zur Messung und Erfassung der Maschinenleistung ausgerüstet werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 39a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Geräte nach Absatz 1, insbesondere die dauerhaft angebrachten Dehnmessstreifen an der Antriebswelle und Tourenzähler, gewährleisten die kontinuierliche Messung der Antriebsmaschinenleistung in Kilowatt.	(2) Die Geräte nach Absatz 1, insbesondere die dauerhaft angebrachten Dehnmessstreifen an der Antriebswelle und Tourenzähler, gewährleisten die kontinuierliche Messung ***und Aufzeichnung*** der Antriebsmaschinenleistung in Kilowatt.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 35 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 40 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	35a. Artikel 40 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Zertifizierung der Maschinenleistung Klassifikationsgesellschaften oder anderen Marktteilnehmern mit dem erforderlichen Fachwissen für die technische Überprüfung der Maschinenleistung übertragen. Die betreffenden Klassifikationsgesellschaften oder anderen Marktteilnehmer zertifizieren nur dann, dass eine Antriebsmaschine keine höhere als die offiziell angegebene Leistung erbringen kann, wenn es unmöglich ist, die Leistung der Antriebsmaschine über die zertifizierte Leistung hinaus zu steigern.	„(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Zertifizierung der Maschinenleistung Klassifikationsgesellschaften oder anderen Marktteilnehmern mit dem erforderlichen Fachwissen für die technische Überprüfung der Maschinenleistung übertragen. Die betreffenden Klassifikationsgesellschaften oder anderen Marktteilnehmer zertifizieren nur dann, dass eine Antriebsmaschine keine höhere als die offiziell angegebene Leistung erbringen kann, wenn es unmöglich ist, die Leistung der Antriebsmaschine über die zertifizierte Leistung hinaus zu steigern. ***Diese Zertifizierungsgesellschaften und anderen Marktteilnehmer sind für die Richtigkeit der Zertifizierungen verantwortlich.“***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 36

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 40 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die*** Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung der Antriebsmaschinenleistung ***festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.***	(6) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung der Antriebsmaschinenleistung ***festzulegen***.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 37

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 41 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten prüfen die Richtigkeit und die Kohärenz der Daten zur Maschinenleistung und zur Raumzahl und ziehen hierfür sämtliche verfügbaren Informationen über die technischen Merkmale des jeweiligen Fischereifahrzeugs heran.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 37

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 41 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 118 über die Ergebnisse der Kontrollen nach Maßgabe dieses Artikels und über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, wenn die Maschinenleistung oder die Raumzahl des Fischereifahrzeugs größer ist als in der Fanglizenz oder im Flottenregister der Union oder des Mitgliedstaats angegeben.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 39 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 44

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	39a. Artikel 44 erhält folgende Fassung:
Artikel 44	„Artikel 44
Getrennte Lagerung der Fänge demersaler Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt	Getrennte Lagerung der Fänge demersaler Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt
(1) Alle Fänge von demersalen ***Beständen***, für die ein ***Mehrjahresplan gilt*** und die an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr behalten werden, sind nach Beständen getrennt so in Kisten, Kompartimenten oder Behältern zu verstauen, dass sie von den anderen Kisten, Kompartimenten und Behältern unterschieden werden können.	(1) Alle Fänge von demersalen ***Zielbeständen***, für die ein ***Wiederauffüllungsplan, gemäß Artikel 95 angenommene gezielte Kontroll- und Inspektionsprogramme mit Bestimmungen über die getrennte Lagerung oder in den Mehrjahresplänen festgelegte gezielte Kontrollmaßnahmen gelten,*** und die an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr behalten werden, sind nach Beständen getrennt so in Kisten, Kompartimenten oder Behältern zu verstauen, dass sie von den anderen Kisten, Kompartimenten und Behältern unterschieden werden können.
(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union bewahren die Fänge von demersalen Beständen***, für die ein Mehrjahresplan gilt,*** nach einem Stauplan auf, in dem der Lagerplatz der verschiedenen Arten in den Lagerräumen ausgewiesen ist.	(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union bewahren die ***in Absatz 1 genannten*** Fänge von demersalen Beständen nach einem Stauplan auf, in dem der Lagerplatz der verschiedenen Arten in den Lagerräumen ausgewiesen ist.
(3) Fänge ***von demersalen Beständen, für die ein Mehrjahresplan gilt,*** dürfen an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union ungeachtet der Menge nicht in Kisten, Kompartimenten oder Behältern gemischt mit anderen Fischereierzeugnissen gelagert werden.	(3) Fänge ***der in Absatz 1 genannten demersalen Bestände*** dürfen an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union ungeachtet der Menge nicht in Kisten, Kompartimenten oder Behältern gemischt mit anderen Fischereierzeugnissen gelagert werden.“

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 42 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 48 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann das verlorene Fanggerät nicht geborgen werden, vermerkt der Schiffskapitän die Angaben zu dem verlorenen Fanggerät gemäß Artikel 14 Absatz 3 im Logbuch. Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Küstenmitgliedstaats.	(3) Kann das verlorene Fanggerät nicht geborgen werden, vermerkt der Schiffskapitän die Angaben zu dem verlorenen Fanggerät gemäß Artikel 14 Absatz 3 im Logbuch. Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats unterrichtet ***unverzüglich*** die zuständige Behörde des Küstenmitgliedstaats.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 42 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 48 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angaben zu verlorenem Fanggerät werden von den Mitgliedstaaten erhoben und aufgezeichnet und der Kommission ***auf Anfrage*** übermittelt.	(5) ***Alle*** Angaben zu verlorenem Fanggerät ***gemäß Absatz 3*** werden von den Mitgliedstaaten erhoben und aufgezeichnet und der Kommission ***und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur*** übermittelt.
	Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur leitet diese Informationen im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit an die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Europäische Umweltagentur weiter.
	In der Verstoßkartei der Union, die gemäß Artikel 93 Absatz 1 eingerichtet wird, werden Fanggeräte, die auf See verloren gegangen sind, verzeichnet, und durch die Kartei wird sichergestellt, dass die Informationen erfasst werden und den Mitgliedstaaten und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verfügung stehen.
	Die Informationen werden unverzüglich elektronisch übermittelt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die Bestimmungen für die Übermittlung dieser Informationen detaillierter ausführt.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 43

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 50 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontrolle der Gebiete mit Fangbeschränkungen	Kontrolle der Gebiete mit Fangbeschränkungen ***und der Meeresschutzgebiete***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 43

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 50 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Fischereitätigkeiten in den Gebieten mit Fangbeschränkungen in Unionsgewässern werden vom Küstenmitgliedstaat kontrolliert. Der Küstenmitgliedstaat muss über ein System verfügen, mit dem die Einfahrt des Fischereifahrzeugs in die Gebiete mit Fangbeschränkungen unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit, die Durchfahrt und die Ausfahrt festgestellt und aufgezeichnet werden können.	(1) Die Fischereitätigkeiten in den Gebieten mit Fangbeschränkungen ***und in Meeresschutzgebieten*** in Unionsgewässern werden vom Küstenmitgliedstaat kontrolliert. Der Küstenmitgliedstaat muss über ein System verfügen, mit dem die Einfahrt des Fischereifahrzeugs in die Gebiete mit Fangbeschränkungen ***und in Meeresschutzgebiete*** unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit, die Durchfahrt und die Ausfahrt festgestellt und aufgezeichnet werden können.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 43

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 50 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Gebieten mit Fangbeschränkungen auf Hoher See oder in Drittlandgewässern werden von den Flaggenmitgliedstaaten kontrolliert.	(2) Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Gebieten mit Fangbeschränkungen ***und Meeresschutzgebieten*** auf hoher See oder in Drittlandgewässern werden von den Flaggenmitgliedstaaten kontrolliert.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 43

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 50 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Allen Fischereifahrzeugen, die nicht in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen fischen dürfen, ist die Durchfahrt durch dieses Gebiet unter folgenden Bedingungen gestattet:	(3) Allen Fischereifahrzeugen, die nicht in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen ***oder einem Meeresschutzgebiet*** fischen dürfen, ist die Durchfahrt durch dieses Gebiet unter folgenden Bedingungen gestattet:

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei in ihrem Hoheitsgebiet und in Unionsgewässern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt wird.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei in ihrem Hoheitsgebiet und in Unionsgewässern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***sowie den Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union einschließlich der im Rahmen von Mehrjahresplänen ergriffenen Maßnahmen*** ausgeübt wird.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Sie führen ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen, und	a) ***Sie knüpfen an in den Mitgliedstaaten bereits bestehende Verfahren an,*** sie führen ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen, ***sowie ein geeignetes Sanktionssystem im Falle von Verstößen, sie informieren die Antragsteller, die eine solche Lizenz beantragen, über die Erhaltungsmaßnahmen der Union in diesem Gebiet, die Fangbeschränkungen und die Sanktionsregelung*** und

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sie erheben Daten zu Fängen aus diesen Fischereien ***durch Fangmeldungen oder andere Datenerhebungsmechanismen auf der Grundlage einer Methode, die der Kommission mitgeteilt wird***.	b) sie erheben Daten zu Fängen aus diesen Fischereien ***im Wege eines einfachen, kostenlosen und harmonisierten elektronischen Formulars oder einer entsprechenden Anwendung***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Bezug auf Bestände, Bestandsgruppen und Arten, die den Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union für die Freizeitfischerei unterliegen, verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:	(2) In Bezug auf Bestände, Bestandsgruppen und Arten, die den Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union für die Freizeitfischerei***, wie etwa zusätzlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen von Mehrjahresplänen angenommen wurden,*** unterliegen, verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Sie stellen sicher, dass die an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen für diese Bestände oder Arten die Fänge aufzeichnen und den zuständigen Behörden täglich oder nach jeder Fangreise elektronisch Fangerklärungen übermitteln, und	a) Sie stellen sicher, dass die an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen für diese Bestände oder Arten ***anschauliche Informationen über die geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union erhalten,*** die Fänge aufzeichnen und den zuständigen Behörden täglich oder nach jeder Fangreise elektronisch Fangerklärungen übermitteln, und

Abänderung 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kapitän eines für Angeltourismus eingesetzten Fischereifahrzeugs meldet den zuständigen Behörden vorab jeden Einsatz des Fischereifahrzeugs für diesen besonderen Zweck. Artikel 15 findet keine Anwendung.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die nationalen Kontrollprogramme nach Artikel 93a umfassen spezifische Kontrolltätigkeiten in Bezug auf die Freizeitfischerei.	***entfällt***

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen*** erlassen, ***die*** Folgendes ***betreffen***:	***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu*** erlassen, ***in denen sie Durchführungsbestimmungen in Bezug auf*** Folgendes ***festlegt***:

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) die Meldung durch den Kapitän eines Fischereifahrzeugs gemäß Absatz 3a;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Erhebung von Daten sowie die Aufzeichnung und Übermittlung der Fangdaten;	b) die Erhebung von Daten sowie die Aufzeichnung und Übermittlung der Fangdaten ***mithilfe eines einfachen, kostenlosen und harmonisierten elektronischen Formulars oder einer entsprechenden Anwendung***;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Ortung ***der*** für ***die Freizeitfischerei*** eingesetzten ***Schiffe*** und	c) die Ortung ***eines*** für ***Angeltourismus*** eingesetzten ***Schiffs und von Charterbooten für die Freizeitfischerei*** und

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Kontrolle und Markierung von Fanggerät, das in der Freizeitfischerei verwendet wird.	d) die ***einfache und angemessene*** Kontrolle und Markierung von Fanggerät, das in der Freizeitfischerei verwendet wird.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.	***entfällt***

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 55 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dieser Artikel gilt für alle Freizeitfischereitätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden.	(6) Dieser Artikel gilt für alle Freizeitfischereitätigkeiten, ***die beispielsweise mit Unterstützung eines Schiffes, während eines Tauchgangs oder zu Fuß unter Verwendung beliebiger Fang- oder Ernteverfahren durchgeführt werden,*** einschließlich Fischereitätigkeiten, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden***, sowie Fischereitätigkeiten im Zusammenhang mit dem Angeltourismus und mit Charterbooten für die Freizeitfischerei***.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 44 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Kapitel V a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44a. In Titel IV wird folgendes Kapitel eingefügt:
	„KAPITEL Va
	Kontrolle des Fischfangs ohne Boot
	Artikel 55a
	Fischfang ohne Boot
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischfang ohne Boot in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt wird.

Donnerstag, 11. März 2021

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der am Fischfang ohne Boot beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen.“

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat ist in seinem Hoheitsgebiet für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Inverkehrbringen bis zum Verkauf im Einzelhandel einschließlich des Transports verantwortlich. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die einer Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, auf andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr beschränkt wird.	(1) Jeder Mitgliedstaat ist in seinem Hoheitsgebiet für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Inverkehrbringen bis zum Verkauf im Einzelhandel ***oder in der HoGa-Branche*** einschließlich des Transports verantwortlich. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die einer Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, auf andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr beschränkt wird. ***Abweichend von Artikel 15 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird im Interesse der gesellschaftlichen Solidarität und der Verringerung von Verschwendung gestattet, Erzeugnisse aus Fischen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, für wohltätige bzw. soziale Zwecke zu spenden. Diese Abweichung darf nicht zur Schaffung eines Marktes für Fänge unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung führen.***

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden ***ab dem Fang bzw. der Ernte*** vor der Vermarktung als Lose gepackt.	(1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden vor der Vermarktung als Lose gepackt.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Los darf nur*** Fischerei- und ***Aquakulturerzeugnisse einer einzigen Art enthalten***, die ***die dieselbe Aufmachung haben und*** aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet ***und*** von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen oder aus derselben Aquakulturanlage ***stammen***.	(2) ***Für die Zwecke der Vermarktung von*** Fischerei- und ***Aquakulturerzeugnissen besteht bei Erzeugnissen***, die ***in den Geltungsbereich von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates fallen, jedes Los aus einer einzigen Art in derselben Aufmachung,*** aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet, von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen oder aus derselben Aquakulturanlage.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Abweichend*** von Absatz 2 können je Schiff und Tag Mengen von Fischereierzeugnissen von insgesamt weniger als 30 kg Fischereierzeugnisse mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe Aufmachung haben, vom Betreiber des Fischereifahrzeugs, von der Erzeugerorganisation, deren Mitglied der Betreiber des Fischereifahrzeugs ist, oder von ***einem*** eingetragenen Käufer vor der Vermarktung in ***dasselbe Los*** gepackt werden.	(3) ***Unbeschadet der Bestimmungen*** von Absatz 2 können je Schiff und Tag Mengen von Fischereierzeugnissen von insgesamt weniger als 30 kg Fischereierzeugnisse mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe Aufmachung haben, vom Betreiber des Fischereifahrzeugs, von der Erzeugerorganisation, deren Mitglied der Betreiber des Fischereifahrzeugs ist, ***bei der Auktion*** oder von ***dem*** eingetragenen Käufer vor der Vermarktung in ***dieselbe Charge*** gepackt werden.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abweichend von Artikel 15 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird im Interesse der gesellschaftlichen Solidarität und der Verringerung von Verschwendung gestattet, Fische unterhalb der jeweiligen Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für wohltätige bzw. soziale Zwecke zu verwenden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach der Vermarktung darf ein Los von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen nur dann mit einem anderen Los zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn ***das*** durch das Zusammenfassen geschaffene ***Los*** oder die durch die Aufteilung geschaffenen Lose folgende Bedingungen erfüllen:	(5) Nach der Vermarktung darf ein Los von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen nur dann mit einem anderen Los zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn ***die*** durch das Zusammenfassen geschaffene ***Charge*** oder die durch die Aufteilung geschaffenen Lose folgende Bedingungen erfüllen:

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) sie enthalten Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse einer einzigen Art und der gleichen Aufmachung;	***entfällt***

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 5 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Angaben zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 58 Absätze 5 und 6 werden für das/***die*** neu geschaffene***(n)*** Los***(e)*** bereitgestellt;	b) die Angaben zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 58 Absätze 5 und 6 werden für ***die neu geschaffene Charge bzw.*** das neu geschaffene Los bereitgestellt;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 5 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) der für ***die Vermarktung des*** neu geschaffenen ***Loses*** verantwortliche Marktteilnehmer ist in der Lage, Angaben zur Zusammensetzung des neu geschaffenen Loses zu machen, insbesondere Angaben zu den einzelnen Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die es enthält, ***und*** zu den ***Mengen an Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die aus jedem einzelnen Los, aus denen das neue Los besteht, stammen***.	c) der für ***das Inverkehrbringen der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse aus der*** neu geschaffenen ***Charge oder dem neu geschaffenen Los*** verantwortliche Marktteilnehmer ist in der Lage, Angaben zur Zusammensetzung ***der neu geschaffenen Charge oder*** des neu geschaffenen Loses zu machen, insbesondere Angaben zu den einzelnen Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die ***sie bzw.*** es enthält, ***wie etwa*** zu den ***Arten und der Herkunft***.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 56a — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Dieser Artikel*** gilt ***nur*** für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die unter Kapitel 3 und unter die Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* fallen.	(6) ***Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2*** gilt ***dieser Artikel*** für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die unter Kapitel 3 und unter die Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* fallen.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 57 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kontrollen können auf allen Stufen der Lieferkette, auch während des Transports, durchgeführt werden. Bei Erzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen nur für das Inverkehrbringen gelten, kann es sich bei den in weiteren Stufen der Lieferkette durchgeführten Kontrollen um Dokumentenkontrollen handeln.	(2) Die Kontrollen können auf allen Stufen der Lieferkette, auch während des Transports ***oder in der Gastronomie***, durchgeführt werden. Bei Erzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen nur für das Inverkehrbringen gelten, kann es sich bei den in weiteren Stufen der Lieferkette durchgeführten Kontrollen um Dokumentenkontrollen handeln.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein, einschließlich für die Ausfuhr bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.	(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen alle Lose ***und Chargen*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein, einschließlich für die Ausfuhr bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Marktteilnehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel, stellen sicher, dass für jedes Los von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen die Angaben nach den Absätzen 5 und 6	(2) Marktteilnehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel, stellen sicher, dass für jedes Los ***oder jede Charge*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen die Angaben nach den Absätzen 5 und 6

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in der Union vermarktet werden oder voraussichtlich in der Union vermarktet werden, oder die ausgeführt werden oder voraussichtlich ausgeführt werden, müssen in geeigneter Weise so markiert oder gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.	(3) Lose ***und Chargen*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in der Union vermarktet ***oder in Verkehr gebracht*** werden oder voraussichtlich in der Union vermarktet ***oder in Verkehr gebracht*** werden, oder die ausgeführt werden oder voraussichtlich ausgeführt werden, müssen in geeigneter Weise so markiert oder gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob die Marktteilnehmer über digitalisierte Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die solche Erzeugnisse geliefert wurden. Diese Angaben sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	(4) Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob die Marktteilnehmer über digitalisierte Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose ***oder Chargen*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die solche Erzeugnisse geliefert wurden. Diese Angaben sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Angaben zu Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die in die Union eingeführt werden, müssen Folgendes umfassen:	(5) Die Angaben zu Losen ***oder Chargen*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die in die Union eingeführt werden, müssen Folgendes umfassen:

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 5 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) den FAO-Alpha-3-Code der Art ***und*** ihren wissenschaftlichen Namen;	c) den FAO-Alpha-3-Code der Art, ihren wissenschaftlichen Namen ***und ihren gebräuchlichen Handelsnamen***;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 5 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) bei Fischereierzeugnissen das Datum der Fänge bzw. bei Aquakulturerzeugnissen das Datum der Ernte ***und*** gegebenenfalls das Herstellungsdatum;	f) bei Fischereierzeugnissen das Datum der Fänge ***oder der Anlandung der Fänge*** bzw. bei Aquakulturerzeugnissen das Datum der Ernte ***oder*** gegebenenfalls das Herstellungsdatum;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 6 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Angaben zu Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nach Absatz 2, die in die Union eingeführt werden, müssen Folgendes umfassen:	(6) Die Angaben zu Losen ***oder Chargen*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nach Absatz 2, die in die Union eingeführt werden, müssen Folgendes umfassen:

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 6 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) ***das/die einschlägige(n) geografische(n) Gebiet(e)*** für Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen werden, oder das Fang- oder Produktionsgebiet im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 für Fischereierzeugnisse, die in Süßwasser gefangen werden, und für Aquakulturerzeugnisse;	d) ***die einschlägigen geografischen Gebiete*** für Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen werden***, angegeben durch das FAO-Gebiet/Untergebiet bzw. die Division, wo der Fang getätigt wurde, und eine Angabe, ob der Fang auf hoher See, im Regelungsbereich einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) oder in einer AWZ erfolgt ist***, oder das Fang- oder Produktionsgebiet im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 für Fischereierzeugnisse, die in Süßwasser gefangen werden, und für Aquakulturerzeugnisse;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 6 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) für auf See gefangene Fischereierzeugnisse die IMO-Nummer oder ein anderes eindeutiges Schiffskennzeichen (wenn eine IMO-Nummer nicht anwendbar ist) des Fangschiffs.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die ***unmittelbar von Fischereifahrzeugen*** an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese 5 kg Fischereierzeugnisse pro Verbraucher pro Tag nicht überschreiten.	(7) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die ***vom Kapitän oder einem Vertreter des Kapitäns vom Fischereifahrzeug aus direkt*** an den Verbraucher verkauft ***und anschließend nicht vermarktet, sondern nur für den privaten Verbrauch verwendet*** werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese ***Mengen*** 5 kg Fischereierzeugnisse pro Verbraucher pro Tag nicht überschreiten.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Dieser Artikel gilt ***nur*** für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die unter Kapitel 3 und unter die Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* fallen.	(9) Dieser Artikel gilt für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die unter Kapitel 3 und unter die Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* fallen.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 58 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Krebstiere ***und*** Weichtiere.	(10) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Krebstiere, Weichtiere ***und Algen***.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 59a — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn unmittelbar nach der Anlandung gewogene Erzeugnisse nicht am selben Tag verkauft werden, ist eine Toleranzspanne von 10 % zwischen dem Gewicht bei der Anlandung und dem Gewicht beim Verkauf zulässig. Diese Toleranzspanne gilt nur in den Fällen, in denen frische Erzeugnisse in Einrichtungen zugelassener Betreiber gelagert werden und dies durch ein Übernahmedokument bestätigt wird, um an den folgenden Tagen verkauft zu werden.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 59a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bevor ein Marktteilnehmer für das Wiegen*** von ***Fischereierzeugnissen eingetragen wird, stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher***, dass ***der Marktteilnehmer befähigt und angemessen ausgestattet ist***, ***um*** das ***Wiegen durchzuführen. Die Mitgliedstaaten richten ferner*** ein ***System ein, demzufolge Marktteilnehmer, die die Voraussetzungen für die Durchführung des Wiegens nicht mehr erfüllen, nicht länger eingetragen sind***.	(2) ***Abweichend*** von ***Absatz 1 können*** die Mitgliedstaaten ***zulassen***, dass ***Fischereierzeugnisse an Bord des Fischereifahrzeugs gewogen werden***, ***für*** das ein ***Stichprobenplan gemäß Artikel 60 Absatz 1 gilt***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 59a — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere Einrichtungen oder Personen, die für die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen in einem Mitgliedstaat zuständig sind, sind dafür verantwortlich, dass korrekt gewogen wird, es sei denn, der Wiegevorgang findet gemäß Absatz 2 an Bord eines Fischereifahrzeugs statt; in diesem Fall ist der Kapitän dafür verantwortlich, dass korrekt gewogen wird.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 59a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 119a zur Festlegung der Kriterien für die Registrierung von Marktteilnehmern, die berechtigt sind, Fischereierzeugnisse zu wiegen, und den Inhalt der Wiegeaufzeichnungen zu erlassen.	***entfällt***

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 59a — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann verlangen, dass Fischereierzeugnisse, die erstmalig in dem betreffenden Mitgliedstaat angelandet werden, unabhängig von der angelandeten Menge in Anwesenheit von Vertretern der Behörden gewogen werden, bevor sie vom Anlandeort an einen anderen Ort befördert werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten von der Kommission im Einklang mit der in Absatz 6 genannten Methode genehmigte Stichprobenpläne annehmen, in denen die Mengen der zu wiegenden Fischereierzeugnisse und die Wiegeorte festgelegt werden. Nach Maßgabe dieses Plans können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Fischereierzeugnisse
	a) bei der Anlandung
	b) an Bord des Fischereifahrzeugs bzw.
	c) nach der Beförderung an einen Ort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung stattgefunden hat, gewogen werden.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Gewicht, das den Wiegeaufzeichnungen zu entnehmen ist, wird dem Kapitän übermittelt und in der Anlandeerklärung und im Transportdokument angegeben.	(3) Das Gewicht, das den Wiegeaufzeichnungen zu entnehmen ist, wird dem Kapitän ***unverzüglich*** übermittelt und in der Anlandeerklärung und im Transportdokument angegeben.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können verlangen, dass ***alle Mengen an Fischereierzeugnissen***, die erstmalig in dem betreffenden Mitgliedstaat angelandet werden, von ***Behördenvertretern*** oder in deren Anwesenheit gewogen werden, bevor sie vom Anlandeort an einen anderen Ort befördert werden.	(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können verlangen, dass ***Fischereierzeugnisse***, die erstmalig in dem betreffenden Mitgliedstaat angelandet werden, ***unabhängig*** von ***der angelandeten Menge von Vertretern der Behörden*** oder in deren Anwesenheit gewogen werden, bevor sie vom Anlandeort an einen anderen Ort befördert werden. ***Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 brauchen diese Mengen an Fischereierzeugnissen nicht erneut gewogen zu werden.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 5 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen: ein zweites Wiegen pro Fischart wird von zugelassenem Wiegepersonal vorgenommen. Dieses zweite Wiegen kann nach dem Transport bei einer Fischauktion, in den Räumlichkeiten eines eingetragenen Käufers oder einer eingetragenen Erzeugerorganisation stattfinden. Das Ergebnis dieses zweiten Wiegens wird dem Kapitän übermittelt.	c) bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen: ein zweites Wiegen pro Fischart wird von zugelassenem Wiegepersonal vorgenommen. Dieses zweite Wiegen kann nach dem Transport bei einer Fischauktion, in den Räumlichkeiten eines eingetragenen Käufers oder einer eingetragenen Erzeugerorganisation stattfinden. Das Ergebnis dieses zweiten Wiegens wird ***unverzüglich*** dem Kapitän übermittelt.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Fischereierzeugnisse angelandet werden, zulassen, dass diese Erzeugnisse vor dem Wiegen zu eingetragenen Käufern, eingetragenen Auktionen oder anderen Einrichtungen oder Personen befördert werden, die für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind. Diese Erlaubnis ist daran geknüpft, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Kontrollprogramm gemäß Artikel 94 verfügen, das auf der von der Kommission gemäß Artikel 6 angenommenen risikobasierten Methode beruht und von der Kommission genehmigt wurde.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Abweichend von Absatz 1 können Fischereifahrzeuge, die außerhalb des Gebietes der Union Fischereierzeugnisse anlanden, diese Erzeugnisse nach dem Abtransport vom Anlandeort wiegen, wenn der Flaggenmitgliedstaat einen Kontrollplan angenommen hat, der auf der von der Kommission gemäß Artikel 6 angenommenen risikobasierten Methode beruht und von der Kommission genehmigt wurde.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine risikobasierte Methodik für die Erstellung der Stichprobenpläne nach Absatz 5 Buchstabe b festlegen und diese Pläne genehmigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.	(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine risikobasierte Methodik für die Erstellung der Stichprobenpläne nach ***Absatz 1 und*** Absatz 5 Buchstabe b festlegen und diese Pläne genehmigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 50

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 60a — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Unterrichtung der zuständigen Behörden*** vor Einfahrt in den Hafen;	c) ***die*** vor Einfahrt in den Hafen ***an die zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen***;

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 52

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 62 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder Personen, die für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind, die in einem Mitgliedstaat angelandet wurden, zeichnen die Angaben gemäß Artikel 64 Absatz 1 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, elektronisch binnen **24** Stunden nach der Vermarktung einen Verkaufsbeleg, der diese Angaben enthält. Die genannten Käufer, Fischauktionen, Einrichtungen oder Personen bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.	(1) Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder Personen, die für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind, die in einem Mitgliedstaat angelandet wurden, zeichnen die Angaben gemäß Artikel 64 Absatz 1 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, elektronisch binnen ***48*** Stunden nach der Vermarktung einen Verkaufsbeleg, der diese Angaben enthält. Die genannten Käufer, Fischauktionen, Einrichtungen oder Personen bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 54

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 64 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verkaufsbelege gemäß Artikel 62 tragen eine individuelle Identifikationsnummer und enthalten folgende Angaben:	Die Verkaufsbelege gemäß Artikel 62 ***weisen in der gesamten Union ein einheitliches Format auf,*** tragen eine individuelle Identifikationsnummer und enthalten folgende Angaben:

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 54

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;	d) FAO-Alpha-3-Code***, wissenschaftlicher Name und gebräuchlicher Handelsname*** jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 54

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 66 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;	d) FAO-Alpha-3-Code***, wissenschaftlicher Name und gebräuchlicher Handelsname*** jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 68 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Vor dem Beginn des Transports*** übermittelt der Spediteur das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, dem/den Durchfuhrmitgliedstaat(en) und dem Bestimmungsmitgliedstaat der Fischereierzeugnisse***, sofern zutreffend***.	(2) ***Innerhalb von 48 Stunden nach dem Beladen*** übermittelt der Spediteur das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, dem/den Durchfuhrmitgliedstaat(en) und ***gegebenenfalls*** dem Bestimmungsmitgliedstaat der Fischereierzeugnisse.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 68 — Absatz 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;	c) FAO-Alpha-3-Code***, wissenschaftlicher Name und gebräuchlicher Handelsname*** jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 68 — Absatz 4 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Mengen jeder beförderten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung ***oder*** gegebenenfalls Anzahl der Tiere ***und*** gegebenenfalls nach Bestimmungsort;	d) die Mengen jeder beförderten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung ***und*** gegebenenfalls ***nach*** Anzahl der Tiere ***sowie*** gegebenenfalls nach Bestimmungsort. ***Die zulässige Toleranzspanne beträgt 5 %, wenn die zurückzulegende Strecke weniger als 500 km oder die Transportdauer fünf Stunden oder weniger beträgt; die Toleranzspanne beträgt 15 %, wenn die zurückzulegende Strecke und die Transportdauer über diesen Werten liegen;***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 68 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 gewähren, wenn die Fischereierzeugnisse innerhalb eines Hafengebiets oder nicht weiter als ***20*** km vom Anlandeort befördert werden.	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 gewähren, wenn die Fischereierzeugnisse innerhalb eines Hafengebiets oder nicht weiter als ***50*** km vom Anlandeort befördert werden.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 68 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Transportdokument kann durch eine Kopie der Anlandeerklärung oder ein gleichwertiges Dokument für die beförderten Mengen ersetzt werden, sofern dieses Dokument die gemäß Absatz 4 vorgesehenen Angaben enthält.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 57 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 71 — Absatz 1 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	57a. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
(a) anhand von Sichtungen von Fischereifahrzeugen durch Inspektionsschiffe ***oder*** Überwachungsflugzeuge,	„a) anhand von Sichtungen von Fischereifahrzeugen durch Inspektionsschiffe, Überwachungsflugzeuge ***oder andere Überwachungsmethoden***,“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 57 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 71 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	57b. Artikel 71 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Betrifft die Sichtung oder Ortung ein Fischereifahrzeug eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands und decken sich die Daten nicht mit anderen Angaben, über die der Küstenmitgliedstaat verfügt, und kann der Küstenmitgliedstaat selbst nicht weiter tätig werden, so fasst er seine Beobachtungen in einem Überwachungsbericht zusammen und sendet diesen Bericht unverzüglich ***möglichst*** elektronisch an den Flaggenmitgliedstaat oder das betreffende Drittland. Im Falle eines Drittlandschiffs wird der Überwachungsbericht auch der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle übersandt.	„(3) Betrifft die Sichtung oder Ortung ein Fischereifahrzeug eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands und decken sich die Daten nicht mit anderen Angaben, über die der Küstenmitgliedstaat verfügt, und kann der Küstenmitgliedstaat selbst nicht weiter tätig werden, so fasst er seine Beobachtungen in einem Überwachungsbericht zusammen***, der in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Format aufweist,*** und sendet diesen Bericht unverzüglich elektronisch an den Flaggenmitgliedstaat oder das betreffende Drittland. Im Falle eines Drittlandschiffs wird der Überwachungsbericht auch der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle übersandt.“

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Kontrollbeobachterprogramm der Union im Einklang mit dem AEUV aufgestellt, so überwachen die von den Mitgliedstaaten benannten Kontrollbeobachter an Bord von Fischereifahrzeugen die Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durch das betreffende Fischereifahrzeug. Sie erfüllen alle Aufgaben des Beobachterprogramms und zeichnen insbesondere die Fischereitätigkeiten des Schiffes auf und prüfen die entsprechenden Dokumente.	(1) Wurde ein Kontrollbeobachterprogramm der Union im Einklang mit dem AEUV aufgestellt, so überwachen die von den Mitgliedstaaten benannten Kontrollbeobachter an Bord von Fischereifahrzeugen die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***oder der in den Gewässern des Drittlands oder in den Hochseegewässern, in denen das Fischereifahrzeug tätig ist, geltenden Vorschriften einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit technischen Maßnahmen und dem Schutz der Meeresumwelt*** durch das betreffende Fischereifahrzeug. Sie erfüllen alle Aufgaben des Beobachterprogramms und zeichnen insbesondere die Fischereitätigkeiten des Schiffes auf und prüfen die entsprechenden Dokumente.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) müssen von einem Mitgliedstaat zertifiziert und für ihre Aufgaben geschult werden;	a) müssen von einem Mitgliedstaat zertifiziert und ***mit Blick auf die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und der technischen Maßnahmen, die der Erhaltung der Fischereiressourcen und dem Schutz der Meeresökosysteme dienen,*** für ihre Aufgaben geschult werden;

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) müssen regelmäßig Schulungen erhalten, um sich auf Änderungen der europäischen Rechtsvorschriften einstellen zu können;

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Kontrollbeobachter erstellen***, möglichst*** elektronisch, einen Beobachterbericht und senden ihn unverzüglich und, wenn sie dies für erforderlich halten, unter Verwendung der an Bord des Fischereifahrzeugs verfügbaren elektronischen Übermittlungsmittel, an ihre zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaates. Die Mitgliedstaaten nehmen den Bericht in die in Artikel 78 genannte Datenbank auf.	„(5) Die Kontrollbeobachter erstellen elektronisch einen Beobachterbericht und senden ihn unverzüglich und, wenn sie dies für erforderlich halten, unter Verwendung der an Bord des Fischereifahrzeugs verfügbaren elektronischen Übermittlungsmittel, an ihre zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaates. Die Mitgliedstaaten nehmen den Bericht in die in Artikel 78 genannte Datenbank auf.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Enthält der Beobachterbericht Hinweise darauf, dass das beobachtete Schiff ***Fischereitätigkeiten*** ausgeübt hat, die gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen, so treffen die in Absatz 4 genannten zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um den Sachverhalt zu klären.	***„(6)*** Enthält der Beobachterbericht Hinweise darauf, dass das beobachtete Schiff ***Fangtätigkeiten*** ausgeübt hat, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***oder die in den Gewässern des Drittlands oder in den Hochseegewässern, in denen das Fischereifahrzeug tätig ist, geltenden Vorschriften*** verstoßen, so treffen die in Absatz 4 genannten zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um den Sachverhalt zu klären.“

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bc) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Werden Fischereifahrzeugen der ***Gemeinschaft*** Kontrollbeobachter zugeteilt, so sorgen die Schiffskapitäne für angemessene Unterbringung, erleichtern die Arbeit der Beobachter und stören sie nicht bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der ***Gemeinschaft*** gewähren auch den Kontrollbeobachtern Zugang zu allen relevanten Bereichen des Schiffs, auch zu den an Bord mitgeführten Fängen und den Schiffsdokumenten einschließlich elektronischer Dateien.	***„(7)*** Werden Fischereifahrzeugen der ***Union*** Kontrollbeobachter zugeteilt, so sorgen die Schiffskapitäne für angemessene Unterbringung, erleichtern die Arbeit der Beobachter und stören sie nicht bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der ***Union*** gewähren auch den Kontrollbeobachtern Zugang zu allen relevanten Bereichen des Schiffs, auch zu den an Bord mitgeführten Fängen und den Schiffsdokumenten einschließlich elektronischer Dateien.“

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe b d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bd) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die Flaggenmitgliedstaaten tragen alle Kosten des Einsatzes von Kontrollbeobachtern nach diesem Artikel. ***Die Mitgliedstaaten können diese Kosten ganz oder zum Teil den Betreibern der Fischereifahrzeuge in Rechnung stellen, die unter ihrer Flagge in der betreffenden Fischerei tätig sind.***	***„(8)*** Die Flaggenmitgliedstaaten tragen alle Kosten des Einsatzes von Kontrollbeobachtern nach diesem Artikel.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 9 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Format und*** Inhalt der Berichte von Kontrollbeobachtern;	b) ***das in der gesamten Union einheitliche Format sowie der*** Inhalt der Berichte von Kontrollbeobachtern;

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 59 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 73 — Absatz 9 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Mindestanforderungen der Union für die Ausbildung der Kontrollbeobachter der Union.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vertreter der Behörden nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit dem Unionsrecht wahr. Sie bereiten ohne Diskriminierung Inspektionen auf See, in Häfen, während des Transports, in Verarbeitungsbetrieben und entlang der Vertriebskette der Fischereierzeugnisse vor und führen diese durch.	(2) Die Vertreter der Behörden nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit dem Unionsrecht wahr. Sie bereiten ohne Diskriminierung Inspektionen auf See, ***entlang der Küstenlinie,*** in Häfen, während des Transports, in Verarbeitungsbetrieben und entlang der Vertriebskette der Fischereierzeugnisse vor und führen diese durch.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Rechtmäßigkeit des verwendeten Fanggeräts für die Zielarten und für die an Bord mitgeführten Arten sowie die für die Bergung der Fanggeräte gemäß Artikel 48 verwendete Ausrüstung;	b) die Rechtmäßigkeit des verwendeten Fanggeräts für die Zielarten und ***die Beifangarten,*** für die an Bord mitgeführten Arten sowie die für die Bergung der Fanggeräte gemäß Artikel 48 verwendete Ausrüstung;

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Markierungen der Schiffe und der Fanggeräte;	d) die Markierungen ***und Kennzeichnungen*** der Schiffe und der Fanggeräte;

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 3 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) ***den*** Einsatz von Videoüberwachungsanlagen und anderen elektronischen ***Geräten***;	f) ***gegebenenfalls den*** Einsatz von Videoüberwachungsanlagen und anderen elektronischen ***Überwachungsgeräten wie etwa die vollständig dokumentierte Fischerei, sofern diese zugelassen ist***;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 3 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) die Beachtung der technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen.	g) die Beachtung der ***anzuwendenden*** technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vertreter der Behörden haben die Möglichkeit, alle relevanten Bereiche, Decks und Räume zu untersuchen. Sie haben auch die Möglichkeit, die verarbeiteten und unverarbeiteten Fänge, ***Netze*** und ***anderes Gerät***, Ausrüstung, Kisten und Verpackungen, die Fisch oder Fischereierzeugnisse enthalten, und alle sachdienlichen Dokumente oder elektronischen Übermittlungen, die sie zur Feststellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik für notwendig erachten, zu untersuchen. Sie haben auch die Möglichkeit, Personen zu befragen, die Angaben zu den Aspekten machen könnten, die Gegenstand der Inspektion sind.	(4) Die Vertreter der Behörden haben die Möglichkeit, alle relevanten Bereiche, Decks und Räume zu untersuchen. Sie haben auch die Möglichkeit, die verarbeiteten und unverarbeiteten Fänge, ***benutztes*** und ***an Bord mitgeführtes Fanggerät***, Ausrüstung, Kisten und Verpackungen, die Fisch oder Fischereierzeugnisse enthalten, und alle sachdienlichen Dokumente oder elektronischen Übermittlungen, die sie zur Feststellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik für notwendig erachten, zu untersuchen. Sie haben auch die Möglichkeit, Personen zu befragen, die Angaben zu den Aspekten machen könnten, die Gegenstand der Inspektion sind.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Inspektoren erhalten die notwendige Ausbildung, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, und sind mit den für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Vertreter der Behörden führen ihre Inspektionen so durch, dass das betreffende Schiff oder Transportfahrzeug und seine Tätigkeiten sowie die Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung des Fangs möglichst wenig gestört oder beeinträchtigt werden***. Sie vermeiden***, ***soweit möglich,*** jede Verschlechterung der Qualität der Fänge während der Inspektion.	(5) Die Vertreter der Behörden führen ihre Inspektionen so durch, dass das betreffende Schiff oder Transportfahrzeug und seine Tätigkeiten sowie die Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung des Fangs möglichst wenig gestört oder beeinträchtigt werden, ***um*** jede Verschlechterung der Qualität der Fänge während der Inspektion ***zu vermeiden***.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Annahme durch die Mitgliedstaaten eines risikobasierten Ansatzes bei der Auswahl der Inspektionsobjekte;	b) die Annahme durch die Mitgliedstaaten eines risikobasierten Ansatzes bei der Auswahl der Inspektionsobjekte ***und bei der Mindesthäufigkeit der Inspektionen***;

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 74 — Absatz 6 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Inspektionen auf See und in Häfen, Transportkontrollen und Marktkontrollen.	g) Inspektionen auf See***, entlang der Küstenlinie*** und in Häfen, Transportkontrollen und Marktkontrollen.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 75 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betreiber und der Kapitän arbeiten mit den Vertretern der Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erleichtern den sicheren Zugang zu dem Schiff, dem Transportfahrzeug oder ***dem Raum***, in ***dem*** die Fischereierzeugnisse gelagert, verarbeitet oder vermarktet werden. Sie gewährleisten die Sicherheit der Vertreter der Behörden und dürfen diese bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht behindern, einschüchtern oder stören.	(1) Der Betreiber und der Kapitän arbeiten mit den Vertretern der Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erleichtern den sicheren Zugang zu dem Schiff, ***den Laderäumen des Schiffs,*** dem Transportfahrzeug***, den Kisten*** oder ***den Lagerräumen***, in ***denen*** die Fischereierzeugnisse gelagert, verarbeitet oder vermarktet werden***, oder den Bereichen, in denen Fanggeräte gelagert oder repariert werden***. Sie gewährleisten die Sicherheit der Vertreter der Behörden und dürfen diese bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht behindern, einschüchtern oder stören.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 76 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Vertreter der Behörden erstellen nach jeder Inspektion einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen Behörden. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten werden elektronisch aufgezeichnet und übermittelt. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats wird dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	Die Vertreter der Behörden erstellen nach jeder Inspektion ***auf der Grundlage eines elektronischen Formulars, das für alle Mitgliedstaaten dieselben Informationen umfasst,*** einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen Behörden***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und dem Betreiber oder dem Kapitän. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den im einheitlichen elektronischen Formular enthaltenen Angaben weitere Angaben aufnehmen.*** Die in diesem Bericht enthaltenen Daten werden elektronisch aufgezeichnet und übermittelt. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats wird dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 76 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlands wird den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands im Falle schwerer Verstöße unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlands wird den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Betreiber, dem Kapitän und der Kommission*** im Falle schwerer Verstöße unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 76 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Inspektion in den Gewässern oder in einem Hafen unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats als dem Inspektionsmitgliedstaat oder — nach Maßgabe internationaler Übereinkommen — eines Drittlands durchgeführt, so wird diesem Mitgliedstaat oder Drittland unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	Wird die Inspektion in den Gewässern oder in einem Hafen unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats als dem Inspektionsmitgliedstaat oder — nach Maßgabe internationaler Übereinkommen — eines Drittlands durchgeführt, so wird diesem Mitgliedstaat oder Drittland***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Betreiber und dem Kapitän*** unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 76 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Betreiber oder dem Kapitän wird so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion, eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	(3) Dem Betreiber oder dem Kapitän wird so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion, ***vorzugsweise auf elektronischem Weg*** eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 78 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank ein, in der alle Inspektions- und Überwachungsberichte zu Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die von den Vertretern ihrer Behörden oder von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands erstellt wurden, sowie sonstige von den Vertretern ihrer Behörden erstellte Inspektions- und Überwachungsberichte gespeichert werden, und halten diese auf dem neuesten Stand.	(1) Die Mitgliedstaaten richten eine ***für nicht vertrauliche und nicht sensible Informationen öffentlich zugängliche*** elektronische Datenbank ein, in der alle Inspektions- und Überwachungsberichte zu Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die von den Vertretern ihrer Behörden oder von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands erstellt wurden, sowie sonstige von den Vertretern ihrer Behörden erstellte Inspektions- und Überwachungsberichte gespeichert werden, und halten diese auf dem neuesten Stand. ***Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur zentralisiert die Datenbanken der Mitgliedstaaten.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 79 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Unionsinspektoren erstatten den Behörden des Mitgliedstaats oder der Kommission Meldung, wenn Fischereifahrzeuge, die unter der Flagge eines Drittlands fahren, in internationalen Gewässern, in denen die Anforderungen bzw. Empfehlungen einer regionalen internationalen Organisation gelten, Fangtätigkeiten nachgehen, die einen Verstoß darstellen.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 79 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Schulung von Fischereiinspektoren aus Drittländern, die bei der Überwachung von Unionsschiffen, die außerhalb der Union tätig sind, unterstützend tätig sind.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 79 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) allen Informationen und Dokumenten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere Fischereilogbüchern, Fanglizenz, Bescheinigung der Maschinenleistung, ***CCTV-Daten***, Anlandeerklärungen, Fangbescheinigungen, Umladeerklärungen, Verkaufsbelegen und anderen relevanten Informationen und Unterlagen,	b) allen Informationen und Dokumenten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere Fischereilogbüchern, Fanglizenz, Bescheinigung der Maschinenleistung, ***Daten von elektronischen Überwachungsgeräten***, Anlandeerklärungen, Fangbescheinigungen, Umladeerklärungen, Verkaufsbelegen und anderen relevanten Informationen und Unterlagen,

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 79 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die Befugnisse und Pflichten der Unionsinspektoren festlegt.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 79 — Absatz 7 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Mindestanforderungen für die Ausbildung der Unionsinspektoren mit Blick auf detaillierte Kenntnisse der Gemeinsamen Fischereipolitik und der einschlägigen Umweltvorschriften der Union.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 68

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 88 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verfügt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung nicht mehr über entsprechende Fangmöglichkeiten, findet Artikel 37 Anwendung. Die unter Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik gefangenen, angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch gelten in diesem Fall als der Nachteil, der nach jenem Artikel dem Flaggenmitgliedstaat entstanden ist.	(3) Verfügt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung nicht mehr über entsprechende Fangmöglichkeiten, findet Artikel 37 Anwendung. Die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gefangenen, ***zurückgeworfenen,*** angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch gelten in diesem Fall als der Nachteil, der nach jenem Artikel dem Flaggenmitgliedstaat entstanden ist.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 89 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einleitung von Strafverfahren und zur Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest und sorgen dafür, dass diese im Einklang mit nationalem Recht systematisch gegenüber der natürlichen Person, die gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegenüber einer juristischen Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, angewandt werden.	(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einleitung von Strafverfahren und zur Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest und sorgen dafür, dass diese im Einklang mit nationalem Recht systematisch gegenüber der natürlichen Person, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegenüber einer juristischen Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, angewandt werden.
	Bei jedem konkreten Verstoß gemäß Unterabsatz 1 kann nicht mehr als ein Mitgliedstaat Verfahren einleiten oder Sanktionen gegen die jeweilige natürliche oder juristische Person verhängen.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 89a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ***straf- bzw.*** verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 89a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Festlegung dieser Sanktionen tragen die Mitgliedstaaten insbesondere der Schwere des Verstoßes, einschließlich der entstandenen Umweltschäden, dem Wert des den Fischereiressourcen zugefügten Schadens, der Art und dem Ausmaß des Verstoßes sowie seiner Dauer oder Wiederholung bzw. der Häufung gleichzeitiger Verstöße Rechnung.	(3) Bei der Festlegung dieser Sanktionen tragen die Mitgliedstaaten insbesondere der Schwere des Verstoßes, einschließlich der entstandenen Umweltschäden, dem Wert des den Fischereiressourcen zugefügten Schadens, der Art und dem Ausmaß des Verstoßes sowie seiner Dauer oder Wiederholung bzw. der Häufung gleichzeitiger Verstöße Rechnung. ***Bei der Festlegung des Ausmaßes der Sanktionen berücksichtigen die Mitgliedstaaten außerdem die wirtschaftliche Lage der jeweiligen natürlichen Person.***

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 89a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person ***festsetzen*** oder proportional zu dem wirtschaftlichen Gewinn, der mit dem Verstoß erzielt oder beabsichtigt wurde.	(4) Die Mitgliedstaaten ***setzen*** die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person oder proportional zu dem wirtschaftlichen Gewinn ***fest***, der mit dem Verstoß erzielt oder beabsichtigt wurde***, und tragen dabei der Schwere des Verstoßes Rechnung***.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 89a — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein begangener Verstoß darf nicht zu mehreren Verfahren oder mehreren Sanktionen gegen dieselbe Person wegen derselben Taten führen.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Behinderung der Arbeiten von Vertretern von Behörden oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder	d) Behinderung der Arbeiten von Vertretern von Behörden oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben***, außer in Fällen höherer Gewalt, etwa in Situationen, in denen ein Sicherheitsrisiko für die Besatzung besteht,*** oder

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Beteiligung am Betrieb, Management oder Eigentum von Schiffen oder Anheuern auf Schiffen, die an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates beteiligt sind, insbesondere Schiffen, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt ***ist;*** oder	h) Beteiligung am Betrieb, Management oder Eigentum von Schiffen oder Anheuern auf Schiffen, die an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates beteiligt sind, insbesondere Schiffen, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt ***sind, Erbringung von Dienstleistungen für Betreiber im Zusammenhang mit einem an der IUU-Fischerei beteiligten Schiff oder Ziehung eines Nutzens aus, Unterstützung von oder Beteiligung an IUU-Fischerei, unter anderem als Betreiber, wirtschaftliche Nutznießer, Eigentümer, Logistik- und Dienstleistungsanbieter wie etwa Anbieter von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen,*** oder

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Fischfang in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen oder einem Schongebiet, einem Bestandsauffüllungsgebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen oder	i) Fischfang in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen oder einem Schongebiet, einem Bestandsauffüllungsgebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen oder ***Entfernungen zur Küste, einschließlich Gebieten mit Fangbeschränkungen oder Schongebieten zum Schutz empfindlicher Arten und empfindlicher Lebensräume gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (**), oder* *(*) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).* *(**) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).*

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) ***gezielte Befischung von*** Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt, oder das Mitführen an Bord, Umladen***, Umsetzen*** oder Anlanden solcher Arten, oder	j) ***Fangtätigkeiten, die auf*** Arten ***abzielen***, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt, oder das Mitführen an Bord, Umladen oder Anlanden solcher Arten oder

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Nichteinhaltung technischer Maßnahmen und anderer Vorkehrungen zur Verringerung der Beifänge von Jungfischen und geschützten Arten;

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 2 — Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) vorsätzliche Entsorgung von Fanggerät und Meeresabfall durch Fischereifahrzeuge auf See.

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, oder	d) die Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten ***oder der Verpflichtungen in Bezug auf technische Maßnahmen und den Schutz der Meeresumwelt*** im Einklang mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und insbesondere der Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge empfindlicher Arten*** oder

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bevor sie die Bestimmungen über Sanktionen anwendet, veröffentlicht die Kommission Leitlinien, damit sichergestellt ist, dass der Schweregrad eines Verstoßes in der Union einheitlich bestimmt wird und die verschiedenen anwendbaren Sanktionen einheitlich ausgelegt werden. Diese Leitlinien werden auf der Website der Kommission veröffentlicht und können auch von der breiten Öffentlichkeit eingesehen werden.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 90 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] erstellt die Agentur einen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien auf Unionsebene.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Steht*** eine natürliche Person ***unter dem Verdacht, einen schweren Verstoß begangen zu haben, oder wird sie bei der Begehung*** eines ***solchen*** schweren Verstoßes ertappt oder ***steht*** eine juristische Person ***unter dem Verdacht,*** für einen solchen schweren Verstoß haftbar ***zu sein***, so treffen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Untersuchung des Verstoßes nach Maßgabe des Artikels 85 im Einklang mit ihrem nationalen Recht angemessene Sofortmaßnahmen wie	(1) ***Wird*** eine natürliche Person ***bei der Begehung*** eines schweren Verstoßes ertappt ***oder wurde im Zuge einer Inspektion mit Blick auf diese natürliche Person ein schwerer Verstoß aufgedeckt*** oder ***ist*** eine juristische Person ***nachweislich*** für einen solchen schweren Verstoß haftbar, so treffen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Untersuchung des Verstoßes nach Maßgabe des Artikels 85 im Einklang mit ihrem nationalen Recht angemessene Sofortmaßnahmen wie

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91a — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet anderer Sanktionen gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht verhängen die Mitgliedstaaten bei einem nachgewiesenen schweren Verstoß, wenn durch den schweren Verstoß Fischereierzeugnisse gewonnen wurden, Geldbußen in Höhe	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91a — Absatz 1 — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— mindestens des ***dreifachen*** Werts der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse und	— mindestens des ***zweifachen*** Werts der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse und

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91a — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Keinesfalls darf mehr als ein Mitgliedstaat für ein und denselben Verstoß Verfahren einleiten oder Sanktionen verhängen.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91b — Absatz 1 — Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) der vorübergehenden Aussetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten oder ihrer dauerhaften Einstellung,	(10) der vorübergehenden Aussetzung der ***mit der Fischerei zusammenhängenden*** wirtschaftlichen Tätigkeiten oder ihrer dauerhaften Einstellung,

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 91b — Absatz 1 — Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Pflicht zur Anlandung: dem Einsatz kontinuierlich aufzeichnender Videoüberwachungssysteme (CCTV), die die Daten speichern.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 92 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wird das Schiff nach dem Zeitpunkt des Verstoßes verkauft oder übertragen*** oder ***wechselt es auf andere Art den Eigentümer, so*** verbleiben die verhängten Punkte bei dem Lizenzinhaber, der das Fischereifahrzeug verkauft***, werden gleichzeitig aber auch*** auf ***einen künftigen*** Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fischereifahrzeug übertragen.	(3) ***Im Falle eines Verkaufs, einer Übertragung*** oder ***eines anderen Eigentümerwechsels nach dem Zeitpunkt des Verstoßes*** verbleiben die verhängten Punkte bei dem Lizenzinhaber, der ***den Verstoß begangen und*** das Fischereifahrzeug ***anschließend*** verkauft ***hat. Sie werden keinesfalls*** auf ***den neuen*** Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fischereifahrzeug übertragen.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 92 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten richten auch ein Punktesystem ein, bei dem der Kapitän eines Schiffes, unter dessen Kommando an Bord ein schwerer Verstoß begangen wurde, mit derselben Punktezahl belegt wird wie der Inhaber der Fanglizenz.	(4) Die Mitgliedstaaten richten auch ein Punktesystem ein, bei dem der Kapitän eines Schiffes, unter dessen Kommando an Bord ein schwerer Verstoß begangen wurde, mit derselben Punktezahl belegt wird wie der Inhaber der Fanglizenz. ***Die Punkte, mit denen der Kapitän des Schiffes belegt wird, werden im amtlichen Zertifizierungsdokument unter Angabe des jeweiligen Datums, an dem die Punkte verhängt bzw. gelöscht werden, erfasst.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 92 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Hat der Inhaber der Fanglizenz oder der Kapitän eines Schiffes während eines Zeitraums von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, gerechnet ab dem 1. Januar des … [Jahr des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung], keine schweren Verstöße begangen, so werden ihm in den nationalen Ranglisten des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zwei Prioritätspunkte zuerkannt.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 92 — Absatz 13 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Änderung des Schwellenwerts von Punkten, der Auslöser ist für die Aussetzung und den endgültigen Entzug der Fanglizenz oder des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen;	***entfällt***

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 92 — Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Klärung der Auslegung der Vorschriften über Verstöße und Sanktionen, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung in den verschiedenen Mitgliedstaaten kommt.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten tragen alle ***mutmaßlichen und*** nachgewiesenen Verstöße gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, die von Schiffen unter ihrer Flagge oder unter der Flagge eines Drittlands oder von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, ebenso wie alle Entscheidungen, verhängten Strafen und Strafpunkte in eine nationale Verstoßkartei ein. Die Mitgliedstaaten nehmen außerdem Verstöße durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge oder Staatsangehörige ihres Landes, die in anderen Mitgliedstaten verfolgt werden, in die Verstoßkartei auf, sobald der Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit der Verstoß fällt, gemäß Artikel 92b das endgültige Urteil übermittelt hat.	(1) Die Mitgliedstaaten tragen alle nachgewiesenen Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, die von Schiffen unter ihrer Flagge oder unter der Flagge eines Drittlands oder von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, ebenso wie alle Entscheidungen, verhängten Strafen und Strafpunkte in eine nationale Verstoßkartei ein. Die Mitgliedstaaten nehmen außerdem Verstöße durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge oder Staatsangehörige ihres Landes, die in anderen Mitgliedstaten verfolgt werden, in die Verstoßkartei auf, sobald der Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit der Verstoß fällt, gemäß Artikel 92b das endgültige Urteil übermittelt hat.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verfolgung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik können die Mitgliedstaaten ***andere Mitgliedstaaten bitten, in ihren nationalen Verstoßkarteien enthaltene*** Informationen zu den Fischereifahrzeugen und Personen ***zur Verfügung zu stellen***, die ***verdächtigt werden,*** den betreffenden Verstoß begangen ***zu*** haben, oder auf frischer Tat ertappt wurden.	(2) Bei der Verfolgung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik können die Mitgliedstaaten ***die in der Verstoßkartei der Union gemäß Artikel 93a enthaltenen*** Informationen zu den Fischereifahrzeugen und Personen ***abfragen***, die den betreffenden Verstoß begangen haben oder auf frischer Tat ertappt wurden.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erbittet ein Mitgliedstaat Informationen eines anderen Mitgliedstaats im Zusammenhang mit einem Verstoß, so stellt dieser andere Mitgliedstaat die sachdienlichen Informationen zu den am Verstoß beteiligten Fischereifahrzeugen und natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich zur Verfügung.	***entfällt***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Daten in der nationalen Verstoßkartei werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, mindestens aber fünf Kalenderjahre ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr.	(4) Die Daten in der nationalen Verstoßkartei werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, mindestens aber fünf Kalenderjahre ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr***, wobei sämtliche anzuwendenden Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten sind***.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 69

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel - 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel - 93a
	Verstoßkartei der Union
	(1) Die Kommission richtet eine Verstoßkartei der Union (Unionskartei) ein, in der die Informationen der Mitgliedstaaten über Verstöße gemäß Artikel 93 Absatz 1 sowie über verloren gegangenes Fanggerät gemäß Artikel 48 Absatz 5 gesammelt werden. Die Mitgliedstaaten tragen zu diesem Zweck dafür Sorge, dass die in ihren nationalen Karteien gemäß Artikel 93 gespeicherten Informationen sowie die gemäß Artikel 48 Absatz 5 erhobenen und gespeicherten Informationen ebenfalls in die Unionskartei eingetragen werden.
	(2) Informationen über einen von einer natürlichen Person begangenen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, der eine Verurteilung im Sinne von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten nach sich gezogen hat und in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fällt, werden nicht in die Unionskartei aufgenommen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Informationen über einen von einer natürlichen Person begangenen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, der eine Verurteilung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 nach sich gezogen hat und in den Geltungsbereich der genannten Verordnung fällt, werden nicht in die Unionskartei aufgenommen.
	(4) Die Unionskartei besteht aus einem zentralen System, einem zentralen nationalen Zugangspunkt in jedem Mitgliedstaat, einer Schnittstellensoftware, die die Anbindung der zuständigen Behörden an das zentrale System über die zentralen nationalen Zugangspunkte ermöglicht, und einer Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen System und den zentralen nationalen Zugangspunkten.
	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Unionskartei nur abfragen, um zu überprüfen, ob mit Blick auf ein Fischereifahrzeug der Union oder eine natürliche Person in einem Mitgliedstaat Informationen über einen Verstoß im Zusammenhang mit diesem Fischereifahrzeug der Union oder dieser natürlichen Person oder über verloren gegangenes Fanggerät vorliegen.
	(6) Die Mitgliedstaaten können die Daten, die sie in das zentrale System der Unionskartei eingespeist haben, jederzeit berichtigen oder löschen. Wenn ein Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um den Mitgliedstaat handelt, der die Daten eingespeist hat, Grund zu der Annahme hat, dass die im zentralen System gespeicherten Daten unrichtig sind, nimmt er unverzüglich Kontakt zum zentralen Zugangspunkt des Mitgliedstaats auf, damit die unrichtigen Daten berichtigt werden.
	(7) In der Unionskartei gespeicherte Daten werden nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten nach Maßgabe von Artikel 93 Absatz 4 in der nationalen Kartei gespeichert sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Daten, die in der nationalen Kartei gelöscht werden, unverzüglich auch aus dem zentralen System der Unionskartei entfernt werden.
	(8) Jeder Mitgliedstaat ist für die sichere Anbindung seiner nationalen Kartei an den zentralen nationalen Zugangspunkt verantwortlich, sorgt für eine Anbindung seiner nationalen Systeme an die Unionskartei, verwaltet den Zugang ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der zentralen Behörden zu der Unionskartei gemäß dieser Verordnung und trifft entsprechende Vorkehrungen. Jeder Mitgliedstaat stellt den Bediensteten seiner zuständigen Behörde, die auf die Unionskartei zugreifen dürfen, angemessene Schulungen insbesondere über die Vorschriften zu Datensicherheit und Datenschutz sowie über die anwendbaren Bestimmungen über die Grundrechte bereit, bevor sie ermächtigt werden, in der Unionskartei gespeicherte Daten zu verarbeiten.

Donnerstag, 11. März 2021

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9) Im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union trägt jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission dafür Sorge, dass die in der Unionskartei gespeicherten Daten rechtmäßig registriert werden, und stellt insbesondere sicher, dass nur ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Daten zugreifen können, dass die Daten rechtmäßig und auf eine Art und Weise erhoben werden, die der Menschenwürde und den Grundrechten der betroffenen Personen vollumfänglich Rechnung trägt, dass die Daten rechtmäßig in die Unionskartei eingespeist werden und dass die Daten bei der Einspeisung richtig und aktuell sind.
	(10) Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur verfügt für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/473 über unmittelbaren Zugang zu der Unionskartei. Im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union trägt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur dafür Sorge, dass nur ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete auf die Daten zugreifen können.
	(11) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen sie Durchführungsbestimmungen über die technische Entwicklung und Umsetzung der Unionskartei festlegt, die insbesondere die Übermittlung der Daten von den nationalen Karteien an das zentrale System der Unionskartei, die technischen Spezifikationen der Schnittstellensoftware, die Pflege der Unionskartei und den Zugang zu ihr gemäß Absatz 3 und die Leistungs- und Verfügbarkeitsanforderungen an die Unionskartei betreffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.
	(12) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des zentralen Systems, der Kommunikationsinfrastruktur und der Schnittstellensoftware gehen zu Lasten des EMFF. Die Kosten für die Anbindung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur an die Unionskartei gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur. Weitere Kosten — insbesondere die Kosten für die Anbindung der bestehenden nationalen Karteien und der zuständigen Behörden an die Unionskartei — werden von den Mitgliedstaaten übernommen.

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 70

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93a — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erstellen jährliche oder mehrjährige nationale Kontrollprogramme für die Inspektionen und die Kontrolle der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.	(1) Die Mitgliedstaaten erstellen jährliche oder mehrjährige nationale Kontrollprogramme für die Inspektionen***, die Überwachung*** und die Kontrolle der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 70

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93a — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontrollprogramme sind risikobasiert und werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht, um namentlich neu erlassene Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen.	Die nationalen Kontrollprogramme sind risikobasiert und werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht, um namentlich neu erlassene Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen ***sowie die Schlussfolgerungen des jährlichen Bewertungsberichts gemäß Absatz 2b*** zu berücksichtigen.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 70

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum ***30. Juni*** jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Inspektionen und Kontrollen, die im Vorjahr im Einklang mit den nationalen Kontrollprogrammen und dieser Verordnung durchgeführt wurden.	(2) Bis zum ***31. März*** jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Inspektionen***, die Überwachung*** und ***die*** Kontrollen, die im Vorjahr im Einklang mit den nationalen Kontrollprogrammen und dieser Verordnung durchgeführt wurden. ***Diese Berichte werden bis zum 31. März jedes Jahres auf der offiziellen Website der Mitgliedstaaten veröffentlicht.***

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 70

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93a — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Bericht über die Inspektionen, die Überwachung und die Kontrollen gemäß Absatz 2 enthält mindestens die folgenden Angaben:
	a) Höhe der insgesamt für die Fischereikontrolle bereitgestellten Haushaltsmittel,
	b) Anzahl und Art der durchgeführten Inspektionen, Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen,
	c) Anzahl und Art der mutmaßlichen und bestätigten Verstöße einschließlich schwerer Verstöße,

Donnerstag, 11. März 2021

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Art der Folgemaßnahmen bei bestätigten Verstößen (etwa einfache Verwarnung, Verwaltungssanktion, strafrechtliche Sanktion, sofortige Vollstreckungsmaßnahme oder Anzahl der vergebenen Strafpunkte).

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 70

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 93a — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 1. September jedes Jahres einen Bericht mit einer Bewertung der Umsetzung der nationalen Kontrollprogramme. Dieser Bericht umfasst die wichtigsten Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Berichte und enthält außerdem eine Analyse der Anwendung dieser Verordnung durch in Drittstaaten registrierte Fischereifahrzeuge, die in Unionsgewässern tätig sind, und insbesondere durch in Nachbarländern der Union registrierte Fischereifahrzeuge. Der Bericht wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 71 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 101 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	71a. An Artikel 101 wird folgender Absatz angefügt:
	„(4a) Falls es dem betreffenden Mitgliedstaat nach dem Erlass der Maßnahme noch immer nicht gelingt, Abhilfe zu schaffen und die Mängel in seinem Kontrollsystem zu beseitigen, leitet die Kommission eine Untersuchung im Hinblick auf die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen diesen Mitgliedstaat ein.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 77 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 109 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank zum Zwecke der Validierung der nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten ein. Die Validierung der aufgezeichneten Daten umfasst die Gegenkontrolle, Analyse und Prüfung der Daten.“	„(1) Die Mitgliedstaaten richten ***bis zum … [31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*** eine elektronische Datenbank zum Zwecke der Validierung der nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten ein. Die Validierung der aufgezeichneten Daten umfasst die Gegenkontrolle, Analyse und Prüfung der Daten. ***Die Datensätze aus den Datenbanken der Mitgliedstaaten werden in einer von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur verwalteten gemeinsamen Datenbank gesammelt.***“

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 77 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 109 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(x) Daten ***von Videoüberwachungsanlagen an Bord von Fischereifahrzeugen und*** aus ***anderen*** elektronischen ***Systemen*** zur Überwachung der Pflicht zur Anlandung ***im Einklang mit Artikel 25a***.	x) Daten aus elektronischen ***Geräten*** zur Überwachung der Pflicht zur Anlandung.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 78

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 110 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii aufgeführten Daten dürfen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Union und Eurostat zur Verfügung gestellt werden.	Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii aufgeführten Daten dürfen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Union und Eurostat zur Verfügung gestellt werden. ***Diese Daten müssen in einem anonymisierten Format vorliegen, damit weder einzelne Schiffe noch natürliche Personen identifiziert werden können.***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 78

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 110 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Jahresberichte über die nationalen Kontrollprogramme jährlich auf der Website ihrer zuständigen Behörden.

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 81

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 112 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absätze 1 und 2 genannten Informationen enthalten sind, werden höchstens ***fünf Jahre*** lang gespeichert, ausgenommen die personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Prüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten dürfen zehn Jahre lang gespeichert werden. Werden die in Artikel 110 Absätze 1 und 2 aufgeführten Informationen für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.	(3) Personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absätze 1 und 2 genannten Informationen enthalten sind, werden höchstens ***ein Jahr*** lang gespeichert, ausgenommen die personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Prüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten dürfen zehn Jahre lang gespeichert werden. Werden die in Artikel 110 Absätze 1 und 2 aufgeführten Informationen für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.

Abänderung 333

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 80 a (neu) — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 113 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	80a. Artikel 113 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauschten Daten dürfen ***nicht*** an andere als die in den Mitgliedstaaten oder in den Gemeinschaftsorganen tätigen Personen weitergeleitet werden, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu diesen Daten haben müssen, es sei denn, dass die Mitgliedstaaten, welche die Daten übermitteln, ***ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen***.	„(2) Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauschten Daten dürfen an andere als die in den Mitgliedstaaten oder in den Gemeinschaftsorganen tätigen Personen weitergeleitet werden, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu diesen Daten haben müssen, es sei denn, dass die Mitgliedstaaten, welche die Daten übermitteln, ***eine entsprechende begründete Ablehnung vorlegen, um die Daten nicht offenzulegen***.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 334

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 80 a (neu) — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 113 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Daten gemäß Absatz 1 dürfen ***nur dann zu*** anderen als ***den*** in dieser Verordnung vorgesehenen ***Zwecken*** verwendet werden, ***wenn*** die Behörden, welche die Daten übermitteln, ***ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, sowie unter der Bedingung***, ***dass*** die ***Vorschriften, die im Mitgliedstaat der empfangenen Behörde gelten, eine derartige Verwendung nicht verbieten***.	„(3) Die Daten gemäß Absatz 1 dürfen ***zu einem*** anderen als ***dem*** in dieser Verordnung vorgesehenen ***Zweck*** verwendet werden, ***es sei denn, dass*** die Behörden, welche die Daten übermitteln, ***eine entsprechende begründete Ablehnung vorlegen***, ***damit*** die ***Daten nicht in dieser Weise verwendet werden***.“

Abänderung 335

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 80 a (neu) — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 113 — Absatz 7 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	c) Der folgende Absatz wird angefügt:
	„(7a) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.“

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 82

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 114 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung richtet jeder Mitgliedstaat eine offizielle ***Website*** für Betreiber und die allgemeine Öffentlichkeit ein, die mindestens die in Artikel 115 aufgeführten Informationen ***enthält***.	Für die Zwecke dieser Verordnung richtet jeder Mitgliedstaat ***oder jede Region*** eine ***oder mehrere*** offizielle ***Websites*** für Betreiber und die allgemeine Öffentlichkeit ein, die mindestens die in Artikel 115 aufgeführten Informationen ***enthalten***.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 82

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 115 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf ihren Websites veröffentlichen die Mitgliedstaaten unverzüglich die folgenden Informationen oder stellen einen direkten Link dazu ein:	Auf ihren Websites veröffentlichen die Mitgliedstaaten ***oder Regionen*** unverzüglich die folgenden Informationen oder stellen einen direkten Link dazu ein:

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 82

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Artikel 115 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) das festgelegte nationale Kontrollprogramm, die Ergebnisse und innerhalb von 30 Tagen nach den in Artikel 93a genannten Fristen den Bewertungsbericht, der von der Kommission erstellt wurde.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
(a) „Überwachung und Kontrolle“ Maßnahmen der Mitgliedstaaten – ***insbesondere gemäß Artikel 23, 24 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002*** – zur Überwachung der Fischereitätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich Kontrollen über ***satellitengestützte*** Schiffsüberwachungssysteme und Beobachterregelungen;	„a) ‚Überwachung und Kontrolle‘ Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Fischereitätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich Kontrollen über Schiffsüberwachungssysteme und Beobachterregelungen;“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben.)

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer harmonisierten Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik;	e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer harmonisierten Durchführung ***und Sicherstellung der Nachhaltigkeit*** der Gemeinsamen Fischereipolitik ***einschließlich ihrer externen Dimension***; *(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/473.)*

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt: ***„ja) Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs beim Austausch einschlägiger Daten und Informationen, um die Gewinnung und gemeinsame Nutzung von Kenntnissen über die Meeresumwelt zu fördern.“*** *(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben.)*

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2 — Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 3 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt: ***„(1a) Die Kommission erstellt ein Protokoll über die Partnerschaft zwischen den Agenturen gemäß Absatz 1 Buchstabe ja, um einen Rahmen für ihre verstärkte Zusammenarbeit zu schaffen.“*** *(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben.)*

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 17g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 17g erhält folgende Fassung:
Artikel 17g	„Artikel 17g
Zusammenarbeit in Meeresfragen	Zusammenarbeit in Meeresfragen
Die Agentur trägt zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU bei und kann insbesondere in Fragen, die unter diese Verordnung fallen, nach Zustimmung des Verwaltungsrats Verwaltungsabkommen mit anderen Institutionen schließen. Der Direktor informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig über die Aufnahme entsprechender Verhandlungen.	Die Agentur trägt zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU bei und ***unterstützt diese und*** kann insbesondere in Fragen, die unter diese Verordnung fallen, nach Zustimmung des Verwaltungsrats Verwaltungsabkommen mit anderen Institutionen schließen. Der Direktor informiert ***das Europäische Parlament,*** die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig über die Aufnahme entsprechender Verhandlungen.“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 17g der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/473.)

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 5 — Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe c — Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober jeden Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauf folgende Jahr fest und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten.	„legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission und der Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober jeden Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauf folgende Jahr fest und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten.“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/473.)

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 5 — Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe c — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Das Arbeitsprogramm enthält die Prioritäten der Agentur. Es räumt den Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit den Kontrollprogrammen Vorrang ein. Es wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft angenommen. Falls die Kommission binnen 30 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms dagegen Einspruch erhebt, überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es mit möglichen Änderungen binnen zwei Monaten im Rahmen einer zweiten Lesung an;	„Das Arbeitsprogramm enthält die Prioritäten der Agentur. Es räumt den Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit den Kontrollprogrammen Vorrang ein. Es wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft angenommen. Falls ***das Europäische Parlament oder*** die Kommission binnen 30 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms dagegen Einspruch erhebt, überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es mit möglichen Änderungen binnen zwei Monaten im Rahmen einer zweiten Lesung an;“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/473.)

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 24 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten ***und*** sechs Vertretern der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, jeweils ein Mitglied zu ernennen. Die Mitgliedstaaten ***und*** die Kommission ernennen für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt.	„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, sechs Vertretern der Kommission ***und Vertretern des Europäischen Parlaments*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, jeweils ein Mitglied zu ernennen. ***Das Europäische Parlament hat das Recht, zwei Vertreter zu ernennen.*** Die Mitgliedstaaten, die Kommission ***und das Europäische Parlament*** ernennen für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt.“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/473.)

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Artikel 29 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(a) Er erstellt den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms und legt ihn nach Konsultation der Kommission und der Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat vor. Er trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des Arbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsvorschriften und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen;“	„(a) Er erstellt den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms und legt ihn nach Konsultation ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission und der Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat vor. Er trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des Arbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsvorschriften und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen;“
	(Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wurde kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/473 aufgehoben. Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 entspricht Artikel 38 der Verordnung (EU) 2019/473.)

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Artikel 18 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Absatz 1 oder 2 verweigert, so kann der Mitgliedstaat die entsprechenden Fischereierzeugnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts konfiszieren und vernichten, entsorgen oder verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf ***kann*** für karitative Zwecke verwendet ***werden***.	„(3) Wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Absatz 1 oder 2 verweigert, so kann der Mitgliedstaat die entsprechenden Fischereierzeugnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts konfiszieren und vernichten, entsorgen oder verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf ***wird*** für karitative Zwecke verwendet.“

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 32a
	Schutzmaßnahmen
	Wurde einem Drittland gemäß Artikel 32 mitgeteilt, dass es möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird, kann die Kommission Schutzmaßnahmen ergreifen, mit denen die Präferenzzölle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Diese Schutzmaßnahmen können so lange gelten, wie die Kommission über Nachweise für die gemeldeten konkreten Schwachstellen verfügt, die in mutmaßliche oder bestätigte IUU-Tätigkeiten münden, und wie die gegenüber dem Drittland eingeleiteten Verfahren nicht beendet sind.“

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „schwerer Verstoß“ jeden Verstoß, der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a bis ***n, o und*** p der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgeführt ist oder gemäß Artikel 90 Absatz 3 Buchstaben a, c, e, f und i der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 als schwerer Verstoß eingestuft wird.	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „schwerer Verstoß“ jeden Verstoß, der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a bis p der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgeführt ist oder gemäß Artikel 90 Absatz 3 Buchstaben a, c, e, f und i der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 als schwerer Verstoß eingestuft wird.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Artikel 43 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einleitung von Strafverfahren und zur Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen wenden die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalem Recht systematisch gegenüber der natürlichen Person, die einen schweren Verstoße im Sinne dieser Verordnung begangen hat, oder gegenüber einer juristischen Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen an.	(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einleitung von Strafverfahren und zur Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen wenden die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalem Recht systematisch gegenüber der natürlichen Person, die einen schweren Verstoße im Sinne dieser Verordnung begangen hat, oder gegenüber einer juristischen Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen an.
	Bei jedem konkreten Verstoß gemäß Unterabsatz 1 kann nicht mehr als ein Mitgliedstaat Verfahren einleiten oder Sanktionen gegen die jeweilige natürliche oder juristische Person verhängen.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Artikel 43 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Steht*** eine natürliche Person ***unter dem Verdacht, einen*** schweren ***Verstoß begangen zu haben, oder wird sie bei der Begehung eines schweren Verstoßes ertappt*** oder ***steht*** eine juristische Person ***unter dem Verdacht,*** für einen schweren Verstoß im Sinne dieser Verordnung haftbar ***zu sein***, so treffen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht unverzüglich angemessene Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	(2) ***Wird*** eine natürliche Person ***bei der Begehung eines*** schweren ***Verstoßes ertappt oder wurde im Zuge einer Inspektion mit Blick auf diese natürliche Person ein schwerer Verstoß aufgedeckt*** oder ***ist*** eine juristische Person ***nachweislich*** für einen ***derartigen*** schweren Verstoß im Sinne dieser Verordnung haftbar, so treffen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht unverzüglich angemessene Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 1, 3, 4 und 5 ***sind*** ab dem [24 Monate nach ***Inkrafttreten] anwendbar***.	Die Artikel 1, 3, 4 und 5 ***gelten*** ab dem [24 Monate nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung]. Hiervon ausgenommen sind Artikel 1 Absatz 1 Nummern 6, 11, 12, 21, 22, 23, 44 und 46, die ab dem … [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten***.

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG I

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Anhang III — Tabelle — Zeile 5

Vorschlag der Kommission

Nr.	Schwerer Verstoß	Punkte
5	***Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.***	***4***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG I

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Anhang III — Tabelle — Zeile 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nr.	Schwerer Verstoß	Punkte
6a	***Bei Fischereifahrzeugen, die keine einer Fischereiaufwandsregelung unterliegenden Bestände befischen: Manipulationen an einer Maschine mit dem Ziel, die Maschinenleistung über die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung zu steigern.***	***5***

Donnerstag, 11. März 2021

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG I

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Anhang III — Tabelle — Zeile 16 — Spalte 2 („Schwerer Verstoß“)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schwerer Verstoß	Schwerer Verstoß
Fischfang in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen, einem Schongebiet, einem Bestandsauffüllungsgebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen.	Fischfang in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen, einem Schongebiet, einem Bestandsauffüllungsgebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen ***oder Entfernungen zur Küste***.

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG II

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

ANHANG II — Tabelle 1 — Zeile 4

Vorschlag der Kommission

2. Name des Fischereifahrzeugs	Flagge — Heimathafen und Registriernummer	Rufzeichen	IMO-/***Lloyd***-Nummer *(falls vergeben)*

Geänderter Text

2. Name des Fischereifahrzeugs	Flagge — Heimathafen und Registriernummer	Rufzeichen	IMO-Nummer / ***eindeutige Schiffsidentifizierung*** (falls vergeben)

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG II

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

ANHANG II — Tabelle 1 — Zeile 7

Vorschlag der Kommission

Art	Erzeugniscode	Fanggebiet(e) ***und -zeiten***	Geschätztes ***Lebendgewicht*** (***Nettogewicht*** der Fische ***in*** kg)	***Geschätztes anzulandendes Lebendgewicht*** (Nettogewicht der Fische ***in*** kg)	Überprüftes ***Anlandegewicht*** (Nettogewicht ***in*** kg)

Donnerstag, 11. März 2021

Geänderter Text

Art	Erzeugniscode	**Fanggerät** **(1)**	Fanggebiet(e) **(2)**	**Fangdatum: von … bis …**	Geschätztes ***Netto-Anlandegewicht*** der Fische (kg)	Nettogewicht der Fische (kg)	Überprüftes Nettogewicht ***der Fische*** (kg) **(3)**

(1) Gemäß der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO zu verwendender Code.

(2) Fanggebiet:

— **FAO-Gebiet(e) und**

— **Ausschließliche Wirtschaftszone(n) bzw. Hochsee und**

— **Einschlägige Übereinkommensbereiche der regionalen Fischereiorganisation**

(3) Nur bei Überprüfung im Rahmen einer offiziellen Inspektion auszufüllen

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG II

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

ANHANG II — Tabelle 1 — Zeile 11

Vorschlag der Kommission

Kapitän des übernehmenden Schiffs	Unterschrift	Schiffsname	Rufzeichen	IMO-/***Lloyds***-Nummer (sofern vergeben)

Geänderter Text

Kapitän des übernehmenden Schiffs	Unterschrift	Schiffsname	Rufzeichen	IMO-Nummer / ***eindeutige Schiffsidentifizierung*** (sofern vergeben)

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0077

Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem mit in der Union erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (COM(2020)0852 — C9-0430/2020 — 2020/0378(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 474/31)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0852),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0430/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Januar 2021 ([1]),

— gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0378

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2021 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2021/536.)

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 11. März 2021

P9_TA(2021)0078

Gleichstellung von Feldbesichtigungen und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten (COM(2020)0853 — C9-0431/2020 — 2020/0379(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 474/32)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0853),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0431/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Januar 2021 ([1]),

— gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0379

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2021 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2021/537.)

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE